



Joachim Edler von Popper

Ein Zeit- und Lebensbild
aus der Geschichte der Juden in Böhmen
mit 12 Abbildungen auf 10 Tafeln

Von
Professor Dr. SAMUEL KRAUSS



1926

Selbstverlag des Verfassers:
Wien, II. Ferdinandsstraße 23



Vorwort.

Das Horaz'sche «nonum prematur in annum» ist wohl dreimal über dieses Buch gegangen. Mehr als 25 Jahre habe ich an diesem Buche gearbeitet, und das ist ein Tempo, das dem meines übrigen Schaffens gar nicht ähnlich sieht. Ich mußte mir nämlich sagen, daß das Entwerfen eines geschichtlichen Bildes aus neuerer Zeit, wo ich doch sonst mit dem Altertum zu tun habe, ferner das Aufsuchen von Akten in mir fremden Archiven, wo doch mein Augenlicht ohnedies geschwächt ist, nicht meine Sache sei, und so hatte ich lange Zeit den Mut nicht, mit diesem Werke aufzutreten. Dazu kamen die Schwierigkeiten der Herausgabe und die sehr knapp bemessene Zeit. Nur der Umstand, daß ich bereits mein 60. Lebensjahr erreicht habe und ich nicht weiß, welche Spanne Zeit mir noch hienieden beschieden ist, bewog mich, endlich Schluß zu machen und auf ferneres Suchen von Material und auf bessere Durchdringung desselben Verzicht zu leisten.

Meine erste Veröffentlichung in dieser Sache erfolgte im «Gedenkbuch zur Erinnerung an David Kaufmann», Breslau 1900, und seitdem ließ ich den Stoff nicht mehr aus dem Auge. Es kam immer was hinzu, ohne daß ich mich systematisch damit befaßt hätte, und erst eine Reise nach Prag im Dezember 1923, mit der ich auch einen Abstecher nach Bresnitz verband, um den Stammsitz der Poppers kennen zu lernen, setzte mich in den Stand, ein wenigstens annähernd abschließendes Werk zu schaffen. Welche Stellen, Aemter und Archive ich hiebei besucht, bzw. erforscht habe, wird dem Kenner aus dem Buche selbst ersichtlich sein.

Aber auch so noch wäre es nicht zum Abschluß gekommen, wenn ich nicht Freunde und Gönner gehabt hätte, die mir mit Rat und Tat zur Seite standen. Schon im Artikel vom Jahre 1900 gedachte ich einiger Männer, die mir literarische Daten lieferten; einige von ihnen weilen nicht mehr unter den Lebenden, aber ihr Name wird auch in diesem Buche dankbar genannt. Für Hilfe in neuerer Zeit habe ich zu danken den Herren: Prof. S. H. Lieben, dem bekannten warmen Förderer aller auf Prag bezüglichen Werke; Dr. T. Jakobovics, Bibliothekar der Kultusgemeinde Prag; L. Ruzicka in Wien, der mir aus Wiener Archiven wertvolle Notizen überließ; Bankdirektor W. Weissel in Leipzig, der mir Abschriften von Akten seiner Sammlung zukommen ließ, und Anderen, deren Namen ich im Buche selbst nenne. Herr Dr. S. H. Lieben - Prag und Herr Dr. B. Wachstein. Wien, haben das Buch in Handschrift gelesen und mit wertvollen Anmerkungen bereichert.

Für materielle Zuwendungen im Interesse der Drucklegung des Werkes statue ich auch hier meinen Dank ab den isr. Kultusgemeinden

in Prag und Karlsbad, den B. B.-Vereinen in Prag, Karlsbad und Reichenberg, wie auch einigen Gönnern in Marienbad und Wien.

Ich habe versucht, in diesem Buche alles zu vereinen, was auf Joachim Popper Bezug hat; das Urteil einiger wird wohl dahin lauten, daß hierin eher zu viel als zu wenig geschehen ist. Die Akten, die mir zugänglich waren und nützlich schienen, habe ich alle und vollinhaltlich abgedruckt, obzwar manches Stück (z. B. Anhang N) auch Wiederholungen bietet. Nur in den seltensten Fällen konnte ich die Originale selbst in die Hand bekommen; ich mußte mich zumeist mit Abschriften begnügen, für deren diplomatische Treue ich nicht gutstehen kann. Dafür wird wohl das literarische Material nicht nur unbedingt verläßlich, sondern auch erschöpft erscheinen. Die beigefügten Abbildungen, deren Beschaffung und Abdruck mir viel Mühe und Kosten machte, werden dem Buche einen gewiß willkommenen Schmuck verleihen. Auf korrekten Druck wurde nach Tunlichkeit geachtet; daß trotzdem einige Fehler stehengeblieben sind, bedauere ich sehr. Leider konnten die Zeichen manch tschechischer Buchstaben (z. B. namesti S. 29, Caslau S. 125) nicht richtig herausgebracht werden; dasselbe ist der Fall mit manch ungarischen Buchstaben.

Dieses Werk, obzwar in erster Reihe als Familiengeschichte gedacht, soll auch der Wissenschaft dienen, und so wurde es in einem Stil geschrieben, der zwischen einer leichten Lektüre und dem wissenschaftlichen Erfordernis die Mitte hält.

Möchte es doch von Allen, namentlich aber von den Familienangehörigen, mit Herz aufgenommen werden, wie es auch mit Herz geschrieben worden ist!

Wien, im November 1925.

Der Verfasser.

I N H A L T :

VORWORT.	Seite
1. Bresnitz.	1
2. Wolf Popper	15
3. Chajim Poppers Jugendzeit.	22
4. Joachim Popper in Prag.	25
5. Joachim Popper als Primator.	33
6. Erhebung in den Adelsstand.	37
7. Joachim Popper in der jüdischen Literatur.	46
8. Tod und Testament.	49
9. Die Synagogenstiftung.	58
10. Die Heiratsstiftung.	65
11. Moses Dobruschka alias Fr. Th. Schönfeld.	75
12. Andreas Josef Popper.	78
ANHANG.	
A. Erbsteuer.	85
B. Societäts-Vertrag.	85
C. Gesuch J. Poppers.	89
D. Adels-Diplom.	90
E. Testament.	91
F. Codicill.	102
G. Sterbefall-Aufnahme.	105
H.—M. Gerichts-Akten. Wilhelmine Schönfelds Eingabe. Bericht in derselben Sache. Ausgleich zwischen J. Popper und Schönfeld. Wilhelmine Schönfeld erklärt sich befriedigt. Eingabe A. Dusensi gegen Wilhelmine Schönfeld.	106—111
N. Stiftungsurkunde des Universalerben.	114
O. Magistrat verlangt Ausweise.	123
P. Vermerke a b c.	124
Q. Magistrat verlangt Stammbäume.	126
R. Ausschreiben des Konkurses.	127
S. Ein Brief Salomon Kohns.	128
T. Stimmen in der jüdischen Literatur.	129
U. Grabschriften.	132
V. Memorbücher.	140
W. Inschriften auf Synagogen-Requisiten.	142
X. Stammtafeln.	144
NACHTRÄGE UND BERICHTIGUNGEN	149
NAMEN- UND SACHREGISTER	150

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN:

- 1., 2., 3., u. 4. Ansichten des Popperschen Hauses in Prag (nach der Assanierung nur noch im Bilde erhalten beim Magistrat der Stadt Prag.) (1. Gassen-, 2. Front-, 3. Hof-, 4. Eckansicht.)
5. Farbiges Wappen auf dem Adelsdiplom (Gratial-Registratur in Wien).
6. Wappen über dem Thoraschrein in der Popperschen Synagoge (aus dem jüd. Museum in Prag).
7. Wappen auf dem Popperschen Hause (aus dem städtischen Museum in Prag).
8. u. 9. Namenszug des Wolf und Joachim Popper samt Siegelabdruck (aus den Akten der Tabakpachtung in Wien).
10. Grabstein Joachim Poppers und seiner Frau (auf dem alten jüd. Friedhofe in Wolschan bei Prag).
11. u. 12. Titelblatt eines hebr. Werkes und Widmung desselben an J. Popper (Sepher ha-Schaaschua, Prag 1775, 4^o, von Moses Dobruschka).

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN:

Gal-Ed, Grabschriften des Prager isr. alten Friedhofes, von Koppelman Lieben, Prag 1856.

Hock, Simon, Die Familien Prags (hebräisch), herausgegeben von D. Kaufmann, Preßburg 1892.

Jahr. l. G. = Jahrbuch der jüd. lit. Gesellschaft, Frankfurt a. M.

Jahr. Kg. = Jahrbuch der Kultusgemeinden in Böhmen, 1893.

Kfm. Gb. = Kaufmann-Gedenkbuch (s. Vorwort).

L = Lieben (s. Vorwort).

MGWJ = Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Breslau.

Pribram A. F., Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. 2 Bände. Wien 1918.

REJ = Revue des Etudes Juives, Paris.

Schottky, Prag, wie es war und ist. 2 Bände. Prag 1831.

T = Testament [Poppers].

Taglicht I., Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jahrhundert, Wien 1917.

Trebitsch Abraham, Chronik = Koroeth ha-'Itthim, Brünn 5561 (= 1801).

W = Wachstein (s. Vorwort).

1. Bresnitz.

Die kleine Stadt Bresnitz liegt im böhmischen Tieflande, südwestlich von Prag, im Kreise Blatna¹⁾. Sie besteht eigentlich nur aus dem oblongen Marktplatze, aus welchem nach allen Richtungen einige Gassen auslaufen. Der Marktplatz selbst ist sehr geräumig, ist zumeist von stockhohen Häusern eingefaßt, in denen sich Geschäft an Geschäft reiht und in denen auch die paar Aemter und Hotels untergebracht sind, die der Ort aufweist. Bis auf paar Neubauten, die sich inmitten von ehrwürdigem Alter wie grüne Jünglinge ausnehmen, mögen all diese Häuser gut 200 Jahre alt sein, so daß gesagt werden kann, im heutigen Bresnitz fände sich alles vor, was für den rückschauenden Blick des Forschers nötig ist. Als ich im Dezember 1923 im Interesse der nachfolgenden Geschichte diesen Ort aufsuchte, konnte ich mich lebhaft in die Zustände vor 200 Jahren versetzt fühlen, besonders, da ich mich überzeugen konnte, daß die beiden Häuser, die in dieser Familiengeschichte eine Rolle zu spielen haben, noch intakt erhalten sind, gewissermaßen festgehalten in derselben Umgebung, in die sie von ihren einstigen Besitzern hineingestellt worden sind.

Hart an der Stadt, auf einem etwas erhöhten Terrain, erhebt sich das stattliche Schloß der Grafen Krakowski-Kolowrat²⁾, die aber

¹⁾ Nach C. Ritter, Geogr. stat. Lexikon, Leipzig 1905, liegt unser Bresnitz (so schreibe ich immer in diesem Werke für tschechisch Breznice) in der Bezirkshauptmannschaft Blatna. Orte des Namens Bresnitz, oder ähnlich, gibt es in den slawischen Ländern viele (siehe weiter unten).

²⁾ Vgl. J. G. Sommer, Böhmen VIII, Prachiner Kreis (also landschaftlich zum Prachiner Kreis gehörig, während die Zuteilung zu Blatna politisch gemeint ist), Prag 1840, S. 76: Allodial-Herrschaft Bresnitz, Besitz der Reichsgrafen Krakowsky-Kolowrath. Vorher aber hatte das Schloß anderen Herren (Loksan und Uyezd) gehört. Es mag hier Erwähnung finden, daß in der schrecklichen Not bei der Vertreibung der Juden aus Prag im Jahre 1745—48 ein Graf Philipp von Kolowrath als ein den Juden milder und gnädiger Herr gepriesen wird, siehe *אגרת מחלת*, Berlin 1898, ed. A. Freimann, S. 37, doch weiß ich nicht, ob dieser von derselben Linie ist oder nicht. Es ist vielleicht kein Zufall, daß auch auf dem Adelsdiplom J. Poppers ein Kolowrath unterschrieben ist.

heute von dem ungarischen Adelsgeschlechte Palffy abgelöst worden sind. Von dem guten oder bösen Willen der Herren dieses Schlosses hing letzten Endes das Wohl und Wehe des Häufleins der Söhne Israels ab, die sich auf deren Grund und Boden ansäßig gemacht hatten. Wie oft mögen die Helden der nachfolgenden Geschichte in dieses Schloß, oder eigentlich nur in dessen umfangreiche Wirtschaftsgebäude, in denen sich auch das gräfliche Rentamt befand, gekommen sein, um mit den mächtigen Herren ein Abkommen zu treffen, das ihnen und ihren Gemeindekindern ein beschränktes Maß von Ruhe und Sicherheit gewährte, ohne welche es den wahrlich nicht verwöhnten Juden nicht gelohnt hätte, dem Handel und Wandel, dem sie sich nun einmal ergeben hatten, gerade an diesem Orte nachzugehen! So war es vor einigen 100 Jahren überall auf dem flachen Lande: der Jude paktierte mit dem Grundherrn und erwarb sich in ihm einen Schutzherrn.

In der Stadt Bresnitz selbst durften die Juden nicht wohnen; sie waren den tschechischen Bauern, die diesen durchaus nicht einladenden Ort bewohnten, nicht ebenbürtig. So wurde ihnen von der Grundherrschaft ein eigenes Terrain, eigentlich nur ein Hof, Lokschan genannt, eingeräumt, das nun von da an die «Judenstadt» hieß. So blieb es bis über die Zeit Maria Theresias³⁾. Auf der Südseite des Marktplatzes, gegen dessen westliches Ende zu, führt ein Torbogen in diesen Hofraum hinein. Da stößt man zunächst links an das Poppersche Haus, das noch heute von einem Nachkommen dieser Familie bewohnt wird, der auch in löblicher Pietät allen Verlockungen widerstand, dasselbe zu veräußern. Es ist ein schönes, geräumiges Haus, das, im unteren Geschoß ausgedehnte Geschäfts- und Magazinsräume enthaltend, im oberen Geschoß eher den Sitz eines Patriziers darstellt, der auf Wohnlichkeit und Geschmack etwas hält. Gegen den «Hof» zu fehlt auch der kleine Vorgarten nicht. Waren die unteren Räume dem lebhaften geschäftlichen Treiben gewidmet, so muß oben das schöne Wohnzimmer des vornehmen Besitzers der Schauplatz gewesen sein, in dem Beratungen abgehalten und Handlungen vollzogen wurden, die das Wohl der gesamten böhmischen Landesjudenschaft betrafen. Noch ist die Wandnische da, in welcher Wolf P o p p e r seine Bücher gehalten hatte, aber die Bücher selbst? Wer weiß, wo sie sich

³⁾ In dem Kalendar ceskožidowsky 1922—1923 (hier kurz mit «Kalendar» angeführt), redigiert von Vitezslav M a r k u s, befindet sich über Bresnitz auf S. 114 ff. ein instruktiver Aufsatz von J a r o s l a v R o k y c a n a, einem Manne, der infolge Einheirat in die gegenwärtige Poppersche Familie zu Bresnitz Beziehungen hat.

bergen, wer weiß, was aus ihnen geworden? Ich hätte vieles dafür gegeben, wenn in diesem Hause auch nur ein Buch gefunden worden wäre, sei es nun ein Gebet-, Geschäfts- oder Protokollbuch, das die Handschrift eines der Popper getragen hätte. In keinem der Hunderte von Akten, die ich zu Zwecken dieser Biographie in die Hand genommen und geprüft habe, habe ich einen von Wolf oder Joachim Popper selbst herrührenden Federzug entdecken können, der für mich gewissermaßen den Wert eines persönlichen Vermächtnisses meiner Helden gehabt hätte, und erst am Ende meiner Forschungen, die sich auf 25 Jahre erstrecken, hatte ich die Freude, den Namenszug Joachims mehrfach auf den Tabaksverträgen und auf seinem Adelsgesuch in Wien zu finden. In dem Stammhause in Bresnitz befindet sich nichts dergleichen; und vollends ein Bildnis, wie es in einem alten Hause nicht unmöglich erschien, fand ich nirgends.

Gegenüber dem Popperschen Hause, von demselben durch eine schmale Fahrstraße getrennt, befindet sich das «Rabbinerhaus⁴⁾», das, ebenfalls ein Stock hoch, sich noch immer stattlich ausnimmt. Mit seiner langgestreckten Westseite bildet es fast allein die eine Grenze der vorhin genannten Fahrstraße, während es mit seiner schmalen Nordseite an den Tempelhof stößt. In diesem Hause hatten jene Stiftungsrabbiner gewohnt, die laut Joachims letztwilliger Verfügung sein und seines Hauses Andenken an dieser Stätte wach erhalten sollten; es waren nicht wenige Männer von Bedeutung unter ihnen, deren Liste sich noch aus den vorhandenen Matrikelbüchern⁵⁾ vielleicht zusammenstellen ließe; aber heute existiert die Stiftung nicht mehr, und es existieren die Rabbiner nicht mehr, und weil beides nicht existiert, ist auch das Haus selbst den Juden entschlüpft, und es wohnen jetzt durchaus nur Christen darin, die die Miete ganz anderen Herren zahlen.

In der Mitte des Hofes erhebt sich, von allen Seiten freistehend, die stattliche Synagoge. Sie ist nicht mehr dieselbe, die die beiden Primatoren Wolf und Joachim Popper gesehen und vielleicht auch erbaut hatten; diese ist nämlich im Jahre 1821 niedergebrannt, und

4) Auch Sommer a. O. verzeichnet die Synagoge und erwähnt, daß in Bresnitz ein Kreisrabbiner wohne. Damals, vor 1840, wurden in der Judenstadt Loksan 22 Häuser mit 187 Einwohnern gefunden. Am 28. Mai 1839 wurde ein Teil der Stadt, namentlich aber die Judenstadt, durch die Ueberschwemmung des Baches Wlcawa hart mitgenommen (daselbst S. 82). Im J. 1921 waren nach dem Autor in Kalendar a. O. in Bresnitz samt Loksan im ganzen nur 15 jüdische Familien mit 41 Seelen vorhanden; kein jüdisches Kind geht heute mehr in eine Bresnitzer Schule.

5) Siehe weiter unten.

nur der Unterstützung des Gutsherrn ist es zu danken, daß die mittlerweile gering und schwach gewordene Gemeinde sie wieder erbauen konnte⁶⁾. Damals wohl erhielt sie den modernen Anstrich, indem der Almemor beseitigt und nur die Estrade vor der Bundeslade gelassen worden war; auch sehen wir hier nicht «Ständer», sondern an dem Boden befestigte ordentliche Bänke. Auch hernach wurde die Synagoge renoviert⁷⁾. Und heute steht sie als schmuckes Gotteshaus da, das ungemein vornehm und wohltuend wirkt. Es ist schade, daß sie so verlassen dasteht — eine stumme Klägerin gegen alle, die sie sie herzlos vernachlässigen. Wir sind es freilich aus vielen Ländern — Deutschland, Böhmen, Mähren, Oesterreich, Ungarn usw. — gewohnt, daß ehemals blühende Gemeinden aufgehört haben zu existieren, und daß nun ihre Synagogen gleich trauernden Witwen veröden und verkümmern; aber da haben sich die Gemeindeglieder wirklich verzogen oder die Gemeinde ist sonst zugrunde gegangen, was doch von Bresnitz, das noch immer von etlichen 20 jüdischen Familien bewohnt wird, nicht gesagt werden kann. Die Zahl der Häuser in Bresnitz, die jetzt in jüdischem Besitz sind, überwiegt bei weitem diejenige unseres Lokschan, in welchem es um 1750 höchstens zehn bis zwölf Nummern gab. In diesen 10 bis 12 Nummern mögen freilich in der Blütezeit der Gemeinde drei bis vier mal so viel Familien gewohnt haben — aber vermögender waren sie keinesfalls als die heutigen jüdischen Ortsbewohner. Das, was hier den Ausschlag gibt, ist — das sieht und weiß ein jeder — der religiöse Sinn, der jenen zustand, diesen aber fehlt: und darin liegt der ganze Jammer des modernen Judentums. Bresnitz ist heute so wenig eine «Kehillah» mehr, daß ihnen selbst ein Schächter fehlt und daß sie selbst am Sabbat kein «Minjan» mehr zusammenbringen. Daß sie nach außen noch immer als «Kehillah» figurieren, hat nur den praktischen Sinn, daß sie nicht einer anderen Gemeinde angeschlossen zu werden wünschen, um nicht in deren Steuerlasten einbezogen zu werden ...

⁶⁾ Das Maskir-Buch von Br., laut Titelblatt הקס"ה = 1825 geschrieben, das nur Ersatz ist dessen, das in dem Brande ג' י"א ראשון הקס"א — Dienstag, 14. April 1821 vernichtet worden ist, enthält ein hebräisches und deutsches Gebet für Graf Josef Kolowrath-Krakofsky (so) und dessen Familie, weil er, der Grundherr, den Juden Gutes getan und nach dem Brande die Synagoge erbauen half.

⁷⁾ Das ist das Verdienst des Herrn A. Neumann und des Herrn N. Müller (letzterer ist der Vater des Herrn Wilhelm M., den ich hier einige Male dankbar nenne), die in der verarmten Gemeinde wiederholt Vorsteher waren.

Verweilen wir noch ein wenig bei der Synagoge. Sie birgt in Form von Thorarollen, Vorhängen und Mänteln Schätze, deren sich selbst eine große Gemeinde gerne berühren möchte. Sie rühren zumeist von Mitgliedern der Familie Popper, ganz besonders von dem größten derselben, von Joachim Popper, her⁸⁾. Und ganz besonders zeichnet sich ein von ihm geschenktes «Parokheth» durch kostbaren Stoff und kunstvolle Arbeit aus. Es soll jedoch das Verdienst anderer Familien und selbst der späteren Geschlechter, die das Gotteshaus gleichfalls mit ihren Gaben geschmückt haben, nicht geschmälert werden. All das ist heute ein toter Schatz; ihm fehlt der Geist, der Leben in ihn hauchen würde.

Auch hier suchte ich Persönliches von den Poppers: ein Gebetbuch, ein sonstiges Requisite, eine Stiftung — oder Jahrzeittafel — nichts, nichts ist da. Ich ging auch auf den Dachboden der Synagoge, wo eine ziemlich große Masse von abgelegten Siddurim, Machzorim und Chumaschim liegt; aber keines trägt den von mir zu finden gehofften Vermerk. Die Bücher im Rabbinerhaus sollten dem jeweiligen Stiftungsgenießer laut Inventar übergeben werden: wo findet sich heute ein solches Inventar? Was ist aus den vielen Büchern, die jedenfalls wertvoll waren, geworden? Verschleppt wurden sie, verbraucht und angeeignet, eines so, das andere anders. Die Stiftsrabbiner, die in jenem Hause gewohnt hatten, sind nicht von der Sünde freizusprechen, daß sie da unredlich und zumindest nachlässig geschaltet haben; diejenigen, die über die Ausführung des Stiftsbriefes amtlich zu wachen hatten, taten es ebenso. Kurz, es fand sich nichts, rein gar nichts vor.

Das Synagogengebäude, das ebenerdig für den Lehrer, den Schächter oder den Schammasch — je nachdem, was er war, oder für den Fall, daß er alles in einem war — eine ganz behagliche Wohnung enthält, umfaßt im Stockwerke auch den notwendigen Raum für eine Kinderschule, wie sie hier tatsächlich lange Zeit existiert hat. Diese Gründung wird freilich noch nicht die Sache der Poppers gewesen sein, aber auch da suchte ich nach geschichtlichen Daten und Aufzeichnungen, ohne was anderes zu finden, als den wüsten Haufen von hingeworfenen Heften und Schulbüchern.

Verlassen wir nun diese Judenstadt en miniature, von deren übrigen Häusern und Schicksalen ich nichts weiter zu sagen habe. Was gut und unvergänglich ist an Bresnitz, liegt draußen im Friedhofe begraben ...

⁸⁾ S. weiter unten im Anhang T.

Der Friedhof liegt westlich vom Orte, etwa 25 Minuten zu gehen. Da liegen sie alle meine Poppers in der vordersten, vornehmsten Reihe des nicht sehr großen Gottesackers, ruhend unter gut erhaltenen Grabsteinen, deren Inschriften noch durchaus leserlich sind. Was an ihnen falsch oder verdorben ist, hat eine spätere Ueberfüllung verschuldet. Mit heiliger Scheu betrat ich Freitag den 5. Tebeth 5684 = 14. Dezember 1923, «die Stätte der Gräber meiner Vorfahren» (verg! Nehemiah 2,5), nicht anders, als ich gewohnt bin, die Stätte der Gräber meiner direkten Eltern oder sonst durch Alter und Geschehnis geheiligte Stätten zu betreten. Der mir stets hilfsbereite Herr Wilhelm Müller aus Bresnitz war mein Begleiter und Berater in dieser mir so sehr zu Herzen gehenden Angelegenheit.

Folgende fünf Grabsteine kommen in dieser Familiengeschichte für uns hier in Betracht: 1. der des Juda, genannt S u n d e l, Sohn des Gersoh Popper⁹⁾, aus Bresnitz; gestorben (und beerdigt?) Mittwoch, 5. oder 6. Kislev 5504 = Donnerstag, Freitag? 21;22⁹ Nov. 1743; 2. der Frau Simcha, Tochter des R. Chajim Abeles, Frau des Sundel Poppers, gest. Sabbath, 9. Tebeth 5489 = 15. Dez. 1728, also volle 15 Jahre vor ihrem Mann; 3. des Löb¹⁰⁾, Sohnes des Sundel Popper; gest. Sonntag, 23. Adar scheni, 5518 = 2. April 1758; 4. des Benjamin Wolf Popper, Primas der Landesjudenschaft, Sohn des Sundel, gest. Sabbath, 28. Thammuz und beerdigt Sonntag,

⁹⁾ Auf dem Grabsteine steht פאפער = Poppers, so auch auf den Synagogenrequisiten und überhaupt in hebräischer Diktion. «Popper» ist jünger. «Popper» heißt bekanntlich ein Fluß (ungarisch Poprad) in den ehemals ungarischen, heute tschecho-slowakischen, eigentlich aber polnischen Karpathen. Ob unser Name «Popper» damit zusammenhängt, weiß ich nicht. Der Name ist übrigens sehr verbreitet. F. H. Wettstein in der Zeitschrift Ha-Eschkol VII 183 f. bemerkt, daß der Name Popper in Prag früher zu Hause war als in Krakau, wo er ebenfalls häufig ist. Zu der Wolf-Popper-Synagoge in Krakau (erbaut 1798), s. auch J. M. Z u n z, עיר הוצק, Lemberg 1874, S. 7. — Ich habe für die Entstehung des Namens Popper folgende Erklärung, die allerdings Hypothese ist. Ich nehme an Popper ist aus Frankfurter entstanden, analog Ascher aus Altschul, Eisenstadt oder Nascher aus Nikolsburg, Neustadtl. Ich brauche nicht zu betonen, daß die Abkürzungen פ"א, פ"ב, פ"ג, פ"ד selbständige Namen geworden sind, bei denen heute niemand mehr an die eigentlichen Namen Altschul, Eisenstadt, Bierschenk, Baschewa, Nikolsburg, Neustadtl, Liechtenstein — Lichtenstadt denkt, allerdings sind diese Namen zumeist ohne die Endung «er» gebräuchlich, doch darf diese Endung umso weniger befremden, als sie ja bei lokalen Herkunftsnamen die Regel bildet, also bei Frankfurter gar nicht befremden würde. Für meine Hypothese spricht auch noch der Umstand, daß der Name Frankfurter sich hier gar nicht findet (Hock hat nur 2, eigentlich nur 1 Frankf.). Die Abweichung der Vokalisierung mit o dürfte wie der ausschließliche Gebrauch des Namens פ"א mit Anhängung der Endsilbe «er» sich aus phonetischen Gründen erklären lassen. (L.)

¹⁰⁾ «Löb» ist bekanntlich ⇒ Juda, er trägt also eigentlich den Namen des Vaters.

29. desselben Monats, 5530. = 16. Juli. 1767, also ungefähr zehn Jahre nach seinem soeben genannten Bruder Löb; 5. der Frau Re la, Tochter des Ascher. Ansel. Harfemer¹¹⁾; Frau des vorigen, gest. Mittwoch, ~~1768~~ 23. Nissan, 5517. = 13. April 1757, also mehr als zehn Jahre vor dem Heimgang ihres Mannes¹²⁾).

Die genannten drei Generationen der Familie Popper: Wolf, ben Sundel, ben Gerson — decken wohl ein ganzes Jahrhundert, und es ist bemerkenswert, daß auf dem Grabstein des Sundel ben Gerson Poppers «aus Bresnitz» letztere Bezeichnung wohl auf den Vater geht, so daß dieser schon in Bresnitz lebte und einen gewissen Stolz darein legte, nach Bresnitz genannt zu werden. Des Gerson Grabstein habe ich allerdings in Bresnitz nicht gefunden, wenn er sich nicht unter den verwitterten Grabsteinen dieses Friedhofes befindet, die ich aus Mangel an Zeit nicht gehörig untersuchen konnte. Auch der größte Abkömmling der Familie, dem diese Biographie eigentlich gewidmet ist, wurde zeitlebens, wenigstens bis zu seiner Nobilitierung, Chajim Bresnitz genannt, dies auch zu der Zeit, wo er schon längst in Prag gelebt hatte, oder da erst recht, da die Bezeichnung «aus Bresnitz» da erst recht einen Sinn erhielt. Daneben finden wir auch den Namen «Poppers» in fester Form bei allen männlichen Mitgliedern der Familie. Was der Name bedeutet, und woher er stammt, und warum sich ihn die Familie beigelegt — das läßt sich nicht mehr ausfindig machen¹³⁾).

Die drei Männer und zwei Frauen, die unter den in Bresnitz vorgefundenen Grabsteinen ruhen, können nicht die einzigen sein, die zur Bresnitzer Familie Popper gehörten; drei aufeinanderfolgende Generationen jüdischen Stammes haben unbedingt mehr männliche Mitglieder aufzuweisen, als bloß den einen Sohn, bzw. zwei Söhne des einen Vaters. Es kann demnach angenommen werden, daß die uns unbekannt gebliebenen Mitglieder dieser Familie anderswo ihre Ruhestätte gefunden haben, indem sie entweder durch Erwerb oder Heirat sich veranlaßt sahen, in anderen Orten zu leben, wo es auch leicht passieren konnte, daß der Familienname Popper, da die Familiennamen in jener Zeit den Individuen noch nicht so fest anhafteten,

¹¹⁾ Ein in Prag häufig anzutreffender Name (s. Hock, S. 98), wo «Harfemer» und «Harfener» vorkommt; bei Landau-Wachstein, Jüdische Privatbriefe aus dem J. 1619, Wien und Leipzig 1911, S. 97, kommt Harpner vor (W); er bedeutet Harfenmacher. Der Name wird heute Harpmer, Harpner gesprochen (L).

¹²⁾ Zu bemerken ist, daß ihr Grabstein fast genau so aussieht wie der ihres Mannes.

¹³⁾ Vgl. Anm. 9.

ihnen verloren ging. Wir könnten ihnen also, auf Grund dieser Spur, wenn nicht andere Momente vorlägen, gar nicht nachgehen. Möglich ist es freilich, daß ihr Grabstein in Bresnitz nur darum von mir nicht gefunden wurde, weil er, wie schon in einem Falle bemerkt worden ist, nicht in einer Reihe steht mit den anderen, oder weil er gänzlich verwittert worden ist. Auch das kann möglich sein, daß ihnen überhaupt kein Grabstein gesetzt worden ist.

In einem Falle glauben wir das sicher annehmen zu müssen. Auf Grund eines Thoramäntels nämlich, das sich in der Bresnitzer Synagoge befindet, und dessen eine Seite unzweifelhaft den Namen des uns wohlbekannten Wolf, «Primas von Böhmen» enthält, während die andere Seite seine Eehälfte Malka, Tochter des Jakob Rifchowitz aus Jicin nennt¹⁴⁾, muß ich annehmen, daß Malka die zweite Frau unseres Primas war, wogegen die vielgepriesene Rela, Mutter des Chajim¹⁵⁾, seine erste Frau gewesen sein muß, obzwar dieser Umstand nirgends ausdrücklich festgestellt erscheint. Den Grabstein der Rela haben wir schon verzeichnet, nicht den der Malka, weil wir einen solchen nicht gesehen haben. Ihr Grabstein ist also verwittert oder ist in die Erde gesunken. Daß ihr überhaupt kein Grabstein gesetzt worden, läßt sich nicht gut annehmen, da sie die Frau eines «Primas» war und auch von Haus aus Achtung verdient hatte. Oder soll sie als geschiedene oder als Witwe zurückgebliebene Frau Wolfs in einem anderen Orte ihr Leben beschlossen haben? Die Sache bedarf noch sehr der Aufklärung, nicht zuletzt auch wegen des Umstandes, daß sie in den Akten nicht erwähnt wird.

Aus der früheren Geschichte der Judenschaft in Bresnitz, ohne Verknüpfung mit den Poppers, kennen wir den Rabbiner Israel סג"ל, in dessen «Jeschibah» im Sommer 1615 Ascher Levy, der uns dies in seinen Memoiren berichtet, gelernt hat^{15a)}; ferner ist uns

¹⁴⁾ Wortlaut s. im Anhang T.

¹⁵⁾ Das Mäntelchen ist datiert תקכ"א = 1761. Von beiden, von Mann und Frau, wird als von Lebenden gesprochen. Wenn nun Wolf Popper bereits 1757 gestorben sein soll, wie der gegenwärtige Befund des Steines aussagt, könnte obige Jahreszahl nicht richtig sein. Die kurze Frist von vier Monaten, die zwischen Relas und Wolfs Tod nach dem Grabstein verstrichen ist, läßt es auch ausgeschlossen erscheinen, daß Malka die zweite Frau Wolfs war. Ein anderer Wolf kann nicht gemeint sein, da er ausdrücklich als «Primas» bezeichnet wird. Es bleibt demnach nichts anderes übrig, als (mit W.) anzunehmen, daß der Grabstein infolge der vorgenommenen Uebertünchung die Jahreszahl nicht gehörig angibt (s. weiter unten). Richtig ist nur, was im Memor-Buch steht: התקכ"ז = 1767. Daß Chajim P. Sohn der Rela und nicht einer anderen Frau gewesen, geht aus dem יזכור (s. Anhang, unter S) deutlich hervor.

^{15a)} M. Ginsburger, Die Memoiren des Ascher Levy (1598—1635), Berlin 1913, hebr. S. 5 (W.).

noch ein Name bekannt, der des R. Mose Bresnitz (um 1636)¹⁶⁾, mit denen wir schon früher zwei Große aus diesem Orte kennen lernen. Ein gewisser «Rabbi» Salomon Buriak wird genannt, als anlässlich der Verwickelungen 1621 die Güter des Adam Loksan konfisziert wurden und ein Teil seiner Schätze eben bei diesem Rabbi «versetzt» werden sollte (v. Kalendar a. O.). Wir kommen mit diesen Daten in eine Zeit, die um 100 Jahre vor dem Blühen der Poppers zurückliegt. Unter den Leipziger Meßgästen¹⁷⁾ (s. weiter unten) 1689 begegnen wir ferner einem Veitel Moses aus Bresnitz; er dürfte der Sohn des vorgenannten Moses sein. Ein R. Abraham Bresnitz ist Abonnent auf Ha-Bachur, Prag 1789.

In einem Buche, das sich mit der Genealogie der Familie Schick (Schück oder Sik = שִׁיק) befaßt¹⁷⁾, spricht der Verfasser von seinem Großvater? Rabbi Chajim Henoch (רח"ה) Schick und von dessen Sohn R. Isaak Eisik, der sich nach dem Orte, in dem er gewohnt hatte, Bresnitz schrieb, und es wird dazu bemerkt, daß dieser Isaak Eisik ein Schwager des Chajim Popper aus Bresnitz war; dieser (oder Isaak?), so heißt es weiter, hatte eine Tochter, namens Cheile (wir werden diesen Frauennamen hier öfters finden), auf die nun die Einzeichnung bei Hock S. 259, Nr. 4166, bezogen wird; letzteres ist aber augenscheinlich ein Fehler, denn dort wird die uns wohlbekannte Schwester Chajim Poppers gemeint. Wie soll aber jener Isaak mit Chajim verschwägert gewesen sein? Der Verfasser meint es vielleicht so, daß er Elkele, die Tochter des Zekhariah Joss, eine Schwester der Frau Chajims, geheiratet hatte. Wenn nur die Schwagerschaft mit Chajim feststünde, könnte freilich auch eine der Schwestern Chajims in Betracht kommen, jedoch nicht Cheile und Judith, von denen wir wissen (s. weiter unten), daß sie an andere Männer verheiratet waren, sondern vielleicht die Freudl (פריידל), die in dem Bresnitzer Memorbuche an erster Stelle als verstorben bezeichnet wird; sie war eine Tochter Wolf Poppers, und

¹⁶⁾ Vgl. G. Wolf in Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I, 316 Anm. 3. D. Kaufmann bei Hock S. 361a.

¹⁷⁾ ממשח עד משה («von Moses bis Moses»), hebräisch, gedruckt in Munkacs 1903, verfaßt von R. Salomo Zebhi Schick, Rabbiner in Karczag und Umgebung, den ich noch persönlich gekannt habe. Ich setze aus dem Titelblatt noch her: Genealogie der Familie Schick, von Rabbenu Mose בעל שיק מהר"ם bis Rabbenu Mose Wallerstein, dem Großvater des חספה טוב יום, die vom Stamme Juda herkommen. Zweige dieser Familie sind: Heller, Bresnitz, Frankl, Kraus (andere als meine Familie), Duschinsky (weiter unten werden wir oft den Familiennamen Duschenes haben) etc. In dem Werke ספר אהלי שם von Sch. N. Gottlieb (Pinsk 1912), einer Art Adreßbuch der lebenden Rabbiner, S. 401; heißt es: Wartberg (= Senice): Isaak ben Josef Bresnitz, dessen Vater ein Neffe unseres M. Schück war.

zwar wie es scheint, die älteste unter seinen Kindern; in dem Memorbuch wird sie aber bloß als Tochter Wolf Poppers bezeichnet, ohne Angabe, daß sie die Frau irgend eines Mannes und welchen Mannes gewesen wäre. Noch sei bemerkt, daß jener Issak¹⁸⁾ einen Sohn namens R. David Brezova hatte; so wurde er genannt nach dem Orte Brezova, in der Zupanschaft Nitra (Gut der Grafer Erdödy), in welchem er wohnte und in welchem er auch eine Synagoge gründete; doch wurde er nach seiner Herkunft, auch Bresnitz genannt¹⁹⁾. Die Synagogengründung erinnert an das, was wir nachher von Chajim Popper erfahren; solch fromme Tat war übrigens in jener Zeit etwas ganz Gewöhnliches in den besseren Kreisen unseres Volkes. Und ebenso wie hier Brezova unterschieden werden muß von Bresnitz, so auch in dem Memorbuch von Bresnitz selbst, wo mehrfach Poppers (aus) **ברהצוי** ²⁰⁾ «aus Bresnitz» genannt werden; wahrscheinlich ein anderer Zweig der Bresnitzer Poppers: Ich habe in Bresnitz in Erfahrung gebracht, daß z. B. R. Mose Breze in dem Hause gewohnt hat, in welchem jetzt Herr A. Weil wohnt, dessen Frau aber von den Poppers abstammt. Es existiert ein Ort Brezan: 1. bei Benschau, 2. bei Brod; ich weiß nicht, ob einer dieser Orte gemeint ist, es existiert 3. auch ein Breza, in der Zupanschaft Arva, Bézirk Namesto, und schließlich kann auch dieses gemeint sein. Nicht zu verwechseln ist unser Ort auch mit Dresnitz²¹⁾, das heute Straßnitz heißt und in Mähren liegt; man kennt z. B. von dort Rabbi Salomon Haas, Verfasser des Buches **כרם שלמה**²²⁾.

Auf dem Marktplatz, gegenüber dem Jesuitenkollegium, hatte bis zum Jahre 1788 die kleine Kirche «zum hl. Nikolaus» gestanden. Als im Jahre 1720 in Bresnitz ein Kreisrabinat eingeführt wurde (s. unsern Abschnitt 2), wollten sich die Juden auch eine neue Schule einrichten, für die sie von der Obrigkeit ein Haus gekauft hatten (das jetzige Haus Nr. XXI — in Loksan sind die Häuser mit römischen Zahlen

¹⁸⁾ Bei Schick a. O. 22b.

¹⁹⁾ Ebenda.

²⁰⁾ Auf dem Titelblatt des **ספר עולה חדש** von E. Fleckeles (s. weiter unten) wird ein **סיני** aus **ברעזין** genannt. S. Pleszners **עדות לישראל** (2. Aufl., Breslau 1810), ist einem Gelehrten Mendel Brese (**ברעזין**) gewidmet. Für die Schreibung **עולה שמואל** (Prag 1823) R. G. A. No. 27, 28, 40 (W.). Eine Bemerkung über den Namen «Breser» (kommt von **ברעזא** polnisch Brzezany), von D. Simonson, s. in MGWJ. 69, 122.

²¹⁾ R. G. A. Menachem Mendel (Krochmal) (er war Landesrabbiner von Mähren) No. 31 **תושב קרק דרעזניץ**; s. auch Wachstein im Jahrbuch des Rabbiner-Verbandes in der Slowakei, 1923, S. 44.

²²⁾ S. ben Jacob **ב. אוצר הספרים** No. 313. Auch bei Sz. M. Chones, **תולדות הפוסקים**, Warschau 1922, S. 306.

numeriert —). Obrigkeit, Bürger, Nachbarn hätten nichts dagegen, aber das erzbischöfliche Konsistorium von Prag protestierte dagegen, es kam zu einem Prozeß, in dem die Juden natürlich den Kürzeren zogen. Und der Grund? Weil die Schule angeblich zu jener Kirche sehr nahe gelegen wäre und Aergernis erregt hätte (Kalendär a. O.). Nach Wolf Poppers Tode (1767) hat sich zum Malheur der auf dieses Haus bezügliche Kontrakt zwischen der Judenschaft und dem Freiherrn Johann Ujezd nicht gefunden, der Kauf war aber im jüdischen Amtsbuch (das freilich jetzt auch nicht aufzufinden ist), Folio 1 registriert. Meine Quelle (Kalendär a. O.) will wissen, daß auf der Rückseite (des Aktes?) in kalligraphischer Schrift stand:

Herrschaft Brseznitz: Juden-Haus-Kontrakt für die Judengemeinde oder Schulmeisterswohnung in Lokschan No. XXI. Grundbuch folio 180.» Dazu war in jüdischer Schrift folgendes geschrieben: «Kehilas-Haus-Kontrakt».

Die zweite Urkunde ist «geben Wienn den 21. April 1731», und unterschrieben hat sie «Wilhelm Graff Kolowrat Frh. Uyezd». Die Urkunde beruft sich anfangs auf den kaiserlichen Erlaß, ddo. 9. Oktober 1726, in dem eine strenge Trennung von jüdischem und christlichem Zuwachs angeordnet wird und auf Grund dessen den Juden befohlen wurde, sich sofort zu entfernen (transferent), und zwar auf den sogenannten Lokschan, wo ihnen neue Wohnstätten aus Gnade des Freiherrn von Uyezd errichtet wurden. Dort wurde auch eine Wohnung für ihren «Schulsinger» eingerichtet, wofür sie jährlich 96 fl. 40 kr. zu zahlen hätten. Für diese Judenschule sollten sie 500 fl. zahlen, und zwar zu St. Georgi anno 1731 100 fl, dann 1732 bis 1735 je 75 fl, und 1736 wiederum 100 fl. All diese Bedingungen wurden in diesem Vertrag aufgenommen «bey der brzeznitzer Würtschafts-Cantzley neue gefertigte Prothokoll und zur sicheren Beyhaltung von jetzt und ins Künftige gehandhabet werde, welches auch hiemit gnädigst ratifiziert wird».

Die dritte Urkunde aus Prag 1728 betrifft direkt das Verbot jenes jüdischen Bethauses und der jüdischen Schule in der Nähe von christlichen Wohnstätten. Die Urkunde mit der Ueberschrift «uebersetzt aus dem Lateinischen» ist an den Seelsorger in Bubowitz adressiert.

Wahrscheinlich breitete sich das Haus, das die Judenschule beherbergen sollte, mit seiner Front bis zum Marktplatz aus; jetzt zeigt es sich als eine unbedeutende Enklave zwischen den Häusern der Herren A. Weil und Stefansky, sodaß es gar keine Fenster auf den Marktplatz hat. Dämals, zur Zeit der Forderung, war gerade der Umstand, daß das Haus zwischen Christenhäusern lag, der Stein des An-

stoßes. Die jüdische Schule nun, um die dieser Kampf geführt wurde, wurde also im Jahre 1725, anderswo, und zwar inmitten des zweiten Marktplatzes von Loksan aufgebaut. Die Kirche aber, die ihre Errichtung verhindert hatte, wurde bald darauf niedergerissen und dem Erdboden gleich gemacht, so zwar, daß heute so mancher Bürger von Bresnitz nicht einmal weiß, daß sie jemals hier gestanden hätte.

Das Archiv des gräflichen Schlosses soll zum Teile in das Staatsarchiv in Prag gebracht, teils jedoch so in Unordnung gelassen worden sein, daß es für den Forscher unbenützlich geworden sei. Sicherlich wären hier die Akten und Dokumente zu suchen gewesen, die auf die frühere Geschichte der Juden in Bresnitz, darunter in erster Reihe auch auf die Vorgeschichte der Poppers, ein Licht geworfen hätten. Aus dem Register XI, das mir vorgelegt worden ist, konnte ich immerhin folgende Hinweise auf jüdische Verhältnisse entnehmen:

No. 106. 1780—1850, Abschriften aus Grundbüchern, u. a. auch der jüdischen Häuser in Loksany (und der Synagoge).

No. 234. Pläne der Bauten in der Judenstadt.

No. 254. 1811—1827, Verzeichnis der Juden.

No. 255. 1827. Populationsbuch der jüdischen Bevölkerung.

No. 256. 1786, Verzeichnis aller Juden der ganzen Herrschaft.

No. 257. 1801—1826. Protokoll über jüdische Hochzeiten und was damit zusammenhängt.

No. 258. 1710. Quittung über den bezahlten Betrag aus dem Hause beim jüdischen Friedhof.

No. 259. 1724. Schriften, daß die Juden den Christen kein Fleisch verkaufen dürfen, und über ihr Fleischnahrungsgewerbe.

No. 260. 1814. Untersuchung, mit welchem Rechte die Juden in Loksany Häuser halten dürfen.

No. 262. 1839. Schriften über schuldende Pacht auf dem Rabbinerhause.

No. 266. 1816—1851, private jüdische Schriften.

Ich kenne, wie gesagt, nicht den Inhalt dieser Schriften, sondern nur das schematische Verzeichnis derselben. Außerlich gesehen, kämen für das Zeitalter der beiden Poppers, Wolf und Chajim, nur die Nummern 234, 258, 259, 262 in Betracht.

Als für die Juden jedenfalls wichtig sei noch die Tatsache verzeichnet, daß in Bresnitz jährlich drei Landesmärkte abgehalten wurden, und zwar am Pfingstdienstag, Montag nach Bartholomä und Nikolai (s. Schematismus f. d. Königreich Böhmen 1789).

In den Händen eines Herrn in der Gemeinde — eine amtliche Stellung gibt es in dieser Gemeinde nicht mehr — befinden sich noch die Geburts- und Sterbematrizen der Gemeinde Bresnitz; beide beginnen sie zu einer Zeit, da für die Primatoren Popper nichts mehr zu holen ist. Immerhin seien diejenigen Daten verzeichnet, die zu denselben noch einigermaßen nahe liegen. 7. Mai 1814 stirbt Simon

Popper²³), (im Haus Nr. 1), dessen Vater Israel, dessen Mutter Judith (Philipp) hieß. Philipps gab es viele in Bresnitz. Beide Namen: Judith und Philipp — sind uns von Interesse; siehe den Stammbaum Nr. 1 und siehe das Register. 1795 war Moses Muneles²⁴) der Kreisrabbiner; er stirbt Donnerstag, 27. Adar 5561 = 12. März 1801. Am 8. Juni 1827 findet sich eingetragen Lazar Fürth, der damals sein Rabbinat angetreten hat (Prachiner Kreis²⁵), Sitz Bresnitz). Ferner gibt es ein Chewra-Kadischah-Buch; dieses enthält z. B. die Statuten dieses heiligen Vereines; doch uns mag daraus nur die Eintragung interessieren, daß [אדר] ער"ר 5568 = 1. März 1808 per majora gewählt wurden R. Mose Poppers zum ersten, R. Abraham Salma Simelis zum 2. Gabbai; Moses war der Sohn des vorhin genannten Simon Popper und seine Unterschrift findet sich häufig in diesem Vereinsbuche.

Dagegen erschloß sich uns unverhofft eine andere archivalische Quelle, dank der Freundlichkeit eines Spezialforschers, der uns seine Daten zur Verfügung gestellt hat. Dr. Max Freudenthal (Nürnberg) hatte schon früher aus dem Dresdner Staatsarchiv die jüdischen Besucher der Leipziger Messe²⁶) bekanntgegeben²⁷); darunter befinden sich auch Wolf und Chajim Popper, und wir erfahren Daten, die auf deren Lebenszeit einige Schlüsse zu ziehen erlauben (s. weiter unten, Abschnitt 3). Unter den aus Prag gekommenen Messegästen kommen ferner vor: Abraham Popper, 1694, Jakob Popper, der Buchdrucker, 1676, Joel Popper, 1687—89, 1692—99, Jakob Bresnitz, 1714 und 1721, Löbl Popper, 1719, Benjamin Popper, 1746, ohne freilich daß wir wüßten, daß sie alle zu einer, bezw. zu der von uns behandelten Familie gehörten. Nachdem aber der Name Popper, wie wir zu bemerken Gelegenheit hatten, bei den Bresnitzer Insaßen schon zu Ende des 17. Jahrhunderts feststand, so ist es wenigstens nicht ausgeschlossen, daß wir es mit Mitgliedern derselben Familie zu tun haben.

²³) Zu unterscheiden von einem anderen Simon Popper (s. Abschnitt 12), der getauft war und in Wien starb. Einen dritten dieses Namens behandeln wir weiter unten.

²⁴) Zum Namen Muneles vgl. H o c k S. 202 b. Auch in ha-Eschkol I, 183.

²⁵) S. oben Anm. 2.

²⁶) Die Juden beteiligten sich sehr stark an der Leipziger Messe, s. R. Markgraf, Der Einfluß der Juden auf die Leipziger Messen. Vgl. auch den Artikel in Jewish Encyclopedia VII, 673.

²⁷) MGWJ. XLV (1901) 460—509; für uns kommt in Betracht die Bemerkung daselbst LXII (1918) 298. W. will jedoch ohne weiteres all diese Namen streichen, weil für unseren Gegenstand belanglos.

Aus den noch unveröffentlichten Listen, die sich in der Hand desselben Forschers befinden, teilte mir dieser folgende Daten mit²⁸⁾: Joachim Bresnitz; der Name Popper fehlt bei ihm²⁹⁾, und das Wort Bresnitz selbst wird von dem Listenschreiber, da er aus dem Munde des Juden etwa Psestitz פֶּסֶטִיץ³⁰⁾ gehört hat, verzerrt bald Zschöstiz, bald auch Tschestiz usw. geschrieben. Joachim Bresnitz erscheint zum ersten Male zur Ostermesse 1709, und dann ganz regelmäßig fast zu allen drei Messen in jedem Jahre, ausgenommen 1714, welches ein Pestjahr war, und 1727, aus irgend einem Grunde, und zuletzt in der Ostermesse 1728. Seit 1715 hat er einen Diener bei sich, der seit 1720 als Isaak Berl eingetragen erscheint; die «Diener» aber waren meist Söhne oder Anverwandte, die man nur darum als «Diener» deklarierte, weil dann weniger «Judenzoll» zu bezahlen war. Den Wolf Popper, der von 1722—1738 regelmäßig die Messe besucht³¹⁾, begleitet das erste Mal, 1823, der «Diener» Simon Popper³²⁾; dieser war 1758 und 1759 beim Tode seiner beiden Kinder Gittel und Abraham noch am Leben (Hock Nr. 3780 und 3776, S. 258)³³⁾. Im Jahre 1728, 1729, 1730 und 1734 ist der später bekannt gewordene Wiener Großhändler Löbl Hönig aus Kuttenplan sein Begleiter; wir werden diesen Mann noch in der Lebensgeschichte Chajim Poppers zu erwähnen haben. Im Jahre 1738 ist ein gewisser Abraham Bernhard des Wolf Popper Begleiter. Chajim Poppers Messebesuch besprechen wir später. Hier sei erwähnt, daß sich dieser großzügige Kaufmann einmal um das Handelsrecht für Dresden bewirbt, 12. August 1779 (Acta Dresden, Loc. 10734)³⁴⁾, man weiß nicht, mit welchem Erfolge, und er scheint auch in Wien eine Filiale gehabt zu haben, die dann sein Universalerbe (s. weiter unten) zum Hauptgeschäft erhob.

²⁸⁾ Im Briefe ddo. Nürnberg 11. 4. 1924.

²⁹⁾ Ein Grund mehr, ihn nicht für den Großvater J. Edl. v. Poppers zu halten. S. bei uns in Abschnitt 3.

³⁰⁾ Freudenthal stellt sich diese Verderbnis so vor, wie man im Munde und in Schriften der Juden «Prostitz» hat anstatt «Prosnitz». In Wirklichkeit gibt es aber in Böhmen, unweit Bresnitz, einen besonderen Ort namens Psestitz, s. auch פֶּסֶטִיץ bei Hock, S. 293. Auch W. lehnt Psestitz = Bresnitz ab.

³¹⁾ Auch 1752, wenn es dann schon nicht ein jüngerer Wolf P. ist. Vgl. oben Anm. 15.

³²⁾ Der gegenwärtig (1924) in Br. lebende Moses P. ist Sohn des Simeon, Sohn des Ozer, Sohn des Simeon P.; um Letzteren dürfte es sich hier handeln. Dieser war wohl ein Neffe oder ein Vetter des Wolf P.

³³⁾ Dieser Schluß Freudenthals scheint mir nicht richtig, denn dieser Simeon P. wird פֶּסֶטִיץ genannt, während unsere Poppers nie als Kohanim bezeichnet werden.

³⁴⁾ Mir gleichfalls von Freudenthal mitgeteilt.

Hier mag noch verzeichnet werden, daß uns ein Grabmal in Wien, Währinger Friedhof, Gruppe IV, Nr. 388, noch einen vornehmen Psestitzer nennt, und zwar anlässlich der Freudl, die die Tochter des **רמק** R. Meir Psestiz (s. oben), Frau des «Fürsten», des **רמק** Moses Hönig, aus Kuttenplan war und die gestorben ist 22. Nisan 5556 = 1796. Dieser Meir war (nach Grabstein bei Hock Nr. ?, S. 293) der Sohn eines Primators. Da aber «Psestitz» nicht = Bresnitz, so hat dieser Mann mit unserer Geschichte wohl nichts zu tun.

2. Wolf Popper.

Dem «Primas» Wolf Popper gebührt in dieser Familiengeschichte ein besonderes Kapitel. Die Größe seines Sohnes Chajim ist durch die seinige bedingt; allerdings hat es dann Chajim, der am Ende seines Lebens geadelt wurde und in Prag, der Hauptstadt des Landes, wirtschaftlich und gesellschaftlich eine Rolle spielte, mit der sich diejenige seines Vaters in dem kleinen Landstädtchen Bresnitz nicht vergleichen läßt, in der großen Welt viel weiter gebracht, aber menschlich wertvoller und jüdisch sympathischer erscheint, uns sein Vater, der sich aus kleinen Verhältnissen zu Reichtum und Ansehen emporgearbeitet hatte und durch die Verlockungen der Welt von seinem geraden und aufrechten Judentum sich nichts nehmen ließ. Allerdings hatten sich auch die Zeiten und das Milieu, in die sich die beiden Männer hineingestellt sahen, gewaltig geändert; Chajim, der die französische Revolution erlebt hatte und in Prag mit Regierungs- und Aristokratenkreisen in Berührung kam, mußte ganz anders ein Weltmann geworden sein, als sein vor 1700 geborener und erzogener Vater, der aus dem beschränkten jüdischen Kehillah-Leben nicht herauszutreten brauchte und auch nicht heraustreten mochte.

Ueber den Werdegang Wolf Poppers sind wir sehr wenig unterrichtet. Was in dem kleinen Bresnitz und ausschließlich im jüdischen Konventikel geschah, wurde nicht in Akten niedergelegt, und etwas Großes war es schließlich nicht, und so wurde es auch in den Schriften der Zeitgenossen nicht berührt. Alles, was wir von ihm wissen, besteht darin, daß er «Primas» der böhmischen Landesjudenschaft war, Landesjudenschaft zum Unterschiede von Prag, weil die dortige Judenschaft ihren eigenen Primator hatte. In Prag hat man

einfach den jeweiligen Vorsteher (ראש-הקהל) der Gesamtgemeinde so genannt, und es läßt sich dieser Titel daselbst seit Jahrhunderten verfolgen. Wann aber die böhmische Landesjudenschaft ihren Primas erhielt, wissen wir nicht, wie denn überhaupt diese Dinge in unserer Literatur, trotz der Schreibseligkeit der jüngsten Zeit, noch nicht erforscht worden sind. Der bekannte Dichter L. A. Frankl, der im Gedichte «Freitag Nacht» den Prager Primator besingt, sah sich veranlaßt, den Ausdruck zu glossieren, und er tut das mit folgenden Worten («Der Primator», Gedicht in sieben Gesängen, 2. Auflage, Leipzig 1862, auf S. 71, Anm. 3): «Primatoren hießen die dem (Prager) Bürgermeister beigewählten Aeltesten in Prag. Die jüdische Gemeinde adoptierte diesen Titel für ihren Richter» (lies: für ihren Vorsteher). In der Jewish Encyclopedia fehlt das Schlagwort «Primas» oder «Primator» überhaupt, und auch im Index zu den ersten 50 Bänden der Revue des Etudes Juives fehlt dies Schlagwort, obwohl in beiden Werken vom Primas der böhmischen Juden natürlich oft gesprochen wird.

Die Einrichtung dürfte entstanden sein, als Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1627 die Rechtslage der Juden in Böhmen neu regelte (s. A. Stein, Gesch. der Juden in Böhmen, S. 77); wir kennen wenigstens in Prag eine von der königlichen Kammer eingesetzte Kommission, die sich mit der Steuer-Repartition befaßte. Nicht lange darauf kennen wir in Abraham b. Elia Oettinger einen «Primas von Böhmen» (Wachstein I. 449), der, da er eigentlich in Lichtenstadt wohnte, wohl ein solcher der Landesjudenschaft war. Viele bedeutende Männer werden nun als Vertreter der böhmischen Landesjudenschaft fungiert haben, ohne daß wir deren Namen wüßten. Den einen derselben, Abraham Aron, kennen wir namentlich. Dieser heißt «fürstlich Sachsen-Lauenburgischer Hofjude und Primas über die im Königreich Böhmen wohnende Landesjudenschaft». Er sucht am 6. bis 16. August 1687 von Schlackenwerth aus im Namen aller Meßjuden von Leipzig an, daß der Kurfürst die Meßfahrer gegen Beleidigungen, Insulten und Tätlichkeiten etc. in Schutz nehmen möge, andernfalls sie nicht mehr dorthin kommen würden. Die Drohung hatte Erfolg. Aron Schlackenwerth war eine bedeutende Persönlichkeit; s. 7251 Nr. 159; er starb 1694. Viele Angehörige dieser Familie sind uns durch Grabsteine bekannt, s. Hock, S. 366¹). Danach hätten wir nun schon mehr als 50 Jahre zurück einen oder mehrere Primatoren der Landesjudenschaft in Böhmen.

¹) Die Pagination ist verfehlt, richtig wäre 376.

Derselbe Abraham Aron hat 1693 in Wien einen Prozeß zu bestehen²⁾. Um 1710 ist Benjamin Meyerle der Vertreter der böhmischen Landesjudenschaft³⁾. Dann finden wir 1713 Wolf Levi aus Soor(?)⁴⁾, von dem mir nichts Näheres bekannt ist.

Aus dem Umstande nun, daß es anläßlich der Vertreibung der Juden aus Prag 1745 heißt, die Juden hätten den k. Kommissären ihre Synagogen, ihr Rathaus und «Deputiertenamt» überliefert (Akt abgedruckt bei G. Wolf im Jahrb. für die Gesch. der Juden und des Judentums, Leipzig 1869, IV, 168), läßt sich schließen, daß es für die Kreisdeputierten dieses Amtes ein eigenes Lokal in Prag gab, wo sie ihre Sitzungen abhielten, und in der Tat werden wir noch dieses Amtshaus zu erwähnen haben.

Am besten sind uns in dieser Reihe die beiden Popper, Vater und Sohn, bekannt; sie haben den Titel eines «Primas»⁵⁾ der böhmischen Landesjudenschaft⁶⁾ erst recht zu Ehren gebracht. Die Geschichte dieses Amtes ist mit dem Namen dieser beiden Männer aufs Engste verknüpft. Die ruhmredige Grabschrift Wolf⁷⁾ Poppers rühmt von ihm, er habe Israel 40 Jahre in Redlichkeit und Klugheit «verwaltet»⁸⁾ (eigentlich: für es gesorgt). Wir dürfen nicht annehmen, daß das bloß eine rabbinische Phrase sei⁹⁾, aber etwas einschränken müssen wir diese Behauptung doch, und zwar aus folgenden Gründen: In dem Gesuche Joachim Poppers um Erhebung in den Adelsstand an seine Majestät den Kaiser vom 5. Hornung (gleich Februar) 1790 heißt es, daß sein Vater über 20 Jahre Primator war. Das Nähere hierüber

2) M. Grunwald, Samuel Oppenheimer und sein Kreis, Wien und Leipzig 1913, S. 331 f.

3) Dasselbst 335.

4) Dasselbst 338, Anm. 1. Soor ist viell. = Suhr in Böhmen.

5) Man findet in der Literatur und auf Grab- und sonstigen Inschriften hebr. Diktion durchaus nur פרימוס, פרימוס oder פרימוז (auch פרימוז; die beiden Striche wollen den Leser auf den fremden Charakter des Wortes aufmerksam machen). Vgl. z. B. in der Bezeichnung des Samuel Sachsels Tausik in Prag REJ. XXXVI. 274. Ueber denselben Tausik vgl. מגלה שמואל ed. A. Freimann, S. 15 und Wachstein II. 117. «Primator» kommt meines Wissens in hebräischen Schriften nicht vor. Hierzulande klingt freilich «Primas» etwas komisch, weil man so viel von dem Primas von Ungarn (Erzbischof von Gran) und von dem Zigeuner-Primas spricht, doch ist dies kein Grund, den jüdischen Sprachgebrauch zu verwerfen.

6) Analog ist die mährische Landesjudenschaft.

7) Hebräisch hieß er Benjamin. Die Verbindung Benjamin-Wolf beruht bekanntlich auf der Schriftstelle I. B. Moses 49, 27.

8) מ"ם שנה פירנס את ישראל ביושר ודעה.

9) Sonst ist bekanntlich die Jahreszahl 40 in Bibel und Talmud sehr verächtlich. 40 Jahre als Perioden findet man z. B. im Leben des R. Jochanan ben Sakkai, R. Akiba und sonst. Die ganze Phrase מ"ם שנה פירנס usw. findet sich in Sifre zu Deut. c. 357 p. 150a ed. Friedmann.

erfahren wir aus dem unserm Bewerber am 3. Mai 1790 ausgestellten Adelsbrief, in welchem es unter seinen Verdiensten wörtlich heißt:

«... wasmaßen schon dessen Vater, Wolf Popper, in Rücksicht seiner vielen Ehrlichkeit und Erfahrung bereits im Jahre 1730 zum Beysitzer der landesjüdischen Deputierten aufgestellt gewesen, sonach wegen seines in Beförderung des Kontributionalis bezeugten besonderen Fleißes im Jahre 1732 zum wirklichen Deputierten ernannt, dann im Jahre 1743 wegen seinen fortgesetzten Diensteifer zum Vice-Primator erhoben und endlich in Anbetracht der, während der damaligen Kriegszeiten beim jüdischen Kontributionale erhaltenen guten Ordnung zum wirklichen Primator der gesamten böhmischen Landesjudenschaft im Jahre 1749 eingesetzt worden, allwo er in den fürgewesten französischen Kriegen nicht nur die beträchtliche jüdische Gemeinkasse mit Gefahr seines Lebens in Sicherheit gebracht, sondern auch nachhin hierüber vollkommene Rechnungs-Richtigkeit gepflogen, und bis an sein Ende die Stelle eines Primators mit aller Treue und Ehrlichkeit versehen. Nebst dem hat derselbe auch viele Fabriken mit Geld unterstützt und dadurch sie in aufrechten Stand zum Nutzen des Landes erhalten... Diesem rühmlichen Beyspiel des obgenannten Wolf Popper folgte dessen Sohn, und dermaliger Adelsstandbewerber»...

Hier haben wir eine durchaus genaue, verlässliche, hochamtliche Schilderung der Bedeutung und Verdienste Wolf Poppers, zugleich den cursus honorum dieses Mannes: 1730 Beisitzer¹⁰⁾, 1732 wirklicher Deputierter, 1743 Vice-Primator, 1749 endlich Primator der böhmischen Landesjudenschaft. Wenn nun die Grabschrift von 40 Jahren Amtsbeleidung Wolfs spricht, so hat sie seine gesamte öffentliche Wirksamkeit von 1730 bis zu seinem 1767 erfolgten Tode in Rechnung gebracht und diese 37 Jahre wohl nur abgerundet; sein Sohn läßt ihn etwas ungenau über 20 Jahre Primator sein; der Hofkanzlist aber, der ihm 18 Jahre Amtszeit gibt, hat den Zeitraum zwischen 1749 bis 1767 sehr genau genommen¹¹⁾.

¹⁰⁾ Diesen Titel vgl. auch bei Grunwald l. c. 334, Anm. 4 und bei Taglicht, Nachlässe, S. 228, Anm. 19a. Während dessen, daß Wolf P. nur Beisitzer etc. war, bis 1749, scheint Simcha P., wohl ein Vetter von ihm, wirklicher Primator der böhmischen Landesjudenschaft gewesen zu sein; s. G. Wolf in Jahrbuch etc. IV, 195; auch die Kreiseinteilung ist ersichtlich daselbst 224.

¹¹⁾ Herr Leon Ruzicka (s. Vorwort) machte mich aufmerksam, daß Wolf P. noch 1764 als Kontrahent an der Tabakpachtung erscheint (s. weiter unten), das wäre also 7 Jahre nach seinem Tode, nämlich nach dem gegenwärtigen Befund des Grabsteines, wo aus dem Chronogramm 1757 erschlossen wird. Infolge dieser Jahreszahl war mir das oben behandelte Mäntelchen rätselhaft. Die ganze Berechnung mußte umgestoßen werden. Herr Ruzicka läßt nun Wolf etwa 1772 gestorben sein, und wirklich wird sein Sohn Joachim erst in diesem Jahre zum Primator ernannt, worin man aber füglich bloß ein Interregnum sehen kann. Ein solches muß jedenfalls angenommen werden. Herr Wachstein hat nun, ohne das Datum im Méorbuch zu kennen, auf das hin die Jahre תקכ"א bis תקל"ב kalendermäßig untersucht, um in dem Chronogramm des Grabsteines die fehlenden Jahre zu finden; er hat noch ein יב+א angenommen, also um 13 Jahre mehr ausgerechnet, so daß statt «1757» 1770 anzunehmen sei. Da wir aber im Memorbuch deutlich התקכ"ז = 1767 haben, so ist einfach zu המתאבל אבלו

Hauptsache bei diesem Amte war gewiß die Steuerzahlung der Juden, das Kontributionale, wie sich die kaiserliche Kanzlei ausdrückt. Es hat für das Amt der Steuer-Repartition unter den Juden in ihrer vielhundertjährigen Leidensgeschichte in den einzelnen Ländern immer einen Vertrauensmann gegeben, der zwischen Regierung und Juden den Vermittler machte; nur trägt er bald diesen, bald jenen Namen¹²⁾. Hier finden wir ihn unter dem Namen «Primator der böhmischen Landesjudenschaft». Nach den oben mitgeteilten amtlichen Worten ist nicht zu bezweifeln, daß diese Einrichtung in Böhmen schon längst bestand; trotzdem sind wir außerstande, die Organisation dieser Einrichtung in allen Einzelheiten zu kennen. Der Titel eines Vice-Primators ist mir überhaupt nur aus diesem Dokument bekannt. In jedem Kreise Böhmens wählte die Landesjudenschaft offenbar einen Vertrauensmann, den man «Deputierten» nannte, der nur mit dem Primator in einem und demselben Rate saß. Wie diese Kreiseinteilung etwa ein halbes Jahrhundert später aussah, und wer die Deputierten waren, ersieht man aus dem amtlichen Schematismus. So heißt es z. B. im «Schematismus für das Königreich Böhmen», 1789, von I. F. Edler v. Schönfeld, Prag, Anhang, S. 64: «Vorsteher der Prager- und Landesjudenschaft» (folgen Namen), dann: Landesjudenschaft: Herr Joachim Popper, wohnt zu Prag im eigenen Hause etc., dann: im Prachiner Kreise: «Rabbiner Baruch Munelles¹³⁾, wohnt zu Brzeznitz», dann: im Rakonitzer Kreise etc. Wir erfahren hier, daß der Deputierte des Prachiner Kreises einer war, der in Bresnitz seinen ständigen Wohnsitz hatte, und offenbar war eben Bresnitz die einzige bedeutende Gemeinde dieses Kreises. So mag es schon zu Wolf Poppers Zeiten gewesen sein; er begann seine Laufbahn, wie wir gesehen haben, eben als Deputierter dieses Kreises, nicht zu zählen seine Eigenschaft als «Beisitzer», der er früher in diesem Judenrat war.

An Wolf Popper wird die Redlichkeit und die genaue Buchführung gerühmt, mit der er sein Amt verwaltete; in einem kritischen Falle hatte er die Landesjudenkasse, die nicht unbedeutend war, mit Gefahr seines Lebens vor dem Zugriff des Feindes, wohl der Franzosen im

des Grabsteines, Buchstaben, die als Chronogramm bezeichnet sind. noch ein ם (entweder aus אבבלי oder aus ציין) hinzuzunehmen, vielleicht gar אב[לי] zu lesen, und das ist nur bei der Uebertünchung unkenntlich geworden. Somit bekommen wir תקכ״ז, und damit sind alle chronologischen Schwierigkeiten gelöst. Im Jahre תקכ״ז fiel der 28. Thammuz, der Sterbetag W. Poppers, tatsächlich auf einen Sabbath, der 29. Thammuz, der Begräbnistag, auf einen Sonntag.

¹²⁾ In Oesterreich vor der Vertreibung, bezw. Ausrottung im J. 1421, s. mein Werk: Die Wiener Geserah vom Jahre 1421, Wien 1920, S. 23.

¹³⁾ Vgl. oben S. 13.

Jahre 1741, vielleicht auch der Preußen 1757^{13a)}, gerettet und als die Gefahr vorüber war, darüber genaue Berechnung vorgelegt gehabt, ein Verhalten, das ihm sehr hoch angerechnet wurde. Hatte man doch von der Redlichkeit der Juden nicht gerade die günstigsten Begriffe gehabt! Auf dieselbe Redlichkeit scheint auch die Grabschrift unseres Mannes anzuspieren. Er hatte wohl innerhalb seiner eigenen Getreuen mit Widerständen zu kämpfen, deren er mit Energie Herr wurde; auch darauf spielen einige Worte in der Grabschrift an. Nimmt man noch hinzu, daß er in den damaligen Kriegswirren dem Staate wesentliche Dienste geleistet und durch Fabriksunternehmungen das wirtschaftliche Wohl der Bevölkerung mächtig gefördert hat, so erblicken wir in Wolf Popper wirklich einen achtunggebietenden Mann, dessen Verdienste nicht so bald vergessen wurden. Daß er infolge seiner Vertrauensstellung für seine bedrängten Glaubensgenossen manches bei der Regierung erwirken konnte, versteht sich von selbst, und so ehrt ihn die Grabschrift mit dem vielsagenden Worte שְׂתַדְלָן «Schtadlan», ein Typ von Männern, wie er in den vergangenen Jahrhunderten oft im Judentum auftritt. In einer besonderen Angelegenheit sehen wir ihn im Jahre 1748 tatsächlich nach Wien reisen¹⁴⁾; es hatte sich darum gehandelt, die Steuerverhältnisse der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien nach der soeben gestatteten Rückkehr nach Prag zu regeln. Hier sehen wir den Primator der Landesjudenschaft mit den Vornehmen in Prag gemeinsam handeln, und dies war natürlich oft der Fall.

Der im Jahre 1730 zum Beisitzer in der Landesjudenschaft berufene Wolf Popper dürfte um diese Zeit schon im reifen Mannesalter gestanden haben, und da den im Jahre 1767 verstorbenen Mann die Grabschrift einen «alten» nennt¹⁵⁾, so muß er lange vor 1700, etwa zwischen 1680 bis 1690, geboren worden sein; auf alle Fälle dürfen wir ihm ein Alter von zirka 70 bis 80 Jahren vindizieren. Damit stimmt überein, daß die Grabschrift ihm eine öffentliche Tätigkeit von 40 Jahren zuschreibt. Er hat seinen im Jahre 1743 verstorbenen Vater Juda Sundel bloß um 24 Jahre überlebt, woraus ge-

^{13a)} Am 5. Juni 1757 quartierten sich die Preußen unter dem Kommando des Rittmeisters Valion in Bresnitz ein, und als sie abzogen, nahmen sie vom herrschaftlichen Gelde 1690 fl. mit; und «dem Juden» Vysocky konfiszierten sie 317 fl. 36 kr. und führten alles ins preußische Lager am Weißen Berge ab (Kalender a. O.).

¹⁴⁾ Am 19. Thammuz 5508 = 15. Juli 1748; s. S. H. Lieben in Jahrb. l. G. III, 43 (deutsch daselbst 258).

¹⁵⁾ Allerdings in einer biblischen Phrase (זָקֵן וְנִשְׂוָא מְבִיטִים), die nicht genau genommen werden muß.

geschlossen werden kann, daß der Vater in einem ungewöhnlich hohen Alter verschied. Seine Mutter Simcha ist ihm jedoch schon 1729 ent-rissen worden. Diese war die Tochter des R. Chajim Abeles, nach welchem wohl der dem Primas um diese Zeit geborene Sohn Chajim benannt wurde. Den Aufstieg dieses seines Sohnes wird der Vater noch erlebt haben, wo hingegen ein anderer Sohn, R. (Ascher) An-schel, der Freitag, den 15. Schebat 5532 = 12. Dezember 1771 in Prag verschied¹⁶⁾, aus dem engen Kreis der Familie nicht heraus-gekommen zu sein scheint und von seinem Erdenwallen keine Spuren zurückgelassen hat. Von seiner früh und, wie es scheint, unverheiratet verstorbenen Tochter Freudel haben wir schon oben gesprochen, zwei andere Töchter, Cheile und Judith, werden noch oft erwähnt werden. Im ganzen hat also Wolf Popper, soweit wir wissen, fünf Kinder gehabt: zwei Söhne und drei Töchter.

Sie alle hatte wohl seine (erste?) Frau Rela geboren, denn was seine zweite Frau Malka anlangt, so wird ihrer fast gar nicht gedacht. Malka war die Tochter des «vornehmen» — (הנעלה) — כהן ר' Jakob¹⁷⁾ Rifchowitz aus Jitschin, und mit demselben Wort «vornehm» wird auch der Vater der Rela bezeichnet, ein Beweis, daß sich Wolf Popper seine Frauen aus den besten jüdischen Familien des Landes holen durfte. Relas Vater hieß כהן ר' Ascher An-schel Harfemer, und es scheint, daß der vorhin genannte Sohn Ascher Ansel nach diesem seinem mütterlichen Großvater benannt wurde. Die Tugenden der Frau Rela werden auf ihrem Grabsteine sehr gerühmt, ganz besonders ihre Wohltaten an Armen und ihr fleißiger Besuch des Gotteshauses, doch sind das Dinge, die zum stereotypen Lobe der jüdischen Frau jener Zeit gehören und nichts Besonderes besagen.

Auch dasjenige, was der Grabstein Wolfs über ihn selbst in inner-jüdischer Beziehung aussagt, ist ziemlich belanglos. Daß er ein frommer Mann war, versteht sich für jene Zeiten und für jenen Ort von selbst; desgleichen, daß er ein wohltätiger Herr war; daß ihm¹⁸⁾ aber im Punkte Gelehrsamkeit bloß die bescheidenen Worte חכם תורני^{17a)} «gelehrter Mann» gewidmet werden, ist für jene Zeiten auffallend genug, wenn er auch andererseits das übliche «Morenu» (מורה"ר) hat.

¹⁶⁾ Memorbuch Br.; bei Hock, S. 25, Nr. 445 ist das Jahresdatum anders: 5537; Tag fehlt.

¹⁷⁾ Zur Zeit der Spende des Mäntelchens, von dem wir oben gesprochen, d. d. 5521 = 1761, wird dem Namen des R. Jakob die Eulogie für Ver-storbene: ז"ל hinzugefügt.

^{17a)} חכם תורני gilt in Prag als hoher Titel, z. B. beim Berufen zu Funktionen bei einer קבורה (L.).

Es scheint nun wirklich, daß man nicht leicht zwei Kronen tragen kann; die Größe in weltlichen Dingen war bei Wolf Popper nicht auch mit der Größe an Gelehrsamkeit gepaart. Später werden wir bei seinem Sohne Chajim dieselbe Wahrnehmung machen können, was man nun schon in der Tat auf das Milieu zurückführen kann. Offenbar hat es in Bresnitz keine hervorragende Lehrstätte gegeben, wie wir denn in der Tat nicht hören, daß hier ein berühmter Rabbiner gewirkt oder daß ein berühmter Autor seinen Ursprung hier gehabt hätte¹⁸⁾.

3. Chajim Poppers Jugendzeit.

Das Vorstehende hat uns bereits gelehrt, welche Art Größe wir in dem Helden dieser Geschichte suchen sollen; wir haben auch schon auf das Ende seiner Laufbahn hingewiesen, welches sich so ganz verschieden gestalten sollte von dem seines Vaters.

Daß Chajim in Bresnitz geboren, und zwar in dem von uns als Poppersches Stammhaus bezeichneten Gebäude, unterliegt wohl keinem Zweifel, hat er doch zeitlebens, wie wir bereits wissen, Chajim Bresnitz geheißt. Ein zwingender Grund ist das freilich nicht, da der Mann, später in Prag lebend, eben als aus Bresnitz Gekommener so bezeichnet worden sein mag, aber immerhin liegt es nahe, ihn in Bresnitz geboren sein zu lassen. Dies zu bemerken, ist darum nötig, weil in dem bekannten Wurzbachschen Biographischen Lexikon bemerkt wird: «Ort und Zeit seiner Geburt sind unbekannt». Wie unsinnig hier gearbeitet wurde, ist jedoch schon daraus ersichtlich, daß es daselbst weiters heißt: «gest. zu Wien, 10. März 1795», was, bis auf das Jahr, in allen Punkten falsch ist. Dagegen ist es leider wahr, daß die Zeit seiner Geburt nicht ermittelt werden kann. Oben haben wir die Vermutung ausgesprochen, daß er nach Chajim Abeles, dem Vater seiner Mutter, benannt wurde. Das Sterbejahr dieses Mannes jedoch, aus welchem auf die ungefähre Geburt unseres Chajim geschlossen werden könnte, ist nicht bekannt. Die Familie Abeles ist in Prag stark vertreten (s. Hock), und ein Moses A. war sogar Primator in Prag, dessen Sohn Chajim, gest. 26. Cheschwan 5471 = 1710 füglich der hier Gemeinde sein könnte, aber nichts sagt uns, daß der unserige aus Prag war.

¹⁸⁾ Dies trotz der «Größen», die oben S. 9 genannt worden sind.

Von anderer Seite¹⁾ wurde bezüglich dieses Namens folgende Vermutung ausgesprochen: Der Vater Chajims, Wolf Popper, besucht 1722—1738 und noch 1752 die Leipziger Messe; Chajim selbst besucht sie 1743 von Bresnitz, 1744 von Prag, 1752 wieder von Bresnitz aus. Auch andere Mitglieder der Familie sind zur Messe da, wie wir bereits oben berichtet haben, vor allem ein älterer Joachim Breschnitzer²⁾ aus Prag, der bis 1728 Meßgast ist. Unser Gewährsmann glaubt nun, dieser Joachim könne der Großvater unseres Joachim gewesen sein, und wurde eben der Enkel nach ihm benannt. Wenn das stimmt, könnte unser Joachim nicht vor 1728 geboren worden sein; er könnte dann, da er 1795 starb, höchstens 67—68 Jahre alt geworden sein, wo ihn doch sein Grabstein als «in gutem Alter, satt an Tagen» verstorben bezeichnet. Er selbst sagt in seinem Testament (§ 17), das er doch bereits 1793 errichtet hat, «da ich ein so hohes Alter erreicht habe». Die Sterbefallaufnahme gibt ihm 73 Jahre. Somit muß jene Kombination aufgegeben werden, schon aus dem Grunde, weil wir wissen, wer die Großväter Chajims in Wirklichkeit waren: väterlicherseits Juda Sundel, mütterlicherseits Ascher Ansel, und folglich bleibt für jenen Joachim Breschnitzer kein Raum da. Er bleibt uns vielmehr fremd, und vermehrt nur unsere Kenntnis von der Bresnitzer Judenschaft um einen neuen Namen³⁾. Dagegen ist die Angabe, daß unser Joachim schon 1743 selbständig die Leipziger Messe besucht, Grund genug, ihn damals als für 20jährig anzusehen, so daß wir seine Geburt nicht nach 1723 ansetzen dürfen, er ist wohl eher zwischen 1715—1720 geboren, so daß er, als er 1795 starb, wirklich über die 70 war, also «in guten Jahren, satt an Tagen».

Nach dieser langen Auseinandersetzung, die nur den Zweck hatte, das Geburtsdatum Chajims wenigstens annähernd bestimmen zu können, möchten wir in gerader Linie mit der Biographie Chajims fortfahren, wenn wir könnten. Es geht uns hier nicht besser wie in tausend anderen Fällen, wo wir den Werdegang eines in der Folge zur Größe gelangten Mannes nicht verfolgen können. Nichts wissen wir von der

¹⁾ Freudenthal in MGWJ. XLVII, 298. In seinem oben erwähnten Briefe empfindet es F. selbst als schwierig, daß unser Chajim nach einem i. J. 1728 verstorbenen Manne genannt sein sollte, wodann Chajim das hohe Alter, von dem sein Grabstein spricht, nicht hätte erreichen können. In diesem Briefe nimmt F. auch den Ortsnamen Preschnitz in MGWJ. zurück.

²⁾ Benennungen nach dem Orte der Herkunft sind bei den Juden bekanntlich sehr gebräuchlich. Die Form «Breschnitzer» entspricht durchaus dem hierin üblichen Sprachgebrauche. Wir finden «Breznice» überhaupt verschiedentlich ausgesprochen und geschrieben.

³⁾ Die Frau Pessl (eine Hebamme), gest. ק"ש"ץ 18. Ijjar 5463 = 6. Mai 1703 (bei Hock S. 81a unter י"ן י"ן), bezeichnet als Frau des חיים י"ן ברעסניץ, dürfte die Frau dieses Mannes gewesen sein.

Kindheit Chajims, nichts, wo er gelernt hat, was und durch wen er gelernt hat. Er wird wohl den «Cheder» seiner Heimatgemeinde Bresnitz besucht haben, eine Schule, die, nach polnischem Muster, in allen jüdischen Gemeinden jener Zeit bestanden hat. Einige der Familienväter, die ihre Kinder unterrichten zu lassen wünschten, werden sich zusammengetan haben, um ein Zimmer (Cheder) und einen Lehrer zu mieten — das war alles, wenn es der vermögende Popper nicht vorgezogen hatte, seinen Sohn — er hatte übrigens noch einen Sohn und drei Töchter — durch einen eigenen Lehrer unterrichten zu lassen. Auf alle Fälle war es nicht seine Absicht, aus seinem Sohn Chajim einen Gelehrten zu machen, vielmehr scheint der junge Mann durchaus nur kaufmännisch gebildet worden zu sein, hierin aber sehr tüchtig, wie seine späteren Erfolge beweisen. Die geschäftlichen Unternehmungen und Fabriken seines Vaters boten ihm Lehre und des Lehrreichen genug. Daß er, noch ziemlich jung, die Leipziger Messe besuchte, haben wir bereits gesehen, das ist aber auch alles, was wir in positiver Weise von ihm in diesem Stadium seines Lebens wissen. Er wird wohl oft auch nach Prag gekommen sein, wo ja sein Vater, Geschäfte halber und in Sachen der Landesjudenschaft, gewiß oft erscheinen mußte.

Hier nun vollzog sich das Schicksal des jungen Mannes, den wir von nun an mit seinem mehr für die Welt bestimmten deutschen Namen Joachim nennen wollen. Es läßt sich denken, daß Joachim, so oft er allein oder mit seinem Vater nach Prag kam, in einem bestimmten Quartier abstieg, aus dem sich hernach ein eigenes Haus in Prag entwickelte; er muß jedenfalls bestrebt gewesen sein, sich in Prag nicht nur ein Wohnrecht, sondern auch ein eigenes Haus zu sichern. Wie es in diesem Punkte in der königlichen Hauptstadt Prag aussah, und wie ganz besonders die Juden unter einer ganz schrecklichen Wohnungsnot litten, ist aus den Schilderungen jener Zeit zur Genüge bekannt. Die Wohnungsnot der Juden in Prag schildernd, bemerkt Schottky I, 351, daß in des Menasse Nachod Hause 34 verschiedene Familien, in des Israel Bresnitz Hause 24 solche Familien wohnten. Recht- oder unrechtmäßig — Joachim wird schon um 1740 in Prag gewohnt und sich vielleicht auch ein eigenes Haus erworben haben; doch ist amtlich, von höchster Stelle aus, von dem Erwerb seines Hauses «unter den Christen» erst viel später die Rede, wie wir noch sehen werden. Von einem Hauskauf seines Vaters ist in Repert. II, 948 vom Jahre 1759 die Rede; er und seine Konsorten kaufen das Lazar-Seckelsche Haus und gedenken dafür 9100 fl abzuführen.

4. Joachim Popper in Prag.

«Zur Lebensgefährtin durfte sich Joachim den edlen Sproß einer der besten Familien auswählen»¹⁾; es war dies Reiz(e)l²⁾, die Tochter des reichen, übrigens als Märtyrer verstorbenen Zekharja Joss. Ueber diese Familie scheint uns richtig, folgendes beizubringen: Zekharja Joss (der Familienname wird bei Hock hebräisch bald **זכר** bald **זכר** geschrieben). gehört zu einer alteingesessenen Prager Familie, die noch heute in Prag und in anderen Orten blüht. Den Ursprung und den Sinn des Wortes Joss war uns ebenso unmöglich herauszufinden, wie wir das im Falle Popper einbekennen mußten. Zekharja gehörte offenbar dem Kaufmannsstande an, und als solcher mag er mit den beiden Poppers, mit Vater und Sohn, in Berührung getreten sein. Er war vornehm, reich und wohlthätig, was uns durch keinen geringeren als den berühmten Rabbinats-Assessor von Prag, R. Eleasar Fleckeles, anlässlich der Trauerrede, die er seinerzeit über Reizel gehalten, bekannt gegeben wird: «Reizel . . . sie war die Tochter eines Vornehmen, die Tochter von Großen und Guten (d. h. aus einer Patrizierfamilie), die Tochter des dahingeschiedenen vornehmen Herrn, des wohlbekannten Zekharja Joss s. A.; Gott räche sein Blut»; letzteres ist eine stehende Formel bei Erwähnung all jener Personen, die um ihres Glaubens willen hingemordet wurden; in unserem Falle nicht etwa in Ablehnung einer Zwangstaufe, sondern in dem Plündern und Morden, deren Schauplatz am 26. und 27. November 1744 die Judenstadt von Prag war, bei welchem Anlaß nebst Z. Joss noch andere acht bis neun Personen ums Leben gekommen sind³⁾. Als Märtyrer (**הקדוש**) bezeichnet ihn auch die Grabschrift bei Hock Nr. 4311,

¹⁾ Meine Worte in Kfm. Gb.

²⁾ Hebräisch **רייצל**, wie aus den Texten, die diesem Werke angefügt sind, genugmal zu ersehen ist. Im Memorbuch Br. wird sie **שרה רבקה** genannt; die beiden Namen Sara und Rebekka wurden ihr wahrscheinlich anlässlich einer (oder ihrer letzten) Krankheit (als **שנוי שם**) beigelegt. In J. Poppers Testament, § 2, wird sie modernisiert auch Rosalia genannt. Aehnliche Namen s. übrigens schon um das Jahr 1400 in Frankfurt a. M. (MGWJ. LV, 460).

³⁾ S. den bei S. H. Lieben, Jahrb. l. G. II, 330 abgedruckten Text, der einen Originalbericht darstellt. Auch im Eintrag im Mainzer Memorbuch bei L. Löwenstein, Nathanael Weil, Frkft. a. M. 1898, S. 12, Anm. 1. Zekharja ben Chajjim Janowitz bei Hock S. 162 b unten, worauf L. verweist, ist offenbar = Z. Joss. Der Name Janowitz kehrt dann in der Geschichte der J. Popperschen Stiftungen wieder. Details über diesen Pogrom s. in **אגרת מחלה**, S. 46 und 58; doch wird hier Z. Joss nicht unter den Gefallenen erwähnt. Eine weitere Szene siehe bei J. Bondi, Gesch. der Familie Jomtob-Bondy, Frkft. a. M. 5681, S. 20. Vgl. ferner Podiebrad-Foges, Altertümer der Prager Josefstadt, Prag 1870, S. 88. Die Zahl der Opfer wird verschieden angegeben; sie schwankt zwischen 9 und 13.

S. 163. Zekharja Joss hatte mit seiner Frau Slova⁴⁾, einer Tochter des Michael Kuh, außer Reizel, welche die jüngste Tochter gewesen zu sein scheint, noch zwei Töchter: סערל = Serl (Hock Nr. 4311, S. 163), die mit Mordechai Reichenau verheiratet war und am 1. Adar 5524 = 4. Februar 1764, starb und עליקה = Elkele, über deren Schicksal wir nichts berichten können⁵⁾. Nach dem Memorbuch der Prager Pinkas-Schule, bei welcher ihr Vater Z. Joss Vorsteher gewesen war, vermachte sie dieser Synagoge einen Vorhang für die heilige Lade (Hock S. 163). Nach der Spur, die uns ein Grabstein bietet, war diese Elkele nach ihrer gleichnamigen Großmutter, Frau des Michael Kuh, genannt worden; diese ältere Elkele, gest. 29. Marcheschwan 5491 = 7. November 1730, wird als Tochter des Zekharja Joss ז"ל bezeichnet (Hock Nr. 8991, S. 307); danach hat es auch einen älteren Z. Joss gegeben, der des unsrigen Ur- oder einfacher Großvater war. Wir kennen auch einen Sohn unseres Z. Joss, also einen Schwager Joachim Poppers, namens Isaa k J u d a, der im Jahre 5515 = 1755 das Bestallungsdiplom für Rabbi Ezechiel Landau mit unterschrieben hat⁶⁾, was uns zu dem Schlusse berechtigt, daß er im Gemeindegewesen eine Rolle spielte.

Die Bekanntschaft mit all diesen Mitgliedern der Familie Joss ist uns nicht nur darum nötig, weil sie in Prag die nächsten Verwandten unseres Joachim Popper waren, sondern auch darum, weil sie in dessen Testamente auch rechtlich figurieren. Der im Testamente (§ 17) genannte Gottfried Joss, Sohn des Schwagers des Erblassers, dürfte der Sohn des soeben genannten Isaa k J u d a Joss sein; von ihm werden im Testamente zwei Kinder genannt: Löbl (offenbar = Juda im Namen des Vaters), dem Joachim Popper zu Gvatter gestanden, und Reitzel (so), die den Namen seiner gottseligen Gemahlin trug; der Vater, Gottfried Joss, wird übrigens von der Erbschaft ausgeschlossen, weil er sich gegen seinen Wohltäter undankbar und unanständig benommen hat.

⁴⁾ Zunz (Ges. Schriften II, 60) schreibt den Namen «Salva»; da aber (z. B. bei Hock, S. 163 a, No. 4334) סלאווא geschrieben wird, so wird man den Namen eher «Slova» aussprechen. Im יזכור der Popperschule steht סלאווא. Wachstein I, 87 schreibt richtig «Slowa». Die galizischen Juden sprechen Sluwe aus (W.).

⁵⁾ סערל ist offenbar Koseform von «Sara». Elkele ist vermutlich deutschen Ursprungs (Zunz, Ges. Schr. II, 48); nach W. Kosenamen von עליקה = Ella; s. Wachstein, I, 252, 341.

⁶⁾ Seine Unterschrift lautet: הקנייץ חק יהודא בן הקדוש כהרר (Zeitschr. ha-Eschkol I, 183; mir mitgeteilt von Rabbiner Dr. J. Freimann, Holleschau, jetzt in Posen). Jekuthiel Kamelhaar, der eine Biographie E. Landaus verfaßt hat: מוסף הדור. Munkacs 1903, S. 7, bezw. 13, hat nichts davon. Ich erkenne unseren Juda Joss auch in dem «Leb» Joss, der unter vielen Notabeln unterschrieben ist in einer Urkunde ddo. Prag, 13. Ab 5508 (Jahrb. l. G. III, 46).

Noch ein Wort über Michael Kuh, den mütterlichen Großvater unserer Reizel. Seine Grabschrift ist erhalten (s. Hock Nr. 4334, S. 163a, vergl. Nr. 4192, S. 305b und nochmals S. 307b); er scheint ebenso wie Z. Joss zur Pinkas-Schule gehört zu haben (s. daselbst S. 163b aus dem Memorbuch dieser Schule). Die Familie Kuh ist ebenfalls weit verbreitet, und ich selbst kenne welche, die zu ihr gehören, habe auch manches auf sie lautende, mit Prag in Zusammenhang stehende Dokument in Händen gehabt. Seine Tochter hieß Slova (s. Hock Nr. 4334, S. 163a). In der angeführten Inschrift bei Hock Nr. 4192 muß übrigens ein Fehler stecken, denn ein Schalom ben Isak ben Simeon Kuh wird als Frau! des Zekharja Joss (י"ח, damals noch am Leben) bezeichnet^{6a}).

So sehen wir denn unseren Chajim Bresnitz auf einmal in die Mitte der Prager Kehillah versetzt, in der man den Dorfjungen, als der er ihnen sonst erschienen sein mag, wohl nur darum als ebenbürtig ansah, weil er doch schließlich Sohn eines Primators, ein reicher Handelsmann und gewiss auch einer war, der sich durch Gewandtheit und gefällige Lebensart auszeichnete. Wann er nach Prag kam, und wann er seine Hochzeit hielt, konnten wir nicht ermitteln; das eine hängt übrigens mit dem andern wohl zusammen. Einen Anhalt gewährt uns nur der Umstand, daß er 1744 von Prag aus, zur Leipziger Messe fuhr, während es ein Jahr vorher aus Bresnitz geschah; von da an lebte er, wenige Reisen ausgenommen, durchaus nur in Prag, und da er 1795 starb, so ist das ein Zeitraum von mehr als 50 Jahren. Nur durch einen Zufall ist uns die Nachricht erhalten geblieben, daß er einmal, wir wissen nicht wann, im Süden des Reiches, in Görz war, indem nämlich gesagt wird, daß eine Anfrage eines dortigen Gelehrten an Ezechiel Landau in Prag durch seine Vermittlung kam⁷); doch können die betreffenden Worte auch so gedeutet werden, daß Joachim Popper gar nicht persönlich, sondern durch einen Geschäftsfreund den Vermittler gemacht hatte. Der Landesrabbiner klagt einleitend über kränklichen Zustand und Zeitmangel und bemerkt, daß ihn im Schreiben sein Sohn Samuel vertrete; es dürfte also dieser Vorfall gegen Ende des Lebens Ezechiel Landaus (29. April 1793) zu setzen sein.

Gern möchten wir den Neuvermählten in sein gewiß schönes und gastfreundliches Heim begleiten, wenn wir nur wüßten, wo dieses Heim liegt. Wir haben schon angedeutet, daß Joachim in Prag gewiß

^{6a}) Nach W. hat Hock אשת כ"ה זכו יאס sich nur notiert, um sie unter «Kuh» anzureihen; das Buch sei eben schlecht ediert worden.

⁷) Siehe Anhang Q.

ein Haus besessen hat, welches, und auf Grund welchen Rechtes, können wir nicht angeben. Amtlich ist von einem Hause Poppers erst viel später die Rede. In den Verhandlungen anlässlich der Nobilitierung schreibt u. a. die Hofkanzlei:

«In Rücksicht dann dieser so steten rühmlichen Aufführung und durch sich erworbener unserer höchsten Zufriedenheit ist er im Jänner 1780 dahin begünstigt worden, daß er und seine Gattin, solange beide leben, wenn er auch der Landesprimatorstelle nicht mehr vorstehen könnte, in der Hauptstadt Prag domizilieren dürfe; dann ist ihm, des allgemeinen Verbotes ungeachtet, die Erlaubnis erteilet worden, unter den Kristen wohnen zu können; auch war er der erste, dem nachhin das Befugniß: unter Kristen ein eigenes Haus zu besitzen⁸⁾, und solches den Stadtgütern einverleiben zu lassen, zugeflossen ist.»

Wollten wir nun des Näheren wissen, wo dieses Haus gelegen, so haben wir bloß in dem «Schematismus» nachzusehen, den wir bereits angeführt haben, wo es 1789 im Anhang, S. 65 heißt:

«Landesjudenschaft: Herr Joachim Popper, wohnt zu Prag im eigenen Hause im ersten Hauptviertel N. 727.»

Nach dem «Schematismus» vom Jahre 1793, Anhang, S. 138, ist es das Haus in der Ziegengasse⁹⁾, näher wohl dort, wo Lange- und Geistgasse aneinanderstießen, wie Leute, die es noch gesehen haben und mit denen ich in Prag darüber gesprochen habe, es zu wissen behaupten.

Schaller, Beschreibung der Residenzstadt Prag (Prag 1796), S. 699, hat über dieses Haus folgendes:

Lange-Gasse No. 727¹⁰⁾.

Ehedem Wagenburg'sches Haus oder altes Stempelamt genannt. Abraham Dussensi, ein Jude, übernahm dieses mit einem kleinen Gärtchen und einer Wechselstube versehene Schoßhaus als Universalerbe 1794¹¹⁾ nach dem Tode seines Oheims Joachim Edlen v. Popper, der selbes 1786 um 15.500 fl. mit Genehmigung des Hofes käuflich übernahm, doch aber mit solcher Bedingung, daß er keinen Minute-Handel darin betreiben möge (L. Cont. 21 f. 28 p. V) und 1789 in den Adelsstand erhoben wurde. (K. Landtafel... Relat: Quat. 1789 sub Lit. A. 29.)

Dies ist das im Testamente (§ 4,16) mehrfach genannte Wohnhaus, in welchem sich zu Lebzeiten unseres Mannes und lange auch hernach die von ihm gegründete Synagoge befand. Dieses Haus beschreibt er als ein für Comptoirs und «Gewölber» sehr geeignetes, an bequemem und gutem Orte gelegenes Objekt, weshalb er denn seinem Universalerben empfiehlt, dieses «Poppersche Haus» für die Wechselhandlung beizubehalten. Dieses Haus ist wohl von dem Wohnhaus nicht

⁸⁾ In Wurzbachs Biogr. Lexikon wird dies wie folgt gebracht: «von Joseph II. erhielt er als Jude die Erlaubnis, sich in Prag und Pilsen Häuser zu kaufen»; von Pilsen weiß ich nichts.

⁹⁾ Tschechisch Kozi Ulica.

¹⁰⁾ Später Geistgasse No. 8. Vgl. Jahrb. Kg. 1893, S. 105:

¹¹⁾ Fehler für 1795.

verschieden. Aber auch das prächtige Haus¹²⁾, das am Altstädter Ring (Staromeske namesti) Nr. 11 liegt, soll Joachim Popper gehört haben, und das ist ein Haus, auf das sein Besitzer wirklich stolz hat sein können.

Joachim Popper war in Prag kein Schacherjude — das war schon sein Vater nicht — sondern großzügiger Kaufmann u. a. in Wolle und Pottasche^{12a)}; er war Bankier, Tabakgefälls-Mitpächter und Fabrikherr. Die soeben genannte Wechselhandlung war nicht nur ein Bankhaus, sondern auch ein Handels- und Warenhaus. Da Joachim Popper keine eigenen Kinder hatte, nahm er mit der Zeit den in seinem Hause erzogenen Neffen, A b r a h a m D u s e n s i, Sohn seiner Schwester C h e i l e, zu sich ins Geschäft, wahrscheinlich so, daß derselbe erst stiller Kompagnon, später Mitchef der Firma war, die nun nicht mehr «Joachim Popper & Comp.» lautete, sondern «Joachim Popper u. Dusensi». In dem von uns viel berufenen Schematismus vom Jahre 1789, S. 281, im Abschnitt «Jüdische Kauf- und Handelsleute» figurieren (an dritter Stelle) «Joachim Popper & Dusensi, Großisten», dieselben ferner auch unter «Bankiers», deren überhaupt nur drei genannt werden, und zwar Gabriel J. Frankel, Simon Neustadl — seel. Witwe, J. Popper & Dusensi. Im Schematismus vom Jahre 1794 (besondere Pagnation, S. 19) unter «Jüdische Bankiers- und Handelsleute» — jetzt bereits an erster Stelle — «Herr J. Popper, Edler von, & Dusensi, Großisten», worauf noch andere acht Namen. Die Großartigkeit seiner Unternehmungen erfahren wir jedoch so recht erst aus seinen eigenen Angaben anlässlich seines Ansuchens um die Nobilitierung. Darnach war er einer der «stärksten» Wechsler in Böhmen und einer der größten Warenhändler; durch ihn, so gibt er an, komme viel Geld ins Land, nicht zuletzt durch die Fischbeinfabrik¹³⁾, eine Industrie, die er in Böhmen eingeführt hat, und dieser Punkt schien wichtig genug zu sein, um auch in dem hochamtlichen Adelsdiplom erwähnt zu werden; ferner versieht er die meisten böhmischen Glas-, Garn- und Leinwandhändler und Fabrikanten teils mit Geld, teils mit den benötigten Artikeln und Materialien und macht sich auch verdient mit dem Export ihrer Erzeugnisse. Dazu kommt noch ein wesentlicher Zweig: die Errichtung der Tabakpachtung. Für all das wurde er bereits unter Maria Theresia.

¹²⁾ Mir im Tone des Zweifels mitgeteilt, Prag, 8. Dez. 1923, von Herrn. Advokaten Dr. Rudolf Oppenheimer.

^{12a)} Pottasche-Siederei gab es auch in der Herrschaft Bresnitz (s. Kalendar a. O.), und vielleicht liegt es daran, daß sich J. Popper mit dieser Industrie befaßte.

¹³⁾ Ich konnte über diesen Zweig der Tätigkeit J. Poppers nichts Näheres finden.

belobt und mit Diplomen ausgestattet. Hernach, nach seinem Tode, äußert sich sein Universalerbe über die Großartigkeit des Popperschen Geschäftes in noch stärkeren Ausdrücken.

Joachim Popper war nicht der einzige Jude der damaligen Zeit, der es durch Pachtung des Tabakgefälles zu Ehren und Reichtum gebracht hatte; es wäre das ein Punkt, der für die soziale und Wirtschaftsgeschichte der Juden in den einzelnen Ländern noch besonders zu bearbeiten wäre^{13a)}. Den Reigen eröffnet wohl der bekannte Baron Diego d'Aguilar¹⁴⁾. So waren ferner auch Sender Oesterreicher und der später geadelte Israel Hönig Kuttentplan Tabak- und Siegelgefälldirektoren¹⁵⁾; Salomon Dobruska war Pächter des Brünner Tabakgefälles¹⁶⁾; Samuel Bondi in Jung-Bunzlau, später in Prag¹⁷⁾ usw. Ob sich J. Popper auch an der Lieferung für die Armee beteiligt habe, die bei den kriegerischen Zeiten wohl sehr wichtig war und den Mann auch genährt hätte, können wir nicht mit Bestimmtheit behaupten¹⁸⁾. Sicher ist es, daß er auch auf dem Wiener Platze Geschäfte machte¹⁹⁾.

Unmittelbar nach der Rückkehr der Juden nach Prag, vom August 1748 an, konnte er noch keine große Rolle gespielt haben, denn anlässlich der Verordnung der Kaiserin Maria Theresia im März 1754, daß alle seit 1749 geprägten sächsischen Münzen ungiltig seien, wobei den jüdischen Wechslern von Prag zwangsweise das Geschäft zufiel, 60.000 ausländische Münzen gegen kaiserliche einzuwechseln, werden als Wechsler Simon Wedeles, Simon Neustädtel, Hersch Pories, Salomo Duschenes und Israel Frankel genannt²⁰⁾ — unser J. Popper aber nicht, so daß seine Wechselbank wohl noch nicht existiert hatte, oder noch geringfügig war. Der hier genannte Salomo Duschenes war übrigens mit J. Popper verwandt (s. Abschnitt 12). Des Simon Neustadtls Witwe haben wir oben genannt gefunden.

^{13a)} Einiges s. jetzt bei I. Löw, Die Flora der Juden III. (1924), 370 f.

¹⁴⁾ Eingehend behandelt bei Grunwald l. c. 295 ff. und bei Wachstein, II, 312 ff.

¹⁵⁾ S. A. Trebitsch, Chronik zum J. 1764 (No. 34). Zu S. Oesterreicher s. Wachstein II, 470. Vgl. M. H. Friedländer, Die Juden in Böhmen, Wien 1900, S. 34.

¹⁶⁾ Pribram I, 364, 367, s. auch weiter unten.

¹⁷⁾ Er heiratete eine Nichte des Israel Hönigsberg und erhielt als Mitgift die Stelle eines Distrikts-Tabaks-Verlegers, s. J. Bondi l. c. 10 und 17.

¹⁸⁾ Gegen Kfm. Gb. 564.

¹⁹⁾ Bei Taglicht, Nachlässe, Seite 231, findet sich: «Böhm. Landschaftoblig. auf Joachim Popper lautend ddto. 1. Nov. 1785 per 10.000 f». Vgl. daselbst 228 Anm. 19 a: Joachim P. Breschnitzer unterschreibt, mit vielen anderen, eine Eingabe der Deputierten und Beisitzer von Königswart in Sachen Löbl Baruch.

²⁰⁾ Jahrb. l. G. II, 266.

Wir beschreiben die Tabakpachtung, da sie für das ganze Reich von Bedeutung war und weil in ihr, wie gesagt, mehrere Juden zu Ansehen und Reichtum gelangt waren, näher wie folgt (nach dem Werke «Waarenkabinet oder Niederlage der in Böhmen erzeugten Waarenartikel», Wien, 1799, S. 535 ff.): 1763 Tabakpachtung: Adolf (Adam) Dechau von Plochner, Advokat; Purkner und der Jude Alexander Oesterreich — diese Compagnie ging aber bald fallit. 1765 pachtete eine jüdische Compagnie den Tabak in Böhmen, Mähren und im Lande ob- und unter der Enns um 900.000 fl. Dann kam die Pachtung vom Jahre 1770 in ganz Oesterreich, und sie bezahlten jährlich 254.000 fl. Solane jüdische Compagnie bestand aus Löbl Hönig, Isaak Simon Frankl, Wolf und Isaak Popper, Israel Löbl Hönig, Löbel Baruch, Enoch Peritz, Ascher Markus, Isaak Hönig und Isaak Abraham. Jede Aktie betrug 22.500 und der Pachtschilling 1,600.000 fl. nebst dem 4prozentigen Anteil des Aersars am Ueberschuß. Der damalige k. k. Hofrat von Schossulan wurde als landesfürstlicher Kommissär beigegeben. Im Jahre 1776 kam eine neue Tabakpachtung zustande, bei welcher die Hauptaktie 50.000 fl. betrug. Die Aktionisten waren: Johann Georg Schuller & Comp.²¹⁾, Puthon²²⁾, Johann Jakob Frank, Johann Edler von Großer, Adam Isaak Arensteiner, Israel Löbl Hönig und Aron Moyses Hönig.

Im Hofkammerarchiv Wien «Tabak Contracte» ex 23. November Jahr 1764, Nr. 119 befindet sich der Entwurf der Tabakpachtung vom Jahre 1764 und ebenso ex 23. November 1764 daselbst unter «Contracte C» Nr. 1739 der endgiltige Vertrag, der folgende Namen aufweist: Johann Seyfried Graf v. Herbertstein, Peter Freyherr v. Poudhon, Ottokar Ernst von Suppan — Löbl Hönig, Israel Simon Frankel²³⁾, Wolf Popper²⁴⁾ Breschnitzer, Isaak Poppert (so), Israel Löbl Hönig, Joachim Popper et D. Lazar²⁵⁾, Aron Moyses Hönig, Salomon Dobruschka, Löbl Baruch²⁶⁾ et Bruder Joel, Enoch Peruz et Eydam Lip. Lövy Heller, Eyssig Löbl Hönig, Elias Baruch Horschitz et Wolf Frankel, Ascher Markus u. Isaak Bobels²⁷⁾, Isaak Abraham et Samuel Baruch.

²¹⁾ S. im Testament J. Popper § 16.

²²⁾ Daselbst.

²³⁾ Der bekannte Primator; s. weiter unten.

²⁴⁾ S. oben Seite 15 ff.

²⁵⁾ D. offenbar = Duschenes; Lazar = Löbl, der Schwager J. Poppers.

²⁶⁾ Verbindung J. Poppers mit ihm s. oben Anm. 19.

²⁷⁾ Dieser Name, in der Form «Bobele», kommt hernach in Wien vor; s. meine Schrift Gesch. der isr. Armenanstalt in Wien, Wien 1922, passim.

Im endgiltigen Vertrag sind zu all diesen Namen die eigenhändigen Unterschriften und das Siegel der Betreffenden beigegeben. Zum Namenszug gibt es auch den damals üblichen Schnörkel. Einer, Isaak Popper, der offenbar nicht anwesend war, gibt seine Vollmacht in jüdisch-deutscher Schrift, die auf einen beiliegenden Zettel aufgeschrieben ist²⁸⁾:
סולמאנד צו אונטר שרייבן דען טובאק קונטראקט וועגן מיינר הק' יצחק כ"ץ פאפער²⁹⁾

Der oben berührte Tabakkontrakt ex 11. Jänner 1765 mit Löbl Hönig et Baruch Co., hatte gelautet für Böhmen samt Egererbezirk, Mähren, Schlesien und Oesterreich ob der Enns gegen 90.000 fl. jährlich auf zehn Jahre, bei einer Kautions von 100.000 fl. 16¹/₈ Kreuzer³⁰⁾. Der Pachtschilling war der nämliche, den die Dechau- und Purknersche Compagnie geboten hatte; doch während diese schlechte Geschäfte machte und abtreten mußte, hatten die Juden Glück in ihrem Unternehmen. Es entstand in Wien sogar ein Auflauf gegen sie, der durch Militär niedergehalten werden mußte. In der Pachtung vom Jahre 1774, die R e t z e r die «itzige» nennt, wurde der Pachtschilling auf 1,792.250 fl. hinaufgetrieben, dem Hofe der vierte Teil des Gewinnes vorbehalten, und in der Person des k. k. Kommissionsrates v. Schossulan eine landesfürstliche Koadministration beigegeben. In diese Summe war Galizien und das Innviertel nicht eingeschlossen. Die galizische Tabakpachtung nahm erst 1776 ihren Anfang, die Interessenten waren dieselben wie in der österreichischen Pachtung, doch mit der Ausnahme, daß es unter ihnen keine Subaktionisten gab. Die damals (1774) herrschende Tabakpachtung war in Aktien eingeteilt, jeder Pächter nahm zwei ganze Aktien, die Aktien zu 50.000 fl. Die Hauptaktionisten waren damals Graf Frieb, Großer, Puthon und Arnsteiner. Eine kleinere Gesellschaft, an deren Spitze die Großhändler Hönig genannt werden³¹⁾, besaß ebenfalls zwei ganze Aktien. In diesen letzten Jahren, so berichtet R e t z e r, soll jede Aktie im Durchschnitt 75.000 fl., mithin 50 Prozent abgeworfen haben, zuweilen jedoch auch 80 Prozent, auch hätten sich die Aktionisten jährlich 5000 fl. als «Gehalt» bedungen, welche als Verwaltungskosten in Ausgabe gesetzt wurden, wodurch also der aeraische Gewinn vermindert wurde. Das alles ließ den Gedanken aufkommen, künftig eine eigene k. k. Tabak-Regie zu errichten, was auch ausgeführt worden ist.

²⁸⁾ Zu Deutsch: «Vollmacht zu unterschreiben den Tobak-Contrakt wegen meiner: Isaak Popper».

²⁹⁾ Dieser Zweig Popper war also kohanitisch; vgl. oben Seite 14 A. 33.

³⁰⁾ Siehe J. R e t z e r, Tabakpachtung in den öst. Ländern von 1670 bis 1783. Nach ächten Urkunden, Wien 1784, S. 66 ff.

³¹⁾ So R e t z e r. Natürlich zu ergänzen mit den oben angeführten Namen.

In allen seinen Geschäften bezeugte Joachim Popper, wie er einleitend selber in seinem Testamente sagt, von der frühesten Jugend bis in das späteste Alter einen unverminderten Fleiß und gute Wirtschaft, und nur darauf beruft er sich, wenn er von seinem erworbenen Vermögen spricht. Nebstdem zeichnete ihn eine strenge Redlichkeit aus, eine Tugend, die, bereits bei seinem Vater gerühmt, ihm auch an höchster Stelle anerkannt wurde. Diese Redlichkeit, wie nicht minder den Sinn der Wohltätigkeit, betätigte er, wie er gleichfalls im Testament (§ 13) sagt und wie uns auch aus seinen Taten zur Genüge bekannt ist, gegen jedermann, ohne Unterschied der Religion, und vielleicht hat er in diesem Punkte allzu liberal gedacht, da füglich eine seiner Stiftungen, wie wir noch sehen werden, heute auch jenen zugute kommt, die sich vom Judentum abgewandt haben. Nach dem Gegebenen ist er nicht von dem Verdachte freizusprechen, daß er seine Stiftung absichtlich nicht auf Juden beschränkt wissen wollte, weil ihm dies unwürdig erschien. Was er vollends für die Angehörigen seiner Familie und für die Armen getan, das kommt uns beim Lesen seines Testamentes und seiner Grabschrift — wo doch letzteres das Urteil anderer darstellt — erst recht zum Bewußtsein. Seine Frau war ihm hierin durchaus ebenbürtig zur Seite gestanden.

5. Joachim Popper als Primator.

Wie sich der vielbeschäftigte Mann zu den öffentlichen Angelegenheiten der Prager jüdischen Gemeinde stellte, wissen wir nicht; Ehrenstellen, die ihm wahrscheinlich angeboten wurden, schlug er wohl aus. Ueberhaupt gibt es einige Jahre in seinem Leben, die uns ziemlich dunkel bleiben; das sind die ersten Jahre seines Prager Aufenthaltes. Begreiflich: der Mann mußte sich ja erst durchsetzen. Aber kaum zu verstehen ist es doch, daß in den schweren Jahren 1744—1748, die über die Prager Judenschaft hereinbrachen¹⁾, ein Mann wie Joachim Popper nichts von sich hören ließ, übrigens auch sein Vater nicht, der damals noch in schönster Blüte stand. Wahrscheinlich konnten sie gegen den Ansturm der Feinde nichts ausrichten, und als sämtliche

¹⁾ Vgl. G. Wolf, Die Vertreibung der Juden aus Böhmen i. J. 1744 und deren Rückkehr im Jahre 1748. im Jahrbuch f. d. Gesch. d. Juden u. d. Judentums, Leipzig 1869, IV.

Juden Prag verlassen mußten²⁾), wird sich wohl Joachim Popper am besten in seines Vaters Hause in Bresnitz geborgen gefühlt haben.

Ein Amt fiel jedoch unserem Manne gleichsam von selbst in den Schoß: die Primatorstelle der böhmischen Landesjudenschaft. Wir wissen, daß sein Vater Wolf diese Würde bis zu seinem am 16. Juli 1767 erfolgten Tode bekleidet hatte. Von ihm handeln im Repert. II die Nummern 812, 813, 814 ex 1757, alle zu dem Zwecke, daß er Verlassenschaften auszufolgen habe, und wir sehen hieraus, welcher Art die Agenden eines Primators der Landesjudenschaft waren. Lange genug blieb die Stelle unbesetzt, es ist jedoch anzunehmen, daß J. Popper erst als Vize-Primator, dann als provisorischer Primator dieses Amtes gewaltet hatte. Erst mittelst Hofdekrets vom 23. Dezember 1774, ausgefolgt vom k. Gubernium 24. Februar 1775, wird J. Popper in dieser damals (seit wann?) «begleitenden» Stelle ad dies vitae (= lebenslänglich) bestätigt (Repert. II, S. 1081)³⁾. Mittelst k. Gub.-Dekr. vom 26. November 1783 wird ihm zu seiner Erleichterung der Jude Israel Joel bewilligt (daselbst 1082). Der Mann hat sich also bereits um diese Zeit ermüdet gefühlt, oder aber wollte er für andere Geschäfte seine Zeit sparen. Wieder fast zehn Jahre darauf begehrt er seine Enthebung. Joachim Edler von Popper wird auf sein Resignationsgesuch (k. Gub.-Dekr. 12. Mai 1792) von der landesjüdischen Primatorstelle entlassen, und sollten die Geschäfte der Landesjudenschaft von den Kreisdeputierten einverständlich mit den k. Kreisämtern besorgt werden. Uebrigens wird ihm die taxfreie Betstube (siehe weiter unten) in seinem Hause als Zeichen der Zufriedenheit mit seinen eifrigst geleisteten Diensten gestattet (daselbst 1092)⁴⁾. Noch aber hatte er in einer wichtigen Angelegenheit, und zwar in Sachen der Krönung Leopolds II. in Prag, 6. September 1791, als öffentlicher Dignitär der böhmischen Landesjudenschaft zu funktionieren. Er sorgte für «Renovie» und Beleuchtung des jüdischen Amts-(Land)Hauses 1791 (daselbst 953)⁵⁾, und das im Archiv der jüdischen Gemeinde aufbewahrte Dekretenbuch 1792—96, Nr. 153, folio 9 b enthält noch folgendes Schreiben zu seinen Ehren:

²⁾ Sie durften sich allerdings in der Provinz, sogar in Prags nächster Nähe, z. B. in Brandeis, aufhalten. Vgl. übrigens die Tätigkeit des Abraham Dusensi (Großvater) in Abschnitt 12.

³⁾ Repert. II 668 Gub.-Dekret 22. Okt. 1783: an J. Popper soll die Abschrift der aus allen Kreisen eingelangten jüdischen Individualverzeichnisse verabfolgt werden.

⁴⁾ Vorher jedoch Debatte, ob für die Betschule durch Privileg oder Konsens die Zahlung von 50 fl. zu erlassen sei (Repert. II 698 ex 1791).

⁵⁾ Zu diesem Amtshause s. oben S. 17.

Prager Judenältesten!

Zufolge hohen Guber. Präsidial-Auftrages vom 28. Majus wird dem Herrn Edlen von Popper bei dem heurigen Einzuge ihrer Majestäten der Platz unter den jüdischen Vorstehern angewiesen; auch habe derselbe bei Ueberreichung jüdischen Krönungsgeschenkes die Anrede zu halten, wovon also dieselben zu ihrer Darnachhaltung verständigt werden.

Prag, 29. Juni 1791.

Die Festlichkeiten anlässlich der Krönung Leopold II. in Prag wurden in der Tagespresse und in Flugschriften ausführlich beschrieben, darunter auch der Aufzug der Juden. Von der Huldigung der Juden anlässlich dieser Krönung spricht auch A. Trebitsch (a. O. 85) und erwähnt die Gemeinde Prag und an ihrer Spitze den Primas; dieser Primas ist wohl nicht der der Landesjudenschaft, sondern der von Prag.

Hier in gedrängter Kürze einiges aus den res gestae unseres Primators. J. P. reicht ein Gesuch ein um den Landesdeputierten David Marcus Horotitz, damit er von der Personalgestellung nach Postelberg losgesprochen werde; wird abgewiesen (26. Juni 1781; Repert. II, 1138). Weiter oben sprachen wir von den Kreisdeputierten; hier finden wir Landesdeputierte, was offenbar dasselbe; hier endlich auch ein Name. Aehnlich schreitet J. P. für ausländische in Böhmen verhaftete Juden ein; gleichfalls abgewiesen (Repert. II. folio 867 ex 1785). Früher schon (daselbst 866 ex 1784) abschlägiger Bescheid wegen Abfindung der Kosten der jüdischen Arrestanten mit 200 fl. seitens der Landesjudenschaft an den Kriminalfonds. In solchen Dingen mußte J. P. manchmal auch Reisen in die Provinz machen; einmal kommt er von Bunzlau (daselbst 820 ex 1780; vergl. 824 ex 1787). J. P. soll die Abzugsgelder von der nach Mähren verheirateten Tochter des Königgrätzer Kreisdeputierten Isaak Löbl Kantor per 120 fl. einfordern und an sich nehmen (daselbst 926 ex 1783). Popper und Dusensy (als Firma) erwirken ein Verbot auf die Susanne Franklsche (Frau? Erbin?) mit 1500 fl. wegen rückständigen Abfahrtsgeldes; vom Magistrat 27. März 1793 (Decretenbuch Nr. 153, 1792—4, folio 53 a). Sein Auftreten in Sachen Löbl Baruch in Wien (Taglicht, S. 228, vgl. oben 30, Anm. 19), der ja eigentlich in Königswart heimatsberechtigt war, geschah wohl ebenfalls in seiner Eigenschaft als Primator der Landesjudenschaft.

Mehr persönlicher und geschäftlicher Art ist folgendes (alles aus Repert. oder Berichtsbuch 1775—77, Nr. 164): folio 1 b wird unter anderen J. Popper genannt, daß er Wein-Perdon entrichtet habe. Fol. 92b (dupl. 106): über das Gesuch des Joachim Poper (so) Bresnitz, Primator der böhmischen Landesjudenschaft, um Domizil allhier; berichtet erstens: Präcedenzfall des Moses Meller, Sollizitators; zweitens: zahlt alljährlich 50 fl., 15 pro reservatione juris incolatus, seit er das Haus

seines Schwiegervaters erkaufte; drittens: er hat keine Kinder — wird befürwortet unter der Bedingung, daß er keinen offenen Handel⁶⁾ betreibt. (Antwort auf folio 31 vom 21. Juli.)

Aus Berichtenbuch 1786—89, Nr. 168: folio 274 b gegen das Gesuch des J. P. um Befreiung von Perdon von Wein und Bier; im Gesuch führt er an, daß er unter Christen wohnt (23. November 1788, übergeben 14. Dezember 1788). Aus Berichtenbuch 1789—91, Nr. 169: folio 22 b vom 18. Oktober 1789: J. P. hat sein Haus in der Judenstadt an Medic. Dr. Abraham Kisch verkauft, sich aber den Genuß am Keller und für einen unverheirateten Verwandten das obere Teilhaus vorbehalten; nicht zu hoffen, daß dieser bezahlen werde; darum soll J. P. die 50 fl. Steuer weiter bezahlen. Wegen dieses Hauses entstand ein Streit mit A. Kisch, dessen Vorgehen als «Handstreich» bezeichnet wird. Der Keller, so wurde von Poppers Seite behauptet, gehöre zum oberen Teil des Hauses; dieses gehöre «eigentümlich» dem hiesigen Juden Aron Beer Joss, einem Sohne nach dem verstorbenen Löbl Joss, und J. P. habe eine Schuldforderung darauf. Siehe Decretenbuch Nr. 170, folio 2 b, Zuschrift vom Magistrat. Die Parteien wurden vorgerufen, aber kein Ausgleich gefunden. Wird einer hohen Landesstelle zur Entscheidung überlassen. Auf alle Fälle handelt es sich um ein Joss'sches Haus, das Popper schon wegen der Familie seiner Frau lieb und wert sein mußte. Folio 170 b vom 14. März 1791 dieselbe Angelegenheit. Folio 172 b Klage Poppers gegen A. Kisch. Dabei kommt es zu der Aussprache, daß die einigen jüdischen Großhändlern gestattete Ueberziehung in die Christenstadt ausdrücklich so gemeint ist, daß der Ueberziehende sich bezüglich der Aufschläge mit den Pächtern zu vereinbaren habe. Folio 1116 Abweisung der von J. P. verlangten Uebertragung der Gerichtshandlung (?). Wir finden ihn noch erwähnt daselbst folio 1138 und 1140.

⁶⁾ Vgl. «Minute»-Handel oben S. 28.

6. Erhebung in den Adelsstand.

Ein reicher Jude der Maria-Theresia-Zeit, der sich zu den Regierungs- und Hofkreisen gut zu stellen wußte, mußte als den Güter und Auszeichnungen Höchstes erachten, in den Adelsstand erhoben zu werden, denn nur so konnte er hoffen, gesellschaftlich in eine Sphäre zu gelangen, die für gewöhnlich einem Juden versagt war. Mochten ihm auch seine Reichtümer und seine Erfolge in der Geschäfts- und Industriewelt Achtung und Einfluß auch in der christlichen Welt verschafft haben — gesellschaftlich war er nicht auf der Höhe, solange er über die gewöhnlichen Judenrechte nicht hinaufgehoben wurde. Wir wissen zwar, daß auch der geadelte Jude keinen Zutritt in die Kreise hatte, die sich damals «Gesellschaft» nannten, aber die Ambition trieb dennoch den Einzelnen, nach etwas zu haschen, was ihm wenigstens begehrenswert erschien, und jedenfalls war der geadelte Jude groß in den Augen seiner Glaubensgenossen.

In den Ländern, die man ehemals zu Oesterreich zählte, war die Nobilitierung von Juden nicht mehr unerhört. Das erste derartige Beispiel ist das des Jakob Bassevi¹⁾; dann folgt D. d'Aguilar²⁾, doch waren diese zwei keine Inländer; der erste war ein Italiener, der zweite ein Spanier, von zwei Zweigen des Judentums, die man etwas höher achtete. Sodann ist auf Berusch v. Eskeles³⁾ und Sender Oesterreicher⁴⁾ (vergl. oben S. 30) hinzuweisen. Gerade in J. Poppers Tagen waren zwei Fälle vorgekommen, wo auch inländische

1) Vgl. Ignaz Schwarz, Das Adelsdiplom Jakob Bassevis vom 18. Jänner 1622, in Blochs Oesterr. Wochenschrift 1911 S. 603 ff, ferner S. 622 Notizen über diese Sache. Das Wappen Bassevis s. bei G. Wolf, Josef Wertheimer, Wien 1868, S. 333.

2) Ueber Diego d'Aguilar gibt es eine große Literatur; s. Grunwald a. O. Wir verzeichnen: Oelsner in Wertheimer Jahrbuch 1856—7, S. 305; D. Kaufmann in Grätz' Jubelschrift S. 281; E. Baumgarten in seiner Ausgabe des מגלת סדרים Berlin 1895, S. 53 Anm. 2; daselbst Vorwort S. 6; derselbe im Vorwort zu יסודות ישראל Berlin 1897, S. 6; A. Freimann zu אגרת מחלה S. 33, Anm. 2; ausführlich Wachstein II, 524 Anm. 1. Adelsdiplom, abgedruckt bei M. Grunwald, zur Familiengeschichte einiger Gründer der Wiener Chewra Kadischa S. 17, Anmerkung 2 = Mitteilungen . . . j. Volkskunde 1910, Heft 33. Vgl. auch Pribram II, 7 und im Register. Es dürfte nicht überflüssig sein zu bemerken, daß es im 16. Jh. einen spanischen Lustspieldichter namens Aguilar gegeben hat; ein anderer, Alonzo d'Aguilar, hat sich bei der Eroberung Cordovas berühmt gemacht.

3) u. 4) Beide in S. Landau חק לישראל II, 42 b; Vgl. D. Kaufmann, Samson Wertheimer, Wien 1888, S. 94 Anm. 1. Sender Oe. s. auch Wachstein II, 470; Berusch Eskeles daselbst 366.

Juden, und zwar Abraham Wetzlar⁵⁾ und Israel Hönig⁶⁾ in den Adelsstand erhoben wurden, Fälle, auf die in Verhandlung des Popperschen Gesuches auch die Hofkanzlei hinweist^{a)}, und J. Popper mußte sich von ihrem Beispiel umso mehr ermuntert gefühlt haben, als er mit einem derselben, mit Israel Hönig, wie wir gesehen haben (oben S. 31), auch geschäftlich verbunden war. Daß diese Familien auch vielfach miteinander verschwägert waren, haben wir in dieser Arbeit oft zu bemerken Gelegenheit gehabt. J. Popper wird auch keinem der Geadelten an äußerem Reichtum und innerem Werte nachgestanden haben.

Anläßlich eines patriotischen Festes, dessen Kunde sich uns in einer kleinen Druckschrift erhalten hat⁷⁾, werden gegen Ende aufgezählt erst die Gaben des Primators von Prag, Israel Frankl, dann die des Isaak Popper⁸⁾ und des Herzel Kuh⁹⁾, dann vereint: «der Israel Löbl Hönig und Joachim Wolf Popper¹⁰⁾ Tabakmitpachtere für die Armen Weysenkinder Matratzen machen lassen». Hier haben wir außer im Testament und außer in der Grabschrift auch in einem trockenen Berichte, wie sehr sich J. Popper im Wohltun auszeichnete; es sei nur noch (nach Testament § 13) hinzugefügt, was übrigens bereits oben berührt worden ist, daß unser Mann stets auch Christen bedachte, «damit durch solches Beispiel aller Haß und Groll und Vorurteil verschwinde». Solches Verhalten muß natürlich bekannt geworden und auch an oberster Stelle gewürdigt worden sein.

Ein anderes patriotisches Fest knüpft an die bereits oben genannte Krönung Leopolds II. an, und J. Popper war der eigentliche Veranstalter desselben. Zeugnis hievon ist folgende Druckschrift:

Krönungslied und -Gebet, welches am höchst beglückten Krönungstage unser aller Durchlauchtigsten Monarchen Kaisers Leopold II.

⁵⁾ Vgl. die beiden Aufsätze: B. Wachstein, Das Testament der Baronin Leonore Wetzlar; P. Diamant, Die Descendenz des Karl Abraham Frh. Wetzlar von Plankenstern — im Archiv für j. Familienforschung I, Wien 1913, No. 2 und 3.

⁶⁾ Ig. Jeittelles in Sulamith 2. Jahrg. 1. Band S. 335—341. Vgl. die Anm. von Wachstein II, 526.

^{a)} Etwas später ereignet sich der Fall des «Barons» W. Eibenschütz, s. תולדות בני יהונתן, Podgorze 1899; besser nach W. zu verweisen auf J. Emden, מגלת ספר, ed. Kahana S. 191 ff. Nach Grätz X, 3. Aufl. 404 ff. gab sich dieser Mann als Christ aus.

⁷⁾ «Gebeth... der Prager Judenschaft... um die Wiedergenesung (1767) Ihr... Majestät unser... Fürstin (ohne Jahr, doch angegeben, daß die Denkfeier in der «Mäuselsynagoge» stattfand). Sieben nicht paginierte Blätter. Vollständiger Titel bei Wachstein II, 484.

⁸⁾ Vgl. Taglicht S. 141, 220 und unsere Anm. oben S. 32.

⁹⁾ Eine bekannte Persönlichkeit; s. auch bei uns S. 27.

¹⁰⁾ Nach Gepflogenheit der damaligen Zeit wird zu dem Namen des Sohnes oft auch der des Vaters zugesetzt.

auf Veranlassung des Joachim Edler von Popper als Primator der Landesjudenschaft, in allen Landessynagogen und Bethäusern abgesungen und für eine allerhöchste und glorreiche Regierung gebetet worden.» Prag, am 6. Sept. 1791. 4^o. Original und Uebersetzung sind auf 16 Seiten abgedruckt¹¹).

In den Denkwürdigkeiten der Stadt Bresnitz zitiert Jan Zak die historischen Vermerke Skalas: Auch nach Bresnitz kam (während der großen Hungersnot und Teuerung 1770—72) Getreide, Reis und Hirse zum Verteilen, doch fiel die Verteilung ungerecht für die Armen aus. Der hiesige Jude Joachim Popper schenkte im bösen Jahre 1772 den christlichen Armen zehn Scheffel Korn und ebensoviel den jüdischen Armen^{11a}).

Eine Frage, die die Juden des österreichischen Kaiserstaates damals nicht wenig beschäftigte, war der Militärdienst der Juden¹²). Ein bekannter Geschichtsforscher nun, Gerson Wolf, schreibt¹³): «Ein großer Teil der Juden in Prag, an deren Spitze der Sohn des Rabbiners Landau und der Landesprimator Joachim v. Popper standen, haben (im Jahre 1790) beim Kaiser Vorstellungen gemacht, daß die Militärpflicht den Juden nicht auferlegt werde, da der Jude dadurch gehindert sei, seine Religionsgesetze auszuüben». Die Vorstellungen hatten keinen Erfolg und konnten auch keinen haben, umso mehr, als sofort eine Gegenpetition eingebracht wurde; auch war die Militärpflicht der Juden keine Theorie mehr, sondern Wirklichkeit, an der nichts zu ändern war¹⁴). Der Kaiser, von dem die Rede ist, war Josef II., und was die Mitglieder der jüdischen Deputation anlangt, so war Rabbi Samuel Landau nicht dazwischen, wohl aber Regierungsrat Israel Edler v. Hönigsberg und Tabak- und Stempelgefälleverleger¹⁵) S. Wert-

¹¹) Mitgeteilt in Sulamith, Jahrg. 2, Bd. 1, S. 351; mir mitgeteilt 1. September 1901 durch Ch. Pollak - Budapest und A. Lewinsky - Hildesheim.

^{11a}) Mir nur aus Kalendar a. O. bekannt.

¹²) A. Stein, Gesch. d. Juden in B. 86, zitiert die Schrift: «Soll der Jude Soldat sein?» Wien 1788. Zur Frage s. G. Wolf in Jahrb. 1869 IV, 151. Die Schrift: Die Juden, so wie sie sind, und wie sie seyn sollten, (Wien) 1781, S. 34 f. plädiert gehässig für den Militärdienst. Ein Gesuch Peter Beers in dieser Sache, Prag 30. April 1815, s. in Blochs Oesterr. Wochenschr. 1907, S. 798. Vgl. auch A. Freimann in אגרת מחלת S. 24, Anm. 2.

¹³) In der Zeitschrift Ben-Chananja V (1862) 62. Die Quelle ist nicht angegeben. Mir mitgeteilt von Rabbiner A. Singer s. A. in Var-Palota.

¹⁴) So schrieb ich schon in Kfm. Gb. Doch ist daselbst einiges zu berichtigen, wie hier folgt.

¹⁵) Diesen s. schon oben S. 30 und weiter unten Abschnitt 11. Seine Tochter Franziska wurde am 9. April 1788 die Frau des Ludwig von Hönigsberg, Sohnes des Israel H., der damals 25 Jahre alt war; s. Wachstein II, 527 Anm., Pribram II, 532 (vgl. daselbst I, 362, 367).

heimer von Dobruschka und Kreisrabbiner Josef Deutsch¹⁶⁾ in Raudnitz i. Böhmen, mir gedächtnismäßig mitgeteilt von dem bekannten Schriftsteller und guten Kenner der Prager Lokalgeschichte Salomon Kohn¹⁷⁾, der den genannten S. Wertheimer als seinen Großonkel bezeichnet; dagegen zweifelt derselbe, daß auch J. Popper daran beteiligt war. Danach jedoch, daß A. Trebitsch (a. O. Nr. 77) berichtet, daß in Ungarn die Befreiung vom Militärdienste der bekannte Koppel von Theben erwirkt habe, worauf sofort der weiter unten mitgeteilte Passus über J. Popper folgt, scheint es doch, daß dieser in dieser Richtung gewirkt habe; hier heißt es ferner, daß Kaiser Leopold die Befreiung gab. Derselbe Chroniker kommt übrigens auf den Militärdienst der Juden oft zu sprechen, mit Angaben, die nicht ohne Widerspruch geblieben sind. In Nr. 59 berichtet er, daß Koppel nichts ausgerichtet habe; das bezieht sich offenbar auf die Zeit Kaiser Josefs. In Nr. 62 läßt er die jüdische Abordnung zusammengesetzt sein aus Koppel v. Theben, Aron Lwow aus Nikolsburg, Nafali (Rosenthal) Moor (Ungarn) und Josef Deutsch aus Rausnitz, «gebürtig aus Nikolsburg»; in Nr. 80, bereits unter Leopold, nennt er eine andere Abordnung, die so zusammengesetzt war, daß füglich auch J. Popper mitgewirkt haben kann.

Wenn das Jahr 1790 stimmt, so dürfte es anlässlich dieser Intervention geschehen sein, daß J. Popper zugleich um seine Nobilitierung einschritt; jedenfalls finden wir ihn, bei der Besorgung dieses Geschäftes, in Wien anwesend, und es ist bemerkenswert, daß der etwa 70 Jahre alte Mann eine solche Reise nicht gescheut hatte. Die auf diese Nobilitierung bezüglichen Akten finden sich vereint im ehemaligen Hofarchiv in Wien¹⁸⁾, ein Teil davon auch im Prager Staatsarchiv.

Poppers Gesuch an Seine Majestät liegt eigentlich doppelt vor; einmal de dato Wien, 5. Hornung (= Februar) 1790, und das anderemal de dato 15. Hornung; ob ersteres nur Konzept oder wegen eines Formfehlers unbrauchbar war, weiß ich nicht. Es beginnt:

„Hochlöbliche k. k. Vereinigte Hofstelle!

Ein vom löbl. k. k. Zahlamt in Prag am 3ten März 764 ausgestelltes Attestat bezeugt, daß der Vater des Unterzeichneten Wolf Popper" etc.¹⁹⁾. Dann

¹⁶⁾ Wahrscheinlich Enkel des gleichnamigen Vorstehers in Nikolsburg, der gestorben ist 2. Feber 1731; s. Wachstein II, 203. Er starb ersten Tag ה'תקל"ז 5587, s. Wachstein מסתח ההספרים S. 24.

¹⁷⁾ Brief vom 4. Juni 1901. S. Anhang P.

¹⁸⁾ Heute unter dem Namen Gratial-Registatur, Abteilung 12, Bundeskanzler-Amt, Amalienstr. Adelsstand 1. April 1790.

¹⁹⁾ Von uns mitgeteilt oben S. 18.

beruft sich der Gesuchsteller auf seine eigenen Verdienste²⁰⁾, die er in neun Punkten darstellt:

1. Sein Vater war über 20 Jahre Primator;
2. Unterzeichneter hat mehrere Belobungsdekrete, darunter auch solche von Maria Theresia;
3. er ist einer der «stärksten» Wechsler in Böhmen; Waren etc.
4. durch ihn kommt Geld ins Land; 5. Fischbeinfabrik; 6. er versieht die meisten böhmischen Glas-, Garn- und Leinwandhändler und Fabrikanten teils mit Geld, teils mit den benötigten Artikeln und Materialien, teils besorgt er den Export ihrer Erzeugnisse; 7. noch vor Errichtung des Tabakpachtes hat er zuhanden der Kammer bei der Ständischen Pachtung, bei Errichtung der Pachtung aber, wo er Mitpächter und Mitinteressent war, dem Aerarium großen Nutzen gebracht; 8. er ist willens, eine k. k. Kamera-Herrschaft²¹⁾ zu kaufen, wozu ihm das Inkolat von nöten ist, welches er aber ohne Adelsstand nicht erlangen kann; 9. er beruft sich im allgemeinen auf seine in allen Stücken untadelhafte Aufführung, Denkungsart und auf seine dem Staate geleisteten Dienste.

Die «treuehorsamste» vereinigte Hofkanzley d. d. Wien, 27. Hornung 1790, befürwortet an Se. Majestät das Gesuch des Adelsbewerbers, bemerkend: «dem es übrigens an Mitteln und Vermögen nicht fehlt, sich standesmäßig aufführen zu können»; «so ist man, besonders in Rücksicht, daß bereits dem Abraham Wetzlar der Freyherrnstand und das Inkolat, dann dem Banko- und Tabakgefällen-Direktor Israel Hönig erst im Dipl. v. J. der Adelsstand verliehen worden», des Erachtens, daß auch dem «Bittleger», der ein Mann bei Jahren und ohne Kinder ist, folglich dessen Nobilitierung nur auf seine Person sich beschränken wird²²⁾, «der angesuchte Adelsstand, doch nur gegen Entrichtung der Taxen, allergnädigst bewilligt werden dürfte».

Am Margo: «Ich begnehmige das Einrathen der Kanzley»; Leopold (eigenhändig). Datum fehlt.

Am 19. März 1790 wird dekretiert, daß J. Popper Taxe zu zahlen und auch das Wappen zur Zensurierung zu überreichen habe.

27. März 1790: «Von dieser allerhöchsten Gnade ist Bittleger, der sich hier in Wien befindet, durch Umschlagbog(en) zu verständigen» ...

Auf dem Akt «Verdienste» befindet sich nebenstehend die Bemerkung: «ist nach dem Aufsatz des Affoldo²³⁾ mit nämlichen Abänderungen²⁴⁾, wie für Israel Hönig v. Hönigsberg, geschrieben worden».

«Alsdann wier nun gnädigst angesehen, wahrgenommen, und betrachtet die guten Sitten, Tugend, Vernunft und Geschicklichkeit deren uns unser lieber getreuer, Joachim Popper, Primator der gesamten böhm. Landesjuden-

²⁰⁾ Einiges genauer als die sub «Verdienste» von der Hofkanzlei vorgelegte Eingabe.

²¹⁾ Mit letzterem wird er wohl das Beispiel des Israel Hönigsberg nachahmen wollen, der bekanntlich das Gut Velm in Oesterreich gekauft hat.

²²⁾ Diese Worte entbehren nicht einer gewissen Perfidie. Heute im Akt rot unterstrichen. Jemand, dem es auffiel, muß der Urheber sein.

²³⁾ Wahrscheinlich Konzipist der Hofkanzlei.

²⁴⁾ Die «Abänderungen» betreffen wohl den Juden.

schaft, begabet zu seyn angerühmt worden ist, hienächst aber auch zu Gemüthe geführt, wasmaßen schon dessen Vater, Wolf Popper²⁵⁾.... diesem rühmlichen Beyspiele des obbenannten Wolf Popper folgte dessen Sohn und dermalige Adelstandbewerber, Joachim Popper, als welcher im Jahre 1772 in Rücksicht seiner als prachiner Kreisdeputierter geleisteten sehr guten und treuen Dienste, dann wegen seiner besonderen Fähigkeit und Geschicklichkeit und des hiewegen an (so) ihn gesetzten Zutrauen zu eben der ansehnlichen Würde eines Primators der gesammten böhmischen Landesjudenschaft erhoben worden, welche Würde er auch durch so viele Jahre und bis nun mit aller Rechtschaffenheit und Treue zur allgemeinen Zufriedenheit der vorgesetzten Stelle bekleidet.

Ueberdies hat benannter Joachim Popper bey der vom J. 1765 bis letzten Dezember 1775 in unseren K. böhmischen und österreichischen, dann I. ö. Erblanden bestandenen Tobakpachtung als Hauptinteressent, mit zwei Aktien und Manipulant hiebey zum Betrieb des Gefälls, und besonderem Nutzen unseres höchsten Aerariums sich ganz ausnehmend verwendet, wie ihm dann auch hierüber, und über seyn auch bey anderen mehreren Gelegenheiten bezeugtes, rechtschaffenes, und redliches Betragen mehrere Belobungsdekrete ertheilt worden sind²⁶⁾, und ihm die Zusicherung gemacht worden, bey anderen vorkommenden Pachtungen auf ihn Rücksicht zu nehmen.

Nebst dem hat derselbe als einer der ansehnlichsten Wechsler in Böhmen dem Lande mehrere und beträchtliche Vortheile verschafft: maßen er nicht nur durch Versendung der dortlands erzeugten und fabrizierten Waaren, als Glas, Garn, Leinwand, und dadurch vermehrte Betriebsamkeit der Fabriken namhafte Geldsummen vom Auslande hereingezogen, sondern auch durch die von ihm errichtete und bis nun fortführende Fischbeinfabrike, sowohl vielen Menschen Unterhalt und Nahrung in unserem Königreiche Böhmen verschaffet, als das für Fischbein sonst außer Land gegangenen Geld im Lande erhalten.

In Rücksicht dann dieser so steten rühmlichen Aufführung und durch sich erworbener unserer höchsten Zufriedenheit²⁷⁾,.... Und da dieser seines beständigen Wohlverhaltens halber unserer allerhöchsten Gnade vollkommen würdige Joachim Popper seine aufhabenden Amtspflichten immer mit dem nämlichen Diensteifer und Rechtschaffenheit fortsetzet, von welcher er bei allen Gelegenheiten untrügliche Beweise gegeben hat, übrigens in seiner getreuesten Gesinnung bis in sein Grab fortzufahren des allerunterthänigsten Erbietens ist, solches auch seinen besitzenden rühmlichen Eigenschaften nach thun kann, mag, und sol. x

Als haben Wir" etc. etc. (so)²⁸⁾.

L e o p o l d,
Leopoldus Comes à Kolowrat,
Regis Bohiae Sup us et. ct. ct. Prus Cancius
Franz Karl Freyherr Kressel.
Johann Wenzl Graf von Ugarte.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium,
Anton Freiedrich von Mayern, extradiert den 3. May 1790.

Wappenbeschreibung²⁹⁾: als nämlich einen aufrechten, ablangen³⁰⁾, unten rund, in eine Spitze zusammenlaufenden blauen Schild, welcher mit einem von beiden unteren Winkeln bis an den obersten Schildesrand; aufsteigenden goldenen Sparren belegt, dieser aber unten, von einem abgeschnittenen goldenen Wolfshals³¹⁾, und Kopf, in beiden oberen Winkeln hingegen von zwey sechseckigten goldenen Stern begleitet ist. Auf dem Schild ruhet ein rechts ge-

25) S. den Wortlaut oben in Abschnitt 2.

26) Hier einige gestrichene Worte, auf deren Stelle der nun folgende Satz.

27) Folgt die Begünstigung des Hauskaufes, s. oben S. 28.

28) Hier soll das Adeldiplom folgen, s. Anhang D.

29) Das Bild des Wappens in farbiger Ausführung liegt den Akten bei.

30) Soll wohl heißen: Oblongen.

31) Wahrscheinlich Anspielung auf den Vater Wolf.

wandter goldgekrönter, zu beyden Seiten mit einer blau und gold kunstmäßig vermisch, herabhängenden Helmdecke bekleideter Turnierhelm, mit offenem Rost und seinen gewöhnlichen goldenen Halszierden; auf der Krone des Helms zeigt sich ein wachsender, ausgebreiteter schwarzer Adler.

«Allermaßen etc. etc.»

s. nun «Da Seine» etc. (Adelsdiplom; Länder und Aemter, denen dasselbe zu intimieren; oft daneben vermerkt «expedidem» (d. i. expediert, dann Name des Beamten³²), der es getan).

Das Adelsdiplom selbst lassen wir unten im Anhang D folgen. Es erliegt in Kopie in Wien und Prag; das Original wurde natürlich dem Geadelten ausgefolgt und ist für mich nicht aufzufinden. Die Kopie im Archiv des Ministeriums des Innern in Prag trägt die Sigle

Pub.: Fasc. 37

N. 89, 1786—95.

Prag, 24. May 1790 (ist also in relativ kurzer Zeit, in 21 Tagen, von Wien nach Prag instradiert und dort registriert worden):

«daß der landesjüdische Primator Joachim Popper in den Adelsstand mit dem Ehren-Worth V o n erhoben worden».

Hierauf folgt die wörtliche Anführung des Adelsbriefes, mit einer Menge Notizen, darunter die Namen der Abschreiber³²) und der denselben an die Kreisämter abführenden Beamten, mit dem Vermerk:

«Hofdekret vom 1. April 1790, intimiert vom böhm. Gubernium mit Erlaß vom 29. May 1790, Z. 14914».

Intimiert an die Kreisämter
den Fiskus (= Kammer-Prokuratur)
die Land-Rechte.

Damit war Chajim Bresnitz zum Adeligen Joachim Edler v. Popper kreiert worden; er konnte nun, wie es in seinem Adelsdiplom heißt, gleich allen anderen rechtgeborenen adeligen Personen, Lehens- und Turniersgenossen, aller Ehren und Würden der Personen dieses Standes sich befleißigen. Hat er es getan? Schwerlich; dazu war er zu schlicht und kaufmännisch nüchtern.

Die amtliche «Wr. Zeitung» vom Mittwoch, den 28. April 1790 (Nr. 34), S. 1094, brachte folgende Nachricht:

«Se. Königl. Apostol. Maj. haben den Primator der Böhm. Landesjudenschaft, und Großhändler, Hrn. Joachim Popper, sowohl in Rücksicht: auf die vielfachen Verdienste seines Vaters, Wolf Popper, als insonderheit auf diejenigen, welche er selbst zur steten Zufriedenheit der Hof- und Landesstellen, als Primator, als Haupt-Interessent der erbländischen Tabakpachtungen, und als Handelsmann, durch Unterstützung und Erweiterung der Böhm. Fabrikate, um den Staat sich erworben hat, nach den ihm unter den vorigen Regierungen verschiedentlich zugefloßenen Auszeichnungen und Gnaden, nunmehr samt seinen ehelichen Leibeserben in den Adelsstand der gesammten Erbländer, mit dem Prädikate: Edler v o n P o p p e r, zu erheben geruhet».

³²) Zufälligerweise auch ein Krauß.

Gern hätte Joachim Popper seinen Adel und sein Prädikat auch auf seinen Neffen, Kompagnon im Geschäfte und nachmaligen Universal-erben Abraham D u s e n s i übertragen gesehen, doch wurde sein diesbezügliches Ansuchen unterm 9. März 1793 abschlägig erledigt, mit der Begründung, daß «der Universalerbe (derzeit) nicht bekannt ist, und man also nicht weiß, inwieweit er der Erhöhung in den Adelstand würdig sey»³³). Das Judentum hat dieses Refus wohl nicht zu beklagen, denn der Mann, den J. Popper so sehr bevorzugt und an sich gezogen hatte, hat in seinen alten Tagen dem Judentum Valet gesagt³⁴).

Und gleichwohl hat sich J. Popper neuerdings um Kaiser und Reich verdient gemacht, denn im Jahre 1793, in den großen Franzosenkriegen, da sich die Juden beeilten, ihre Spenden auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen, hat J. Popper, der vormalige Primas der Böhm. Landesjudenschaft, allein 1000 R.-Thaler niedergelegt (Chronik d. A. Trebitsch, Nr. 99). Aus dem Nachruf in der amtl. Wr. Zeitung vom 20. May 1795 erfahren wir ferner, daß J. Popper den größten Teil seines Silbers dem Vaterlande gespendet hatte, weshalb er denn auch bei Kaiser F r a n z in hoher Gunst stand.

Wäre J. Popper der reiche Großhändler geblieben, wie es seinesgleichen in Wien, Berlin, Hamburg, Amsterdam, London und in Prag selbst nicht wenige gab, wäre er von der christlichen Mit- und Nachwelt kaum sonderlich gewürdigt worden, und kein Schriftsteller oder Geschichtsschreiber hätte sich bewogen gefunden, ihm eine Notiz zu widmen. So aber ist J. Popper in den Adelsstand, also in den Kreis der «Gesellschaft» und in die Nähe des Hofes gerückt worden — Grund genug, ihn zu «führen», das heißt ihn in die adeligen Personenverzeichnisse einzutragen. Wir reproduzieren hier folgende Aeüßerungen über ihn:

Bei J. Schaller, Beschreibung der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Prag, III. Bd., Prag 1796, S. 743: «Etliche der Juden geadelt: Israel Hönig, Regierungsrat und Edler v. Hönigsberg; Joachim Edler von Popper; Josef und Hermann Würtheimer (Wertheimer) von Würtheimstein».

³³) Diese Worte in T. (§ 16) scheinen aus dem Bescheid der Hofkanzlei wörtlich übernommen zu sein.

³⁴) Dies folgt zwar nicht aus dem Umstande, daß er sich später (statt Abraham) Andreas nannte, denn das bedeutet nur die Modernisierung seines Namens, ebenso wie wir es bei «Joachim» P. und seiner Frau «Rosalia» festgestellt haben — aber es liegen dafür untrügliche Beweise vor (s. Abschnitt 12). Wir werden übrigens sehen, daß sich Abraham D. widerrechtlich «von Popper» genannt hat.

Bei Megerle v. Mühlfeld, Oesterr. Adelslexikon, erschienen Wien 1822, ist auf S. 244 unser J. Popper kurz verzeichnet.

In Hellbach, Adels-Lexikon, Ilmenau 1826, II, 250: «Popper. Der Primator der böhm. Landesjudenschaft und Großhändler Joachim P. wurde im Jahre 1790 mit Edler von nobilitiert» (er zitiert M. O.).

E. H. Kneschke, Neues Allgem. deutsch. Adels-Lexikon, VII. Bd., Leipzig 1867, S. 217: «Popper, Edle. Erbländ. Osterr. Adelsstand. Diplom von 1790 für Joachim Popper, Primator der böhm. Landesjudenschaft und Großhändler, mit Edler von».

Const. v. Wurzbach, Biogr. Lexikon d. Kaisertums Oesterreich, XXIII. Teil, Wien 1872, S. 116 («Ort und Zeit seiner Geburt sind unbekannt»^{34a}), «Gest. zu Wien 10. März 1795»). «Unter der Kaiserin Maria Theresia wurde er Mitpächter des Tabakgefälles; von Joseph II. erhielt er als Jude die Erlaubnis, sich in Prag und Pilsen Häuser zu kaufen^{34b}); Leopold II. erhob ihn 1790 in den Adelsstand, und ebenso stand er unter Franz II. in Ansehen. Während der Kriegsjahre kam er mit dem größten Teil seines Silbers dem Staate zu Hilfe. Auch war er ein uneigennütziger Wohltäter der Armen jedes Glaubens und verband mit dieser Toleranz einen hohen Grad von Humanität. In seinem Testamente machte er ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis milde Stiftungen».

Bei Graeffe und Czikan, Oesterr. National-Encyclopädie, Wien 1836, IV, 253, wird von J. Popper nur hervorgehoben, daß er seine Stiftungen ohne Rücksicht auf Unterschied der Religion gemacht hat.³⁵)

In dem Buche «Geadelte jüdische Familien», Salzburg 1891, III. Auflage, Wien 1892, ist unser Popper mit richtigen Daten vermerkt worden. «Von Popper» befindet sich auch unter den adeligen jüdischen Familien

^{34a}) S. dagegen oben S. 22. Die falschen Angaben, die wir bei Wurzbach rügen, rühren offenbar aus Gräffer-Czikann her. Den Fehler führe ich darauf zurück, daß in der amtlichen Wiener Zeitung vom 20. Mai 1795 der Tod J. Poppers nur in einem größeren Prager Berichte eine Stelle einnimmt, und da wird sachgemäß richtig gesagt: «am 10. Dieses Abends 6 Uhr starb allhier» usw. Das «allhier» nun wurde flüchtig für Wien genommen. Aus der Notiz M. (Mai) wurde ferner März gemacht. Auch in Kalender a. O. ist derselbe Fehler und noch vermehrt mit der Angabe, J. Popper sei auf dem alten Döblinger Friedhofe begraben.

^{34b}) «Pilsen» mir nicht bekannt; s. schon oben S. 28.

³⁵) Dies war aber um jene Zeit durchaus nichts Neues mehr; vgl. u. a. die Stiftung des Israel E. v. Hönigsberg vom 21. März 1806 bei I. N. Savageri: Chronologisch-geschichtliche Sammlung aller bestehenden Stiftungen, Institute usw. Brünn 1832, S. 445, wo ausdrücklich gesagt ist, die Stiftung gelte armen Verwandten ohne Unterschied der Religion und des Geschlechtes. Da war die Stiftung z. B. des Simon Wertheimer (s. daselbst) doch ganz anders! Die Berusch Eskeles-Stiftung behandelt Wachstein II, 363 f. ausführlich, mit dem Bemerkten, daß auch diese Stiftung die ursprüngliche Bestimmung verloren habe.

in Oesterreich, die von Ludwig August Frankl, «Zur Geschichte der Juden in Wien», Wien 1853, S. 33 in der Anmerkung vermerkt werden³⁶⁾.

Dagegen habe ich J. Popper nicht gefunden bei J. Siebmacher, Groß- und allgemein. Wappenbuch; Vierten Bandes, IX. Abteilung: Der Böhm. Adel, bearbeitet von Dr. Rudolf Johann v. Meraviglia-Crivelli; nicht auch in «Genealog. Taschenbuch der adeligen Häuser», 1870—1884, Brünn.

7. Joachim Popper in der jüdischen Literatur.

J. Popper war kein Gelehrter^{1a)}, ebensowenig wie es sein Vater gewesen, aber nach dem Geiste der Zeit wird er wohl einiges jüdisches Wissen besessen haben, und keinesfalls ist er zu den «Unwissenden» (jüdisch Amhaaretz) zu zählen. In seiner Grabschrift wird er מצויין במדע «hervorragend an Wissen» genannt und als מורה"ר «unser Lehrer, der Rab» bezeichnet, was freilich nicht schwer wiegt, da dies das wenigste ist, was man dem reichen, einflußreichen Manne mitgeben konnte. Mehr der Wahrheit entsprechend ist die Behauptung der Grabschrift, er habe die Lernbeflissenen unterstützt (החזיק לומדי תורה), was sogar zu wenig ist für das Maß, in welchem dies geschehen ist.

Eine Art Gelehrtenförderung ist bestimmt nachzuweisen: die Unterstützung von Literaten, die ihr Werk herausgeben wollten. Diese Art Förderung der jüdischen Literatur hat nichts besonderes auf sich, denn jeder reiche Jude der damaligen Zeit hat das entweder willig oder widerwillig mitgemacht, nur wird es unser J. Popper wirklich mit gutem Herzen und in reichem Maße getan haben. Anderes war von dem vielbeschäftigten Manne nicht zu erwarten. Wenn er z. B. für die Einführung des geregelten Schulwesens in Prag, um welche sich der Primator S. Frankl und der Direktor Lazar Grünhut in seinen Zeiten verdient gemacht hatten¹⁾, nichts getan hatte, so lag

³⁶⁾ Ich mache hier aufmerksam, daß die ungarischen Poppers (vgl. den Artikel «Geadelte jüdische Familien in Ungarn» in Blochs Oesterr. Wochenschr. 1912, 673) mit unseren Poppers nicht verwandt sind.

^{1a)} Vgl. was Wachstein II, 15 zu Samuel Oppenheimer bemerkt.

¹⁾ Vgl. B. Straßburger, Gesch. der Erziehung und des Unterrichts bei den Juden, S. 190. Immerhin teilt mir S. H. Lieben mit, daß in der Geschichte der Prager Josefstädter (d. i. jüdischen) Normalschule der Name J. Popper figuriere. Bei H. Klaber, Beschreibung der am 30. Mai 1832 gehaltenen 50jährigen Jubelfeier der isr. deutschen Hauptschule in Prag (P. 1833) S. 56 heißt es nämlich: «Ebenso wurde auch mit dem jüdischen

dies wohl daran, daß J. Popper in Prag selbst, wie schon angemerkt worden, keine Ehrenstelle annahm, und daß er nur die Landesjudenschaft vertrat.

Wir finden J. Popper auf der Pränumerantenliste folgender in seinen Tagen oder auch etwas darüber erschienenen hebr. Werke²⁾, die er entweder in einem oder mehreren Exemplaren bestellte:

ששה זרעוני ערוגה von Salman Emerich³⁾, Prag 1779⁴⁾.

נתיבות השלום (die bekannte Mendelsohnsche Thora mit ביאור), ed. pr. Berlin 1783.

שבילי דרקיע, Prag 1785.

הבחור⁵⁾ von Elia Levita, Prag 1789.

מגלת סדרים, Prag 1793. Verfasser: Juda Horowitz, Wilna.

דגול מרבנה von Ezechiel Landau, Prag 1794.

חותם תכנית des Abigedor Simcha Levi Glogau, aus Prag, Wien 1797; 4 Exx. Das Erscheinen dieses Werkes hat J. P. nicht erlebt.

Der Zeitgenosse Israel⁶⁾ Landau, Sohn des Ezechiel L., Vater des bekannten Buchdruckers M. J. Landau⁷⁾, feiert das Ereignis der

Landesprimator Herrn J. Popper und den Landesdeputierten verabredet und beschlossen, daß in den Orten, wo die jüdischen Gemeinden nicht gleich die Herstellung eines Schulgebäudes bestreiten können, der Unterricht in den deutschen Schulgegenständen der isr. Jugend in dem zum jüdischen Unterrichte bestimmten Lokale zu der Zeit, wo dieser (Religions-)Unterricht nicht gegeben wird, einstweilen erteilt werden solle».

²⁾ Außer dem in Kfm. Gb. 564 Anm. 4 Mitgeteilten (dort im Namen P. Büchler-Moor) habe ich alles andere Dr. B. Wachstein - Wien zu verdanken.

³⁾ Ueber diesen Mann s. auch Anhang Q.

⁴⁾ 2. Auflage, Ed. Béla Fischer, der des Verfassers Abkömmling ist, erschien Waitzen 1910.

⁵⁾ 2 Exx. Vorher Pränumerant daselbst: R. Gabriel Fränkl, פרימוס דקהלתו, gleichfalls 2 Exemplare.

⁶⁾ So nach Berichtigung von S. Kohn; in Kfm. Gb. 565 fälschlich I. in Isak aufgelöst worden.

⁷⁾ Er hat sich durch Herausgabe einer Bibel und des Arukhs einen Namen gemacht. Gern verzeichne ich hier, daß es dieses Landausche Arukhs war, das in mir, der ich damals (um 1882) Talmudjünger in Papa war, da es mir zuerst in die Hand fiel, den Sinn für moderne jüdische Wissenschaft erweckte. M. J. Landau war übrigens auch Vorsteher in Prag. Zur Familie s. das oben S. 26 A. 6 genannte Werk von Kamelhaar und Jewish Encyclopedia VII, 607 ff. Hier berufen wir uns auf des Israel Landau ספר חק לישראל, Prag 1798, II, 42 b. Daß J. Popper ein Schreiben für Ezechiel L. aus Görz vermittelte, haben wir oben S. 27 gesehen. Hier verzeichnen wir noch folgende Anekdote (mir 29. März 1898 mitgeteilt von Rabbiner L. Pollak, Budapest): J. Popper kam einmal anlässlich des Chewra-Mahles (ח"ה oder ח"ו Adar) in einer Kalesche angefahren, worauf E. Landau etwas unwillig die Worte anwendete: ואל יבא בכל עה (Kaleß) אל הקדש (Die Chewra-Mable finden in Prag seit den ältesten Zeiten am ח"ה Tammuz statt (L)).

Nobilitierung J. Poppers als die Bewahrheitung der göttlichen Verheißung I. B. Moses, 49, 10; als frühere Beispiele nennt er den Baron d'Aguilar und den Joseph Israel Kuttentplan Edlen von Hönigsberg; als in seinen Tagen geschehen die Erhöhung der beiden Brüder Wertheimer in Wien, des Nathan Arnstein usw. In gleicher Verehrung sprechen von J. Popper die Zeitgenossen Abraham Trebitsch und Eleazar Fleckeles⁸⁾.

E. Fleckeles, ein jüngerer Zeitgenosse E. Landaus, erst sein Schüler, dann sein Assesor (ג"ד) im Rabbinat von Prag (1754—1826), tritt in ganz anderer Weise in die Nähe J. Poppers und zu seinen Stiftungen, als es uns von E. Landau bekannt ist. Ihm haben wir zwei Trauerreden zu verdanken, die eine über Reizel, Frau des Primators, die andere über den Primator selbst, die geeignet sind, deren Angedenken auch literarisch zu erhalten⁹⁾.

Aus der Trauerrede über J. Popper verdienen ein paar Sätze hier angeführt zu werden, weil sie die Stellung unseres Mannes zu den Gelehrtenkreisen Prags so recht kennzeichnen. In der Trauerrede über die Frau, so spricht der Redner, habe ich moralisiert, ohne jemand zu schonen, und wäre er noch so hoch gestellt! Ich konnte mich eben auf den gerechten Sinn des Primators verlassen . . . Nun liegt er selbst tot vor uns . . . Wie sollte ich es wagen, herbe Worte im Munde zu führen? Zwar sind noch übriggeblieben bei uns die Söhne seiner Schwester¹⁰⁾; gottesfürchtige Leute auch sie und milden Gemütes gleich ihrer Mutter Bruder — aber sie sind noch jung (wer weiß, ob sie mich schützen können?). Der Redner nennt nun die Großen, die in jüngst vergangener Zeit der Gemeinde entrissen wurden, und die traurige Reihe beschließt eben unser J. Popper; er wird noch im Tode חיים = Leben heißen! «Nie ist ein schlechtes Gerücht über ihn entstanden, von der frühesten Jugend an bis zum heutigen Tag!...

⁸⁾ Beides siehe Anhang Q.

⁹⁾ Die Trauerrede über Reizel ist abgedruckt in des E. Fleckeles' עולת חדש, Prag 1793; die über J. Popper ist separat erschienen unter dem Titel יקר החיים (natürlich mit Anspielung auf den Namen unseres Helden), Prag 1795 (הקנה, und nicht הקנה, wie bei D. Kaufmann zu Hock S. 259 angegeben ist). D. Kaufmann und auch A. Freimann (?) scheint das etwas seltene Buch nicht gesehen zu haben, denn in Zeitschrift für Hebr. Bibliographie 1901 V, 171 behauptet letzterer, es enthalte kein biographisches Material, was doch nicht richtig ist. Sonst siehe Ben Jacob, אוצר הספרים, Jod, No. 396; A. Jellinek קונטרס המספיד S. 15; auch in Zunz' Jubelschrift, hebr. Teil, S. 57. Daß die Trauerrede über Reizel fehlt, bemerkt schon Wachstein in seinem מפתח ההספדים, Wien 1922, S. 50.

¹⁰⁾ Abraham Dusensi? Der war damals nicht mehr jung! Von den Söhnen der Judith wissen wir nicht, daß sie angesehen waren, wie hier vorausgesetzt wird.

Er hörte auf die Stimme der Lehrer und Gelehrten, leitete seine Hausleute auf dem Pfade der Gottesgebote . . . , hielt in seinem Hause genau auf die Sitte Israels, und als er Landesprimas geworden, beriet er sich in allem, was irgendwie die Religion berührt, mit den Rabbinern, die auf dem Stuhle des Gerichts sitzen . . . Gedenket doch des Tages . . . , da ich zum Gedenktage aufrief . . . über den Lehrer von ganz Israel, die Leuchte der Diaspora, im Eden seine R^he¹¹) — da stand über diesem Zusammenbruch¹²) der gefeierte, weiterühmte M. h. r. Chajim s. A. da und weinte bitterlich . . . Gedenket doch der Totenklage um den Gelehrten . . . Moses Altschul . . . den Er doch ausgehalten hat; dennoch — wie viel hat er um ihn geweint! Wie sollten wir ihm nun nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, daß wir bittere Tränen vergießen um diesen rechtschaffenen Mann. Ich bezeuge, daß vor acht Jahren, als ich ihn besuchte und er den Tod des frommen . . . M. h. r. Moses Bondi . . . erfuhr, da erbebte er schrecklich ob der Nachricht, und seine Augen ergossen sich in Tränen wie ein Strom . . . Wenn er eines Thoragelehrten ansichtig wurde, richtete er sich höchst ehrfurchtsvoll von seinem Stuhl auf und nannte ihn «Rabbi, Rabbi»; nie hat er einen Gelehrten beim Namen genannt» . . .

Das sind recht schöne Charakterzüge dieses Mannes; sie alle betreffen sein Verhältnis zu den Gelehrten seiner Gemeinde. Ob noch etwas in der jüdischen Literatur über den Mann zu finden, weiß ich nicht; viel wird es wohl nicht sein.

8. Tod und Testament.

Joachim Poppers Aufstieg war ein stetiger; von einem Niedergang in seinem Leben war, soviel wir wissen, nichts zu merken. Seine Geschäfte gingen glänzend. Achtung und Auszeichnungen wurden ihm reichlich zuteil, und gegen Ende seines Lebens wurde ihm auch der erbliche Adel verliehen. Der erbliche? Wir haben wahrgenommen, daß man bei Hofe sehr gut wußte, daß der Mann keine leiblichen Erben habe und daß der Glanz des neuen Adels von selbst und in kurzer Zeit erlöschen werde.

¹¹) Gemeint ist sicherlich Ezechiel Landau.

¹²) על מדוכה זו עמד כתי ist ein Wortspiel, das im Deutschen nicht gut wiedergegeben werden kann.

Die Ehe J. Poppers mit Reizel Joss war zwar an sich eine glückliche, sie blieb aber kinderlos. Daß das schwer auf Joachims Gemüt drücken mußte, ist klar, zumal wir wissen, daß der mächtige Geschäftsmann auch gefühlvoll sein konnte, ja sogar zartbesaitet war. Beide Gatten erblickten ihren Trost in Werken der Wohltätigkeit. Ganz besonders war die Frau ein Muster von liebenswürdiger Bescheidenheit; von Hause aus reich und Gebieterin der Reichtümer ihres Mannes, verschmähte sie dennoch, wie ihr Grabredner von ihr rühmt, alle Genüsse und Vergnügungen der Menschenkinder, indem sie sich mit wenigem begnügte, ihr Hauswesen einfach einrichtete und jeden Luxus an Kleidern, Tüchern und Bändern ängstlich mied, obgleich derartiges eitles Schaugepränge in der Prager Judenschaft, wie derselbe Zeitgenosse berichtet, durchaus nicht selten war¹⁾. Sie konnte mit ihrem Gelde die besser schmückende Tugend der Wohltätigkeit üben, und sie tat das in gar reichem Maße, indem sie zahlreichen Personen und ganzen Familien Nahrung und Unterhalt reichte. Sie bevölkerte ihr Haus mit Kindern armer Verwandten, und auch mit fremden Kindern, durch welche sie, um mit dem Psalm-Dichter zu sprechen, obzwar unfruchtbar, dennoch die still vergnügte Mutter von zahlreichen Kindern wurde. Dasselbe wird auch von ihrem Manne lobend hervorgehoben; nach der Grabschrift «errettete er viele Seelen und öffnete den Mund dem Stummen; er erlöste sie vom Tode und von Gefangenschaft, in ewiger Erlösung und in Erlösung von Völkern²⁾»; er bedeckte die Dürftigen und kleidete die Nackten»; und er selbst erwähnt in seinem Testamente (§ 15), er habe zur Ausheiratung von «Freunden» (gleich Verwandten) von seiner und der Frau Seite über 80.000 Gulden verwendet, für Personen, bei denen es teils gut, teils übel angewendet war.

Die vortreffliche Frau starb am Rüsttage des Sabbath, den 5. Ijjar 5552, das ist am 27. April 1792, drei Jahre vor dem Tode ihres Mannes. Ezechiel Landau, der berühmte Landrabbiner von Prag, der sonst über Frauen keine Trauerreden hielt, hätte mit dieser frommen, ausgezeichneten Frau dennoch eine Ausnahme gemacht, wenn er, alt wie er war³⁾, nicht hätte das Zimmer hüten müssen; so aber mußte er sich damit begnügen, das traurige Amt der Totenklage seinem würdigen Schüler und Rabbinatsassessor, Eleasar Fleckeles, zu

¹⁾ E. Fleckeles, Grabrede. Wir verweisen hier auf die Gemeindeordnung vom J. 1767, die den Luxus in Gastmahlen und Kleidern zu beschränken suchte. Vgl. Kamelhaar l. c. 26 ff.

²⁾ D. h. wohl, er erlöste sie in religiöser und leiblicher Beziehung; manch' Gefangener wäre sonst der Taufe oder dem Tode verfallen gewesen.

³⁾ E. Landau's Kränklichkeit erwähnten wir schon oben S. 27.

übertragen, der die hohen Tugenden der seltenen Frau mit umso gerührterem Herzen pries, als er selber zu denjenigen gehörte, welche die Benefizien des Hauses Popper genießen durften⁴). Wie sein Lehrer, sah sich auch der Schüler veranlaßt, der Verstorbenen eine außerordentliche Ehrung zuteil werden zu lassen, denn obzwar er, wie er uns erzählt, kein Beispiel wußte, daß die über eine Frau gehaltene Trauerrede von einem jüdischen Autor je dem Drucke übergeben worden wäre, so wich er in diesem Falle doch von der Regel ab, und dieser liberalen Anschauung des Rabbi Eleasar Fleckeles haben wir es nun zu danken, daß das Bild einer echt jüdischen Frauengestalt der Nachwelt erhalten geblieben ist. Der Redner hatte bereits am selben Tage⁵) eine Leichenrede gehalten gehabt, er war müde und heiser, und so mußte er sich zu seinem großen Bedauern an der Bahre der von ihm so sehr verehrten Frau kurz fassen; dennoch aber bewährte sich E. Fleckeles auch in diesem Falle als guter Redner, und die Innigkeit seines Schmerzes fand trotz seiner körperlichen Unpäßlichkeit und trotz der Kürze der Zeit — es war Rüsttag des Sabbath — den geeigneten Ausdruck. Der Tod knapp vor dem Sabbath, so sprach er mit innerer Ueberzeugung, ist ein Zeichen des Himmels, daß die Verblichene in den ewigen Sabbath einziehen werde.

In rührender Weise gedenkt J. Popper in seinem Testamente (§ 2) seiner verstorbenen Gattin. Sie wurde auf dem alten Wolschaner

⁴) An Biographien von E. Fleckeles verzeichnen wir: Jonas Spitz זכרון אלעזר Prag 1827 (Jonas, eigentlich Jomtob Spitz, war ein Enkel des E. Fleckeles; sein Vater, Isak Spitz, ein Schwiegersohn des E. Fleckeles, aus Kolin gebürtig, war nachmals Prachiner Kreisrabbiner mit dem Sitze in Bresnitz; s. daselbst deutsch S. 19 und bei Lieben, wie gleich hier folgt, S. 17); mehreres auch bei M. Weisz in M. Zs. Szemle XXIX (1912) 268 ff.; ferner Michael אור החיים S. 227. D. Kaufmann in MGWJ. XXXVII (1893) 378 ff. und in SA.; S. H. Lieben in Jahrb. l. G. X. und in SA. Nach einer neuesten Forschung (in דביר Berlin 1923, I, 283) war E. Fleckeles auch liturgischer Forscher. Viel Zeitgeschichtliches ist enthalten in seinem Werke תשובה מאהבה (3 Teile Prag 1809, 1815, 1821). Sein עולת הדש, 9 Predigten, neuerdings erschienen Munkacs 1902 I. Die Prager Fleckeles heißen auch Ramschak (nicht bei Hock unter פלעקלש S. 247 f., folgt aber aus dem, was bei ihm unter רמ"ש"ק No. 8555 S. 358 mitgeteilt wird. Vgl. auch No. 8552 S. 250: Frau des Wolf Ramschak Fleckeles. Des E. Fleckeles vermutlichen Großvater s. bei Hock No. 3661 S. 275, Notiz D. Kaufmann. Nach K's Vorwort zu Hock S. 34 lag es im Plane Hocks, die «Ramschak-Chronik» zu bearbeiten; doch ist diese rätselhafte Chronik bis heute nicht bearbeitet worden. Daß E. Fleckeles um 1791 (?) Klausrabbiner in J. Poppers und zugleich in Israel Fränkls Betschule war, sagt Spitz l. c. 24 und S. H. Lieben l. c. SA. 17.

⁵) Wahrscheinlich fand bei den Prager Juden, trotz der Verordnung Kaiser Josephs, die Beerdigung der Verstorbenen noch immer am selben Tage statt. Zur Frage s. M. Kayserling, Moses Mendelssohn, 2. Aufl., Leipzig 1888, S. 277 ff.

Friedhofs begraben, und neben ihr will auch der trauernde Gatte einst begraben sein, «um mit ihr auch nach dem Tode, so wie wir es zu unserem größten Vergnügen bei Lebzeiten waren, vereinigt zu sein». Den Platz zu seinem Grabmal hat er sich schon bei Lebzeiten erkauft und auch schon ausbezahlt, ebenso den Leichenstein, von dem er ausmacht, daß er in der nämlichen Weise wie der seiner Gemahlin verfertigt sei. Tatsächlich stehen die beiden gleichen Grabsteine schön aufrecht nebeneinander auf dem alten Wolschaner Friedhofe und machen einen vornehmen Eindruck; leider ist aber manches von der Inschrift unleserlich geworden. Wir erinnern uns, daß auch für Wolf Popper und seine Gemahlin Rela auf dem Bresnitzer Friedhofe die gleichen Grabsteine errichtet wurden (oben, Abschnitt 1).

Am Tage des Begräbnisses wurden 200 Gulden unter die Armen ausgeteilt, darunter auch unter christliche Arme, und ein gleiches verordnet der Testaments-Errichter auch für seine Trauerfeier, mit dem Bemerkens, daß, wenn mehr erforderlich wäre, seine Erben danach verfahren mögen. Wahrscheinlich hat Joachim Popper das Andenken der Frau durch mehrere Stiftungen zu ehren gesucht, von einer wissen wir es bestimmt; es ist das das prächtige Gitter von Schmiedeeisen, das er zu Ehren seiner Frau, wie die am Gitter angebrachte Motivtafel besagt, für die Pinkas-Synagoge vor der heiligen Lade hat anfertigen lassen⁶). Wir erinnern uns (s. oben S. 26), daß Reizels Vater Vorsteher der Pinkas-Synagoge gewesen; die Frau wird dieser Synagoge Zeit ihres Lebens eine gewisse Bevorzugung gezeigt haben, und es war ein Akt des Zartgefühls seitens des Mannes, daß er dieser Frau gerade in dieser Synagoge ein ehrendes Andenken gestiftet hat, und noch dazu — welch ein herrliches!

⁶) Inschrift s. Anhang T. Als ich am 6. Dez. 1923 diese Synagoge besuchte und die Inschrift kopierte, verlangte ich lebhaft, auch den «Pinkes» und das Memorbuch dieser Synagoge zu sehen, doch konnte ich zu ihnen nicht gelangen. In einem kleinen Artikel «Vom alten Prager Ghetto» in Blochs Oesterr. Wochenschrift vom 15. Mai 1908 S. 368 f. heißt es von der Pinkas-Schul: «Im Innern findet sich ein altes herrlich gearbeitetes Gitter aus Schmiedeeisen, davor das Wappen (l. Motivtafel) des vom Kaiser Joseph II. (l. Leopold II.) im Jahre 1782 (l. 1790) geadelten Joachim Edlen von Popper». Ich finde die Erwähnung dieses Gitters noch bei A. Deutsch, Die Zigeiner-Großenhof- und Neusynagoge in Prag, 1887, S. 8, Anm. 1. Dort ferner, daß vielleicht auch das Gitter der Zigeinersynagoge von J. Popper herrührt. Es kann vermutet werden, daß diese Neuanschaffung nötig geworden ist, weil während der Vertreibung der Juden aus Prag 1745—48, wo nur die Kranken und Greise im Lazarett zurückbleiben durften, zu ihrer Erhaltung alles Metall aus dem jüdischen Rathause und dem Badehause und den Synagogen verkauft wurde, so u. a. auch das Gitter des Almemors (Jahrb. l. G. III, 39, deutsch 254), und dasselbe konnte wohl während der ganzen Zeit nicht ersetzt oder nur mangelhaft ersetzt werden.

Nach drei Jahren und einigen Tagen starb J. Popper selbst «in gutem Rufe, wohlbetagt und satt an Jahren» (s. oben S. 23). Er starb Sonntag, den 21. Ijjar 5555, das ist 10. Mai 1795⁷⁾, und wurde den darauf folgenden Tag, Montags, begraben. An seiner Bahre sprachen, wie natürlich, mehrere Rabbiner (siehe Grabschrift), doch ist nur die Trauerrede des E. Fleckeles im Druck erschienen⁸⁾. Im Titel dieser Druckschrift ist auch richtig angegeben, daß die Grabrede gehalten wurde: Montag, den 22. Ijjar 5555, und zwar am Friedhofe. Die Grabschrift wurde vielleicht von E. Fleckeles verfaßt⁹⁾; ihr Verfasser war jedenfalls ein gewandter Stilist und hat sein Werk mit Herz gemacht. Die Grabrede wurde nicht von E. Fleckeles selbst, sondern von einem Verwandten desselben, von dem Gelehrten Moses ben Zerach Eidlitz, dem Drucke übergeben; er teilt uns mit, daß er dies auf Verlangen der Leute getan habe, die vorgaben, daß ihnen die Rede sehr gefalle; darauf nun habe der Verfasser eingewendet, die Rede sei sprachlich nicht gehörig ausgearbeitet¹⁰⁾, und erst, als M. Eidlitz dem Rabbi die Versicherung gab, er werde diesen Umstand öffentlich bekanntgeben, erlangte er die Erlaubnis, dieselbe zu drucken, was er aus dem Manuskript Wort für Wort tat. Die Druckschrift trägt auch den Vermerk des bekannten Censors Carolus Fischer.

J. Popper wurde, wie bereits berichtet worden, auf dem alten Wolschaner Friedhof beigesetzt. Dieser Friedhof wurde im Jahre 1680 eröffnet und im Jahre 1784 erweitert; er diente seit dem 1. Juni 1787, wo in der Inneren Stadt die Beerdigung aufhören mußte, auch zur ausschließlichen Ruhestätte der Verstorbenen der Prager Israel. Gemeinde

⁷⁾ Die Datierung des Grabsteines ist etwas ungenau; א״ב Ijjar (das allerdings ausdrücklich gar nicht steht, wie W. richtig bemerkt) bezieht sich auf den Tag des Todes, nicht den des Begräbnisses, denn nur so war's א״ב = Sonntag (mir berichtet durch M. Kayserling); א״ב Ijjar als Todestag angenommen würde Sonntag nur fürs Jahr 5558 (א״ב א״ב für א״ב א״ב) passen, und die Grabrede ist doch schon 5555 gedruckt worden! Die Anmerkung D. Kaufmanns zu Hock Seite 259: 5557 ist jedenfalls irrig. Das Datum 10. Mai 1795 ist aber unzweifelhaft richtig, denn s. Gerichtsakten; vgl. auch die amtliche Wiener Zeitung vom 20. Mai 1795 (hier erfahren wir auch, daß während der Krankheit J. Poppers sein «Erbe» mehr als 3000 fl. unter die Armen hat verteilen lassen). Bei G. Deutsch, Memorable Dates, S. 49 ist das Sterbedatum richtig.

⁸⁾ Siehe oben S. 48.

⁹⁾ Weil das קריאת קריאת, das J. Popper gemacht, besonders die Synagogenstiftung, in der Grabschrift und in der Grabrede fast mit identischen Worten erwähnt wird. Für beide Texte ist übrigens zu bemerken, daß sie, von 100.000 fl. sprechend, vom Kodizill, der übrigens nur drei Tage vor des Erblassers Tode abgefaßt wurde, nichts wußten, und so blieb 100.000 rund — immer im Munde der Leute.

¹⁰⁾ Die Rede war ursprünglich wohl jüdisch-deutsch, wie sie gehalten wurde, zu Papier gebracht worden; ihre hebr. Textierung erforderte noch einige Zeit.

und derer in den Vorstädten. Ende 1885 wurde er geschlossen, doch über Rekurs bis Ende Juli 1890 noch gestattet; von da an gibt es einen Neuen Wolschaner Friedhof¹¹⁾.

Ungefähr zweieinhalb Jahre vorher hatte J. Popper sein Testament errichtet: am 28. Oktober 1793, das er aber am 6. Mai 1795 (nur drei Tage vor seinem Tode) durch ein rechtskräftiges Kodizill einigermaßen modifiziert hat. Das Poppersche Testament ist ein überaus bemerkenswertes Schriftstück; es zeugt von der tiefen Religiosität, Gatten- und Verwandtenliebe des Verfassers, ebenso wie von seiner Humanität und seinem Geschäftssinn. Eines wollte Popper durch seine Maßnahmen besonders erreichen: die Verewigung seines Namens. Er, der keine leiblichen Nachkommen hatte, wollte noch im Gedächtnis der Nachwelt ehrenvoll genannt sein. Nach drei Richtungen hin wollte er dafür gesorgt haben: 1. durch die Erhaltung seiner Geschäftsfirma, 2. durch Errichtung einer Synagoge in dem von ihm bewohnt gewesenen Hause, 3. durch eine Heiratsprämie für Angehörige seiner Familie, die in infinitum gehen soll; dieses wenigstens, eine reine Geldsache, läuft in der Tat noch heute weiter. Daneben gehen gottgefällige Stiftungen in seiner Vaterstadt Bresnitz und kleinere Geldlegate in Prag selbst.

Eines dieser Legate soll hier gleich erledigt werden. Es ist das eine ganz eigenartige «Stiftung», die uns fast unbegreiflich scheint. Joachim Popper hat offenbar Jahre hindurch die Elisabetherinnen¹²⁾ in Klagenfurt unterstützt, ohne daß wir wüßten, wie er zu dieser Tat kam und warum gerade für Klagenfurt. Ich vermute, daß die «mündlich angetragene Bedingnis», die J. Popper den 24. Januar 1780 der Kaiserin Maria Theresia gemacht hatte (s. Anhang A), um die Cedierung der künftigen Erbsteuer gegen eine Pauschalsumme bewilligt zu bekommen — eben in der Verpflichtung zu dieser Stiftung bestand. Wie ich hernach gefunden habe (s. Anhang H, Nr. 5), war dies auch die Meinung des Universalerben¹³⁾. Es erliegt also unter den Gerichtsakten auch ein

¹¹⁾ S. die Schrift: Die Eröffnung des neuen 2. isr. Wolschaner Friedhofes am 6. Juli 1890 = 18. Tammuz 5650; einbegleitet von David Lieben, Eröffnungsrede von Dr. M. Ehrenfeld. Sie enthält eine Statistik sämtlicher am alten ersten Wolschaner Friedhofe stattgehabter Beerdigungen, sowie eine tabellarische Zusammenstellung der meisten daselbst ruhenden hervorragenden Persönlichkeiten von Koppelman Lieben. Auf Seite 17: Popper Joachim etc. geboren... 1721, gest. 9. Mai 1795. Auf Seite 21: Eleasar Fleckeles, geb. 4. Ab 1754, gest. 27. April 1826.

¹²⁾ So genannt nach der H. Elisabeth von Thüringen (vgl. Mayers: Konversations-Lexikon 6. Aufl. V, 716). Elisabetherinnen gab es auch in Wien.. Sie hatten ihr Haus auf der «Landstraße».

¹³⁾ Dagegen hatte Wilhelmine Schönfeld (s. weiter unten) die «Bedingnis» auf sich selbst bezogen. Im Jahrb. Kg. 1893 S. 56 im Kapitel «Das Prager isr. Krankenhaus» befindet sich unter den Beiträgen seit 1792 auch die Poppersche Synagoge mit 6 fl. jährlich.

Akt über Erlegung der Erbschaftssteuer bezüglich dieses Klosters, die von J. Popper noch zu seinen Lebzeiten am 24. Januar 1780 geleistet wurde, ganz so, wie wir aus seinem Testament wissen, daß er auch für sein Grabmal im Vorhinein bezahlt hat. Die «Erbschaft» dieses Klosters betrug 4000 Gulden.

Laut § 12 des Testaments vermachte J. Popper für das Prager Jüdische Armen-Waisenhaus¹⁴⁾ vierhundert Gulden, wofür seiner Familie das Recht zustehen sollte, ein armes Kind aus der Familie, keineswegs aber ein solches von ihrer Köchin oder «Ammel», hineinzugeben. Die beschränkende Klausel ist recht interessant. Der Universalerbe berichtet, daß er unter dem 29. Juli 1796 diesen Betrag erlegt habe, und er erwähnt die Klausel unter der Bezeichnung «Dienerschaft». Es scheint, daß in guten Prager jüdischen Häusern «Köchin» und «Ammel» allgemein gehalten und fast zur Familie gehörig betrachtet wurden, weshalb eine Ausschließung vom Begriffe «Familie» nötig war.

Zur Sache selbst sei bemerkt, daß derlei Stiftungen natürlich auch von anderen reichen Juden der damaligen Zeit gemacht wurden. Anläßlich der Genesung Maria Theresias (s. oben S. 38) wurde unter anderem von Isaak Popper(s), der damals Vorsteher der Gemeinde war, an 50 Waisenkinder neues Gewand verteilt, und Juden wie Nichtjuden wurde viel Geld gegeben, außerdem eine Summe dem christlichen Siechen- und Armenhaus gestiftet¹⁵⁾. Aber das Testament im ganzen und großen, besonders in dem Punkte der Synagogenstiftung, schließt sich an bekannte Muster an. In Prag selbst haben wir die großartige Stiftung Mordechai Meisels im J. 1601¹⁶⁾, ebenso die des 1773 verstorbenen Simeon K u h¹⁷⁾, die mit dem unserigen auffallend ähnlich ist, und in Wien gab es gerade in Poppers Zeiten, da eine öffentliche Synagoge noch nicht bestehen durfte, Betstuben genug, die in den Häusern der einzelnen Großhändler untergebracht waren¹⁸⁾. Auch an Testamenten, die mit dem Poppers eine große Ähnlichkeit haben, fehlt es in Wien nicht¹⁹⁾. In der Summe von 100.000 fl., doch auch in an-

¹⁴⁾ Ueber dieses Haus konnte ich nichts Näheres ermitteln.

¹⁵⁾ K a m e l h a a r l. c. 172 = 51; Quelle wohl die von mir oben S. 38 genannte Schrift. Der dort noch genannte «Johann» Wolf Popper ist offenbar unser Joachim P., umsomehr, als er mit Israel Löbel Hönig verbunden erscheint.

¹⁶⁾ Siehe B o n d y - D v o r s k y, Zur Gesch. der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien, Prag 1906, II, 750, No. 967.

¹⁷⁾ A. T r e b i t s c h, Chronik No. 40. Einen Streit in Sachen dieser Stiftung siehe bei W a c h s t e i n II, 408 Anm. 1 und bei S. H. L i e b e n in der Biographie E. F l e c k e l e s, SA, S. 14.

¹⁸⁾ Vgl. L. A u g. F r a n k l, Zur Gesch. der Juden in Wien, S. 32.

¹⁹⁾ Testament Wolf Wertheimer, s. T a g l i c h t S. 112 in der Fußnote; Löw W. daselbst 120 f.

deren Dingen, gibt es ein diesem ähnliches Testament von Lemle Moses (Rheinganum) in Mannheim, der 25. März 1724 starb^{19a)}. Doch am meisten ähnelt ihm das seines Zeitgenossen Israel, Sohnes des Simon Spira Fränkel (gest. 21. Februar 1791), der gleich ihm Primator und Sohn eines Primators war, doch nicht der Landesjudenschaft, sondern der Prager Gemeinde. Schon bei seinen Lebzeiten hatte dieser ein Lehrhaus (Beth ha-Midrasch) gegründet, in welchem zwei Talmudgelehrte und sechs Talmudjünger «lernen» sollten; für deren Unterstützung wurde von ihm gesorgt. So besteht also auch von ihm eine Synagogen- und Rabbinerstiftung. In einer Gemeindeordnung vom Jahre 1767 (s. oben S. 50, Anm. 1) erscheint dieser Mann nach den Rabbinern an erster Stelle unterschrieben, und obzwar noch 24 Unterschriften folgen, sieht man doch, daß er über alle geachtet war²⁰⁾. Auch darin, daß er dem Oberrabbiner E. Landau große Verehrung entgegengebracht hatte, wiederholt sich unsere bei J. Popper gemachte Wahrnehmung, und noch weiter geht der Vergleich, wenn wir anführen, daß auch diesem Israel zu Ehren, als er starb, eine eigene Trauerschrift²¹⁾ verfaßt wurde. Allen diesen Stiftungen eignet das eine Merkmal, daß sie aus Frömmigkeit und Wohltun heraus gemacht wurden, während diejenigen J. Poppers, wenn auch sie aus frommem wohltätigem Sinn hervorgegangen, in erster Reihe die Verewigung des Stifters zum Ziele hatten.

Zum Universalerben seines gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens machte J. Popper seinen Schwestersonn Abraham D u s e n s i, seinen bisherigen Handelskompagnon²²⁾, den er verpflichtete, die Firma unter dem bisherigen Namen «Joachim Edler von Popper et Compagnie» weiter zu führen, und sollten seine Erben nie das Recht haben, diesen Firmennamen abzuändern. Hier sagt es der Erblasser mit deutlichen Worten, von welcher Erwägung er hiebei geleitet war: «da mir in Abgang eigener eheiblichen Erben die dauerhafte Fortsetzung meines in- und außer Landes bestens akkreditierten und... in den Adelsstand erhobenen Namens allerdings am Herzen lieget» (T. § 16). Zur gedeihlichen Weiterführung des Geschäftes hat er ein beträchtliches Kapital hinterlassen, das in keinem Fall angegriffen

^{19a)} L. Löwenstein, Gesch. der Juden in der Kurpfalz, Frankfurt a. M. 1895, S. 173.

²⁰⁾ Vgl. N. Grün in Rahmers jüd. Literaturblatt XXII (1893) S. 128.

²¹⁾ אביל כבוד, Trauergedicht von Löb Reinitz.

²²⁾ In dem Verzeichnis der Tabakpächter vom Jahre 1764 (s. oben S. 31) steht «Joachim Popper et D(usensi) Lazar», und wir haben dazu bemerkt, daß J. Popper offenbar schon damals mit ihm als seinem Schwager verbunden war.

werden sollte. Auch sollte die Handlung weiter in dem altgewohnten Hause, im I. Prager Hauptviertel, fortgesetzt werden, und das Haus sollte für immerwährende Zeiten das «Poppersche Haus» genannt werden.

Aber ein Teil dieser Bestimmungen wurde von dem Wandel der Zeiten bald umgeworfen, ein Verschulden, das in erster Reihe den Universalerben trifft. Schon in der auch seinerseits am 27. März 1802 errichteten «Stiftungsurkunde» § 4, kommt die Möglichkeit vor, daß Dusensi gemäß «hochstelliger Entschliebung ddo. 9. X-bris 1800» die in des Erblassers Hause befindliche Hausschule anderwärts verleger werde, wenn sich ein ebenso passender Ort dafür findet und die Stiftungsvorsteher einwilligen. Es scheint also, daß die Betschule dem so ganz anders gesinnten neuen Geschäftsinhaber nicht mehr recht war. Was die Handlung anlangt, so scheint es, daß auch in diesem Punkte des Erblassers Wille schon nach Verlauf von wenigen Jahren durchbrochen wurde. Abraham Dusensi übersiedelte übrigens bald darauf nach Wien.

Die im Testament für die Heiratsstiftung angesetzte Summe von 100.000 Gulden wurde im Codicill auf 75.000 Gulden herabgesetzt, um 25.000 Gulden für die Synagogenstiftung frei zu haben. Obzwar der Erblasser genau angibt, welche Kapitalien dafür verwendet werden sollen, und obzwar auch in des Universalerben «Stiftungsurkunde» die hiefür zu verwendenden Wertpapiere genau spezialisiert sind, so scheint Dusensi doch lange gezögert zu haben, diese Summe wirklich abzuführen. Ein königliches Gubernialdekret vom 22. Sept. 1795 wird im Dekretenbuch Nr. 153 (1792—96), Folio 172 b mitgeteilt; es befiehlt, das Kapital in Papieren anzulegen, und zwar fürs Waisenhaus 400, dann 75.000 und 25.000 fl.; dasselbe soll gegen 5prozentige Zinsen angelegt und es sollen die Interessen verrechnet werden.

Unter dem Stoß von Akten, die im Archiv des Ministeriums des Innern in Prag sich auf die Poppersche Stiftung beziehen, befindet sich eine Eingabe, worin sich Levi Israel Pink Polnauer als ehelichen Schwestersohn des Fundators bezeichnet und unterm 10. Jänner 1797 den Vorschlag macht, die 100.000 fl. vom Universalerben wegzunehmen und in die Verwaltung der Behörde zu setzen, wodurch dem Aerar Zinsen zufielen. Dieser Antrag wurde auch von Andreas Popper eigenhändig unterschrieben, und es wurde ihm stattgegeben, und so ist es gekommen, daß die Poppersche Heiratsstiftung der Familie entrissen und in behördliche Verwaltung genommen wurde. Dusensi hat aber die Summe noch immer zurückbehalten. Mittlerweile muß aber etwas geschehen sein, wahrscheinlich das Drängen der Verwandten, denn in dem

bereits mehrfach erwähnten Manifest des Universalerben vom 27. März 1802 verpflichtet sich derselbe, «mit Zuziehung einiger hier anwesenden und von des Erblassers Schwestern Cheile und Juditha stammenden «Freunden» — nicht nur die Interessen von dem obigen Stiftungskapital zu erheben, sondern auch... diese Stiftung nach der erblasserischen Willensmeinung zu besorgen».... Daß es trotzdem nicht ohne behördlichen Zwang ging, ersehen wir aus den behördlichen Urzügen. Am 28. August 1803 sieht sich die Behörde genötigt, anzuzeigen, «daß gedachter Andreas Popper diesen Auftrag ddto. nicht befolgt... hat». Am 13. Sept. 1803 wird der Vollzug binnen acht Tagen strenge verlangt; jetzt wahrscheinlich mit Erfolg.

9. Die Synagogenstiftung.

Im Testamente § 4 bestimmte Joachim Popper, daß die in seinem Hause bestehende Betschule auch nach seinem Tode für immerwährende Zeiten erhalten werde; der Universalerbe werde freilich alljährlich 50 fl. davon zu zahlen haben¹⁾; derselbe werde auch für Lichter, Schuldiener und sonstige Erfordernisse sorgen. Am ersten Jahrzeitstage sollen zehn Gelehrte in dieser Betschule nach dem Morgengebet ein Perek Mischnajoth lernen und das übliche Kaddisch sagen; diese zehn Männer, inbegriffen in der Zahl auch der Hausrabbiner, sollen monatlich 4 fl. beziehen. Der Hausrabbiner, damals Naftali Hersch, darf bei dem nämlichen Gehalt, den er bis jetzt bezogen, weiter bleiben, so lange er will; nach ihm soll durch den Universalerben ein anderer Hausrabbiner unter den nämlichen Bedingungen angestellt werden. Nach Verlauf des ersten Jahres soll dieser Hausrabbiner zwei andere jüdische Gelehrte zu sich nehmen, und sie sollen jeden Tag nach dem Morgengebet einen Perek Mischnajoth lernen, in dem hierauf folgenden Gebete ausdrücklich den Namen Poppers und seiner Frau nennen und dann das Kaddisch sagen. Am Sterbetage soll eine Stunde lang Mischnajoth gelernt und das Gebet Kaddisch gesagt werden; und zwar durch noch fernere sieben Gelehrte, die hinzugezogen werden sollen. Ein regelrechter Sterbekultus...

Zu diesem Zwecke hat der Erblasser ursprünglich wohl Gelder bestimmt gehabt, die in der Verwaltung des Universalerben geblieben

¹⁾ Die Taxe von 50 fl. für eine Privatsynagoge war durch Dekrete vorgeschrieben, ausführlich mitgeteilt von A. Stein, Gesch. der Juden in B. S. 96 ff. Vgl. 50 fl. auch vom Privathause oben S. 35.

waren. Laut Kodizill jedoch wurden die von dem Fundationskapital von 100.000 fl. abgezogenen 25.000 fl. für die Erhaltung der Betschule bestimmt, indem angenommen wurde, daß die davon jährlich abfallenden Interessen von 1000 fl. hinreichen würden, sowohl alle Erfordernisse der Betschule selbst, als auch die Bezahlung von zwei Stiftsrabbinern zu decken. Es wurde nämlich auch der obige komplizierte Modus des «Lernens» abgeändert und dafür zwei Rabbiner bestellt — einer hievon ist der Hausrabbiner — die das ganze Jahr hindurch und immer täglich eine Stunde für das Seelenheil der beiden Ehegatten lernen und beten sollten. Die Erklärung des Universalerben (§ 6), daß er die beiden Rabbiner «auf ihre Pflicht und Schuldigkeit . . . invigilieren» würde, hatte bei einem Manne wie Abraham Dusensi wenig praktische Bedeutung. Der Ausweg, daß man etwa andere Mitglieder der Familie zur Verwaltung dieser Synagoge heranziehe, erwies sich mit fortschreitender Zeit gleichfalls als ungangbar, da diese Herren dem praktischen Judentum immer mehr entfremdet wurden.

Das Haus, in dem die Poppersche Synagoge untergebracht war, lag, wie oft erwähnt, im ersten Prager Hauptviertel. Vor allem fiel ein davor befindliches Gäßchen in andere Hände. Hierüber liegt in den Akten folgendes Urteil vor:

«Bezüglich des an das Haus N. C. I stoßenden Gäßchens wurde laut des in libr. condit. alb. 53, Fol. 74 einverleibten landrechtlichen Urtheiles ddto. 26. Juli 1823 bestätigt, mit dem Dekrete des k. k. Appellat.-Gerichtes ddto. 21. Dez. 1824, Z. 18.726 et 18.729 dahin entschieden, daß, nachdem Josef Andreas Popper sein vermeintliches Eigenthumsrecht hierauf nicht nachgewiesen hat, dieses Gäßchen als Eigenthum der Prager Stadtgemeinde erhalten wird.»

Eine Zuschrift des Magistrates Z. 439, Prag 8. Mai 1837 an die Kultusgemeinde besagt: Friedrich Duschenes²⁾ (gewiß ein Neffe des Herrn Abraham Dusensi, nicht besser als er und vielleicht schon getauft) verlangt die Verlegung der in jenem Hause gestifteten Popperschen Hausbetschule³⁾, u. a. wegen Unzulässigkeit einer jüdischen Betschule in einem christlichen Hause (vgl. oben S. 28); aber dieses Motiv entfällt schon wegen «hochortiger Bestätigung des Stiftsbriefes ddto. 27. Juni 1802 Nr. 20.589 und darauf bewilligte stadtbücherliche Eintragung ddto. 31. August 1802 Nr. 14.206.» Der neue Patron bietet Ankauf eines entsprechenden Lokals als Betstube in der Judenstadt; auch das wird abgewiesen.

²⁾ Wir erwähnen ihn noch weiter unten.

³⁾ Sie befand sich im ersten Stockwerke in einem separaten Hofgebäude und hatte eine Abteilung für Männer und für Frauen (s. Jahrb. Kg. 1893: S. 105).

Am 8. Juni 1838 verlangt der Magistrat (238.1067. et 1093), daß Herr Dusensi, der trotz wiederholter Mahnung es nicht tat, endlich den Vorschlag mache, mit wem der Posten des Stiftungsrabbiners zu besetzen sei. Es verdient angemerkt zu werden, daß das Amt damals keine Kopie des Stiftungsbriefes besaß. Aus dem Schreiben ist zu ersehen, daß damals Moses Mischelus substituierender Stiftungsrabbiner war.

Im Archiv der Kultusgemeinde, Akt Nr. 483, liest man am Dorso folgendes: «Staatsauftrag vom 14. Februar (1842), Z. 55.910 bezüglich Uebertragung der J. von Popperschen Betschule aus dem Hause Nr. 922 I in Nr. 270—5»; letzteres wird als «neuerbautes Häuschen» bezeichnet. Unter Berufung auf das jüdische «Dogma» und die Ritualgesetze wird die Zumutung abgewiesen. Dabei Zitate aus dem Stiftungsbrief; ferner interessante Ausführungen betreffs des Stiftungsvorstehers. In derselben Sache großes Protokoll und Bescheide des Religionsverwesers Samuel Freund⁴⁾ und des Oberjuristen Ephraim Teweles⁵⁾.

Die Poppersche Betschule stand nochmals in Gefahr. Das Haus war nämlich mittlerweile an Max Herget gekommen, seines Zeichens Kalk- und Zementfabrikant. Er hatte in dem Hause Neubauten ausführen lassen. Er sucht am 17. Jänner 1878 an, die Betstube möchte in ein anderes Lokal desselben Hauses verlegt werden. Wieder nicht stattgegeben. Unterschrieben von Leopold Janovsky (s. weiter unten). Anbei liegt auch ein Rabbinatsgutachten, natürlich in dem Sinne, daß solches Tun unzulässig sei. Unterschrieben: Herschmann E. Teweles^{5a)} und M. Adler⁶⁾.

Die Synagoge erhielt sich also schlecht und recht über ein Jahrhundert. Einen Einblick in ihre baulichen Zustände gewährt die Eingabe des Stiftsrabbiners Jakob Teweles⁷⁾, ddo. Prag, 30. Juni 1892, an die Kultusgemeinde-Repräsentanz, wonach die Oeffnung des inneren Tores im zweiten Hofe arg beschädigt sei, Dachziegel fielen herunter

⁴⁾ Eine in Prag bekannte Persönlichkeit.

⁵⁾ Die beiden Brüder David und Ephraim Löw Teweles gaben 1802 das Werk קיל קול יעקב ihres Ahnen Jakob Hamburger heraus. David war der Vater des Juda T., über den eine Biographie existiert von Friedrich Knöpfelmacher in Festschrift Afike Jehuda, Prag 1909. Für Ephraim T. hatte Salomon Jerusalem eine eigene Wohnung gestiftet, und es befand sich nun in ihr die private Jerusalem-Synagoge (Jahrb. Kg. 1893, 105). (Er ist der Vater des nachfolgenden Herschmann) (L).

^{5a)} Herschmann-Gerson s. z. B. Wachstein I, 1 in Prager Urkunden; unser Mann also: Gerson ben Ephraim T.; er ist in Wolschan begraben (W). Herschman Teweles hat גב'י heißen (L).

⁶⁾ Er war Religionslehrer und Prediger in Prag, verfaßte auch einige Schriften; er ist in Wolschan begraben (W).

⁷⁾ Privatgelehrter, Sohn des Herschmann Teweles (L).

usw. Das ehrwürdige Poppersche Wappen sei in Gefahr, zertrümmert zu werden, und es wird dringend um Abhilfe gebeten. Sie wurde wahrscheinlich für den Moment auch bewilligt.

Den Wortlaut eines Briefes Dr. N. Grüns an Prof. D. Kaufmann, Budapest vom Rüsttag Neujahr 5749 = 14. Sept. 1889 über den damaligen Stand der Popperschen Stiftungen habe ich in Kfm. Gb. S. 567 mitgeteilt; damals hat es noch zwei Stiftsrabbiner gegeben mit jährlichen Bezügen von je 400 und 200 fl. Als ich im Sommer 1900 in Prag war und mich das erste Mal für die Popperschen Stiftungen interessierte, glaube ich, dieses Haus und die Synagoge gesehen zu haben, und zwar in Begleitung des seither verstorbenen Schriftstellers Salomon Kohn, der mir liebenswürdig den Cicerone machte; doch kann ich mich der Sache nur dunkel erinnern.

In einem Akt vom 5. Sept. 1852 bezeichnet sich Gabriel J. Preßbürger als «Intendant» der J. Edler von Popperschen Stiftungssynagoge^{7a)}.

Von den Rabbinern, die hier wirkten, seien noch genannt: David Fürth⁸⁾, um 1874, Veit A. Osers⁹⁾, um 1879, Jakob H. Teweles¹⁰⁾, um 1900, Salomon Knöpfelmacher¹¹⁾, gegenwärtig (1924) Doktor M. Klotz¹²⁾.

Bevor das Haus im J. 1902 bei der Assanierung der Judenstadt und dieses ganzen Stadtviertels niedergerissen wurde, war es Gegenstand eines Prozesses «Gemeinde Prag contra Wiener Großgrundbesitzer»¹³⁾. Der Plan des Hauses liegt den Akten bei¹⁴⁾. Das Haus, dessen Ausrufungswert früher 230.000 fl. ö. W. betrug, war um diese Zeit im Besitze des Wiener Großgrundbesitzers A. Dub und war natürlich in Stand gesetzt worden. Von ihm kaufte das Haus die Prager Stadtgemeinde um 474.000 K zu Assanierungszwecken, so zwar, daß A. Dub die Löschung aller auf dem Hause befindlichen Servitute übernahm. Als am 30. Jänner 1899 die städtische Uebernahmskommission

^{7a)} Er war der Sohn eines Schwagers von Ezechiel Landau; er gehört zu Heinrich Heines Verwandtschaft, s. Wachstein II, 61 und 563 (W).

⁸⁾, ⁹⁾ Diese Personen sind mir nicht näher bekannt. ¹⁰⁾ S. Anm. 7.

¹¹⁾ Im Jahrb. Kg. 1893 S. 105 heißt es: «Der gegenwärtige Leiter dieser Synagoge ist Herr Rabbiner M. Knöpfelmacher, öffentlicher Religionslehrer in Prag». Ist M. oder Salomon Knöpfelmacher richtig? (Salomon. L).

¹²⁾ Ihn kenne ich persönlich; s. übrigens weiter unten.

¹³⁾ Unter diesem Titel wurde die Sache in der Tagespresse behandelt; s. z. B. Prager Tagblatt und Bohemia vom 20. Juni 1902, bzw. 8. März 1901.

¹⁴⁾ Dr. August Stein, gegenwärtig Präsident der Kultusgemeinde Prag, hatte damals als Magistratsbeamter den Prozeß gegen die Kultusgemeinde zu führen gehabt; dieser Herr war so liebenswürdig, mir die Sache mündlich zu erklären.

in dem Hause erschien, entdeckte sie eine Synagoge im Hoftrakte — es war die Poppersche Hausbetschule — die mietzinsfrei war. Die Prager Stadtgemeinde klagte zuerst die isr. Kultusgemeinde als Stiftungsverwalterin auf Anerkennung der Ungültigkeit des freien Wohnungsrechtes für diese Synagoge (das Servitut für die Synagoge war nämlich grundbücherlich nicht festgestellt worden), gewann den Prozeß in zwei Unterinstanzen, wurde aber vom Obersten Gerichtshof endgültig abgewiesen. Hierauf klagte sie Herrn Dub, weil er die Synagoge verheimlicht habe; dieser aber behauptete, es wäre Sache der Käuferin gewesen, sich von den Verhältnissen in dem Hause unterrichten zu lassen; auch habe er nur den Mindestwert des Hauses bekommen (nicht 500.000) usw. A. Dub mußte endlich der Stadtgemeinde die 9000 K ersetzen, die sie der Kultusgemeinde für Ablösung des Servitutes gab.

Die Poppersche Synagoge wurde nun mit drei anderen Synagogen, und zwar mit der Hoch-, Fischl- und Hönigsberg-Synagoge vereinigt, die sich nun sämtlich im alten Gebäude der Hoch-Synagoge, das ist im jüd. Rathause, befinden; eine Marmortafel vor dem Eingang kündigt die Namen all dieser Synagogen. Als ich im Dez. 1923 diese Synagoge besuchte, fand ich noch in ihr, an der Wand hängend, eine Tafel, die die Jahrzeiten von J. Popper und seiner Frau enthält.

Zu bemerken ist, daß sich in Prag auch eine Moscheles-Popper-Synagoge befindet, von der der Stiftsbrief im Archiv der Prager Kultusgemeinde aufbewahrt wird (P. 20); ihre Stifterin war Frumet Popper, verheiratete Ch. M. Moscheles, und es besteht zwischen dieser Popper und Joachim Popper, bzw. zwischen den beiden Synagogen gar kein Zusammenhang. Der zweite Gatte dieser Frau war Markus Eidlitz, wohl derselbe, der auf Abraham Dusensis Stiftungsurkunde an erster Stelle als «Markus Salomon Eydlitz m. p., Gemeinde- Fund.-Vorsteher» unterschrieben ist (1802)¹⁵). Hier verweisen wir auf das Inventar der J. Edler v. Popperschen Synagoge, aufgenommen in Prag am 30. Nov. 1900, anlässlich ihrer Uebersiedlung in 196/V (Israel Frankelsche Synagoge, dem Vernehmen nach war sie nämlich zuerst mit dieser vereinigt), unterschrieben von Salomon Knöpfelmacher und Leopold Pollak. Nachtrag..... 2 große

¹⁵) Mose (Markus) Eidlitz, den wir als Herausgeber der E. Fleckelschen Grabrede über J. Popper kennen (s. oben S. 53), war der Sohn des Zerach (Sarach) E., gestorben 1786, der in Prag sehr geschätzt war; er ist Verfasser des Buches *אור לישׂרײם*, Prag 1785. Seinen Grabstein s. in Gal-ed No. 116, vgl. deutsch S. 56. Vgl. noch A. Trebitsch, Chronik No. 21 und die mehrfachen Erwähnungen bei S. H. Lieben, E. Fleckles, SA, besonders S. 20.

Bogenfensterflügel, auch eine Gittertüre aus dem Parterre usw. Weiterer Nachtrag: 1 Becher von Silber mit Deckel; Inschrift: «Herrn Dr. Ploo, zum Andenken an den Oberrabbiner Rappaport 1867, als Spende des Frl. Felice Ploo der I. E. v. Popperschen S.», Prag, 9. August 1904. Anlässlich der Uebersiedlung in die Hochsynagoge ist der Becher in der Saal-Kasse des Herrn Kuranda verwahrt worden. Ferner: der Vorstand der Hochsynagoge bestätigt die Uebernahme von zwei Thora-rollen samt Bekleidung und zwei Manterln aus der J. E. v. Popper-S., Prag, 14. Mai 1906. Ferner sind folgende Bücher da: 1. «Schul- und Rabbinerausgaben» in Folio (jedoch viel leer) vom 1. Nov. 1846 bis Ende Okt. 1847, geht dann weiter bis 1866, hat viele Geldeintragungen, u. a. auch «Aufbietungsnota» (Heiratsaufbietungen) und hat außerdem viele lose Beilagen. 2. Ein Buch in gespaltenem Folio (gut gebunden) «Synagogen-Stiftung Beterstand», erst ausführlich, dann nur spärliche Notizen; geht vom Nov. 1857 bis Mai 1911. 3. Diverse Eintragungen; jüdisch-deutsch; Jahr, vielleicht 1845, mit dem Vermerk: «übertragen vom 4. Okt. 1845», sehr gut erhalten; in der Mitte viel leer gelassen. Paramente und Wappen (Holzschmuck über dem Thoraschrein) befinden sich im jüd. Museum zu Prag.

Auch die Rabbinerstellen an der Hoch- und Popper-Synagoge sind vereinigt, wie ich einem Akt entnehme, der sich in dem Convolut 2/57 «Popper Joachim Edler von, Rabbinerstiftung» im Archiv der Prager Kultusgemeinde befindet; der Akt bildet eine Zuschrift an Prof. Dr. M. Klotz, einen Mann, den ich persönlich kenne, wonach ihm der Genuß der beiden vereinigten Rabbinerstellen verliehen werde; also auch die an der Hoch-Synagoge; dieselbe hat die Erfüllung der Pflichten zu bestätigen. Die Akten in diesem Convolut sind leider in den Unruhen vom Nov. 1920 zerrissen und beschmutzt worden. Die Auskunft, die man in diesen Dingen von den zuständigen Personen mündlich erhalten kann, ist nie derart präzise, daß sie der Geschichtsschreiber verwerten könnte; die Angestellten wissen nicht, was hinter den Kulissen vorgeht, und die Verfügenden sind gewöhnlich schlecht unterrichtet.

Ein wesentlicher Teil der Stiftungen Joachim Poppers befindet sich — de jure, denn faktisch sind viele zugrunde gegangen — in Bresnitz; ist es doch dieser Ort, aus dem der große Mann hervorging und lag es ihm doch am Herzen, sein und seiner Familie Andenken in diesem Orte für ewig zu erhalten. Was es damit für eine Bewandnis habe, daß nach einer Mitteilung¹⁸⁾ auch in Kassejovitz,

¹⁸⁾ Brief des Herrn W. Müller, Bresnitz, ddo. 23. Okt. 1923.

einem Orte unweit Bresnitz, sich Synagogenspenden¹⁹⁾ von unserem Testator befänden, weiß ich nicht; sicheres war nicht zu ermitteln. Im Archiv der Prager Kultusgemeinde fand ich folgende Notiz:

«Auf Frommen (so) Stiftungen hat Wolf Popper legirt:

Zur Unterhaltung einer ewigen Lampe in der Bresnitzer Juden-Synagoge den Betrag per 300 fl.

Amschel Popper²⁰⁾ zur Reparatur der Bresnitzer Judenschule und zur Verteilung unter die Armen 800 fl.

Joachim Edler v. Popper ein Sabbathlicht in der Bresnitzer Synagoge, dann sein Haus in Bresnitz zur unentgeltlichen Wohnung für den Kreisrabbiner.»

Die Stiftungen Wolf und Amschel Poppers erfahren wir nur aus dieser Notiz. Dieselbe dürfte, wie noch vieles, was mitgeteilt werden soll, zum internen Gebrauche bei der Prager Kultusgemeinde angefertigt worden sein; die Form eines Aktenstückes hat sie nicht.

Was J. Popper anlangt, so sind seine Stiftungen für Bresnitz in seinem Testamente niedergelegt. Drei lange Paragraphen (9, 10, 11) regeln sein Verhältnis zu dieser Gemeinde. Zunächst soll ihm und Frau auch in Bresnitz eine Jahrzeiterinnerung werden, wie in seiner Prager Betschule; dann soll auch jeden Sabbath dort seiner gedacht werden (täglich, wie in Prag, konnte er es nicht wünschen, weil dort nicht täglich auf Minjan zu rechnen war), wofür als gewisses Entgelt das Sabbathlicht gespendet wird, das von ihm zu seinen Lebzeiten ständig unterhalten, auch nach seinem Tode aus seinen Mitteln erhalten werden sollte. Ein zweiter Paragraph spricht von seiner Thora-rolle und den dazugehörigen Geräten von Silber- und Seidenstoffen, die er dieser Synagoge gespendet hat.

Ein glücklicher Zufall hat uns noch die Sabbathpredigt erhalten, die der zur Einweihung der von J. Popper gespendeten Thora am Sabbath שופטים Jahr 5520, d. i. August 1760, berufene Rabbiner Jecheskel ben Meir Rakowitz²¹⁾ in dieser Synagoge gehalten hat; sie bildet einen Teil in dessen Werk, das sich handschriftlich in der Bibliothek der isr. Kultusgemeinde in Wien befindet. Wir teilen die darauf bezügliche Notiz im Anhang mit. Die Rede selbst enthält leider nichts Zeitgenössisches; sie hat nur mehr oder weniger geistreiche Ausführungen zu Bibel und Talmud, wie sie jene Zeit liebte.

Die Seidenstoffe sind noch vorhanden (s. Anhang T), nicht so das Silbergeschirr, dessen Verbleib mir unerklärlich ist. Vielleicht wurde

¹⁹⁾ Thora, Mäntel, Vorhang.

²⁰⁾ Ein Sohn Wolf Poppers, s. oben S. 21. Die Grabschrift bei Hock, No. 455 S. 259 nennt ihn הקצין כ"ה אשר אנשל. Er starb 5537 (ohne Tag), d. i. 1777.

²¹⁾ S. Anhang Q.

dasselbe in den Franzosenkriegen zu patriotischen Zwecken hergegeben, wie die Hofkanzlei von J. Popper zu berichten weiß (oben S. 44).

Als J. Popper sein Testament machte, war noch Moses Popper, ein Vetter von ihm, in Bresnitz wohnhaft, dem er die Aufsicht über diese Synagogenspenden übertrug; dasselbe sollten nachher dessen Erben tun. Die Judengemeinde zu Bresnitz sollte nicht befugt sein, von diesen Geräten auch nur das Mindeste zu verkaufen, zu verpfänden oder sonstwie zu beseitigen. Aber was nützt alle Vorsicht gegen nicht vorhergesehene Ereignisse!

Ein dritter Punkt befaßt sich gar weitläufig mit dem in Bresnitz befindlichen Hause, das für ewig die Wohnung des Kreisrabbiners bilden sollte. Wir wissen schon, daß dieses Haus den Juden ganz und gar verloren ging.

Alle 3 Paragraphe werden auch in der «Stiftungsurkunde» des Universalerben wiederholt, nebst einer langen Ausführung, was in diesem Belange nach dem Tode des Erblassers zur Sicherung der Stiftung in Bresnitz verfügt worden sei. Für das Schutzgeld des Rabbinerhauses und für die Unterhaltung des Sabbathlichtes bindet der Universalerbe hypothekarisch das ihm zugefallene Teilhaus in der sogenannten Altschul²²⁾. Hiemit scheint für den Moment wirklich alles Nötige geschehen zu sein. Für den Moment war die Willensäußerung des Erblassers noch wirksam genug, nicht aber für die Folgezeit. Das geht nun einmal so im menschlichen Leben, unser Fall ist nur einer der vielen.

10. Die Heiratsstiftung.

Nicht das, was J. Poppers frommer Sinn fürs Heilige und an heiliger Stätte Befindliche gestiftet hat, nicht seine Betschule in Prag und nicht sein Rabbinerhaus in Bresnitz haben sein Andenken lebendig und in Ehren erhalten, sondern das, was er mit kaufmännisch-praktischem Blicke so angelegt hat, daß es wirklich in infinitum währen muß: die Heiratsstiftung für Angehörige seiner Familie. Die Gedanken, die ihn hiebei leiteten, waren in der Tat fördersam und fruchtbringend, und so haben wenigstens eine große Anzahl der Nachkommen seiner beiden

²²⁾ Gemeint ist wohl: in dem Altschul-Viertel in Prag, d. h. in einer der nächst der Altschul gelegenen Gassen. Es dürfte das alte Z. Joßsche Haus gewesen sein, um deswegen J. Popper seinerzeit einen Prozeß geführt hatte; s. oben S. 36.

Schwestern allen Grund, mit Liebe und Dankbarkeit an ihn zu denken, und da die Geldgebarung überdies durch Organe der Regierung ausgeübt wird, so geht sie in Ordnung vor sich, und ein Aufhören der Stiftung ist nicht zu befürchten. Von jüdischem Standpunkte ist das einzig Betrüben- de an der Sache, daß der Stifter den Genuß dieser Stiftung nicht an die Nachkommenschaft jüdischen Glaubens geknüpft hat, und so gibt es heute eine Reihe von christlichen Familien, die allem Rechte nach, wenn auch vielleicht nicht im Geiste des Stifters, diese Stiftung beanspruchen können und sie auch erhalten. Wenn der Stifter, wie er sagt, durch diese Stiftung die Vermehrung seiner weiteren Familie fördern wollte, so hat er diesen Zweck erreicht, denn die Nachkommenschaft der beiden Schwestern ist heute einfach unübersehbar.

Ein gut Stück Familiengeschichte entrollt sich uns durch das Testament selbst und durch das, was aus demselben folgt.

Die beiden Schwestern tragen je einen gut jüdischen Namen: Cheile und Judith; was ja bei zwei Töchtern des Wolf Popper nicht anders denkbar ist¹⁾. Die Cheile war mit Löbel Duschenes²⁾ verehelicht; der beiden Sohn ist jener Abraham Dusensi, der in dieser Familiengeschichte so oft erwähnt wird; da ihn J. Popper adoptiert hatte, nannte er sich von da an Andreas Josef Popper, ohne daß wir wüßten, wie er zu seinen beiden Vornamen kam, wenn auch gesagt werden kann, daß «Andreas» wohl nur gleich «Abraham» ist.

Ueber Cheiles weitere Deszendenz bis ins fünfte Geschlecht belehrt uns ein Vermerk im Archiv der Prager Kultusgemeinde (s. Anhang M). Die Cheile hatte übrigens eine zahlreiche Nachkommenschaft, wie aus den Akten der Popperschen Verlassenschaft in Prag hervorgeht.

a) Eine Tochter Gitel, vermählt an David Lazar in Falkenau³⁾; sie starb in Prag am 13. Mai 1787. Ihr letzter Wille wurde kundge-

1) Nach I. Löw (brieflich) ist «Cheile» Diminutiv von חיה = קיה Eher ist «Cheile» so viel als Geyle, Kela, Kele (bei Zunz, Gesamm. Schriften II, 48) und stammt aus dem Germanischen oder Slavischen. Kele oder Kelle s. auch bei uns in Abschnitt 12. «Cheile» in Prag s. z. B. in Sammelband des Mekize Nirdamim, Jahrgang 8, S. XIV; bei Hock No. 3741, S. 308 und 3547, S. 308. Cheile Ofner s. bei D. Kaufmann, Erstürmung Ofens, Trier 1895, S. 29 No. 7. Vgl. noch Mitteilungen... jüd. Volkskunde 1911, Heft 39 S. 108, ferner aus Frkf. a. M. um 1400 in MGWJ. LV, 457. Unsere Cheile starb am שבוועות תקל"ד = Pfingsten 1774, s. Hock No. 4166, S. 259; auch nach Akten 17. Mai 1774. Nach W. findet sich חיה sehr oft, wovon Diminutiv sogar חיידיל : Inschriften II, 37; selbst wenn mit Kele etc. identisch, so wurde es doch als hebräischer Name empfunden.

2) Er starb 8. Juli 1792 (Sterbebuch Bresnitz).

3) Nächst Bayreuth.

macht am 1. Juni 1787. Kinder: 1. Keile Raudnitz; 2. Tauberle Kohnin; 3. (Aron Bondy, in Vollmacht für ihn) Lazar David, Falkenau; 4. Wolf Daniel Latzer (Lazar). Letzterer wird mittelst Zuschrift Dobitschau (4. Mai 1787) für großjährig erklärt, und zwar mit Zustimmung seines Vormundes Joachim Popper. Derselbe war vordem auch Vormund der Tauberl Kohnin gewesen. Aus der Todesfallaufnahme der Wittib Gittel Lazarin: Sperre ist angelegt worden; Testament vorhanden; Erben: Kelle, Ehefrau des Mayer Löbl in Raudnitz, 24 J. alt, Tauberle, Ehefrau des Mayer Löbl Kohn, 23 J. alt, Lazar Daniel in Pareit⁴⁾ und Wolf Lazar. Joachim Popper hat sich der Erbschaft angenommen gehabt.

Später nannten sich:

Tauberle Kohn — Amalie Kohn,

Josef Löbl Kohn — Josef Kohn,

beide lebten in Wien;

Lazar David — L. D. Falkenau (später Falkenberg),

Wolf Lazar — Wolf Falkenberg,

Kelle, Frau des M. Löbl — Rachel Schiff.

b) Abraham Dusensi (s. Abschnitt 12);

c) Aron (Anton) Dusensi (drei Kinder);

d) Rebekka (Rosalie), vermählt mit Aron Bondy;

e) Lea, vermählt mit Baruch;

f) Sarah, verm. mit Emanuel Ascher (vier Kinder);

g) Rachel, vermählt mit Joachim Janowsky (sechs Kinder).

Für die in den Verlassenschaftsabhandlungen nach Andreas Josef Popper als dessen leibliche Schwestern bezeichneten Theresia Weißbach⁵⁾ und Rosa Veigl, wie auch für den ebenda als dessen verstorbenen Bruder bezeichneten Johann Dusensi, und weiter für die ebenda als verstorben bezeichnete Schwester Elisabeth Popper, geb. Duschenes, bleibt also kein Raum in dieser Liste.

Die Schwierigkeit vermehrt sich noch durch folgende Daten:

1. Theresia Weißbach, getauft 10. April 1811, wird damals als 26 J. alt bezeichnet, muß also gegen 1785 geboren worden sein; Cheile aber, die Mutter, starb 17. Mai 1774. Es wurde auch durch uns in Bresnitz ermittelt, daß 2. die genannte Rosel Duschenes⁶⁾ am 11. Sept. 1806 vermählt wurde mit dem 26 J. alten Bernhard Veigl; da Rosel damals 24 J. alt war, muß sie um 1782 geboren worden sein; die Cheile starb aber 17. Mai 1774. 3. Elisabeth Popper starb bei der

⁴⁾ Soll wohl heißen: Bayreuth.

⁵⁾ Sie war damals, Sept. 1829, Witwe nach dem Raudnitzer Chirurgen Salomon Weißbach.

⁶⁾ Beide Namen klingen noch Ghettojüdisch.

Geburt einer Tochter Ernestine im Februar 1819. Ihr erstes Kind hat sie bereits 1806 bekommen, folglich muß auch sie zirka 1786 geboren worden sein, und Cheile starb 17. Mai 1774, wie mehrfach angegeben wurde.

Das Rätsel dieser Angaben löst sich durch die Annahme, daß Löbl Duschenes, der Vater des Universalerben, der erst 8. Juli 1792 gestorben ist, nach dem Tode der Cheile, die er um volle 18 Jahre überlebte, sich eine zweite Frau genommen hat. Diese hieß Anna.

a) Taufschein der Theresia Weißbach: Vater: Leopold D., Handelsmann in Bresnitz; Mutter Anna; jüdische Eltern.

b) Matriken der Rosa Veigl: Tochter des Lebl et Anna Duschenes in Bresnitz.

Das macht uns die Sache ganz klar.

«Leibliche» Schwestern waren also Theresia, Rosa und Elisabeth zu Andreas Josef Popper, vormals Duschenes nicht (bei der Elisabeth und bei dem Bruder Johann D. fehlt die Bezeichnung «leiblich» ohnedies), da sie eine andere Mutter hatten, aber zu Zwecken der Erbschaft hatten sie nichts dagegen, als solche zu gelten. Es freut uns auch zu wissen, daß wenigstens Rosa Veigl und unmittelbare Nachkommen jüdisch geblieben sind. Auch verzeichnen wir die Tatsache, daß wir mit Löbl Duschenes wieder nach Bresnitz, dem Ausgangspunkte unserer Geschichte, zurückgekehrt sind. Da anderseits feststeht, daß Cheile in Prag gestorben und beerdigt ist, so hat in des Löbl D. Leben jedenfalls eine radikale Aenderung Platz gegriffen, und es ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß Löbl D. sich vielleicht von seiner Frau Cheile scheiden ließ, deren mondaines Gebaren ihm vielleicht anstößig war. Damit wäre auch erklärt, daß J. Popper nie dieses seines Schwagers gedenkt. Allerdings sehen wir nun Löbl D. gerade in Bresnitz, in J. Poppers Vaterstadt leben, aber auch die Duschenes waren in Bresnitz zuhause, wie in Abschnitt 12⁷ gezeigt werden wird, und es kann uns in dieser Annahme nichts mehr auffallen.

Der oben genannte Vermerk belehrt uns auch über die Nachkommenschaft der Judith bis ins fünfte Geschlecht. Dieselbe war verhehlicht mit Israel Pink, auch Poll genannt, in Katharinaberg bei Polna^{6a)}; der Sohn beider, Levi Israel⁷⁾, Pink Polnauer⁸⁾, ist wohl der-

^{6a)} Dieser Ort ist 1899 berühmt geworden durch den Ritualmordprozeß, der sich daselbst abspielte.

⁷⁾ Er trug also auch den Namen des Vaters; vgl. unsere Bemerkung oben S. 38.

⁸⁾ Dieser letztere Name wurde dann in der Familie gebräuchlich; s. Anhang M.

selbe, der gegen Abraham Dusensi einschritt (s. oben S. 57), doch wird er befremdenderweise in dem Vermerk nicht geführt, woraus man vielleicht folgern kann, daß es A. Dusensi verstanden hat, ihn aus der Familienliste streichen zu lassen.

In Fortsetzung desselben Vermerkes kommen noch viele Popper'sche Kinder vor, ohne daß wir wüßten, welche Bewandnis es mit denselben hat, warum sie überhaupt und warum sie hier geführt werden.

Im Einzelnen traf noch der Stifter, was Personen anlangt, folgende Verfügungen: 1. der Universalerbe, der sich ohnedies in guten Vermögensumständen befindet, darf für seine leiblichen Kinder auf die Stiftung keine Ansprüche erheben⁹⁾; das könne jedoch bei seinen Enkeln und weiteren Abkömmlingen anders werden, falls sie bedürftig werden sollten. 2. Während keine Generation der Kinder der obgenannten beiden Schwestern ausgeschlossen werden soll, so sind doch ausgeschlossen die Kinder, welche die Ehegemahlin des Salomon Freund (Freind), namens Cheile aus Königswart¹⁰⁾, entweder bereits geboren hat oder noch gebären wird, und zwar «wegen des von ihrem Vater Salomon Freund wider mich bezeugten boshaften und feindseligen Betragens» usw. Die Frau scheint jedoch gegen J. Popper nichts begangen zu haben, denn dieser läßt es seinem Universalerben frei, die Cheile zu unterstützen, wenn er will, bemerkend, daß ihm dies sogar zur Ehre gereichen würde, ein Zug, der unseren Stifter in unseren Augen nur ehrt. Diese Frau dürfte die Tochter der Judith gewesen sein (nicht der Cheile, da sie nicht den Namen der Mutter führen könnte), und wird sie in deren Stammliste nur darum nicht geführt, weil doch ihre Kinder von der Stiftung ausgeschlossen erscheinen. Worin sich Salomon Freund gegen J. Popper so schwer verging, können wir nicht sagen; da jedoch im Testament § 18 weitläufig von der Entwendung einer carta bianca gesprochen wird, oder gar davon, daß jemand, den J. Popper nicht nennen mag, vor Jahren seine Unterschrift gefälscht habe, eine Sache, die dem rechtschaffenen Manne offenbar sehr zu Herzen ging, so kann wohl vermutet werden, daß es dieser sein Verwandter war, Salomon Freund, der dies tat; freilich kann es auch der

⁹⁾ Bei Lebzeiten J. Poppers besaß er wohl eine Tochter (T. § 16), die aber früh gestorben sein muß, denn sie wird nicht mehr erwähnt.

¹⁰⁾ Königswarth (bei Marienbad) gab den Namen den Angehörigen der bekannten und weit verbreiteten Familie Königswarter. Einzelne s. in meiner Schrift: *Gesch. d. isr. Armenanstalt in Wien* (laut Register) und die dort genannten Quellen. Daß auch die Hönigs von Hönigsberg von K. ausgingen, ersieht man hier oben S. 14. Die isr. theol. Lehranstalt in Wien, an der der Schreiber Dieses wirkt, ist zu gutem Teile eine Jonas von Königswartersche Stiftung; das Asyl in Meran, wo ich dieses Werk schreibe, ging aus der Isaak Königswarter(Frkf. a. M.)-Stiftung hervor.

Sohn seines Schwagers Simon Gottfried, den er ebenfalls heftig tadelt, getan haben. 3. Für die Kinder des Aron Beer Joss, Verwandte von der Frau Seite, trifft der Testator besondere Bestimmungen. 4. Desgleichen verpflichtet er seinen Universalerben, der Frau Händel, Ehegемahlin des Salomon Wedeles¹¹⁾, für den Fall, daß sie Witwe werden sollte, eine ausreichende Unterstützung zukommen zu lassen. Diese beiden Verpflichtungen des Universalerben werden in einem Vermerk im Archiv der Kultusgemeinde in Evidenz gehalten, so zwar, daß jene als «Verwandte» überhaupt figurieren, diese als Kinder des Aron Wedeles (Aron war vielleicht ein Sohn der Händel), auf die sich jene Unterstützung wesentlich «ausdehne» (d. i. beschränke). 5. «Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit meiner Schwester-Tochter Fradele Schöftelisin» (in jenem Vermerk Fradel Schefteles genannt)¹²⁾; «dieser meiner besten und getreuesten Freundin sollen von meinem Universalerben . . . (so und soviel) gegeben werden». Wiederum ist nicht gesagt, von welcher Schwester diese Fradel die Tochter ist. 6. Mit zürnenden Worten wird des Sohnes von Poppers Schwager Simon Gottfried Joss gedacht; dieser, von Popper nicht nur erzogen, gekleidet und ausgeheiratet und mit Wohltaten überhäuft, sondern aus Liebe zu seiner Frau Reizel, deren Brudersohn er war, auch zum Miterben ausersehen, hat sich gleichwohl gegen seinen Onkel höchst undankbar und unanständig betragen, weswegen er von jeglichem Anteil an des Erblassers Vermögen ausgeschlossen sein soll. Dasselbe registriert auch der Vermerk, gleichfalls ohne diesen Sohn zu nennen. Dies soll aber, so heißt es im Testament weiter, den Universalerben nicht hindern, die übrigen Verwandten von der Frau Seite liebevoll zu unterstützen, ja es wird ihm dies in gefühlvollen Worten zur Pflicht gemacht, alles in treuem Angedenken an die verstorbene Frau. Wir lernen Joachim Popper auch hiedurch als überaus gefühlvollen Menschen kennen, wie wir oben von seiner tiefen Trauer um gelehrte Männer berichten konnten. In der mehrmals erwähnten «Stiftungsurkunde» des Universalerben ist auffallenderweise von all diesen Bestimmungen nicht die Rede.

Das Fundationskapital, das mit allerhöchster Entschließung vom 9. März 1793 von allen jüdischen Steuern befreit war, bestand anfänglich (T. § 15) aus 100.000 fl., welche Summe keineswegs aus der Handlung, sondern aus dem übrigen Vermögen genommen werden

¹¹⁾ Eine sehr bekannte Familie in Prag.

¹²⁾ Die Schefteles dürfte die Mutter der Theresia Hoffmann von Hoffmannsthal sein (W).

sollte. Diese Art der Deckung bezeichnet der Testator genau; hernach in der Stiftungsurkunde des Universalerben werden die faktisch dazu verwendeten Papiere und Schuldscheine detailliert angeführt. Die jährlichen Zinsen dieses Kapitals von 100.000 fl., nämlich 4000 fl., sollten alle Jahre zur Zustandbringung zweier Heiratsgüter von je 2000 fl. an männliche oder weibliche Abkömmlinge der beiden Schwestern, soweit sie ledigen Standes waren und zur Heirat schritten, verliehen werden; dabei werden die älteren Bewerber berücksichtigt, und für den Fall, daß in einem Jahre sich kein einziger oder nur ein Bewerber meldet, soll die Prämie für das nächste Jahr reserviert werden, wodann auch mehr als zwei Bewerber bedacht werden können. Auch sonst werden ad personas der Bewerber genaue Vorschriften gegeben.

Diese Bestimmung wurde mit Kodizill vom 6. Mai 1795 dahin geändert, daß dieser Stiftung bloß 75.000 fl. gewidmet werden. Es scheint also, daß es doch nicht so leicht war, aus dem restlichen Vermögen diese für damalige Begriffe Riesensummen zu erheben, wie denn auch der Universalerbe, wie bereits ausgeführt wurde, das Fundationskapital lange nicht beschaffen konnte oder wollte. Da nun die jährlichen Zinsen von 75.000 fl. nur 3000 fl. sein werden, so soll die Heiratsprämie per 2000 fl., die dieselbe bleibt, alle zwei Jahre an drei der Abkömmlinge der beiden Schwestern verliehen werden, und im Falle, daß sich kein Heiratsfähiger meldet, damit, wie oben angegeben, verfahren werden.

Nachdem der Universalerbe die Summe von 100.000 fl., wovon 25.000 fl., wie angegeben, auf die Synagogenstiftung entfallen, tatsächlich beschafft hat, hält er sich und seine Erben und Erbeserben und immer den jeweiligen Handlungsvorsteher der Popperschen Firma für verpflichtet, 1. mit Zuziehung der in Prag anwesenden «Freunde» aus der Nachkommenschaft der beiden Schwestern, nicht nur die Interessen von dem Stiftungskapital zu erheben, sondern 2. auch diese Stiftung nach des Erblässers Willen zu besorgen usw. Die Zuziehung der «Freunde» war in Poppers Testamente noch nicht vorgesehen*); dazu mußte der säumige Universalerbe von den interessierten «Freunden» wohl erst gedrängt werden. Wieso es kam, daß nun die ganze Stiftung in behördliche Verwaltung kam, haben wir oben berichtet. Von Anfang an jedoch finden wir aus dem Kreise der Familienangehörigen sogenannte «Stiftungsvorsteher», die in der Lage waren, die Behörde zu informieren, und die auch ein gewisses Vorschlagsrecht erhielten. Die Stiftungsvorsteher aber wurden von dem Vorstände der israel. Kultusgemeinde nominiert, weshalb wir denn diesen Vorstand eine Art Auf-

*) Siehe jedoch Codizill.

sicht über diese Heiratsstiftung ausüben sehen, in gleicher Weise, wie es auch in der Synagogenstiftung geschieht.

Der Anstoß zur Regelung scheint hauptsächlich von den Angehörigen der Familie Pink — Pollnauer ausgegangen zu sein, den Nachkommen der Judith, die am meisten verarmt gewesen zu sein scheinen. In der von Andreas Josef Popper ddo. 24. Februar 1803 (s. Anhang M) abgegebenen «Aeußerung» werden als «ausgeheuratete» u. a. Paul Pink und Benjamin Wolf Pink genannt. Eine Bewerberin aus dieser Familie, Judith Pink, eine Dame, die damals bereits an Markus Philipp aus Polna verehelicht war, wurde berücksichtigt, weil sie anerkannt vorzugsweise Anspruch darauf hatte und weil sie irgend ein Unglücksfall traf; zugleich wurde von der Behörde mittelst Zuschrift an deren Advokaten, ddo. 9. Nov. 1821, verlangt,

«daß zur genauen Uebersicht, wie viel zur Erlangung der Heuratsausstattung im Stiftsbriefe berufene Abstammlinge der Schwestern des Stifters vorhanden, welche von ihnen mit der Ausstattungssumme schon beteiligt sind, und welche der Verwandtschaft nach hierauf den nächsten Anspruch hätten, vor allem, ein nach Graden abgeteilter Stammbaum, worin die Schwestern des Stifters, ihre Kinder und Kindeskinde mit der Bemerkung, ob und an wen sie verheurathet oder ledig sind, dann ob sie die Ausstattungssumme bereits erhalten haben oder nicht, unter Beisetzung ihres Geburtsjahres, alle erscheinen, von Seite der Stiftungsvorsteher beigebracht werde, weil nur hiedurch Verlässigkeit erzielt und dieser Ausweis, dessen Zustandebringen dermalen, wo die Verwandtschaft noch nicht so ausgebreitet ist, keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen kann, auch für spätere Zeiten bei vorkommenden Verteilungen immer ein nützlicher Behelf bleiben wird».

Das sind sehr weise Worte! Ein solcher Ausweis wäre uns von ungemeinem Nutzen gewesen und hätte vielen Familien die Mühe des Suchens nach einem legalisierten Stammbaum erspart, doch habe ich einen solchen einheitlichen Ausweis nirgends finden können. Immerhin sind schon damals die paar Notizen entstanden, die ich oben als Vermerke bezeichnet habe. Zu beachten ist auch, daß im Falle der Judith Pink bereits ein Advokat intervenierte; ob das erstemal, wage ich nicht zu sagen, aber später wiederholt sich die Erscheinung sehr oft.

Aus der Geschichte der nunmehr 130 Jahre alten Stiftung heben wir einige Punkte hervor, die 1. das Stiftungsvermögen, 2. dessen Verwaltung, 3. die Bewerber anlangen. Es liegen, wie bemerkt, im Archiv des Ministeriums des Innern Tausende, im Archiv der Kultusgemeinde zu Prag hunderte von Akten in dieser Sache vor; ich konnte nur die letztere Kategorie einigermaßen prüfen und muß auf das fernere verzichten.

Etwa aus dem J. 1816 liegt ein Verzeichnis des Stiftungsvermögens vor; Papiere, 34 Posten, namentlich aufgezählt^{12a)}. Darunter 19 «Zu

^{12a)} Zweck und Sache mir nicht gut verständlich.

Gunsten des Schulvorstandes der Bresnitzer Judengemeinde, wie auch das Sabbathlicht, gegenwärtig jährlich 9 fl. Kosten, ddo. 17. August 1801», ferner 32: statt des verstorbenen Gründers . . . Joachim Konrad Hippenmayer in eben der Art zum Kurator ernannt . . . Der Genannte, sicher ein Christ, war wohl um diese Zeit Chef der Handlungsfirma J. Popper & Co. geworden.

Gedrucktes Formular, zum Zirkulieren bestimmt¹³⁾:

Herrn Abraham Pollauer, Vorsteher der J. v. P. Stiftung.

Mit dem h. Statthaltereierlasse vom 3. Mai 1862, Z. 17.930, ist der Israel. Kultus-Gemeinde-Repräsentanz über die unterstehenden Stiftungen¹³⁾, die Detail-Kontrolle vom Verwaltungs-Jahre 1826 angefangen zugewiesen worden.

Unterschrift:

Von der israel. Kult.-Gem., Repr.

Ernst Wehli.

Prag, 7. Juni 1863 (S. B. Z. 34).

Von der Statthalterei No. 113.919 an die Kultusgemeinde 27. Okt. 1892: da die Firma längst erloschen, sei die Verwaltung an die Statthalterei als Stiftungsbehörde übergegangen; Stiftungs-Kurator, dann Stiftungs-Verwalter seitens der Firma also aufgehört; jedoch Heranziehen von zwei Verwandten in die Stiftungs-Verwaltung gern zugelassen. Verwandte sind mittelst Zeitungsnachricht aufzufordern, sich bis 15. Dez. 1892 zu melden.

Von Interesse ist noch der Gebührenstreit mit der Finanz-Landes-Direktion, 20. Okt. 1904¹⁴⁾.

Am 11. Jänner 1909 schreibt die Statthalterei, daß die alten Stiftsbücher, aus denen eine chronologische Vermögensnachweisung der Heiratsstiftung erfolgen könnte, nicht vorhanden seien.

Um 1824 ist Wolf Eidlitz (vgl. oben S. 62), um 1840 ff. ist Friedrich Dusensi (s. oben S. 59) Stiftungsverwalter; mit ihm zusammen Abraham Pollauer (s. hier oben u. S. 68); dieser stirbt 16. Sept. 1864. Vorher jedoch war ein Verwalter nötig geworden. 17. Juni 1852 wird Leopold Janowsky (s. oben S. 60) vorgeschlagen, wie es scheint, vergeblich. Der Präsident der Kultusgemeinde, E. Wehli, lädt am 12. Mai 1853 folgende Verwandte zu einer Sitzung ein: Abraham Pollauer, Josef Ferdinand Pollauer, Isaak Schütz¹⁵⁾, Michael Ruß, Josef Ruß, Leopold Janowsky; viele Verhandlungen; zuletzt nimmt L. Ja-

¹³⁾ Unten folgt der Name der Stiftung, um deren Willen das Zirkular ausgegangen; in unserem Falle der Name der J. E. v. P.-Stiftung.

¹⁴⁾ Ziemlich weitläufig beschrieben in Blochs Oesterr. Wochenschr. 1904, 105 unter dem Titel: «Eine Prager Synagogen-Stiftung»; die Gebührenfrage bestand darin, daß die Finanzbehörde Schulbeitrag vom Gebühren-Aequivalent forderte; die Gemeinde ergreift Rekurs, dem auch stattgegeben wird.

¹⁵⁾ Vgl. Anhang M.

nowsky an, zusammen mit Abraham Pollauer; Janowsky war noch 1873 in diesem Amte. In der Eigenschaft als Verwalter wird am 3. Okt. 1887 dem Michael Pollauer vom Magistrat aufgetragen, den Nachweis zu liefern, daß er von einer der Schwestern J. v. Poppers abstamme; er kann das tun, mittelst Geburtsscheines, doch nur bis zu den Großeltern. Michael Pollauer der ältere, war der im Kodizill genannte älteste Schwestersohn (von Seite der Judith). Heute sind Stiftungsverwalter — ihr offizieller Titel ist «Beiräte» — die Prager Insaßen Herr Paul Ruß und Herr Heinrich Gutfreund; im großen Handlungshause P. Ruß wird die Liste der Bewerber seit langem ordnungsmäßig geführt, doch hat dies für unsere Geschichte kein Interesse mehr.

Einige interessantere Fälle aus der Schar der Bewerber und Ausgeheurateten: Statthalterei teilt am 12. Juli 1855 mit, daß Prämie zu 800 f. (also nicht 2000) verliehen wurde an Karoline Mendl aus Tabor, an Israel Philipp aus Bresnitz, und an Karoline Schiff aus Raudnitz. — Richard Popper, k. k. Leutnant, Krakau, 3. August 1900, bezeichnet den Stifter als seinen Großonkel. — Viele Stamm-bäume vorgelegt im Interesse des Johann Schmelkes, k. k. Hauptmann, Agram 1876, von der Linie der Judith Pink. — Emil Baruch, Restaurateur, Marienbad, 20. Mai 1910, fragt an, wo sich nun das Wappen vom Hause Poppers befindet? Antwort: am Neuhause nach der Assanierung angebracht (meines Wissens unwahr). 1909—10 Gesuche, 1914 7 Gesuche; 1915 an Heinrich Wallishäuser und Erwine Rosmarin, beide in Wien, verliehen; beide sind offenbar Christen. Das Vorgehen war immer, daß die «Beiräte» ihr Gutachten abgaben, worauf die Kultusgemeinde ihren Bericht an die Statthalterei erstattete. Oft besagen die Akten der Kultusgemeinde bloß, daß die Bewerber sich an die Statthalterei zu wenden haben; so in den beiden Fällen, die bereits meine Familie betreffen: Rabbiner Dr. Jakob Steinherz, damals in Nagy-Atad, schreibt 8. März (Jahr fehlt) um Aufklärung; Antwort der Kultusgemeinde am 14. März 1887. Jakob Gottlieb, Rabbinatsverweser in Ludbreg (Kroatien), der bei dem ung. Zweig der Familie die Sache — ohne Erfolg — in Fluß gebracht hatte, bittet um Aufklärung, 8. Februar 1887. Diese beiden schreiben im Interesse der Kohnschen Familie in Ungarn, zu der ich von mütterlicher Seite gehöre; ich komme noch auf diesen Punkt zurück.



11.

Moses Dobruschka alias Fr. Th. Schönfeld.

Von den angenommenen Kindern, bei denen, wie Popper in seinem Testament (§ 15) sagt, sein Geld übel angewandt war, lernen wir im Nachfolgenden zwei Personen kennen.

Moses, ein Sohn jenes Salomon Dobruschka¹⁾, den wir oben als Pächter des Brünner Tabakgefälles kennen gelernt hatten und mit dem J. Popper gewiß in geschäftlicher Verbindung stand, heiratete Elke²⁾, Tochter eines Bruders der Reizel, die von dem Popperschen Ehepaare an Kindesstatt angenommen worden war. Dies sagt uns Moses Dobruschka selbst in einem außerordentlich schwülstig gehaltenen Ehrenblatt, das er in seinem hebr. Werke³⁾ zur Verherrlichung seines «Onkels» J. Popper einfügt. Man sieht, daß er stolz auf diese Verbindung ist. Nichts verrät in diesem Werke den künftigen Apostaten; Stil und Gedankengang sind die gewöhnlichen eines damaligen jüdischen Gelehrten. Höchstens kann der gewählte philosophische Stoff auffallen, ferner der Umstand, daß er den Koheleth-Kommentar des Mose Dessau (Mendelssohn) erwähnt und daß er noch an zwei Stellen sich auf diesen großen Zeitgenossen beruft. Auch klagt er wiederholt, daß bei den Juden die metaphysischen Studien arg vernachlässigt werden. Dieser Mann nun, der, erst zwanzigjährig, unter die hebräischen Autoren gegangen ist, hat sich mitsamt seiner Frau bald darauf taufen lassen! Er hieß nun Franz Thomas Schönfeld, und seine Frau hörte von da an auf den schöner klingenden Namen Wilhelmine. Der Mann ging bald darauf zum Militär und wurde Leutnant in dem Regi-

1) Dobruschka liegt in der Bezirkshauptmannschaft Neustadt. Der eigentliche Name des Mannes war Wertheimer; s. oben S. 40. Ueber einen Wolf Wertheimer in Dobruschka, wo er Tabakverleger war; s. Wachstein II, 492, Anm. 1.

2) Sie war offenbar nach einer Tante von ihr, der Schwester Reizels (s. oben S. 26), so genannt worden.

3) Das Werk heißt ספר השעשוע «Buch des Vergnügens» (nebenbei bemerkt, man findet sonst nur שעשועים in der Mehrzahl), Prag 1775. Es bildet einen Wort- und Sachkommentar (getrennt) zu dem bekannten philosophischen Werke גהינת עולם des Jedaja Penini aus Béziers (13. Jahrhundert), und war auf über 50 Bogen geplant, aber der Kosten wegen gibt der Verfasser zur Probe aus den 14 Abschnitten seines Kommentars bloß 1 Abschnitt. Es verdient bemerkt zu werden, daß es scheint, daß gerade in Prag dieses philosophische Buch en vogue war; wir besitzen dazu einen Kommentar von Lipman Heller (?), Prag 1698, ferner einen solchen unter

ment Siskovich Nr. 37. Ein echtes Leutnantstückchen können wir noch von diesem Manne erzählen. Er hatte bei J. Popper, der ihm 60 fl. lieb, seine goldene Uhr versetzt gehabt; natürlich konnte er seine Schuld nie bezahlen, und J. Popper, der sich von dem Schritte dieses Renegaten gewiß sehr gekränkt fühlen mochte, schenkte ihm großmütig die Uhr ohne Bezahlung.

Folgender amtlicher Akt belehrt uns darüber:

Militär-Archiv (Wien), Hof-Kriegs-Rat Lit. F p. 758, 29. Oktober 1781:

«Protocollum der Inner-Oesterr. Judicii Delegati militari mixti pro 1781 Juli: Urkunde über die von dem verstorbenen Siskovich Lt. Schönfeld versetzte goldene Uhr von dem Juden Joachim Popper, worauf selber 60 fl. geliehen».

Daß ihm J. Popper die Uhr einfach zurückschenkt, geht aus einem weiteren Akt hervor.

Die beiden Eheleute sind mittelst Dekrets der n.-ö. Regierung, ddto. 26. August 1777, für großjährig erklärt worden. Geheiratet hatten sie etwa 1773, und es wurden ihnen vonseiten J. Poppers aus diesem Anlaß mehrere hebräische «Schuldbriefe» ausgestellt (das Datum 26. Dezember 1773 ist wahrscheinlich zugleich das ihrer Heirat⁴), in denen diesem «Wahlkinde» J. Poppers und ihrem Gemahl gewisse Rechte an dem Popperschen Vermögen gewährleistet wurden. Inzwischen, 17. Dezember 1775, ging in Prag die Taufe der beiden Eheleute vor

dem Titel **ילדי הזמן** von Elias Hechim, Prag 1786. Jener Teil hatte in Handschrift den großen Prager Rabbinern E. Landau und Juda Löb Kassowitz vorgelegen, und das Urteil hatte günstig gelautet. Das Vorwort, das im Verhältnis zum Ganzen ziemlich lang ist, schließt mit den Worten: Ich bin heute 20 Jahre alt; Prag, den 7. Tag des Chanukka, 535 d. kl. Z. (Dez. 1774). Bibliographisch ist das Werk verzeichnet bei H. F. Köcher, Nova Bibliotheca Hebraica (II. Jena 1784), wo auf Nova Literaria Erlangensia de anno 1776 VIII hingewiesen wird. Die Beschreibung ist gut. Ferner in Bibliotheca Friedlandiana (Petersburg 1896) S. 141 No. 1111, ziemlich breit, jedoch etwas ungenau, so in dem, daß das Buch sieben Abschnitte unter dem Namen **ילדי כרם** enthalte, wo doch dieses Wort nur zum Ehrenblatt für J. Popper geschrieben steht, während sonst die Abschnitte nur **כרם** heißen. S. ferner Ben Jacob **אוצר הספרים** No. 1169. Merwürdigerweise hat De Luca, Das gelehrte Oesterreich, II, 105 und (nach ihm) J. G. Meusel, Ueber die Poesie der alten Hebräer (Das gelehrte Teutschland 1784 III, 4557) noch folgende Werke jüdischen Charakters von demselben Verfasser: Ein Schäfergedicht in ebendieser (d. i. hebräischer) Sprache. Eine hebr. poet. Uebersetzung des Pithagoras' Goldene Sprüche, Prag 1775. All dies ist auch in das Wurzbachsche Lexikon XXXI, 150 übergegangen. Ich konnte diese Angaben nicht nachprüfen.

⁴) In der mir vorliegenden Kopie steht 1779, doch ist das ein Fehler, denn schon in dem Ende 1774 geschriebenen Vorworte zu seinem **סי ששוע** zeichnet sich M. Dobruschka als mit Elke verheiratet. Auch das hebr. Datum der Urkunde: 12. Tebeth 534, führt notwendig auf 1773. S. auch den andern Akt in Anhang H.

sich⁵⁾, und J. Popper und seine Frau fühlten sich veranlaßt, das Paar vermögensrechtlich ein für allemal abzufertigen. Demzufolge kam den 26. August 1777 ein anderer gütlicher Vertrag zwischen ihnen zustande, der mittelst Dekret vom 23. Dez. 1777 auch von der Regierung gutgeheißen wurde. Der Vertrag, bezeichnenderweise hebräisch abgefaßt («Staar»), enthielt vonseiten des Schönfeldschen Ehepaares die Bestätigung, daß sie die ihnen und ihren Nachkommen «verschriebene Schenkung» nunmehr vergleichener Maßen zu ihren Händen empfangen haben. Den 13. März 1778 stellt das Ehepaar vor Gericht die Erklärung auf, daß sie den vorgemeldeten hebräischen «Staar» kassieren, annullieren und vernichten, wie auch alle aus Anlaß ihrer Heirat errichteten jüdischen «Staare», dergestalt, daß auf dieselben gar keine Berufung mehr geschehen könne, und erklären mittelst dieses Dokumentes vom 13. März 1778, daß sie, ihre Erben und Nachkömmlinge von den Popperschen Eheleuten, bezw. ihren Erben «nicht das mindeste mehr zu fordern berechtigt sein wollen». Als aber 17 Jahre später der Tod J. Poppers erfolgte, war Wilhelmine Schönfeld die erste, die dem Universalerben Abraham Dusensi in den Weg trat und die gerichtliche Sperre des J. Popperschen Vermögens verlangte, und war es aus diesem Anlaß, daß der Universalerbe obiges Dokument hervorzog, um die Haltlosigkeit ihres Anspruches zu beweisen. Das Gericht mußte ihm infolgedessen auch Recht geben.

Ein Bruder dieses Fr. Th. Schönfeld war Carolus Sch. Von seiner Verlassenschaft spricht das Protokoll (HKR., Akten 1782, 18/34 C 105) vom Markt Neusiedl am See, ddto. 31. Mai 1781, woselbst auch die Beerdigungskosten verzeichnet sind. Dieser Mann hatte die Stirne gehabt, um seine Nobilitierung anzusuchen! Wie sind doch seine «Verdienste», auf die er sich beruft, ganz anders, als die J. Poppers! Sein Verdienst besteht nämlich darin, daß die von J. Popper zu erwartende große Abfertigung von 50.000 fl. von seinem Bruder Franz Thomas verloren gegeben wurde, um nur in den Schoß der Kirche gleiten zu können.

In der Gratial-Registratur, Adelsstand vom 25. Juli 1778, 245/13, Majestätsgesuch des Carolus Schönfeld, heißt es:

⁵⁾ Wiener'sches Diarium vom 27. Dezember 1775, Nr. 103. In einem Akt, mitgeteilt von G. Wolf, Judentaufen in Oesterreich, Wien 1863, S. 78 Anm., befindet sich die Liste der Juden, die sich im Monat Mai 1773 taufen ließen, darunter Sal. Gerstl (jetzt Jac. Steinbock) sammt drei Söhnen, der früher während 18 Jahren Hausrabbiner bei einem reichen Juden in Dobruschka gewesen war. Dieser reiche Jude mag wohl Salomon D. gewesen sein, und der Sohn dieses reichen Juden hatte nun ein verfängliches Beispiel vor sich.

«In Betreff meines Bruders Franz (Thomas), gegenwärtig dem Pater Denis, Vorsteher der Garellischen Bibliothek des k. k. Theresiano zugegeben, ist es um deswillen eine unumstößliche Wahrheit, daß er aus wahren inneren Antrieb zum hl. katholischen Glauben sich bekannt, weil er nicht nur selbst ein eigenes Vermögen von 12- bis 16.000 fl. durch den Schritt fast ganz eingebüßt hat, sondern auch seine mit sich gebrachte Frau, die eine adoptierte Tochter des bekannten Joachim Popper war, die er zu seiner Universalerbin ernannt hatte⁶⁾, an welcher Erbschaft sie wenigstens etliche hunderttausend Gulden verloren, endlich weil er außer seiner Frau und seinen Kindern, seine drei Brüder samt Bedienten mit sich genommen, die hl. christliche Gemeinde um mehrere Personen verstärkt, ein Anerbieten von m. 50 fl., wie Ewr. Kays. Majestät bekannt, ausgeschlagen, dieses zu unterlassen, folglich Reichtum, Verwandtschaft und alles dem Vorsatz aufgeopfert, samt den Seinigen zur hl. christlichen Religion sich zu bekennen . . .»

12. Andreas Josef Popper.

Indem Wolf Popper seine Tochter Cheile dem Löbl Duschenes¹⁾ zum Weibe gab, bewirkte er, daß sich zwei Primatorenfamilien verschwägerten. Löbl D. war nämlich der Sohn des um diese Zeit vielgenannten Primators der Prager Gemeinde: Abraham D.²⁾, der nach seinem Vater auch Abr. Israel D. hieß.

Abr. Duschenes und Abr. Preßburg — ein anderer Notable — sind zwar anfänglich, als im August 1748 die Steuern der Juden zu regeln waren (s. oben S. 20), von den damaligen Bevollmächtigten der Juden, von Salman Koref und Israel Fränkl, nicht zur Kommission zugelassen worden, «weil sie sich während der Zeit der Vertreibung abseits gestellt hatten und somit sich selbst beseitigten, vor den Exulanten zu stehen»³⁾, aber mit der Zeit war diese bittere Erinnerung geschwunden, und Abr. Duschenes wurde in aller Form zum Primator der Prager Juden gemacht. Von da an spielt er in seiner Gemeinde eine große Rolle. So nahm er z. B. im November 1750 Fassionen in Bezug auf das Inkolatsrecht entgegen⁴⁾. Durch einen unliebsamen Vor-

⁶⁾ Das ist wohl nur cum grano salis richtig; es liegen übrigens zwischen ihrer Heirat und J. Poppers Tod volle 20 Jahre!

¹⁾ Hebräisch דושנה oder דושניה geschrieben. Ich habe für den Namen keine Erklärung gefunden. D. Kaufmann bei Hock S. 77a verweist auf die im Jahre 1625 verstorbene Duschena, Frau des Samuel ben Jakob Geronim, der in der Provinz Ansbach Rabbiner war. Es gibt übrigens genug Orte in Böhmen, die Duschnik, Dusnyk-ky, Dussin u. dgl. mehr heißen, und die jüdischen Familiennamen sind in vielen Fällen auf Ortsnamen zurückzuführen. S. auch Nachtrag.

²⁾ Im Jahre 1745 reicht er mit 20 anderen Vertretern ein Bittgesuch an die Kaiserin ein, um den Steuerdruck der Juden zu mildern, s. Jahrb. 1869 IV, 169 und 223; A. Steinl. c. 89.

³⁾ Jahrb. I. G. III, 44, deutsch 260.

⁴⁾ Jahrb. I. G. II, 286.

fall wurde, im Gegenteil, der früher allmächtige Salman Koref aus dem Vorstande entfernt, in welchem nun nur drei Männer verblieben: Abr. Duschenes, Samuel Löwi Lasch⁵⁾ und David Fränkl, die den Verkehr mit der Regierung vermittelten⁶⁾.

Auf dem Rabbiner-Bestallungsbrief für Ezechiel Landau (s. oben S. 26) unterschreibt er sich «Abraham Duschenes vom Hause Levi-Horovitz», und in der Tat geht bei allen Prager Duschenes, die Leviten waren, auch der Familienname Horovitz einher. Auf demselben Bestallungsbrief ist der frühere Primator Israel ben Simeon Fränkel erst an zweiter Stelle unterschrieben. Unter den vielen Namen finden sich übrigens noch drei Duschenes, nämlich Isaak, Bendit ben Salomo⁷⁾ und Chajjim; ferner ein Benjamin Wolf ben R. Abraham D., der rüchlich ein Sohn unseres Primators sein könnte.

Manche Belehrung fließt auch aus den Grabschriften; Abraham D. bei Hock Nr. 2425, S. 79; seine Frau Gütel⁸⁾ daselbst Nr. 7448, S. 78; sein Sohn Simeon daselbst Nr. 2523, S. 78. Die Gütel war übrigens die Tochter des allverehrten Rabbiners Jakob Backofen (auch Reischer genannt), und der Primator selbst war Enkel des gefeierten Rabbi Feiwel⁹⁾, dessen große Grabschrift mitgeteilt ist in Gal-ed Nr. 102. Unser Abraham Dusensi¹⁰⁾ ist nun der Namensträger dieses seines Großvaters, dem er aber durchaus nicht nachgeriet. Reichtum und vornehme Gesellschaft ließen ihn auf Abwege geraten, so daß man sagen muß, Joachim Popper habe einen Mißgriff getan, als er diesen Mann zu seinem Universalerben gemacht hatte.

Nach seinem Todesdatum berechnet (w. u.) dürfte Abraham Dusensi jun. im Jahre 1759 geboren worden sein, war also bei J. Poppers Tod gut 35—36 Jahre alt. Er wurde im Hause seines Onkels erzogen und trat schon früh, mindestens seit 1788, als Kompagnon in dessen Firma ein (s. oben S. 56). Der Sozietätskontrakt wurde am 1. Jänner 1788 abgeschlossen, vorerst nur auf sechs Jahre (s. Anhang B); was in ihm

⁵⁾ Zu diesem Namen s. meinen Artikel in der Prager «Selbstwehr» 1924 No. 4 S. 2.

⁶⁾ Jahrb. l. G. III, 264; Nennung des Abraham Duschenes noch S. 271, 274 daselbst.

⁷⁾ Wohl Sohn des Wechslers Salomo D., den wir oben S. 30 angetroffen haben. Dieser dürfte identisch sein mit Salomo [ben] Abraham ben Jakob D., der in Wien, wo er sich vorübergehend aufhielt, am 31. Dez. 1757 gestorben ist (Wachstein II, 402 f). Wir finden, daß Rosa, gest. 24. Tischri 5421 (Sept. 1640), bei Hock No. 490/5461 S. 77, Tochter des Jekel aus Bresnitz, an einen Selig D. verheiratet war, also hier schon eine Bresnitzerin verheiratet an einen Duschenes.

⁸⁾ Vgl. D. Kaufmann, Samson Wertheimer, S. 96, Anm. 1.

⁹⁾ Kaufmann a. O.

¹⁰⁾ «Dusensi» oder «Dussensi» ist wohl nur modernisiert aus Duschenes.

gesagt ist und wie er gehalten ist, beweist wiederum nur die hohe Weisheit J. Poppers.

Die Heirat des Kompagnons mit Eli, d. i. Eleonora, Tochter des David Arnstein in Wien¹¹⁾, erfolgte am 7. Juni 1786, da er erst 23 Jahre alt war; seine Braut war damals 24 Jahre alt¹²⁾. J. Popper war anwesend und fungierte als einer der Brautführer. Die Trauung vollzog Rabbiner Michael Glogau aus Eisenstadt^{12a)}.

Herr Abraham Löbl Duschenes aus Prag, alt 23 J., trauet des Herrn David Arnsteiners Tochter Eleonora, alt 24 J. Die Beystehrer waren Herr David Arnsteiner und Herr Joachim Popper. Zur (so) zusammen Geben war Herr Rab[h]iner Michel Glogauer aus Eisenstadt [hier]; die Ehe Leute gehen nacher Prag zu wohnen.

Durch diese Heirat wurde der großartigen Familienverbindung der Duschenes noch eine weitere herrliche Kette zugefügt, denn die Arnsteins in Wien gehörten zu den ersten jüdischen Familien des Reiches. Der Trauung wird in einem amtlichen Akte¹³⁾ wie folgt gedacht:

«Dussensy Abraham, Jud aus Prag, dessen Trauung mit der Enkelin von Sybylla Arnsteinerin»; die Mutter der Eli, Judith, war früher gestorben. In jüdischen Schriften findet sich über dieses Paar nichts. Wir hören, daß aus dieser Ehe keine Kinder übrig geblieben sind¹⁴⁾. Diese Ehe bewirkte es wohl auch, daß Abraham Dusensi immer mehr nach Wien gravitierte, wo ja ohnedies eine Filiale seiner Firma bestanden zu haben scheint.

Solange Herr Andreas an der Seite seines weisen und arbeitssamen Onkels, gleichsam unter dessen Fittichen, lebte, kann nichts Nachteiliges über ihn berichtet werden, im Gegenteil, sein Onkel stellt ihm sogar ein gutes Zeugnis aus (s. Anhang B). Aber nach dem Tode des großen Mannes war er den riesigen Aufgaben, die ihm als Erben eines solchen großen Vermögens und als Testamentsvollstrecker erstanden, offenbar nicht gewachsen. Wie er Schritt für Schritt namentlich zur Erfüllung der jüdischen Punkte des Popperschen Testaments gedrängt werden mußte, haben wir oben gesehen; auch wissen wir von ihm, daß er die Betschule aus dem Popperschen Hause hat verdrängen wollen.

¹¹⁾ Wachstein II, 465; Pribram II, 531.

¹²⁾ Wir erfahren das auch aus der Nachlaßverhandlung nach Sibilla Arnsteiner; s. Taglicht, No. 71, S. 148.

^{12a)} Matrik der Kultusgemeinde Wien (W).

¹³⁾ Archiv f. N. Oe. fasc. 1786, Register H. 1-10880-13036. Der Akt selbst fehlt. Bei Wachstein II, 461 liest man: Sibilla = Bilga; aber nach der Liste der Wiener Juden v. J. 1753 bei Pribram I, 338 sind «Pilca» und «Similla» zwei verschiedene Personen. Bei Taglicht No. 70 Anm. 2 heißt es: Sibilla = Bela; dort auch die weitere Verwandtschaft angegeben.

¹⁴⁾ S. unsere Bemerkung oben S. 69.

Es erwuchs ihm aber auch alsbald ein Prozeß mit der von uns bereits vorgeführten Wilhemine Schönfeld, die es offenbar nicht verwinden konnte, daß sie aus der fetten Erbschaft hinausgefallen ist. In einer Eingabe ddto. Prag, 5. August 1795, also nach kaum zwei Monaten seit des Erblassers Tode, lehnt Abraham Dusensi die Vergleichsvorschläge der Wilhemine und ihre Ansprüche energisch ab; er produziert hiebei zwei Anlagen: 1. einen Vergleich zwischen J. Popper einerseits und Wilhemine et Fr. Th. Schönfeld andererseits, ddto. 1777; zweitens eine Bescheinigung des Ehepaares, daß sie nichts mehr zu fordern haben. Darauf antwortet Wilhemine mit dem Ersuchen, ddto. 9. August 1795, an das Poppersche Privatvermögen die Sperre anzulegen (ein Bericht darüber liegt schon ddto. 6. August 1795 vor), aber Abraham Dusensi weist dieses Ansinnen sehr energisch zurück (s. Anhang H), unter Hinweis darauf, daß sein großartiges Handlungshaus durch eine Sperre ungeheuren Verlust erleiden würde. Hier findet er Worte, die sein, d. h. des J. Poppers Handlungshaus wirklich großartig erscheinen lassen, und unwillkürlich bekommen wir Respekt vor dem Manne, der solches zustande gebracht hat. Das Schönfeldsche Ehepaar hat den Prozeß natürlich verloren.

Wir haben schon berichtet, daß des Andreas Poppers Firma, nicht ohne seine Schuld, in Prag bald einging. Er übersiedelte nach Wien, wo er im Dorfe Gersthof, heute zum Wiener XVIII. Bezirk gehörig, eine ausgedehnte Besitzung erwarb, auf dem er den «Hof» in ein Schloß umwandelte und einen englischen Garten anlegte, der den Ausflüglern Wiens — damals galt es noch als Ausflug, wenn man aus der Stadt hieher kam — offenstand. Der ganze große Stadtteil, inbegriffen den Baugrund, auf dem heute die stattliche Kirche zum hl. Leopold steht, hatte ehemals zu diesem Hofe gehört. Das Schloß stand auf dem Grunde, der jetzt die Nummer Gersthofstraße 115 trägt; noch stehen auf dem weiten Platze drei isolierte Häuser, die ehemals die Wirtschaftsgebäude waren, während die Anhöhe, auf der ehemals das Schloß selbst stand, heute von dem großen Gebäude des nied.öst. Landes-Zentral-Kinderheims eingenommen wird. Der englische Park sieht heute freilich verwildert aus, aber was übriggeblieben, läßt noch die Großartigkeit des einstigen Besitzes erkennen.

Wir werden noch sehen, daß Andreas Popper ziemlich arm aus der Welt schied¹⁵⁾, und so war es auch mit der Herrlichkeit seiner

¹⁵⁾ Sein Testament, das ich in Händen habe, ist datiert 28. Mai 1825. Zu seiner Erbin setzt er seine Frau ein. In der Verlassenschaftsabhandlung heißt es u. a.: der Erblasser habe den lebenslänglichen Fruchtgenuß des

Besitzung bald aus. 1849 kam die Besitzung in Konkurs und ging nun von einer Hand in die andere über. Obwohl diese Vorgänge aus den Verlassenschaftsabhandlungen und den Grundbüchern der Stadt Wien genau zu ermitteln wären, so lassen wir es an diesen paar Angaben genug sein und verweisen darauf, daß in einer kleinen kirchlichen Schrift hübsch erzählt wird, wie aus dem von Popperschen Besitze, bzw. eines Teiles desselben, eine Pfarrkirche Wiens geworden ist¹⁶⁾. Ganz besonders ist darauf zu achten, daß derselbe Herr Albert D u b¹⁷⁾, den wir im Besitze des Popperschen Stammhauses in Prag gefunden haben, auch dieses Wiener Grundstück besaß, und er ist es, der den Bauplatz der Kirche geschenkt¹⁸⁾ und später auch für das Pfarrhaus gesorgt hatte. Es lassen sich nun unschwer Zusammenhänge zwischen dem Prager und dem Wiener Besitz erraten. So kam nun fast das ganze Poppersche Vermögen in die Hand der katholischen Kirche; auf dem Wege der Heiratsstiftung dauert dieser Prozeß weiter an, da auch diese gar oft Christen verliehen wird, woraus wieder nur die Kirche Nutzen zieht. Gekommen ist das durch die Taufbewegung, die die Verwandten J. Poppers ergriffen hat, eine Abbröckelung, die zum Teil noch zu seinen Lebzeiten eingesetzt hatte, wie es sich im Falle Schönfeld gezeigt hat.

Abraham Dusenſi hat sich taufen lassen, wann und wo, ist mir unbekannt geblieben. Er war dann ein treues Pfarrkind in Gersthof. Hier starb er und hier wurde er auch christlich begraben. Seinem Grabe auf dem Friedhof konnte ich nicht nachgehen, da dieser Friedhof längst aufgelassen ist und jetzt die vorerwähnte Kirche auf seinem Platze steht. — Folgende Eintragung findet sich im «Sterbeprotokoll vom Jahre 1784 bis 1857 inklusive, Tomus I, fol. 73» in der Pfarrkanzlei in Gersthof:

«Gestorben den 6ten September 2 Uhr nachmittags Gersthof Nr. 4 — Herr Andreas Edler von Popper, Großhändler und Herrschaftsinhaber zu Gersthof, auch Haus-, Meyerhof-, und Wirtschaftsbesitzer. Lebensjahre 70. Gestorben an Nervenfieber und gefolgt von Brand. Beerdigt den 7ten darauf, eingesegnet abends 5 Uhr — bis zur Beerdigungszeit. Nach dem Beschauzetteln.»

Zwei Dinge gehen aus diesem Vermerk hervor, worauf es sich lohnt zu achten. Erstens, daß unser Mann noch immer Großhändler

Popperschen Hauses in Prag gehabt und gehe dieser Fruchtgenuß jetzt auf seine Witwe über; in Wien war es nicht bekannt, auf wen die Gewähr dieses Hauses lautet.

¹⁶⁾ [Ignatz Wenzel]. Pfarrkirche St. Leopold. Gedenkschrift anlässlich des 25jährigen Jubiläums der Kirchweihe. Wien 1916.

¹⁷⁾ Er war Jude.

¹⁸⁾ Schenkungsurkunde in der vorhin zitierten Schrift S. 15.

war, zweitens, daß er sich «Edler von» nannte, wozu er eigentlich kein Recht hatte (s. oben S. 44); den Namen Dusensi verwarf er natürlich ganz und gar. Seine Frau Eleonora, geborene Arnstein, war natürlich auch getauft; sie starb 16. März 1834.

Aus den Verlassenschaftsabhandlungen (s. Anhang Q) geht folgendes hervor:

Andreas Josef Poppers Nachlaß:

Gersthof, im Schätzungswerte	fl. 13.236.02
Stadthaus ¹⁹⁾ , Conscript.-No. 160, alt	
153, neu	„ 29.217.23 ¹ / ₅
Verschiedene Ueberlandgrundstücke	„ 6.720.—
Mobillien im Schätzungswerte von	„ 61.—
	fl. 49.234.25 ¹ / ₂
Haus in Prag: Eigentum von Firma Dusensy. Wert?	
Papiere	fl. 157.419.24
Aktiva	„ 49.234.25 ¹ / ₅
	Deficit . . . fl. 108.184.98 ⁴ / ₅

Unter den Papieren befinden sich Forderungen einer (offenbar seiner Frau) Barbara Eleonore per 30.000 fl. plus 20.000 plus 6.000 plus 98.000 fl., d. i. 150.000 fl. (offenbar ihre Mitgift) als Hypotheken. Man rechnete das Defizit wohl nur heraus, um das Aerar um die Erbschaftsteuer zu prellen.

Aus der Todesfallaufnahme: Herr Andreas Josef Popper, Besitzer der Herrschaft Gersthof V. U. W. W., welcher seit drei Jahren ununterbrochen daselbst wohnte. Der Erblasser hieß Ursprünglich Dusensy und wurde in seiner frühesten Jugend von Joachim E. v. Popper, jedoch ohne Uebertragung des Adels auf ihn, adoptiert. Er starb am 6. September 1829 in Gersthof Nr. 4. Gattin: Eleonore Barbara, geb. Arnstein; keine Kinder.

Nächste Verwandtschaft:

a) Theresia Weißbach, geb. Dusensy, leibliche Schwester des Erblassers, wohnhaft in der Währingerstraße 291.

b) Rosa Veigl (Feigl), geb. Dusensy, ebenfalls Schwester des Erblassers, wohnhaft in Bresnitz in Böhmen, Pilsener²⁰⁾ Kreis. Beide großjährig.

c) Von einem verstorbenen Bruder: Johann Dusensy, gewesenen Kaufmann in Prag, drei minderjährige Kinder: Friedrich D.²¹⁾, Heinrich

¹⁹⁾ In der Renngasse No. 153. Gekauft 9. Mai 1801 um 82.000 fl.

²⁰⁾ Soll wohl heißen Blatna.

²¹⁾ Das ist der oben S. 73 Genannte.

D., beide als Handelsmänner bezeichnet, und Eleonore Bondy, geb. Dusensy, eines Handelsmannes daselbst Gattin.

d) Von einer verstorbenen Schwester: Elisabeth Popper, geb. Dusensy, zwei Kinder: Jakob und Ernestine P. Beide minderjährig und bei dem Vater Simon P. zu Wien und in des Erblassers Hause wohnhaft.

Die Großhandlungsbefugnis wurde von dem Erblasser ungefähr drei Monate vor seinem Tode zurückgelegt, und es wurde deshalb auch die Löschung der Firma in dem verbalgerichtlichen Mercantil-Protokoll vollzogen.

Als Gläubiger des A. J. Popper kommen im Handelsakt vor: Friedrich Falkenberg²²⁾, Friedrich Janovsky²³⁾, M. (?) Dusensy in Prag, Simon Popper. «Andreas verlangte noch einige Tage vor seinem Tode von seinem Schwager Simon Popper Geld, um seine häuslichen Auslagen zu decken». Alles Möbel war Eigentum der Witwe.

Das Haus Nr. 153 in der Stadt war dienstbar zum Grundbuch der Schotten; dort auch verzeichnet.

Wir bemerken: Nachlaßverhandlung Eleonora Barbara Popper wurde nicht gefunden.

Simon Popper starb am 31. August 1847 im Alter von 77 Jahren als Witwer im Schlosse zu Gersthof — er starb wohlhabend. Sein Testament ist datiert vom 4. April 1847. Nach ihm sind zwei Kinder geblieben: Jakob und Ernestine, beide ledig. Sein Sterbedatum macht uns erklärlich, warum Gersthof erst im Jahre 1849 in Konkurs geriet. Ein Taufschein²⁴⁾, ausgestellt anlässlich der Geburt eines Söhnchens, besagt folgende Daten: Leopold Popper, geb. 27. April 1806, ehelicher Sohn des Simon P., katholisch, und der Elisabeth, geb. Fürstenberg. «Die Kindeseltern wurden in Tering²⁵⁾ getraut»; damit ist mindestens soviel gesagt, daß Simon P., 1805, zur Zeit seiner zweiten Heirat, bereits getauft war.

Jakob Popper, Mitbesitzer der Herrschaft Gersthof-Pötzleinsdorf und des Freien Hofes Pötzleinsdorf V. U. W. W. Einlag Nr. 573, 537 und 162, ledig, 41 Jahre alt, starb zu Gersthof im herrschaftlichen Schlosse, am 24. Mai 1848.

²²⁾ S. oben S. 67.

²³⁾ Vgl. Leop. J. oben S. 73.

²⁴⁾ Im Besitze des Herrn W. Weissel in Leipzig, vormals wohnhaft in Wien, und seines Bruders Dr. O. Weissel in Wien, die von S. Popper abstammen.

²⁵⁾ Tering war damals ein Besitz der Schotten, existiert aber wohl als Ort nicht mehr, denn alle Nachforschungen der Herren Weissel, um diesen Ort zu finden, blieben ohne Erfolg.

Die wohlgeborene Frau Ernestine Freiin v. Münch-Bellinghausen, geborene Popper, wurde seine Erbin. Sie war offenbar Gattin des Freiherrn (später Grafen) Joachim v. Münch-B. (1786—1866) und zog somit in ein altes Adelsgeschlecht ein, zu dem auch der unter dem Namen Friedrich Halm bekannt gewordene Dichter (1806—1871) gehörte.

A N H A N G

A. Maria Theresia cediert J. Popper die künftige Erbsteuer gegen eine Pauschalsumme und eine mündliche Bedingnis.

Von der Römi. kaiserl. zu Hungarn und Böhmeim Königl. Apostol. Majest., Erzherzogin zu Oesterreich, unserer allergnädigsten Frauen wegen: dem Joachim Popper Landesjüdischen Primator in Böhmeim hiemit anzufügen: Höchstgedachte Ihre Kays. Königl. Maj. hätten dessen allerunterthänigster Bitte, um Zelnirung*) der künftigen Erbsteuer von seiner, und seiner Ehekonsortin Verlassenschaft, gegen die von demselben, als ein Pausch Quantum mündlich offerirten 7000 Fr. und einer anderen ebenfalls mündlich angetragenen Bedingniß allergnädigst zu willfahren geruhet.

Welche Allerhöchste Verwilligung daher ihm Joachim Popper zu seiner eigenen sowohl, als seiner Ehekonsortin guten Versicherung andurch eröffnet, und derselbe zum Erlag des allergnädigst acceptirten Zelnitions**) Quanti per 7000 Fr. bei der böhm. Erbsteuer-Kassa, und wegen Erfüllung der anderweiten von ihm angetragenen Bedingniß an den Herrn Hof-Kammer-Präsidenten anmit angewiesen wird, allermaßen dem auch hierwegen unter einem an das königl. böhm. Gubernium zur weiteren Verständigung der Erbsteuer-Commission die nöthige Verfügung ergeheth.

Decretum per Sacram Caesa. Regiam Majestatem, in Consilio Cancellariae Bohemico Austriaco Aulicae Vienne die 24. Januarii ao. 780.

H. Go. Blumeggen. B. G. von Clary.

a Tergo

dem Joachim Popper Landesjüdischen Primatori in Böhmen zuzustellen.

*) Cedierung.

**) Ceditions.

B. Societätsvertrag zwischen Joachim Popper und Abraham Dusensi.

Heut unten gesetzten Jahr und Tag ist zwischen den Herrn Joachim Popper und den Herrn Abraham Dusensy ein in nachfolgenden Punkten bestehender Sozietätshandlungskontrakt errichtet und wohlbedächtlich beschloszen worden:

Nachdem der H. Joachim Popper in seine in Wechsel und Merkantil-Speditions und Commissions-Geschäften, dann Podaschen und Wollehandel bestehende Handlung, wie nicht mündler privilegirte Fischbeinfabrik seinem Neven H. Abraham Dusensy, welcher von seiner Kindheit an ihm in Betrieb dieser seiner Handlung getreue und ersprießliche Dienste geleistet hat, zu einem förmlichen Associé vorzüglich aus Rücksicht seines annahenden hohen Alters und um den H. Abraham Dusensy einestheils in Ansehung seiner ersprießlichen Dienste einigermaßen zu belohnen, andern Theils aber ihn anoch zur größeren Thätigkeit, Fleiß und Emsigkeit aufzumuntern, anzunehmen sich entschlossen hat, als wurden beide Theile dahin einig, daß

1. die bisher zu Handen des H. Joachim Popper geführte Handlung seit 1. Jänner 788 zum gemeinschaftlichen Vortheil geführt, und von dieser Zeit an auf sechs nacheinander folgende Jahre, und so bis letzten Dezember 793 betrieben werden solle.

Zu welchem Ende

2. der Hr. Joachim Popper von seinem in seiner bisherigen nun gemeinschaftlichen Handlung befindlichen Vermögen zweymal Hundert Tausend Gulden als eine Einlage seiner Seits bestimmt, dahingegen sein Associé Hr. Abraham Dusensy seiner Seits fünfzig Tausend Gulden bey Zustandbringung des gegenwärtigen Sozietätskontraktes in diese gemeinschaftliche Handlung eingelegt hat. Es soll daher

3. Diese gemeinschaftliche Handlung unter der Ragepon (?) J. Popper & Dusensy auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust unter gemeinschaftlicher Direction geführt und vorzüglich der H. Abraham Dusensy mit allen möglichen Kräften, Emsigkeit und Fleiß demselben Betrieb obzuliegen verbunden seyn; in Rücksicht wessen auch

4. ungeachtet der ungleichen Einlage die Hr. Gesellschafter dahin schlüssig geworden, daß von dem abfallenden Gewinn zwey Drittel dem H. Joachim Popper und ein Drittel dem H. Abraham Dusensy zu Guten, so wie auch im Gegentheil, in wie weit sich ein Verlust ergeben sollte, derselbe in eben diesen Maaße einem jeden Gesellschafter zur Last fallen solle:

In wessen Anbetracht also

5. alljährlich die Billanz zu ziehen und der abfallende Gewinn oder allenfalls sich ergebende Verlust einem jeden auf seinen Conto aufzutragen seyn wird; In so ferne aber

6. ein oder der andere Compagnon einiges Capital zum Betrieb der Handlung über die bestimmte Einlage vorschießen wollte, und sollte, so soll demselben ein solches Capital insbesondere creditirt und mit 6 P. verzinset werden, wie auch demselben die freye Disposition anmit unbenommen verbleiben.

Dahingegen

7. Was die Einlage anbelangt, obwohl einem jeden Gesellschafter anmit frey belassen wird, a Conto des Gewinnes von Zeit zu Zeit ein verhältnismäßiges Quantum zu seiner nöthigen Haushaltung und sonstigen Ausgaben hinauszunehmen, wie auch nach geschlossener Bilanz mit seinem Gewinnantheil frey zu disponiren und entweder denselben hinauszunehmen, oder aber der Handlung zum nöthigen Gebrauch auf gleich berührte Art zu creditiren, so soll demnach kein Gesellschafter berechtigt seyn, aus der Handlung ein

solches Quantum hinauszunehmen, wodurch die Einlage selbst berührt oder geschwächt werden möchte:

sowie auch diesernach

8. sich von selbst versteht, daß keiner von beiden Gesellschaftern berechtigt seyn solle, die gemeinschaftliche Einlage mit einigen Cautionen oder aber sonstigen Bürden zu verstricken oder particulier Verborgungen hievon aus der Handlung zu veranlassen, besonders als

9. die H. Gesellschafter sogar dahin sich einverstanden haben und sich anmit ausdrücklich verbinden, daß sie unter keinem wie immer Namen habenden Vorwande auch mit ihren übrigen jetzig und künftigen Vermögen einige Handlungsgeschäfte oder auch Geldverborgungen, es sey gegen Wechsel oder Realhypothek für eigenen Nutzen entweder directe oder indirecte zu betreiben und zu führen befugt und berechtigt seyn sollen und wollen, sondern alle derley vorkommende Geschäfte zu Guten der Gemeinschaft unternommen werden sollen.

Belangend

10. die Handlungsauslagen, nemlich die Contoir-Spesen, Gehalte des nöthigen Personalis, wie auch die Keller und Gewölbzinsen; diese sollen aus der gemeinschaftlichen Handlung als unvermeidliche Handlungsauslagen bestritten werden; ferners

11. Obwohl diese hierortige Handlungsgemeinschaft auf 6 Jahre vom 1. Jänner 788 bis letzten Dezember 793 bedungen worden, so wurde annoch ferner zwischen den H. Gesellschaftern bedungen, daß derjenige, welcher nach Ablauf dieser Zeit aus dieser Handlungsgemeinschaft austreten wollte, ein Jahr vor Verlauf dieser Zeit dem andern ordentlich aufzukündigen, widrigens aber, falls keiner von beyden diese festgesetzte jährige Aufkündigung veranlassen sollte, diese Handlungsgesellschaft wieder auf 6 Jahre unter diesen nämlichen hier festgesetzten Bedingnissen für stillschweigend abgeschlossen gehalten seyn solle. Wofern nun

12. die Handlungsgemeinschaft durch Aufkündigung eines oder des andern Theils wie gleich erwähnt worden, ihre Endschaft erreichen und getrennt werden sollte, so soll dem H. Joachim Popper, so wie er dermal seinen gänzlichen Handlungs Stratzio und vorhändigen Waaren und Fabrikate in die gemeinschaftliche Handlung übergibt, wieder einberaumt seyn, den ganzen künftigen Stratzio Waaren und Fabrik zu übernehmen und er nur verbunden bleiben, dem He. Abraham Dusensy sein Einlags- sowohl als auch allenfalls darüber creditirtes Kapital vermög Schlußbilanz vom Tag der Beendigung dieser Sozietät binnen einem Jahr und zwar in zweien halbjährigen Fristen sammt abfallenden 4 p Interessen hinaus zu bezahlen. Sollte aber

13. Während dieser Sozietät ein oder der andere H. Gesellschafter absterben, so wollen dieselben in Sachen folgendermaßen gehalten haben. Durch den Tod des Abraham Dusensy soll diese Handlungsgemeinschaft aufgehoben werden und erloschen — und der H. Joachim Popper schuld und gehalten seyn desselben Erben sein Einlags- oder auch mehreres Kapital vermög der letzten Bilanz sammt vom Schluß der letzten Bilanz antagenden 4ptigen Interessen binnen einem Jahre von dem Tag seines Absterbens in zwei halbjährigen Fristen am baaren oder auch guten gyrrten Wechselbriefen aus-

zubezahlen und zu berichtigen, wobey sich von selbst versteht, daß sowie in diesem Falle vom Zeitpunkt der geschlossenen letzten Bilanz bis zum Absterben des Herrn Abraham Dusensy und weiter Auszahlung seines Kapitals seine Erben (der Handlungsgewinn nicht anginge, eben, also denselben der unter dieser Zeit sich ergeben mögende Verlust nicht zur Last gelegt werden könnte. Dahingegen

14. an Seiten des Herrn Joachim Popper erstreckt sich der hierortige Handlungsgeschäftsvertrag auch auf seine Erben dieser hierortigen gemeinschaftlichen Handlung in allen und jeden Bedingnissen; Wenn aber

15. Der H. Joachim Popper oder aber seine Erben nach vorheriger Aufkündigung diese hierortige gemeinschaftliche Handlung nicht übernehmen wollten, so soll dem Herrn Abraham Dusensy freystehen diese Handlung zu übernehmen und an sich zu ziehen gegen dem, daß er sowohl das Einlags- als auch darüber allenfalls in der Handlung befindliches Kapital nicht eher als binnen zwey Jahren nebst 4pt Interessen zu bezahlen schuldig und gehalten seyn solle. Wollte aber

16. oder könnte nicht der Hr. Abraham Dusensy diese Handlung übernehmen, daß folgar diese aufgehoben werden müßte, so will der Hr. Joachim Popper für sich und seine Erben verbunden seyn, falls seiner Seite die Aufkündigung veranlaßt werden sollte, von Abschließung dieser Handlung den Hrn. Abraham Dusensy binnen einem Jahr sein ganzes Einlags- oder auch mehreres Capital nebst 4pten Interessen in zweien halbjährigen Frist auszubezahlen. Wofern aber

17. Von Seiten des Herrn Abraham Dusensy die Aufkündigung geschehen sollte, so soll ihm sein Einlags- oder auch mehreres Kapital vermög Bilanz erst dann berichtet werden, wenn nach Berichtigung aller fremden Handlungsschulden für die Rechnung der Compagnons, nämlich zur Berichtigung ihrer Einlags- oder daselbst befindlichen mehreren creditirten Kapitalien 100.000 Fr. werden eingegangen und vorhanden seyn.

Schlüßlich

18. Insofern wider alles Vermuthen einige Strittigkeiten während dieser Handlungsgemeinschaft zwischen ihnen zween Hr. Gesellschaftern entstehen sollten, so sollen dieselben nicht anders als durch zween Handlungsverständige Schiedrichter, wovon ein jeder Teil einen zu bestimmen, und falls die zween nicht einig werden konnten diese zween bestimmten Schiedrichter sich einen dritten gemeinschaftlich zu wählen berechtigt sein sollen, entschieden werden, und diesem Ausspruche beyde Theile sich zu fügen dergestalt sich verbinden seyn, daß weder einer noch anderer Theil hievon eine Beschwerde zu führen, oder aber einen Rechtsstreit bey dem ordentlichen Richter zu erwegen berechtigt sein sollen.

Urkund dessen haben beide Theile gegenwärtigen Sozietätskontrakt eigenhändig unterschrieben, wie nicht minder die nebenstehenden Herrn Zeugen zur gleichförmigen doch ihnen unnachtheiligen Mitfertigung gefließentlich erbeten.

So geschehen Prag den 5ten August 1788. Zu genauern Bestimmung des 9 § wurde endlich beschlossen, daß von dessen Anordnung die dermal aus-

stehenden Activschulden des Hrn. Popper ausgenommen werden, welche zu eigenen Vortheil und Nutzen zu prolongiren, oder aber seinen dermahligem allenfalls annoch etwas mehreres zu verborgen demselben unbenommen und vorbehalten verbleiben solle.

L. S. Joachim Popper. L. S. Abraham Dusensy.

L. S. Joachim Totzauer als erbetener Zeuge.

L. S. Anton Georg Kubanek als erbetener Zeuge.

C. Gesuch J. Poppers um Erhebung in den Adelsstand.

Gratialis-Registratur Wien (vgl. S. 40), unter den Popperschen Akten.

Hochlöbl. k. k. Vereinigte Hofstelle!

Ein von löbl. k. k. Zahlamt in Prag am 3. März 764. ausgestelltes Attestat bezeuget, daß der Vater des Unterzeichneten, 'Wolf Popper, in Rücksicht seiner erprobten Ehrlichkeit und Erfahrung laut höchsten Rescript v. 16. Juni 730. schon zum Beysitzer et Deputirten angestellt, wegen bezeugten Fleiß in Beförderung des Contributionalis am 4. April 732. zum wirklichen Deputirten ernannt, um verdoppelten besten Willen a. 743. zum Vice-Primator erhoben, und am 9. Mai 749. in Ansehung der während der früheren Kriegzeiten bey dem Contributionalis erhaltenen guten Ordnung zum wirklichen Primator eingesetzt worden, auch von ihm durch 34 Jahre die nützlichsten Dienste geleistet worden, wie er denn auch zur Zeit der fürgewesten königl. Franz. Aelter Regierung die damals beträchtliche jüdische Gemeincassa mit Gefahr in Sicherheit gebracht und nach erfolgter Ruhe als ein ehrlicher Mann vollkommene Richtigkeit darüber gepflogen.

Unterzeichneten selbst wurde vermög Gubern. Dekret vom 24. Juli 772 die höchste Gnade zu Theil, in Rücksicht seiner als Prachiner Kreisdeputirter geleisteten guten Dienste in seines Vaters Fußstapfen übersetzt und zur Landesprimatorstelle befördert zu werden, welche er auch noch jetzt mithin durch volle 18 Jahre mit rastlosem Eifer, Genauigkeit und zur gänzlichen Zufriedenheit der hohen Behörde bekleidet.

Daß der fürgeweste Tabakpachtungs Compe, wobei derselbe als Hauptinteressent mit 2 Actien und als Manipulant zu Prag gestanden und seiner Maj. (?) aller (?) höchst Absolutorium vom 19. Oktober 776 und als Zeugnis des fürgewesten königl. Comissarii vom 30. Jänner 780. beweiset seiner des Unterzeichneten ab ao. 765. bis Ende 774. sowohl zum Betrieb als Gefälls (?) allen Fleiß und Bestes (?) beweisen, als auch zum Nutzen des höchsten Aerarii ohne Eigennutz redlich sich verwandt und die genaueste Richtigkeit gepflogen, weswegen ihm mittels Decrets vom 14. Feber 780. die gnädigste Zusicherung geschehen, daß bei anderen vorkommenden Pachtungen auf ihn viel Rücksicht genommen wird. Ueber all dies wurde ihm noch mittels gnädigsten Decrets vom 26. May 786. erlaubt, des Verboths ohngeachtet, dennoch unter den Christen zu wohnen. Durch ein anderes Decret vom 28. Jan. 780 wird es bestimmt, daß er und seine Gattin, solange beide leben, wenn er auch der Landesprimatorstelle nicht mehr vorstehen könnte, dennoch in der Hauptstadt Prag domicilieren möge. Endlich hatte er sich der höchsten

Wohltat Snr. Majestät zu erfreuen, der erste zu sein, dem in Prag unter den Christen ein eigen Haus zu erkaufen und den Stadtbüchern einverleibt zu werden, erlaubt wurde.

Da er nun um gnädigste Verleihung des Adelsstandes mit dem Ehrenworte Edler von sein unterthänigstes Gesuch bereits eingebracht*) und sich einer gnädigsten Willfahung hierüber schmeichelt, so bittet er auch, wo (?) mit vorstehend angeführte und höchste Decreta, Rescripta, Absolutoria und Zeugnisse sich gründende Verdienste ihm auszufertigende Diplomati eingeschaltet gnädigst gestattet werden möchte.

Wien, den 15. Hornung 790.

Joachim Popper.

*) Vgl. oben S. 40.

D. Adelsdiplom.

Aus der Kopie im Archiv des Ministeriums des Innern in Prag, verglichen mit der Kopie in Wien.

Da seine K. Majestät den Primator der böhm. Landesjudenschaft Joachim Popper auf sein alleruntertänigstes Bitten und in aller mildesten Betracht, deren schon von seinem Vater und nunmehr von ihm durch so viele Jahre als Primator der böhm. Landesjudenschaft geleisteten so treuen als guten Dienste, besonders aber wegen seiner bei so vielen Gelegenheiten bezeugten Rechtschaffenheit, da er nicht nur bei der ehemaligen Tabakpachtung zum besonderen Nutzen des höchsten Aerariums ganz ausnehmend verwendet, sondern auch durch Versendung verschiedener inländischen Fabrikwaren namhafte Geldsummen vom Ausland hereingezogen, dann durch die von ihm errichtete und bis nun fortführende Fischbein-Fabrike das sonst hiefür außer Land gegangene Geld im Lande erhalten hat, wodurch aber sich erworbenen Verdienste die besondere Gnade gethan und ihn samt allen seinen ehelichen Leibes-Erben und derenselben Erbens-Erben, männ- und weiblichen Geschlechtes in den Grad des Adels dero gesamten deutschen Erb-Königreiche, Fürstentümer und Länder kraft eines unter heutigem Datum und allerhöchst eigenhändigen Unterzeichnung ausgefertigten Diploms allergnädigst erhoben und gewürdiget, ihm auch ein adeliges Wappen und Kleinod samt dem Ehrenwort «Edler von» in Gnaden verliehen. So wird ihm gubernium Dieses zur Nachricht und zu dem Ende hiemit erinnert, um das gewöhnliche weiters an Behörde zu verfügen, damit Besagter Joachim Edler von Popper samt allen seinen Descendenten beiderlei Geschlechtes für nobilitierte und adelige Personen erkennet, gehalten und geehret, auch in übrigen nicht weniger als andere des heiligen Römischen Reiches, dann dero gesamten Erbkönigreichen, Fürstentümern und Ländern rechtsgeborene Lehens Turniersgenossen, adeliche Personen aller Ehre, Würde, Vorzügen, deren sich die nobilitierte und wappenmäßige Personen gebrauchen, fähig und teilhaft gemacht, auch bei dem ihnen gnädigst verliehenen adelichen Wappen allerdings geschützt und erhalten werde.

Wien, den 9ten April Anno 1790.

L. G. v. Kollowrath.
Freiherr v. Summerau.

ingross. dd. 19. Mai 1790.

E. Testament.

Abschrift nach Original Bresnitz; ich habe sie verglichen mit Abschrift im Archiv der Kultusgemeinde Prag; diese trägt den Vermerk «ex originali», und ist wohl gleichzeitig mit dem Original, wie das Datum zeigt. Ein drittes Exemplar, das mir vorliegt, lautet wie folgt:

Auszug aus der königl. böhm. Landtafel.

Im Instruktionsbuch sub No. 464 anno 1795 am Samstage des Gedächtnisses der heil. Symphorosa, das ist den 18. Juli sub litt. E 20 befindet sich das Gesuch des Abraham Duschenes als v. Popperschen Universalerben um gerichtliche Bestätigung des Joachim von Popperschen Testaments: von Wort zu Wort also lautend: Num. 5014.

(Am Schlusse:)

Actum königl. böhm. Landtafel.

Prag am 14. Juli 1829.

(Unterschrieben:) Josef Hahner, Registrations-Director; Christian Laus-secker, Ingrossator.

Im Inst. Buche Nr. 464 Anno 1795 am Samstag dem Gedächtnis der heilig. Symphorosa das ist dem 18. Juli 5116 Litt. E 19.

Num. 7682

pro 15. Juli 795

Num. 5014

prä. 11. Mai 795

Mein Testament des Joachim Edlen von Popper den 28. Oktober 1793, demnach ich Joachim Edler von Popper, füngewester Primator der Landesjudenschaft im Königreich Böhmen, das von einem jeden Menschen mit zur Welt gebrachte Loos dermal einst ohne den bestimmten Zeitpunkt zu wissen, sterben zu müssen, mir stets zum vorzüglichsten Augenmerk genommen und sehnlichst gewünscht, damit nach meinem zeitlichen Hintritt alle und jede meiner hinterlassenden Verlassenschaft wegen etwa entstehen mögenden Unirrigkeiten oder wohl gar unnötige und kostbare Rechtshändel so viel als nur immer möglich beseitigt werden möchten: als habe mich bei dem an-noch vollkommenen Gebrauch aller meiner Sinne und nach vorläufiger nachbedachter, Ueberlegung entschlossen, über mein aus göttlicher Vorsicht mir beschertes, durch meinen von Jugend an, bis an das späteste Alter be-zeigten unverminderten Fleiß und gute Wirtschaft erworbenes Vermögen, nachstehende letztwillige Disposition zu treffen:

Erstens: Empfehle ich meine Seele dem allmächtigen Schöpfer, selber wolle solche als das Werkzeug seiner Hände nicht nach der Strenge seiner Gerechtigkeit, sondern seiner grenzenlosen Gnade und Barmherzigkeit richten.

Zweitens: solle mein entseelter Körper den bestehenden Gebräuchen und meinem Stande gemäß zur Erde, woraus er herkommt, neben dem Grabmahl meiner verstorbenen, geliebtesten Gemahlin Rosalia von Popper, um mit ihr auch nach dem Tode, so wie wir es zu unseren größten Vergnügungen bei Lebzeiten waren, vereinigt zu sein, bestattet werden. Den Platz zum diesfälligen Grabmahl habe ich von den Begräbnisvorstehern schon bei meinen Lebzeiten erkaufte und wie es ihre führende Bücher ausweisen müssen, auch bereits bezahlt. Gleichermäßen habe ich mich von gedachten Vorstehern den auf mein Grab zu setzenden Leichenstein erkaufte, worauf noch zwei-

hundert Gulden zu bezahlen kommen; doch muß selber dem geschlossenen Vertrag gemäß auf eben die Art, wie er für meine seelige Gemahlin errichtet worden, auch für mich hergestellt werden.

Drittens: Sollen an dem Tag meines Leichenbegängnisses, so wie es bei meiner seeligen Frau geschehen, zweihundert Gulden unter die Armen (am gleichgedachten Tage), worunter auch christliche Arme zum Theil begriffen haben will, vertheilet werden, und sollte zur Vertheilung der Armen, am gleichgedachten Tag, noch etwas Mehreres erforderlich sein, so überlasse es meinen Erben, die diesfällige (weitere) Aushilfe zu treffen.

Viertens: Verordne ich, daß die in meinem Hause habende Bethschule, daselbst auch nach meinem Hinscheiden auf immerwährend, in dem nämlichen Stand, in welchem sich selbe gegenwärtig befindet, verbleibe, ohngeachtet nachher hievon alljährlich fünfzig Gulden zu bezahlen werden kommen, welche mein eingesetzter Universalerbe zu entrichten auf sich besonders angelegen sein zu lassen hat, daß gedachte Schule mit den benötigten Lichtern, Schuldienern und sonstigen Erfordernissen auf eben ähnliche Art und Weise, wie es bei meinen Lebzeiten beobachtet worden, versehen werde.

Fünftens: Gehet mein ausdrücklicher Wille dahin, daß in dem ersten Jahre nach meiner Beerdigung 10 jüdische Gelehrte in meiner Betschule nach dem Morgengebet aus dem Tractat MISCHNAJOS einen Absatz, oder sogenannten PEREK lernen und sonach das gewöhnliche KADISCH beten, wofür einem jeden dieser Gelehrten, worunter auch meinen Hausrabbiner begriffen, und denen übrigen Gelehrten, weilen ich der Fundator der Schule bin, gleich geachtet haben will, mit 4 Gulden monatlich bezahlt werden sollen.

Sechstens: Solle eben dieser Hausrabbiner NEPHTALI HERSCH, so lange es ihm gefällig sein wird, mit dem nämlichen Gehalt, welchen er bei meiner Lebzeit gehabt, in meinem Haus verbleiben können; sollte er aber austreten wollen, so sollte statt seiner ein anderer rechtschaffener und gelehrter Mann von meinem Universalerben aufgenommen werden; dem obliegen wird, meine Hausschule auf das fleißigste abzuwarten und selbe in dem nämlichen Stand, in welchem solche bis daher gewesen, zu erhalten.

Siebentes: Sollen nach Verlauf dieses ersten Jahres nach meinem Hinscheiden auch noch immerfort auf beständig zu dem Hausrabbiner zwei jüdische Gelehrte gegen billige Bezahlung aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht und Leitung des Hausrabbiners alle Tage nach dem Morgengebet aus dem TRACTAT MISCHNAJOS einen Absatz oder PEREK zu lernen und das darauf folgende Gebet für meiner und meiner Ehegemahlin Seele mit ausdrücklicher Benennung unserer beider zu beten haben, worauf von dem Hausrabbiner der obige Kadisch zu geschehen hat. — Nebstdem sollen:

Achtens: Alle Jahr ohne Unterlaß von meinem Sterbetag nebst den eben von mir fundierten Hausrabbiner und zweien Gelehrten auch noch 7 Gelehrte zugezogen werden, welche in der Frühe nach dem Morgengebete eine ganze Stunde lang aus dem TRACTAT MISCHNAJOS lernen und dar-

nach das Gebet nebst dem gewöhnlichen Kadisch mit ausdrücklicher Benennung meiner und meiner geliebtesten Gemahlin Namen bethen sollen.

Ebenso soll auch:

Neuntens: Der Rabbiner in der Stadt Breznitz mit Zuziehung eines Gelehrten in dem 1. Jahre nach meinem Absterben auf eben diese Art, wie ich oben in dem 5. Absatz dieses meines Testamentes angeordnet habe, für meine Seele beten und lernen, auch jeden Sabbath in der Schule für mich ein Gebet anstellen, wofür das Sabbathlicht, welches ich bei meiner Lebzeit beständig unterhalten habe, auch nach meinem Tode in Zukunft auf immerwährende Zeiten beständig unterhalten werden soll.

Zehntens: Sollen meine in Breznitz habende Gesetzrollen, Thora genannt, samt den dazu gehörende Geräte von Silber und Seidenstoff immerfort zum ewigen Andenken all dort verbleiben; jedoch die Breznitzer Judengemeinde unbefugt sein das mindeste davon zu verkaufen, verpfänden, oder sonst auf eine wie immer Namen haben mögende Art und Weise zu beseitigen, worüber der Moses Popper, von welchem weiter die Erwähnung geschehen wird, und seine künftigen Erben die Aufsicht zu tragen haben werden.

Elftens: Bestimme mein in Breznitz besitzendes Haus, worin gegenwärtig der dortige Kreisrabbiner wohnt, samt allen dazugehörenden Effekten und darin befindlichen Büchern zu einer immerfort währenden Wohnung und Gebrauch des jetztzeitigen Breznitzer Rabbiners, welches jedoch von der dortigen Gemeinde nie verkauft, eingeschuldet, verpfändet oder sonst belastet werden darf, man soll es auf ewig zu einem Wohnort des dortigen Rabbiners gewidmet verbleiben lassen. Die in dem Hause befindliche Effekten und Bücher sollen dem Rabbiner mittelst eigens zu verfassen kommenden Inventario eingeantwortet und sonach immer diesem Inventario gemäß von einem Rabbiner an den andern übergeben werden. — Und obwohl ich dieser Rücksicht, daß ich besagtes Breznitzer Haus zu einer immerwährenden unentgeltlichen Unterbringung des Kreisrabbiners, bestimme und überlasse, die Kreisgemeinde allerdings schuldig und gehalten wäre, das von sothanem Haus alljährlich zu entrichten kommende Schutzgeld aus eigenem zu tragen, so will ich selbe jedoch hievon auf immerwährende Zeiten enthoben haben, und ordne hiemit: daß sothanes Schutzgeld von meinem eingesetzten Universalerben übernommen und von ihm und seinen Erben künftighin entrichtet werde. Sollte es sich aber mit der Zeit fügen, daß der Wohnsitz des Kreisrabbiners entweder auf Anordnung einer hohen Landesstelle, oder aus was immer für eine Veranlassungsursache von Breznitz an einen andern Ort übertragen würde, sonst auch anderer Ursache halber kein Kreisrabbiner mehr sich in Breznitz auf beständig aufhielte: so kommt es von allen denen, was im gegenwärtigen Absatze von der Bestimmung des Hauses zur immerwährenden Bewohnung und Gebrauch des Kreisrabbiners angeordnet worden, gänzlich ab, daher sich auch von selbst versteht, daß sothanes Haus samt allen befindlichen Effekten und Büchern nach dem aufgenommenen Inventario anwiederum meinem Universalerben oder dessen Erben und Erbeserben anheim zu fallen habe.

Zwölftens: Vermache ich in das Prager jüdische Armen-Waisenhaus vierhundert Gulden, wofür aber meiner Familie auf immerwährende Zeit das

Recht zustehen solle, ein armes Kind aus der Familie, keineswegs aber ein Kind von ihrer Köchin oder Amme hineinzugeben.

Dreizehtens: Vermache ich zu dem christlichen Armen-Waisenhaus gleichfalls vierhundert Gulden, dann zu dem Fundus deren Soldatenkindern zweihundert Gulden, und zu dem Invalidenhaus eben zweihundert Gulden, mithin zur Berichtigung dieser vier Vermächtnisse achthundert Gulden, und wünsche von ganzen Herzen, damit sowohl durch dieses als auch schon vorhin bei meiner Lebzeit ohnzähligemal an den Tag gegebener Beispiel, kraft welchen ich mich gegen jedermann ohne auf den Unterschied der Religion zu sehen, freundschaftlich und wo er meine Hülfe bedurfte, wohlthätig bezeugte, alles Vorurteil und Groll, zwischen verschiedenen Religionengenossen vertilget und die aus dem gesellschaftlichen Leben entspringende wechselseitige Pflichten in genaue Erfüllung gebracht werden möchten.

Vierzehntens: Belangend mein zweites in Breznitz besitzendes von meinem seeligen (Herrn) Vater vererbtes Haus, in welchem der Moises Popper wohnt, dieses solle ihm gleichgedachtem Moises Popper, oder falls er versterben sollte, seinem ältesten Sohn, jedoch mit dem Beding eigenthümlich zufallen, daß er seine Stiefmutter so lange sie lebet und nicht wieder heirathet, hieraus nicht zu verdrängen habe. Das Haus selbst aber soll für alle künftigen Zeiten das Popperische Haus heißen, folglich nur ein Sohn, der den Namen Popper führt, besitzen, solches aber nie zerstückten, verkaufen oder gerichtlich verpfänden können.

Fünftehtens: Da ich bei meinen und meiner liebsten Ehegattin Lebzeiten für die Ausheiratung meiner und ihrer Freunde nach allen Kräften bestrebet und zur Erreichung dieses Endzwecks über achtzigtausend Gulden als Heiratsgut an verschiedene Personen, bei welchen es theils gut, theils übel angewendet war, ausgegeben, so habe mich bei dem Umstande, daß ich mit keinem eigenen Kinde versehen bin und aus keiner Schuldigkeit, sondern aus bloß gutem Willen eingesetzten Universalerben immer noch ein ansehnliches Vermögen zufällt, entschlossen, um meiner Familie die Früchte der für sie jederzeit bezeugten väterlichen Sorgfalt auch noch nach meinem Tod auf ewige Zeiten empfinden zu machen, zur Heiratsausstattung den von meinen zwei Schwestern CHEILE und JUDITH abstammenden Kindern und Kindeskindern, wie auch allen weiteren Nachkömmlingen männlichen und weiblichen Geschlechtes in infinitum ein Fundationscapital von einhunderttausend Gulden zu bestimmen, welches jedoch keineswegs aus der Handlung, sondern meinen übrigen außer der Handlung verlassenden Vermögen herausgenommen und zu dem bestimmten Zweck verwendet werden solle. Dieses Fundationscapital, welches zufolge der allergnädigst erhaltenen (höchsten) Entschließung vom 9. März (1)793, so lange es die Eigenschaft behält, auf immer von allen jüdischen Steuern von meinem Sterbetag angefangen, befreit ist, solle entweder ad fundum publicum, oder doch wenigstens zur Hälfte, nämlich mit 50.000 fl. auf Landtäfliche Hypotheken, jedoch im letzten Falle nicht anders als in der pragmatikalmäßigen Priorität gegen landesübliche Verinteressierung angelegt und von deren abfallenden wenigstens viertausend Gulden jährlich betragenden Interessen alle Jahre zwei von obbesagten, zur Heirat schreitenden Kindern und Kindeskindern mit einem

Heiratsgut von zweitausend Gulden bedacht werden, daß also diese alljährlichen Interessen per 4000 fl. alle Jahre zur Zustandbringung zweier Heiratsgüter ohne Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht verwendet werden sollen, wobei sich eben von selber versteht, daß sothane Heiratsgüter per 2000 fl. nur ledigen Standespersonen, die noch nie verheiratet waren, nicht aber auch Witwern und geschiedenen Eheleuten, die zur zweiten Ehe schreiten wollen, zukommen sollen, maßen meine Absicht bei Errichtung dieses Fundationskapitals hauptsächlich dahin geht, die Vermählung meiner Familie durch Verabreichung eines angemessenen Heiratsgutes so viel als möglich zu fördern, vom Bettelstab und oft daraus folgenden üblen Lebenswandel zu befreien und dem Staate thätige und nützliche Contribuenten zu verschaffen. Demzufolge ich zu der billigen Denkgungsart meines eingesetzten Universalerben, welcher zur Ausweisung und Anlegung dieses Fundationskapitals per 100.000 fl. ein ganzes Jahr, von dem Tag meines Absterbens zu rechnen, anberaumat, doch aber derselbe demungeachtet hievon die Interessen per 4000 fl. zu entrichten, sohin gleich das erste Jahr nach meinem Hinscheiden schon zwei aus meiner Freundschaft mit dem bestimmten Heiratsgut per 2000 fl. zu betheilen schuldig und gehalten sein soll, soviel Zutrauen hege, daß selbst er bei seinem ohnehin gesegneten Vermögensumständen auch ein Heiratsgut von dem oberwähnten Fundationskapital für seine eheleiblichen Kinder keinen Anspruch machen wird, wovon jedoch seine Enkeln und weitere Abkömmlinge, wenn sie es, welches Gott verhüten wollte, bedürfen sollten, nicht ausgeschlossen sein sollen, von dieser Fundationswohlthat keine andere von meinen obgedachten zwei Schwestern sämtlichen Generationen, als die Kinder, welche die Ehegемahlin des Salomon Freinds namens Cheile aus Königswart mit ihrem gleichbesagten Ehemann bereits erzeugt hat oder noch künftig erzeugen wird und ihre Kindeskinde ausgeschlossen haben will, welche gleichgedachte Kinder und Kindeskinde wegen des von ihrem Vater Salomon Freund wider mich bezeugten boshafte und feindseligen Betragens an meiner Verlassenschaft unter keinem wie immer erdenklichen Titel nie den mindesten Teil zu nehmen befugt sein sollen. — Will aber mein eingesetzter Universalerbe ihr, Cheile, Mutter der Salomon Freundischen Kinder was zu Gute tun, so hängt es blos von ihm ab, welches ich ihm weder verwehre, noch ihn dazu verbinde, folglich, wenn er es tut, die Cheile es ihm eingesetzten Erben allein zu verdanken und ihm ein solches zur Ehre zu gereichen hat.

Sollte es sich aber fügen, daß in einem oder andern Jahre entweder gar kein oder nur ein Kind meiner obgedachten zwoen Schwestern und ihrer Nachkömmlinge zu heiraten fähig wären, oder andere Hindernisse diesfalls im Wege stünden, so sollen inzwischen die von oberwähntem Fundationskapital abfallenden Interessen insolange aufbewahrt werden, bis sich einige heiratsfähige Personen von der Freundschaft hervorthun, wovon sonach sovielen als die in Ersparung gebrachte Interessen hinreichen, das auf 2000 fl. bestimmte Heiratsgut verabreicht werden solle, und muß sich die jüngste deren zur Ehe fähigen Personen mit dem zu überkommenhabenden Heiratsgut anwiederum bis zu dem ehest eingehenden Interessenbetrag in Geduld stellen. Sollte es sich aber fügen, daß mehrere Personen von der

Freundschaft in dem nämlichen Jahre zu heiraten gesonnen wären, so solle sich diesfalls, nach dem natürlichen Alter der Brautpersonen benommen, folglich die von dem oberwähnten Kapital per 100.000 Gulden alljährlich zu bestreitend kommenden zwei Heiratsgüter per 2000 fl. denjenigen, die unter denen sich herumgemeldet die ältesten sind, verabfolgt, die übrigen aber zur Nachwartung für das künftige Jahr der Ordnung nach verwiesen werden, und zumalen:

Sechzehntens: Die Grundfeste eines jeden ordentlichen Testamentes in Einsetzung eines oder mehrerer Erben beruhet, so setze ich ein und benenne zu meinem ungezweifelten und wahren Universalerben meines sämtlichen beweglichen und unbeweglichen, wo und in was immer bestehenden Vermögens meinen lieben Schwestersohn ABRAHAM DUSENSI, meinen bisherigen Handlungscompagnon, jedoch verbinde denselben auf das rechtskräftigste, daß er die bisher von mir betriebene Wechselhandlung, wozu er sich nach seinem Belieben wann immer associieren kann, fürnhin unter der bei dem k. k. Wechsel- und Merkantilgericht einzulegen und mittelst gewöhnlichen Oblatorien bekannt zu machen habenden Firma, Joachim Edler von Popper & Compagnie (wie es bei dem Schuller Fries Thun und andern berühmten Handlungshäusern geschehen) auf immerwährende Zeiten ohne ihm und seinen Erben je zuständigen (Recht und) Befugnis die Firma abändern zu können fortführe, da mir in Abgang einiger (eigener?) eheleiblicher Erben die dauerhafte Fortsetzung meines in- und außer Lande bestens accreditierten und durch die in meinem Diplom weitwendig angeführte Verdienste in den Adelsstand erhobenen Namens allerdings am Herzen lieget, weshalb ich zwar auch allerhöchsten Orten um die Erstreckung der mir allergnädigst verliehenen Adels und Prädikats an meinen eingesetzten Universalerben allerunterthänigst eingekommen, aber hierauf unterm 9-ten März 1793 dahin verbeschieden worden: «daß die Annehmung meines Universalerben an Kindesstatt sowie die Uebertragung meines Namens, an denselben bloß von meiner Willkür abhängen, die Uebertragung des Prädikates aber dermalen umso minder bewilligt werden kann, als der Universalerbe nicht bekannt ist und man also nicht weiß in wie weit er der Erhöhung in den Adelstand würdig sei, welche nur als eine Belohnung für Verdienste zugestanden worden ist». In Kraft welcher gleich angeführten höchsten Entschliebung ich also nicht nur allein meinen eingesetzten Universalerben Abraham DUSENSI hiemit an Kindesstatt mit der Verbindlichkeit meinen zur Welt gebrachten Namen Popper für sich und seine eheleiblichen Erben anzunehmen und auf immerwährende Zeiten fortzuführen, an- und aufnehmen, und falls zu dieser an Kindesstattannahme nebst der oberwähnten höchsten Entschliebung von 9-ten März 1793 annoch eine Bestätigung der hochlöbl. Landesstelle nöthig wäre, hierinnen das gehorsamste Belangen mache, sondern auch ihm, Abraham Dusensi, oberwähnte höchste Entschliebung zu seiner Aufmunterung vor die Augen stelle, sich durch sein rechtschaffenes, fleißiges und gefälliges Betragen um den Staat so verdient zu machen, daß auch der mal einst in Rücksicht seiner Verdienste, sowie ich, mich der Erhöhung in den Adelstand würdig machen und mein Prädikat Edler von Popper für sich und seine Erben fortführen könne. Sollte mein eingesetzter Universalerbe, welches Gott der Allmächtige verhüten wolle, mit

Hinterlassung eines noch minderjährigen Sohnes, welcher die Handlung fortzuführen hätte, versterben, so will ich zwar denselben, in dem ihm vermöge bestehenden Gesetzen zuständigen Recht einen Vormund testamentarie zu benennen nicht hemmen, doch nachdem das ganze Vermögen von mir herrührt, und mir oben erwähnter maßen an der guten und dauerhaften Fortsetzung der Handlung allerdings gelegen ist, so geht mein Wille dahin, daß für die Zeit, solange der Sohn meines Erben, dem die ganze Handlung zufällt, minderjährig sein wird, ihr Buchhalter von einer vollständigen Handlungskennntnis, geprüften Rechtschaffenheit und sonst guten Eigenschaften gegen angemessene Belohnung aufgenommen und von ihm unter der Absicht des bestellten Vormundes, dann der Vormundschaftsbehörde die Handlung zum Besten des Pupillens, mit sorgfältiger Behutsamkeit und thätigster Verwendung geleitet werde. Und da durch diese sogestaltige Vorsicht, dann genaue Beobachtung der, in causa P r a d a t s c h allerhöchst ergangenen Pragmatik vorgeschriebenen Maßregeln, aller besorgenden Gefahr der zur Grundlegung des Pupillarvermögens vorgebogen wird, ein sich ergeben mögender kleiner Verlust aber, der bei einer Handlung unvermeidlich ist, und sich mit dem von einer andern Seite anwiederum eingehender Gewinn im ganzen genommen, reichlich ausgeleitet, so lebe der getrösteten Hoffnung, daß meiner hinterlassenen Handlung, wenn selbe auch einem minderjährigen Erben zufällt, nie unter dem Vorwand, als ob das Pupillarsvermögen blos nur in liegenden Gründen bestehen, oder hypothekarie und pragmatialiter versichert werden müßte, aufgehoben werden wird, welcher ich auch inso weit es mir nur immer, die über die Freiheit der letztwilligen Verordnungen handhaltende Gesetze zulassen, besonders in der Rücksicht, daß mir allemal freigestanden mein Vermögen an wen immer (für gefälligen Bedingungen) zu vermachen, nachdrücksamst verbiete. Ferner verordne hiemit ausdrücklich auf den Fall, wenn mein Universalerbe ohne [Variante: männliche Descendenz mit Hinterlassung lauter Töchter] Hinterlassung männlicher Descendenz, sondern lauter Töchter verstürbe, daß selber einen seiner Schwiegersöhne, welchen er zur Fortsetzung der Handlung am tauglichsten finden wird, für seinen Sohn mit Beilegung des Namens Popper aufnehmen und ihm schon bei seinen Lebzeiten associere, damit selber dadurch eine vollständige Kennntnis der Handlung sich eigen mache und solche nach seinem Absterben unter der unabänderlichen Firma Joachim Edler von Popper & Compagnie fortsetze.

Sollten endlich zur Zeit des Absterbens meines Universalerbens seine hinterlassene Tochter, oder im Falle, wenn ihrer mehrere wären, dieselben noch minderjährig sein, so solle die Handlung auf eben die Art wie oben auf den Fall eines minderjährigen Sohnes erwähnt worden, nämlich von dem bestellten Vormund mit Zuziehung eines christlichen Buchhalters fortgeführt und sodann nach erreichter Großjährigkeit oder erhaltener Altersnachsicht die Führung derselben dem hiezu fähigen Schwiegersohn, versteht sich allemal unter obgedachter Firma übertragen werden.

Und da ich diesfalls meinen eingesetzten Universalerben im Fall seines Absterbens auf ein bestimmtes in der Handlung zu belassen habendes Quantum nicht gebunden haben will — so versehe mich doch gegen denselben — und mache es ihm zu einer Gewissenssache, daß selber in der Handlung,

solch einen Fond, wie selber zur Zeit meines Absterbens war, hinterlasse, damit solche so thätig und rühmlich, wie bei meinen Lebzeiten fortgesetzt werden könne, welchen Trost ich mit ins Grab nehme und nicht hoffen will, mein eingesetzter Universalerbe würde sich einmal vor der ganzen Welt den schändlichen Namen zuziehen wollen, mich darum gebracht zu haben.

Damit aber mein dermal in der Handlung befindlicher Fond durch hieran Theilnehmung der Weiber in der Folge nicht geschmälert werde, so verordne hiemit ausdrücklich, daß der Ehegemahlin meines eingesetzten Universalerben und künftig auch allen Weibern derjenigen, welche diese Handlung fortführen werden, an dem zur Fortsetzung der Handlung gewidmeten Capital kein Erbrecht es sei extrameto oder ab intestato gebühren, sondern selbe von dem anderweitigen Vermögen ihrer Ehemänner mit dem ihnen entweder freiwillig vermachen wollenden, oder allenfalls nach den Gesetzen gebührenden Erbtheil in andere Wege abgefertigt werden sollen, welche nämlich auch von denen Heiratsgütern verstanden haben will, daß nämlich von dem zur Fortsetzung der Handlung von mir hinterlassenen Handlungsfonds nie ein Heiratsgut verstanden haben will, verabreicht, oder hierauf angewiesen werden solle, weil in einem oder andern Falle die Handlung mit der Zeit geschwächt, oder wohl gar außer alle Wirksamkeit gesetzt werden dürfte. — Mein in der Hauptstadt Prag in dem ersten Viertel sub No. Consc. 727 eigenthümliches bestehendes Haus soll, da selbes sowohl in Ansehung des bequemen und an gutem Ort gelegenen Comptoirs als auch deren zahlreichen Gewölbern zur Handlung vorzüglich geeignet ist, als ein zur Handlung angehöriges Appartinen angesehen werden, mithin demjenigen, welcher meine Wechselhandlung führen wird, allemal mit der Uebernahme der Handlung und Beibehaltung meines Namens, «Popper'sches Haus», zufallen. Weil aber derfalls, welchen ich zwar gar nicht vermuten will, doch immer möglich ist, daß durch verschiedene nicht vorsehen und nicht vermeiden könnende Unglücksfälle dermal einst die Wechselhandlung scheitern könnte, so ist mein ausdrücklicher Wille, um den Uebernehmer der Handlung auf alle Fälle wider die drückende Not zu schützen, zugleich ihn in den Stand zu setzen, daß er meinen Freunden väterlicher- und mütterlicherseits doch immer in etwas beschützlich sein könne, daß gedachtes Haus niemals verkauft, verpfändet, oder sonst mit einer andern, wie immer Namen habenden Bürde belastet, oder hierauf einige Vormerkungen angenommen werden, sondern selbes allemal schuldenfrei an den Uebernehmer der Handlung übergehe und von ihm bewohnt, unterhalten und benützt werde; da ich nun nicht zweifle, daß mein geliebter Neffe und nunmehriger Sohn ABRAHAM DUSENSI die geschehene Einsetzung zu meinem Universalerben meines sämtlichen sehr ansehnlichen Vermögens, wovon ich zufolge der erhaltenen höchsten Genehmigung vom 14. Jänner [1]780 und 6. März [1]793 sowohl die Erbsteuer, als das Mortuarium bereits bei meinen Lebzeiten berichtet habe, sohin kein Fall einer vorzunehmen kommenden gerichtlichen Inventur mehr vorhanden ist, mit Danke vollem Herzen aufnehmen wird, so hoffe ich auch ganz zuverlässig, derselbe werde sich gegen meine Freunde sowohl vater- als mütterlicherseits, wenn sie ihn um einige Hilfe angehen werden, nicht so hart, wie es bei meinen Lebzeiten, ich will nicht glauben aus bösem Herzen, sondern aus übertriebener Sparsamkeit geschehen,

bezeigen, ihnen aus Dankbarkeit gegen mich und aus edlem Antrieb zum Wohltun, nach seiner Möglichkeit beistehen, um andurch die überzeugende Beweise an Tag zu legen, daß ich mich in einer würdigen Auswahl meines Universalerben nicht geirrt habe.

Insbesondere verbinde ich aber meinen eingesetzten Universalerben zu nachstehenden Praestationen:

A. Solle er jedem des Aron Beer Joss seiner Kinder, wenn es sich vermählet, eintausend Gulden zur Aussteuer und bessere Aushülfe geben, doch gehet der Sinn dieses Vermächtnisses keinerdings dahin, daß wenn ein oder das andere gedachte Kind stürbe oder ledig bleibe, die für ein jedes derselben bestimmten Aussteuer von 1000 fl. den übrigen Kindern zuwachsen solle, sondern es sollen sothane 1000 fl. nur denen sich wirklich verheiratenden Aron Beer Jossischen Kindern bei ihrer Verheiratung zukommen, bis zu welchem Zeitpunkte keiner das Recht haben solle, dieser vermachten 1000 fl. wegen an dem eingesetzten Universalerben eine Sicherheit anzusuchen.

B. Solle derselbe des Salomon Wedeles seiner Ehegemahlin, namens Hündl, wenn sie in den Witwenstand versetzt werden sollte, folglich nicht so wie bei Lebzeiten ihres Ehemannes leben könnte, alljährlich 200 fl. zu einer Beihilfe so lange sie leben wird, verabreichen, wenn sie aber auch damit nicht auskommen könnte, oder in ihrem Alter kränklich werden, mithin mehreres zu ihrem Auskommen benöthigen sollte, so sterbe ich mit der getrösteten Zuversicht, mein Universalerbe werde aus Dankbarkeit für meine verbliehene Gemahlin, die ihn erzogen hat, ihre Freundin in keiner Not leiden lassen.

C. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit meiner Schwester Tochter Fradele Schöftlesin; dieser meiner besten und getreuesten Freundin sollen von meinem Universalerben alljährlich vom Tage meines Absterbens anfangend 200 fl. gegeben werden. Sollte Sie, welches Gott behüten wolle, eine Witwe werden, so vermache ich diese lebenslänglich jährliche Abgabe von 200 fl. in Rücksicht der von ihrem Ehegatten verschrieben habenden geringen Morgengabe auf 400 fl.

Siebzehntens: Obgleich der Sohn meines Schwagers Simon Gottfried Joss, welchen ich nicht nur allein erzogen, gekleidet, ausgeheiratet und mit Wohltaten überhäuft, sondern auch aus Liebe für meine verstorbene Gemahlin zum Miterben miteinsetzen wollen, wegen der wider mich bezeugten Undankbarkeit gemachten Aufkündigung und sonstigen unanständigen Betragens, welches ich hierorts nicht schildern, sondern seinem eigenen Bewußtsein überlassen haben will, an meinem hinterlassenen Vermögen nicht den mindesten Anteil nehmen, sondern hievon zu einer wohlverdienten Strafe gänzlich ausgeschlossen sein solle: so will ich doch diese Ausschließung auf die übrigen Freunde meiner geliebtesten Gemahlin nicht erstreckt haben, sondern verbinde vielmehr meinen Universalerben hiemit ausdrücklich und lege es ihm unter Bedrohung des ansonst in seinen Unternehmungen ihm entgehenden Glücks und göttlichen Segens zur unverbrüchlichen Pflicht auf, denen Freunden meiner verstorbene Gemahlin nicht nur dasjenige, was sie bei meinen Lebzeiten hatten, bis zu ihrem Absterben von guten Herzen und ohne mindesten Widerwillen zu verabreichen, sondern auch denselben,

jedoch mit Ausschluß des Simon Gottfried Joss, in ihren sonstigen Bedürfnissen so viel wie möglich zu Hilfe zu kommen und sie nicht fallen zu lassen, wohl aber stets der von mir, meiner geliebtesten Gemahlin genossenen Wohltaten und des nur allzubewährten Satzes, daß der höchstgütige Gott keine gute Tat unbelohnt lasse, eingedenk zu sein.

Achtzehntens: Kann ich einen mir sehr am Herzen liegenden Umstand nicht unberührt lassen, wienach ich eine nicht ganz unbegründete Vermuthung habe, womit ich aber aus Mangel des vollständigen Beweises im Wege des Rechtstun nicht auftreten kann, daß mir bereits vor vielen Jahren eine Charta Bianca zurückgehalten oder entwendet, oder wohl gar, wie ich schon einmal bei jemandem, den ich nicht nennen mag, daraufgekommen, meine ehemalige Unterschrift Joachim Popper Bresnitz nachgemacht worden sei, wovon in der Folge ein sowohl meinen treuherzigen Gläubigern als dem eingesetzten Universalerben nachtheiliger Gebrauch gemacht werden könnte, weshalb ich zwar höchster Orten um die Amortisirung dieser Charta Bianca oder nachgemachter Schrift eingekommen bin, nachdem mir aber die Bitte nach denen dermalen bestehenden Gesetzen nicht gewährt worden, ich mir aber wohl bewußt bin unter obgedachter Unterschrift: Joachim Popper Bresnitz niemandem mehr was schuldig zu sein, oder an jemanden eine Donations- oder sonstige Verbindungsurkunde ausgestellt zu haben, also betheuere hiemit auf meine Seele und Seeligkeit, daß falls nach meinem Tode solch eine Verbindungsurkunde unter dem Namen Joachim Popper Bresnitz an das Tageslicht kommen sollte, selbe ganz falsch sei und entweder von der mir entwendeten Charta Bianca herrühre, oder wohl gar darin meine Handschrift nachgemacht worden sein müsse, ich außer denen unter der jetzigen Handlungsfirma Joachim Popper und Dusensi, oder sonst unter der Unterschrift Edler von Popper eingegangenen Verbindlichkeiten, wovon die ersten in unseren ordentlich führenden Handlungsbüchern, letztere aber in einem besonders geführten Handbuch angemerkt sind, sonst niemanden was schuldig bin, und obwohl mir nicht unbekannt ist, daß nach Strenge der Rechten niemand in eigener Sache sich selbst ein gültiges Zeugnis geben kann, so glaube doch, daß diese Umstände zusammengenommen, wienach ich nämlich bei meinen Lebzeiten die Proclamierung und Amortisirung der unter besagten Unterschrift Joachim Popper Bresnitz etwa noch vorhandenen Urkunden anverlangt, selbe aber mir von höchster Orten versagt worden, ich am Rande des Grabes stehend, vor dem Richterstuhle Gottes, dem mich nähere, betheuere, außer dem, in denen Handlungsbüchern und meinem Handbuch vorgemerkten Schulden niemanden unter der Unterschrift Joachim Popper von Bresnitz was schuldig zu sein, sich auch keine Ursache denken läßt, warum ich bei meinen wohlgesegneten Vermögensumständen und durch meinen ganzen Lebenswandel gegen jedermann bezeugten Rechtschaffenheit eine von mir ausgestellte Schuldverschreibungs- oder Schänkungsurkunde in Abrede stellen sollte, ebensowenig sich rechtfertigen läßt, warum jener, der an mir besonders seit so vielen Jahren als ich mich nicht mehr so unterfertige, was zu fordern hat, sich dieserhalb bei meinen Lebzeiten, da ich ein so hohes Alter erreicht habe, nicht gemeldet hätte, immer eine rechtliche Aufmerksamkeit verdiene.

Sollte aber eine solche Urkunde, wovon bisher die Rede war, von Je-

manden aus meiner oder meiner verstorbenen Frauen Freundschaft, welches ich zwar gar nicht vermuthen will, zum Vorschein kommen, so verharre ich nicht nur dabei, daß selbe erdichtet und grundfalsch sei, sondern verordne noch hiemit ausdrücklich, daß diejenige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche mit sothaner Urkunde auftreten würde, für sich und alle ihre Generationen von allen in diesem meinen Testamente enthaltenen Vermächtnissen, besonders auch von der Teilnahme an dem Fundationscapital gänzlich ausgeschlossen sein, und ihr von meiner Verlassenschaft auf keine wie immer erdenkliche Art und Weise was zum Theil werden solle, weil ich denjenigen, der mit sothaner Schenkungs-, Schuldverschreibungs- oder einer sonstigen Verbindlichkeit enthaltenden Urkunde auftreten würde, für einen Betrüger öffentlich erkläre, somit ihn und seine Descendenten keiner Theilnehmung an meinem rechtmäßig erworbenen Vermögen würdig achte.

Dieses ist mein wohlüberdachter und unverbrüchlicher letzter Wille, über welchen ich feste Hand zu halten und solchen unter keinem Vorwand umstoßen zu lassen, daß hochl. k. k. Landrecht, gehorsamst (rechtlich) bitte, mich auch zugleich erkläre, daß wenn dieser mein letzter Wille aus was immer für Ursache nicht als ein ordentliches Testament gelten sollte, solcher wenigstens als eine *donatio mortis causa*, oder sonst als eine andere auf was immer Art und Weise im Rechten bestehende letztwillige Verordnung angesehen werden solle, wobei mir nur noch vorbehalte ein oder mehrere *Codicillos* nach meinem Belieben machen zu können, dergleichen wenn bei diesem meinem Testamente sich einige durchaus von meiner Hand geschriebene Zetteln vorfinden möchten, die darin begriffene Anordnungen ebenso gültig und wirksam als obselbe im gegenwärtigen Testament enthalten wären, angesehen werden sollen. Zu dessen mehrerer Bekräftigung habe ich gegenwärtiges Testament nicht nur allein in Gegenwart der geflissentlich erbetenen Titl. Herren Zeugen und zu gleicher Zeit mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und Siegel mein adeliges Insiegel begedruckt, sondern auch die mit unterfertigte Herren Zeugen zu gleichförmigen, jedoch ihnen und den ihrigen nicht im mindesten nachtheiligen Mitfertigung allen Fleißes erbeten, und mich dafür gegen dieselben geziemend bedanket.

So geschehen Prag, den 28. Oktober 1793.

Joachim Edler von Popper.

Heinrich Lossy Ritter von Losenau,
k. k. Appellationsrath als erbetener Zeuge.

Josef Edler von Heinike,
k. k. Appellationsrath als erbetener Zeuge.

Franz v. Braunhof,
(Oberpostamtsmeister), Oberpostamtsoffizier als erbetener Zeuge.

Praevia Contestatione Testium ist gegenwärtiges Testament samt *Codicill* dd. 6. May [1]795 heut dato, den 27. Mai 1795 bei den hochlöblichen k. k. böhmischen Landrechten im ersten Senat ordentlich publiciert worden durch mich Sekretär Anastasius Herbig m. p.

(Gegenwärtiges Testament wird nach entlassener Frist auf Verlangen der Parthei gerichtlich bestätigt. Anastasius Herb.).

(Herabgelangte Kundmachung der k. k. hohen Landesstelle an das k. k. Prager Magistrat betreff dieser Stiftung.)

(1583)

exh. 28. Feber.

KUNDMACHUNG

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Prag wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, es habe das hohe k. k. Landesgubernium laut herabgelangten Decretes vom 8. März 1839 Zahl 11214 beschlossen, die Stiftungsbeträge der Joachim Edlen von Popperischen Heiratsstiftung nach fortan in der Valuta der Wiener Währung verabfolgen zu lassen, dagegen aber im Einklange mit dem Willen des Stifters eine Vermehrung der Stiftungsplätze in der Art zu bewilligen, daß statt der in zwei Jahren zu verleihenden 3 Stiftungen nun mehr jährlich zwei Plätze zu 2000 fl. ö. W. vergeben werden dürfen. Diejenigen, welche diese Stiftungsplätze für das Jahr 1839 zu erlangen wünschen, haben sich die Gesuche, worin ihre Verwandtschaft mit der Stifterischen Schwester Cheile oder Judith und den Grad oder die Nähe dieser Verwandtschaft, ihr Alter, ihren wirkliche Braut- oder Bräutigamzustand, ihre Vermögenslosigkeit und ihr sittliches Wohlverhalten, dann den Umstand, daß sie noch ledig sind, legal nachzuweisen, längstens bis Ende September 1840 um so sicherer bei diesem Magistrate, von welchem selbe dem jeweiligen Stiftungsvorsteher zur Vergutachtung würden zugestellt werden, einzubringen, als die im Verlauf dieser Frist einschreitenden Bewerber für das Jahr 1839, für welchen sie den Stiftungsgenuß beanspruchen, unbeachtet werden. Von dieser Heiratsausstattungstiftung sind aber ausgeschlossen: Witwer, Wütwen, geschiedene Eheleute, die zur zweiten Ehe schreiten wollen, nicht aber jene Personen, die wenn sie auch bereits verheiratet sind, nebst den übrigen Erfordernissen sich ausweisen, in ledigem Stande um die Stiftung eingeschritten und mit ihrem Gesuche blos aus dem Grunde, weil ältere Bewerber vorhanden wären, abgewiesen worden zu sein.

Prag, am 17. Feber 1840.

Abgeschrieben in Nürschan am 5. April 1897.

F. Codicill.

Da die Gesetze einem jeden die Wohlthat gestatten, daß er vor seinem Absterben eine Abänderung der in seinem letzten Willen gemachten Anordnungen veranlassen kann! So mache ich Endesgefertigter bey annoch gesunder Vernunft, und nach reifer Uiberlegung aller Umstände, folgende Verfügung, und veranstalte in dem Inhalte meines bereits verfaßten letzten Willens vom Jahre 1793 nachstehende Abänderung.

1-mo. In meinem besagten Willen habe ich zu einer immerwährenden Stiftung 100.000 fl. sage Ein hundert Tausend Gulden legirt, von welchem abfallenden 4prozentigen Interessen per 4000 fl. von meinen zwey Schwestern

Cheile und Juditha abstammende Kinder und Kindeskindern auf immerwährende Zeiten alle Jahre zwey Personen zur Heuratsausstattung jedes 2000 fl. erhalten sollte.

Gegenwärtig ändere ich diesen Punkt nur in dem ab: daß zu dieser Stiftung bloß 75.000 fl. sage Siebenzig Fünf Tausend Gulden gewidmet werden sollen, von welchem abfallenden Interessen 3000 fl. alle zwey Jahre dreye vom bemeldeten meinen 2 Schwestern abstammende Kinder und Kindeskindern zur Heuratsausstattung jedes 2000 fl. erhalten solle. Wenn aber Zeit und Umstände eintreten, daß nach der Zeit von diesen meinen zwey Schwestern ihren Kindern und Kindeskindern durch ein zwey und mehr Jahre keines Heurathsfähig sein sollte, so sollen diese Interessen zum Kapital angelegt, und durch deren abermalige Verzinsung es vermehrt werden, damit in Hinkunft auch mehrere, als die in 2 Jahren drey bestimmte, ihre Ausstattung per 2000 fl. erhalten könnten.

2tens. Ueber die übrigbleibende 25.000 fl. sage zwanzigfünf Tausend Gulden Stiftungskapital, und der davon alljährlich abfallenden 1000 fl. 4 pot. Interessen mache ich folgende Verfügung: nemlich:

a) daß davon meine Hausschule auf immerwährende Zeiten mit allen Erfordernissen versehen und in guten Stand erhalten werde, dann,

b) werden zwey Rabbiner — worunter immer der Hausrabbiner vorzüglich verstanden wird — hievon gehörig unterhalten, deren Pflicht und Schuldigkeit seyn wird, das ganze Jahr hindurch, und das immerwährend, täglich eine Stunde in dieser Hausschule für meine und meiner verstorbenen Ehegattin Seele zu lehren und zu bethen.

3tens. Die Erhebung der Interessen, und Besorgung der oben angeführten Stiftung, wird dem jeweiligen Handlungsvorsteher, der meine Firma führen wird, mit Zuziehung einiger hier anwesenden, und von meinen zwey gesagten Schwestern abstammenden Freunden obliegen.

4tens. Ungeachtet, daß ich hinlängliche Ursache habe, den Gottfried Joss in keine Betrachtung zu ziehen, so will ich dennoch dessen zwey Kindern, die dermalen existieren, Löbl und Reitzl, weil ich dem erstern zum Gevatter gestanden, letztern aber der Namen von meiner gottseligen Gemahlin beygelegt worden, sollten jedes von der gemachten Foundation für meiner Schwester Kindern, wenn sie einmal heurathen sollen, 1000 fl. sage Ein Tausend Gulden zum Heuratsgut erhalten, sollte aber eins oder das andere vor der Zeit absterben, so fallet dieses denen erst bestimmten nemlich meinen zwey Schwestern Kindern und Kindeskindern anheim.

5tens. Mein Schwester Sohn Michl Pollnauer, den ich habe selbst lernen lassen, ihn ausgeheurathet, und seine Kinder vermög meiner gemachten Stiftung besorgt habe, welches mich alles nicht wenig gekostet hat, sollen ihm dennoch von meiner Verlassenschaft zwey Tausend Gulden, sage 2000 fl. gegeben werden.

Dessen Bruder

6tens. Löbl Pink, welcher zwar nichts bekommen sollte, weil er mich, wie bekannt, viel gekostet, und gegen mich sehr trotzig aufgeführt hat, um sich aber dennoch besser ernähren zu können, solle ihm seine Schuld, die in unseren Büchern steht, gänzlich geschenkt, und über das Fünf Hundert Gulden, sage 500 fl. gegeben werden.

7tens. Meiner Schwester Sohn Aron Dushensy, welcher mir circa 800 fl. schuldig ist, wird ihm diese Schuld gänzlich geschenkt und bekommt annoch baar von meiner Verlassenschaft zwey Tausend Gulden. sage 2000 fl.

8tens. Meiner Schwester Tochter Rebecka Bondin vermache aus meiner Verlassenschaft 1500 fl. sage fünfzehnhundert Gulden.

9tens. Meiner Schwester Enkel Tauberle Kohnin solle die Schuld, so in denen Handlungsbüchern steht, geschenkt. und über das 500 fl. sage Fünf Hundert Gulden, gegeben werden.

10tens. Meiner Schwester Tochter Mann Abraham Aschern vermache ich 3000 fl. sage drey Tausend Gulden.

11tens. Meinem Vetter Simon Popper vermache ich 1000 fl. sage Ein Tausend Gulden.

12tens. Meinem Hausrabbiner Nephtali Hirsch, welcher hier sein Verbleiben hat, vermache ich zur Verheurathung seiner Tochter Rosa 200 fl., sage zweyhundert Gulden.

13tens. Allen meinen Bedienten und Dienstboten, worunter auch der Samuel Weisbach verstanden ist, soll ein ganzjährig Gehalt, so wie sie ihn gegenwärtig beziehen, ausgezahlt werden*).

14tens. Alle meine und meiner seligen Gemahlin vorhandene arme Freunde, denen ich monatlich etwas geschenkt habe, sollen auch künftig von meinen Erben, diese Wohlthat lebenslänglich genießen, nach dem Absterben eines jeden hört aber diese Abgabe auf.

15tens. Weiters kommt es von der in meinem erst angeführten Testament gemachten Veranstaltung und Verfügung, in Betreff der Unterhaltung meiner Hausschule und der zwey Rabbiner ab, da diese durch ad 2 angeführte Stiftung ihren Unterhalt bestimmt erhalten.

Alle diese Vermächtnisse kommen erst in Jahr und Tag nach meinem Sterben zu bezahlen.

Zur Urkunde dessen habe ich Gegenwärtiges Codicill bei meinem guten Verstand, eigenhändig unterschrieben, und nachstehende Herrn Zeugen, zu ihrer ohnnachtheiliger Mitfertigung dieser meiner nachträglichen Willensmeinung, und dessen Bestätigung allen Fleißes erbethen. So geschehen Prag 6ten May 1795.

L. S. Joachim Edler von Popper**).

*) Etwas im Stil geändert worden. Zu S. Weißbach s. oben S. 67 und 83.

***) Publiziert bei der hohen Landtafel Prag, 27. Mai 1795, gerichtlich bestätigt Prag, 18. Juli 1795. im Instrumentenbuch N. 464 Anno 795 den 18. Juli sub lit. E. 19 eingelangt.

G. Sterbefall-Aufnahme.

Name, und Charakter des Verstorbenen:

Joachim Edler von Popper, Großhändler.

Wohnort:

In der k. Altstadt Prag No. 727.

Sterbetag:

Den 10ten May 1795 Abends um 10 Uhr im 73ten Jahr seines Alters.

Stand: ledig oder verheirathet:

Wittwer.

Mit, oder ohne Testament:

Mit Hinterlassung eines den hochlöbl. k. k. Landrechten übergebenen letzten schriftlichen Willens nebst 1 Codicill.

Großjährige Kinder, wie sie heißen, und wo sie sich befinden:

— — —

Minderjährige, wie ihr Name ist, wie alt sie sind, und wo befindlich:

— — —

Nächste Verwandte, wie sie sich nennen und wo wohnhaft seyen:

Aron Dusensi, Michael Pollauer in Prag wohnhaft, Rebecca Bondi, Rohsalia Schefteles eben in Prag, und Abraham Dussensi in der Behausung des Verstorbenen befindlich.

Ob, und welche Vormundschaften der, oder die Verstorbene auf sich gehabt:

— — —

Name desjenigen, der sich der Erbschaft annimmt:

Abraham Dussensi, Wechsler und Großhändler zu Prag.

Name des Orts, wo die Sperr vorgenommen worden, und Datum des Vollzuges:

In dem Schlafzimmer des Verstorbenen, an einem aychenen Commod-Kasten mit 3 Schubläden, Prag den 12. May 1795.

Name der Zeugen:

Carl Anton Ballaben m. p.

Christian Lechleitner m. p.

Name des Sperrkommissärs:

Anastasius Herbig m. p.

Sekretär der k. k. Landrechten.

Joh. Schlemmer m. p.

Auskultant bei den k. k. Landrechten.

Nicolaus Volprecht m. p.

Landrechtl. Gerichts-Direktor.

Präs. 12. May 1795. 5059. V/378.

Subn. 5.

Landrechte.

Sperrrelation des Sekretärs Anastasius Herbig, über den Todesfall des Joachim Edlen von Popper, Großhändler und Wechsler zu Prag, mit der Bemerkung, daß nach Antrag der als Zeugen mitunterfertigten Sachverständigen, die Handlungsbücher, vorfindige Wechsel, Briefe und Kassabaarschaft nicht wohl mit der Sperr Nachtheil befangen werden können.

*H. Wilhelmine Schönfeld sucht um Sperre des J. Popperschen
Vermögens an.*

Hochlöbliches k. k. böhmisches Landrecht!

Laut Bewilligung vom 4ten dieses hat das Hochlöbl. Gericht zu entscheiden geruhet, daß wegen Anlegung der engen Sperre, Inventur und Schätzung der gesamten Joachim von Popperischen Nachlassenschaft an den fürge-
westen H. Sperr-Kommissär Anastaz Herbig der nöthige Auftrag ergangen ist, selbes vorzunehmen.

Da der Unterzeichneten aber sehr viel an die Vollziehung dieser Hochlöbl. Bewilligung gelegen ist, und dies um so mehr, weil leider diese Verlassenschaft schon ganze 5 Wochen ohne enge Sperr sich befindet, wo sich mit Grunde aus verschiedenen Rücksichten eine Verschleppung vermuthen läßt, so siehet dieselbe sich vollkommen berechtiget, um die schleunigste Vollziehung derselben gehorsamst zu bitten.

Sollte aber etwa der vom H. Dusensi ebenfalls gemachte Rekurs im Wege stehen, so ist die Unterzeichnete der unmaßgeblichen Meinung, daß ein Rekurs nur einen effectum devolutivum, keineswegs aber einen effectum suspensivum haben kann, denn das Hofdekret vom 1. July 1790 verordnet nur, daß bei einem genohmenen Rekurs mit Schöpfung des Urtheils innegehalten werden soll — hier ist aber kein Urtheil zu schöpfen, auf der anderen Seite aber die größte Gefahr am Verzuge ist, so kann nach den bestehenden Gesetzen der Rekurs die Vollziehung auf keine Weise hemmen. Die Parität ist gerade, wie bei einer bewilligten Pfändung, wo doch Niemand mit Recht behaupten könnte, daß der darüber vom Gegner genohmene Rekurs die Vornehmung derselben hemmen sollte.

Diese nemliche Anwendung hat's im gegenwärtigen Falle um so mehr, weil es ohnehin eine Sache des adeligen Richteramtes ist.

Aus diesem unumstößlichen Grunde bittet die Unterfertigte:

Die Hochlöbl. k. k. Landrechte ruhen die unterm 4ten dieses bereits bewilligte Anlegung der Sperr Errichtung des Inventarii, Vornehmung der Schätzung der v. Popperischen Nachlassenschaft sogleich schleunig durch den Herrn Kommissär vollziehen zu lassen,

mich gehorsamst empfehlend,

Prag den 6. Juli 1795.

Wilhelmine Edle von Schönfeld aus Wien,
adoptirtes Wahlkind des verstorbenen H. Joachim Edlen von Poppers.

Präs. 9. July 795.7306.

Hochlöbliche k. k. böhm. Landrechte!

Wilhelmine Edle von Schönfeld aus Wien, adoptirtes Wahlkind des unlängst verstorbenen H. Joachim Edlen von Popper,

Ob summum periculum in mora bittet gehorsamst die von dieser Hochlöbl. Stelle unterm 4ten dieses bewilligte Anlegung der engen Sperre, Errichtung des Inventarii über die v. Popperische Nachlassenschaft aus innen angeführten Gründen schleunig vollziehen zu lassen.

Y. Bericht in derselben Sache.

Ex offio.

Hochlöbl. k. k. Landrechte!

Gelegentlich des von den hochlöbl. k. k. Landrechten untern 4. July l. J. beschlossenen, und den 6ten um 3/4 auf zehn Uhr erhaltenen Dekret A, betreffend die enge Sperr Anlegung an das Joachim von Popperische fahrende hinterlassene Vermögen.

B. Die Aufnahme der Inventur und Schätzung des gesamten diesfälligen Privat- und Handlungs-Nachlassenschafts Vermögens, haben sich Endesgefertigte angelegen sein lassen, eben untern heutigen dato den hohen Auftrag ad A in Erfüllung zu setzen, worwider Sach aber der eingesetzte Universalerbe H. Abraham Dusensi durch seinen eben gegenwärtig gewesenen Vertreter Dr. Stöhr dahin protestando erklärt hat, die Verlassenschafts Sperr sey bereits angeleget, um diese handle es sich also heute nicht. Zu Handen der Wilhelmine von Schönfeld könne er weder enge Sperr, noch Inventur, noch Ziehung der Handlungs Bilanz vornehmen lassen. Er seye eingesetzter und unbeschränkter Erbe, und der Erblasser habe in seinem Testament eine Inventur ausdrücklich verboten. In Ansehung der Handlungsbücher, glaube er aus dem Eigenthumsrecht nichts vornehmen lassen zu dürfen, weil er Compagnon sey, folglich sich benachtheiligen zu lassen nicht verbindlich ist, aus dem ganzen Fürgang aber ihm der größte, und unersätzlichste Schaden erwächst, er habe deswegen bereits Vorstellung bei dem Hochlöbl. k. k. Landrecht gemacht, und gezeigt, daß die von Schönfeld, zu deren Handen, und ohne die diesseite Einvernehmung, diese Sperr vorgenommen werden wolle, nicht das geringste Erbrecht habe. Wider den gegenwärtigen Akt, und dem ihm heute zugekommenen Bescheid behälte er sich ausdrücklich an das hochlöbl. Obergericht den Rekurs bevor, und werde sich morgen mit dem Receptisse über dessen Einbringung ausweisen, wenn übrigens seine bereits gemachte Vorstellung keinen Erfolg haben sollte, und die Hochlöbl. k. Landrechte bis zur Erledigung des Rekurses gleich wohl etwas weiter von Amtswegen vorzunehmen finden sollten, so sey er zwar weit entfernt sich der richterlichen Gewalt zu widersetzen, er behalte sich jedoch seinen Schadenersatz gegen die hochlöbl. k. Landrechte ausdrücklich bevor; da zu handen einer Parthey eine Sperr, ohne Vornehmung nicht stattfindet, und für adeliche Richteramtshandlungen (welches dieser Vorgang jedoch bey dem Umstand, daß die Erbseinsetzung dem Erben ein jus in re giebt und in Zusammenhaltung des 34 § II. Abth. der Gerichts-Instruktion und des 292 et 293 § der A. G. O. nicht ist) gesetzmäßig lediglich der Richter verhaftet bleibt.

Prag den 6. July 795.

Anastasius Herbig m. p. k. k. Landrechts Sekretär.

Johann v. Schlemmer m. p. k. k. Landrechts Auskultant.

Abraham Dusensy m. p. als Testamentarischer Universal Erbe.

Präs. 6. July 795.7307.

An die hochlöbliche k. k. Landrechte!

Anastasius Herbig Sekretär, und Johann von Schlemmer
erstaten ihren Bericht rücksichtlich des Auftrages, die enge Gerichtssperre an das von Popperische privat Vermögen anzulegen.

K. Ausgleich zwischen J. Popper und den Eheleuten Schönfeld.

Produciert von A. Dusensj. Vgl. oben S. 81.

Kund und zu wissen seye hiemit vor Jeder männiglich, sonderheitlich da wo es vonnöthen, und zu Recht erforderlich seyn dürfte, daß heut unter gesetzten Jahr und Tag zwischen den Joachim Popper Breznitzer jüdischen Landes Primator im Königreich Böhme und dessen Ehegemahlin Reitzel an Einem; dann den vorhin im Judenthum benahmsten Moyses Dobruska, und seiner Ehegemahlin Elke, nun in Christenthum H. Franz Thomas Schönfeld, und dessen Eheconsortin Wilhelmina am anderten Theil, über den vor deren Schönfeldischen Eheleuten ihrer Verhehlichung den 12. Tebath 534 der jüdischen kleinen Zahl, id est 21.*) Mai 1773 errichteten sogenannten Schuldbrief- Staar- und Heurathskontrakt nachstehender rechtsbeständiger und unwiderrufflicher Vergleich verabredet, und geschlossen worden, und zwar:

Demnach in gleichbésagten Heuraths Kontrakt- Staar- oder Schuldbrief verschiedene Verbindlichkeiten, darunter aber führnehmlich diese pacinciret**), worden, daß der Joachim Popper — und dessen Ehegemahlin der Frauen Wilhelmine Schönfeldin unter gewissen Modalitäten, jedoch nicht bei seinen Lebzeiten, 4000 Fr. zu bezahlen schuldig sein solle, wornächst auch ihr Frau Schönfeldin, und ihren am Leben sein mögenden Abkömmlingen, nach Auswahl des Joachim Poppers Erben, statt dieser 4000 Fr. einen Erbtheil diesen Erben zu geben schuldig sein sollen, welcher den Anfall einer Popperischen Schwesters Töchter, oder den halben Theil eines Schwester-Sohns austraget, mit welchen die Frau Schönfeldin von denen Popperischen Eheleuten völlig abgefertiget, und an derenselben beiden Verlassenschaft nicht das Mindeste mehr zu fordern berechtiget sein solle. Nachdem aber die Schönfeldischen Eheleute erwogen, daß der Joachim Popper noch sehr lange leben kunte, mithin denenselben dermalen ein obwohlen geringeres, jedoch gleich zu nutzen mögendes Quantum zu ihren Lebensunterhalt viel besser zustatten kommete, anderer Seite aber Er, Joachim Popper, diese Sache bei seinen Lebzeiten annoch abzuthun convenable erachtet, womit er völlig beruhiget, und seine dereinstigen Erben in keine Verlegenheit versetzt würden.

Daher haben allseitige Transigenten für sich, ihre Erben, und Erbnehmern mit reuffer Überlegung ungezwungen und wohlbedächtlich in bester Form Rechtens Eingangs besagten Heuraths-Contract-Staar oder Schuldverschreibung cassiret; cassiren und annulliren denselben anmit gänzlich dergestalten, als wann derselbe niehmalen geschehen und errichtet wäre.

Worgegen der Joachim Popper und seine Ehegemahlin Reitzel nomine eines diessfälligen Relutions Quanti denen Schönfeldischen Eheleuten re-

spective der Frau Wilhelmine Schönfeldin, und ihren Descendenten, drey Tausend Gulden rein sagen 3000 Fr. welche auch die Schönfeldischen Eheleute für sich und ihre Descendenten acceptiret haben, hiermit acceptiren und sich feyerlichst in Form Rechtens für sich und ihre Descendenten verbunden, daß sie an des Joachim Poppers und dessen Ehegemahlin Reitzel Verlassenschaft nicht das Mindeste mehr fordern wollen, können, noch sollen, wie dann sie, Schönfeldische Eheleute, für sich und ihre Erben oder Descendenten die Joachim Popperischen Eheleute und derenselben Erben von allen Ansprüchen, wie sie immer Namen haben, oder mit Menschenwitz erdacht werden mögen, feyerlichst gänzlich absolviren, und lossprechen, und auf des Joachim Poppers und dessen Ehegemahlin Verlassenschaft die förmlichste feyerlichste Verzichtung thuen. Und obwohlen die Schönfeldischen Eheleute von Einer hochlöblichen kaiserlichen königlichen Nied.-Oest. Regierung bereits für Majoren erklärt sind, daß verfolge dieselben diesen Vergleich vor sich selbst abzuschließen berechtigt wären, so ist jedennach zur vollkommenen Sicherheit allseitig geschlossen worden, daß hochbesagte hochlöbliche kaiserliche königliche Nied.-Oest. Regierung diesen Vergleich legaliter ratifizieren möchte, nach welch beschehenen gerichtlicher Ratifizierung der Joachim Popper die Reluctionis nomine stipulirte Drey Tausend Gulden sogleich baar erlegen und bezahlen wird, vorwider, und wider alles was obsteht die allseitigen Transigenten keine Rechtswohlthaten, Exceptionen, oder Ausflüchten schützen, noch zu guten kommen sollen, selbe mögen, wie immer Namen haben, und erdacht werden können, maßen allseitigen Transigenten allen Juris Beneficiis-Exceptionibus und Ausflüchten in Genere et in Specie wohlbedächtlich feyerlichst renunciiren. Urkund dessen haben allseitige Transigenten diesen Vergleich (welcher auch in derenselben Abwesenheit da er gehörig einverleibt werden kann) eigenhändig unterschrieben, ihre gewöhnliche Pettschaften beigedruket, und nachstehende Herren Zeugen zur gleichförmigen ihnen ohnnachtheiligen Mitfertigung geflissentlich gebeten.

So geschehen Wien den 20. Obr. 777.

L. S. Fr. Th. Schönfeld.

L. S. Wilhemine verehelichte Schönfeld.

L. S. Johann Ant. v. Ull Stern als mündlich ersuchter Zeuge.

L. S. Ferd. Hoffmann Dr. als mündlich ersuchter Zeuge.

15SSt. Wir Friedrich Ignatz Mauerer, Ihrer röm. kaisl. königl. Apostol. Majest. Stadt und Landrichter, in der Haupt- und Residenzstadt Wien, dann gesamte Beysitzer des k. k. Stadt und Landgerichts alda, urkunden hiemit, daß Franz Thomás Schönfeld und Wilhelmina verehelichte Schönfeld persönlich vor Gericht erschienen und hiervorstehendes Instrument eigenhändig unterschrieben, auch ihre Pettschaften beigedruket haben; zu dessen wahrer Beglaubigung wir gegenwärtige Urkunde in unserer Kanzley mit dem gewöhnlichen größeren Insiegel haben fertigen lassen.

So geschehen Wien den 13. Marty 778.

L. S.

E. P. Seydl m. p.

St Grchts Expedit und Cameral Taxator.

*) S. die Bemerkung oben S. 76.

**) Practiciret? Pacticiret?

L. W. Schönfeld erklärt, von J. Popper nichts zu fordern zu haben.

Demnach über gegenwärtigen bereits vor unserer Verehelichung den 12. Thebath 534 der jüdischen kleinen Zahl id est den 26. Dezember 779*) errichteten gegenwärtigen Hebräischen Schuldbrief-Staar**) ein anderweitig gütlicher Vergleich zwischen uns Schönfeldischen von einer Hochlöbl. k. k. N.-Oe. Regierung den 26. August 777 für großjährig erklärten Eheleuten, und dem Joachim Popper Brzezniizer Primator der Landesjudenschaft in Böheim, dann dessen Ehegattin Reitzel beschlossen, und ordentlich verfasst worden, bey welchen Vergleich gedacht Hochlöbl. Regierung es den 23. Dec. 777 pr Decretum bewenden lassen, und eben von darum, wie nicht minder, weil ich Wilhelmine Schönfeldin mit Vorwissen und Bewilligung meines Ehemannes Franz Thomasn, wie es in diesem Hebräischen Staar mir, und meinen Nachkömmlingen verschriebene Schänkung nunmehr verglichener Maßen zu meinen Händen empfangen, und die Joachim und Reitzel Popperischen Eheleute über diesen Empfang für mich, meine Erben und Erbsnehmern in bester Rechtsform quittirt habe: Eingangs bemeldter Hebräischer Staar zu cassiren, zu annulliren, und zu zernichten, sofort den bemeldten Popperischen Eheleuten in seiner Urkunde zurückzustellen kommet: Als cassiren, annulliren, und zernichten wir beyde, Schönfeldische Eheleute in bester Form Rechtes diesen Hebräischen Staar für uns, unsere Erben und Nachkommen, wie auch alle andere wegen unserer Heurath errichtete jüdische Staare gänzlich in ihrer Errichtung, Gültigkeit, Wirkung und vorhern gehaltenen Recht, und aus dieser Bewey Ursache solle gegenwärtiger Staar in seiner Urkunde von 26. Dec. 779 dem Joachim Popper und dessen Ehegattin Reitzel kassirter, aufgehobener und zurückgestellet werden, dergestalten, als wann derselbe niemals geschehen und errichtet worden wäre, mithin sollen alle diese Jüdische Staare weder in, noch außer Gericht. wenn wider Verhoffen über den kassirten und zernichteten Staar von 26. Dec. 779 entweder andere jüdische Staare, Translationes Vidimus oder Abschriften, die auf den zernichteten Staar sich berufen oder beziehen möchten, vorkommen sollten, kein Glauben, Wirkung noch gerichtlichen Beystand finden, noch erhalten. indem von nun an für uns, unsere Erben und Nachkömmlinge an den Joachim und Reitzel Popperischen Eheleuten ihren Erben, und derselben Verlassenschaft, nicht das mindeste mehr zu fordern berechtigt sein wollen, können noch sollen.

Alles getreulich ohne Gefährde, zu mehrer Beglaubigung und Besthaltung dessen haben wir beide Schönfeldischen Eheleute gegenwärtige cassir, annullir und Zernichtung, vor einem Löbl. N.-Oe. Wienerischen Stadt u. Landgericht eigenhändig unterschrieben und mit unseren gewöhnlichen Petschaften besiegelt, sind auch zufrieden. womit gegenwärtig zernichteter hebräischer dem Joachim Popper und dessen Ehegattin zurückzustellender Staar auf ihr allmaliges Verlangen ohne unsere weitere Wissen, ohne Beysein bey einem Löbl. Magistrat der k. alten Haupt Stadt Prag oder wo beliebig eingetragen werden könne und möge.

Geschehen Wien den 13. Marty 778.

L. S. Fr. W. Schönfeld.

L. S. Wilhelmine verehelichte Schönfeld.

L. S. Ferd. Hoffmann Dr. als mündlich erbettener Zeuge der richtig beschehenen Uebersetzung und Unterschrift, auch Anweiser deren in Ansehung der Legitima und Succession vorgesehenen Rechten: Certioravi, et illa renunciavit.

L. S. Sigmund v. Paumgartner Dr. als mündlich erbettener Zeuge der richtig beschehenen Uebersetzung und Unterschrift, auch Ausweiser der in Ansehung der Legitima und Succession vorgesehenen Rechten: Certioravi et illa renunciavit.

L. S. Wir Friedrich Ignatz Maurer, Ihrer röm. k. k. Apostol. Majestät Stadt und Landrichter dann gesammten Beysitzern des k. k. Stadt und Landgerichts in der Haupt und Residenz Stadt Wien, urkunden hiemit, daß Herr W. Schönfeld***), und Wilhelmina verehelichte Schönfeld persönlich vor Gericht erschienen und hirvorstehendes Documentum eigenhändig unterschrieben, auch ihre Petschaften beygedrucket haben, zu dessen wahrer Beglaubigung wir gegenwärtige Urkunde, in unserer Kanzley mit dem gewöhnlichen größeren Insiegel haben fertigen lassen.

So geschehen Wien den 13. Marty 778.

L. S.

E. P. Seidel m. p.

Gerichts Expeditor und Cameral Taxator.

Lit. D.

*) Lies 773. S. oben S. 76.

**) Hebr. «Staar» = Dokument. Aktenstück.

***) W. — Schönfeld, wie schon oben, ist falsch; lies Fr. Thomas.

M. Eingabe A. Dusensi gegen W. Schönfeld.

Hochlöbl. k. k. Landrechte!

Es ist bekannt, daß sich seit einiger Zeit eine gewisse Frau Wilhelmine von Schönfeld hier aufhält, um die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Joachim Edlen von Popper, welcher mich zum Universalerben eingesetzt hat, anzusprechen.

Sie sowohl als ihre Abgeordnete waren bey mir, eröffneten mir die Gründe ihrer Ansprüche, und thaten mir Vergleichsvorschläge. Ihre Praetensionen hatten aber für mich kein Interesse, weil ich mit allen möglichen Beweismitteln versehen bin, um sie durch den Richter mit ihren ungegründeten Begehren hindanweisen zu lassen.

Mit den auffallendsten Vertheilungs Mitteln vorgesehen, bekümmerte ich mich nichts um ihre Reden, wenn sie hie und da sagte, daß Sie mir viel Verdruß zuziehen werde. In dessen verbreitete sich gestern das Gerücht, bald daß sie wegen Bestreitung des von Popperischen Testaments gerichtlich eingeschritten sey, bald daß für die Errichtung einer Inventur über die von Popperische Nachlassenschaft beehrte, und bald daß zur um Administrierung der von Popperischen Nachlassenschaft das Anlangen gemacht. Von den Erfolg des ersteren fürchte ich nichts, wie mich aber die zwey anderen Nachrichten erschütterten, können die Hochlöbl. k. Landrechte nur empfinden,

wenn Sie erwägen, welchen üblen Einfluß ein solcher Fürgang auf eine so beträchtliche Handlung habe, und wenn Hochdieselben berechnen, welcher ungemeine Nachtheil und Schaden für mich daraus entstehen kann, und entstehen wird.

Um meinen Schaden abzuwenden, Jedermann außer Verantwortung zu setzen, und inne vorbergehender rechtlicher Verhandlung die Bewilligung eines solchen gegentheiligen Ansinnen zu erschweren oder zu hintertreiben vielleicht, sehe ich mich genöthigt, einen Hochlöbl. k. k. Landrecht nicht nur von der Lage der Sache, sondern auch von meinen Vertheidigungsmitteln wider dieser Wilhelmine v. Schönfeld die nöthige Kenntniß beyzubringen.

Eine Handlung wie die meinige, wo so viele Hundert Tausend verkehrt werden, fordert alle Vorsicht. Sie kann in einem Tag geschlagen werden, Niemand aber kann sie in 10 Jahren wieder herstellen.

Erstlich also, geruhe ein Hochlöbl. k. k. Landrecht aus dem 16 § A. des ohnehin bekannten von Popperischen Testaments zu erschen, daß er die Handlung, Joachim Edler von Popper und Compge, auf ewige Zeiten etablirte, daß er selbst mich als Universalerben auf das Gewissen band, das Handlungs Capital, wie es bei seinem Tode vorhanden war, nie zu schwächen, und daß er sich alle Inventur verbitten habe.

Zweitens. Komt bey einem Streit über die v. Popperische Nachlassenschaft nicht allein das von Popperische Vermögen in Betrachtung: Sondern ich bin Handlungsgenöß, worüber ich den Gesellschafts Vertrag Lit. B. beilege. Ich habe mein eigenes Vermögen in der Handlung, und wider jede Beschädigung derselben mich zu setzen, steht mir aus dem Recht des Eigenthums zu. Wenn ein dritter und nicht ich dermal rechtlicher von Popperischer Erbe wäre, so müßte er in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen treten d. i. er könnte die Handlung mit betreiben, von den Geschäften Einsicht nehmen und sie gemeinschaftlich mit mir verrichten.

Nie aber könnte er mir die Handlung inventiren, oder administriren lassen, und so meiner Geschäfte und Handlungswege vor der ganzen Welt aufzudecken, sie aber auch zugleich dadurch zu zerrütten.

Die Hochlöbl. k. k. Landrechte geruhen zu erwägen, daß sowie alle Geschäfte, also auch die Handlung ihre eigene Politik habe. So ein großes Handlungs Haus kann seine Handlungsfreunde, und die Geschäfte die es mit ihnen macht, [nicht] vor Jedermann bekannt werden lassen. Sind erst diese bekannt, so ist der Erwerbungstrieb anderer nicht mäßig, theils durch offene, theils durch heimliche Wege, die Freunde an sich zu ziehen, oder auch die dem Haus bisherigen gewesene Articul zu ergreifen, und so die einem einzigen zugekommenen Vortheile zu vertheilen. Ein anderer rücksichtswürdiger Umstand ist, daß nach dem Tode des Erblassers nach Anleitung des Testaments die gewöhnlichen Oblatorien an alle Handlungsfreunde und auf alle Handelsplätze, mit der Erklärung abgegangen sind, daß von mir als Gesellschafts Genöß und Erben die Handlung in den nemlichen maas wie vorhin, und mit den nemlichen Fond wird fortgeführt werden.

Es ist bey der Handlung üblich, daß den Handlungsfreunden jeder auf den Platz mit einem Haus sich zugetragenem Vorgang, bekannt gemacht wird. Was hätte ich nicht zu befahren, wenn durch hiesige Häuser auf andere

Plätze in einigen Tagen die Nachricht kam, daß die von Popperische Handlung inventirt und administrirt werde?

Mein Verlust könnte in einer kurzen Zeit so beträchtlich sein, daß er mir von Niemand ersetzbar wäre, der an einer solchen Kränkung Schuld trägt.

Ich kann und werde daher nie zugeben, daß meine Handlung inventirt oder administrirt, oder von Jemand, so lang er nicht hiezu durch rechtliche Wege ein Recht erstanden hat, nur die geringste Einsicht nehmen.

Ich bin als Gesellschaftsgeuß diese Sprache zu führen befugt, und als Erb, wenn mich Jemand besprechen will, ist er sein Recht erst ausführen schuldig. Die geführt werdenden Handlungsbücher beseitigen jeden Unterschleif, wenn ich hiezu fähig wäre, oder es nöthig hätte.

Und eben diese Handlungsbücher, sind auch in der Folge das sicherste Inventarium, und die beste Administrations-Rechnung, wenn Jemand wider mich als Erben etwas behaupten sollte. Es sind Zeithere bey den Hochlöbl. k. Landrechten mehrere Testamente publizirt worden. Ich weiß nicht, wie man mich ansehen würde, wenn ich auftreten, und wider jene Erben Inventur und Sequestration ihrer Erbschaften mit der Erklärung begehren wollte, daß ich hierauf ein Erbrecht habe. Und doch ist der Fall mit der v. Schönfeld und mir der nemliche.

Ich finde in der Kapitel der Gerichts Ordnung, von mittlerweiligen Vorkehrungen, die zur Sicherheit des Klägers gemacht werden, wo jedoch dem Beklagten Schaden bevorstehen kann, daß eine solche mittlerweilige Vorkehrung nur gegen hinlängliche Caution bewilligt werden könne. Ich behalte mir daher bevor, ehe irgend ein Act wider mich unternommen wird, er heiße auch wie er wolle, eine der Verfassung meiner Handlung angemessene Caution von 200.000 fl. zu fordern.

Drittens. In Rücksicht des Wesentlichen, mit der wider mich aufgetretenen Klägerin Wilhelmine v. Schönfeld, erachte ich nöthig, den Hochlöbl. k. Landrechten noch folgende Urkunden beyzufügen.

Zeuge der Urkunde Lit. C. ddo. 20. November 777 ist zwischen dieser Wilhelmine v. Schönfeld und dem Popperischen Eheleuten wegen einer von letztern ihr gemachten Zusage ein Vergleich getroffen worden, mittelst welchem sie befriedigt worden ist, und auf alle weitere Ansprüche Verzicht gethan hat, wie sie immer Namen haben und erdacht werden mögen.

Viertens. Durch das Postument Lit. D. ddo. 13. März 778 bestätigt sie nebst ihrem Ehegatten dasselbe, cassirt und vernichtet alle Ansprüche, und erklärt, daß sie an den Popperischen Eheleuten, ihren Erben und ihrer Verlassenschaft nicht das mindeste mehr zu fordern berechtigt sein solle.

Fünftens. Durch das Höchste Hofdekret Lit. E. ddo. 24. Jan. 780 haben Sr. Majestät geruht mit dem Verstörbenen v. Popper rücksichtlich der Erbsteuer von seiner Verlassenschaft gegen ein Quantum per 7000 fl. und gegen einer andern mündlich angetragenen Bedingniß zu Pauschaliren. Dies Bedingniß ist es, was die Wilhelmine v. Schönfeld nach ihren geäußerten Reden auf sich ausdeutet.

Wie frech diese Behauptung ist, geruhen die Hochlöbl. k. Landrechte aus der Quittung F. zu ersehen, kraft welcher H. von Popper dieses Ihr.

Majestät mündlich angetragenes Bedingniß durch eine zu Händen der Klagenfurther Elisabethiner abgeführte Summe von 4000 fl. erfüllt habe.

Indem nun hieraus der Inhalt der v. Schönfeldischen Ansprüche vollkommen zu prüfen ist: So kann ich in der Hoffnung und mit der Bitte schließen, daß die Hochlöbl. k. Landrechte mich und ein Handlungs Haus wie das meinige vor jeder Intrigue schützen, mich über jedes gegentheilige Gesuch hören, und nichts, auch eine Inventur nicht, ohne zum mindesten vorläufig zu bestimmender Tagsatzung, bewilligen und vornehmen, und mir in jedem und allem meine Vertheidigungswege offen lassen werden.

Prag den 5. July 795.

Ab. D u s e n s y m. p. als Universal Erb des Joachim Edlen von Popper.
Stöhr m. p. DND Rechtsfreund.

Präs. 5. July 795. 7273.

K. k. Landrechte!

zu Händen des titl. Herrn Praesidenten Exzellenz —

Abraham Dusensy als Joachim Edler v. Popperischer Testaments Erb.

Erklärung über die von der Frau Wilhelmine von Schönfeld auf die von Popperische Verlassenschaft erregten Ansprüche, nebst Vorstellung über ihre einzuleiten gedrohten mittlerweiligen Vorkehrungen und Beyfügung einiger Urkunden dieser Angelegenheit betreffend.

Im Anschlusse A. B. C. D. E. F.

N. Stiftungsurkunde des Universalerben.

1 Krone in Stempel entwertet.

(L. S.)

N = Descr. $\frac{3}{3}$ ad Z: $\frac{13}{B}$ $\frac{173}{12}$ al 1912 = St. Z.: 79.647 al 1913,

Kund und zu wissen sey jedermänniglich besonders wo vonnöthen, was maßen, — da mein Oheim seeliger Herr Joachim Edler v. Popper in seiner ddto. 28ten Oktober 793 errichtet — unterm 27ten May 795 aber, nach seinem erfolgten Hinscheiden, bei dem Hochlöblichen k. k. böhmischen Landrecht gerichtlich kundgemachten, sofort in Rechtskräfte erwachsenen — und gerichtlich bestätigten letztwilligen Anordnung § 16. mich zum Universal Erben eingesetzt, dagegen aber § 15 folgendes verordnet hat:

«Da ich mich bey meinem, und bei meiner liebsten Ehegattin Lebzeiten für die Ausheurathung meiner und ihrer Freunde, nach allen Kräften bestrebet, und zur Erreichung dieses Endzweckes über achtzig Tausend Gulden als Heurathsgut an verschiedene Personen, bey welchen es theils gut, theils übel angewendet ware, ausgegeben, so habe ich bey dem Umstand, daß ich mit keinen eigenen Kindern versehen bin, und meinem, aus keiner Schuldigkeit, sondern blos aus gutem Willen eingesetzten Universal Erben immer noch ein ansehnliches Vermögen zufällt, entschlossen, um meiner Familie die Früchte der für sie jederzeit, bezeugten väterlichen Sorgfalt auch nach meinem Tod

auf ewige Zeiten empfinden zu machen, zur Heurathsausstattung der von meinen zweien Schwestern Cheile und Judith abstammenden Kindern und Kindeskindern, wie auch aller weiteren Nachkömmlinge mann- und weiblichen Geschlechts in infinitum ein Fundations Capitale von Einmal Hundert Tausend Gulden zu bestimmen, welches jedoch keinerlei aus der Handlung, sondern meinen übrigen außer der Handlung verlassenden Vermögen herausgenommen, und zu dem bestimmten Endzweck verwendet werden solle.

Dieses Fundations Capital, welches zu Folge der allergnädigst erhaltenen höchsten Entschlußung von 9ten März 1793, solange es diese Eigenschaft behält, auf immer von allen jüdischen Steuern von meinem Sterbtag anzufangen, befreyt ist, solle entweder ad fundum publicum, oder doch wenigstens zur Helfte, nemlich mit 50.000 fl. auf landtäfliche Hypotheken, jedoch im letzten Fall nicht anders, als in der pragmatikal mäßigen Priorität gegen landesübliche Verinteressirung angelegt, und von denen abfallenden, wenigstens vier Tausend Gulden jährlich betragen müssenden Interessen alle Jahre zwey von obbesagten, zur Heurath schreitenden Kindern und Kindeskindern mit einem Heurathsgut pr zwey Tausend Gulden bedacht werden, daß also diese alljährliche Interessen pr 4000 fl. alle Jahr zur Zustandbringung zweyer Heurathsgüter, ohne Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht verwendet werden sollen; wobey sich aber von selbst versteht, daß sothane Heurathsgüter pr 2000 fl. nur ledigen Standes Personen, die noch nie verheurathet waren, nicht aber auch Wittibere und Wittwen, oder geschiedenen Eheleuten, die zur zweiten Ehe schreiten wollen, zukommen sollen, maßen meine Absicht bey Errichtung dieses Fundationskapitals hauptsächlich dahingeht, die Vermehrung meiner Familie, durch Verabreichung eines angemessenen Heurathsguts so viel als möglich zu befördern, von dem Bettelstab, und dem oft hieraus erfolgenden üblen Lebenswandel zu befreyen, und dem Staat thätige und nützliche Kontribuenten zu verschaffen.

Dem zu Folge ich zu der billigen Denkungsart meines eingesetzten universal Erbens (welchem zur Ausweisung und Anlegung dieses Fundationskapitals pr 100.000 fl. ein ganzes Jahr von dem Tag meines Absterbens zu rechnen, einberaumt, doch aber derselbe dem ohngeachtet hievon die Interessen pr 4000 fl. zu entrichten, sohin gleich das erste Jahr nach meinem Hinscheiden schon zwey aus meiner Freundschaft mit dem bestimmten Heurathsgut pr zwey Tausend Gulden zu betheilen, schuldig, und gehalten seyn sollte) so viel Zutrauen hege, daß selbter bey seinem ohnehin gesegneten Vermögensumständen auf ein Heurathsgut von dem oberwähnten Fundations Capital für seine eheleibliche Kinder keinen Anspruch machen wird; wovon jedoch seine Enkeln und weitere Abkömmlinge, wenn sie es, welches Gott verhüten wolle, bedürfen würden, nicht ausgeschlossen seyn sollen, maßen von dieser Fundations Wohltat keine andere von meiner obgedachten zweyen Schwestern sammentlichen Generationen, als die Kinder, welche die Ehegemahlin des Salomon Freund's Namens Cheile aus Königswart mit ihrem gleichbesagten Ehemann bereits erzeugt hat, oder noch künftig erzeugen wird, und ihre Kindeskindern ausgeschlossen haben will; welche gleichgedachte Kinder und Kindeskindern, wegen des, von ihrem Vater Salomon Freund wider mich bezeugten boshafteu und feindseligen Betragens an meiner Verlassenschaft unter keinem, wie immer erdenklichen

Titel, nie den mindesten Anteil zu nehmen befugt seyn sollen. Will aber mein eingesetzter universal Erbe ihr Cheile Mutter der Salomon -Freindischen Kinder was zu Gute thun: so hanget es blos von ihm ab, welches ich ihm weder verwehre, noch ihn dazu verbinde; folglich, wenn er es thuet, sie Cheile es ihm eingesetzten Erben nur allein zu verdanken, und ihm ein solches zur Ehre zu gereichen hat. Sollte es sich aber fügen, daß in ein- oder dem anderen Jahr entweder gar kein, — oder nur ein Kind meiner obgedachten zween Schwestern und ihrer Nachkömmlinge zu heurathen fähig wäre, oder anderé Hindernisse dießfalls im Wege stünden: so sollen inzwischen die von oberwähnten Foundations Capital abfallende Interessen in so lange aufbewahrt werden, bis sich einige heurathsfähige Personen von der Freundschaft hervorthun, wovon sonach so viele, als die in Ersparung gebrachte Interessen hinreichen, das auf 2000 fl. bestimmte Heurathsgut verabreicht werden solle; und muß sich die jüngst, deren zur Ehe fähigen Personen, mit dem zu überkommen habenden Heurathsgut anwiederum bis zu dem ehest eingehenden Interessenbetrag in Gedult stellen.

Sollte sich aber fügen, daß mehrere Personen von der Freundschaft in dem nämlichen Jahr zu heurathen gesonnen wären: so solle sich diesfalls nach dem natürlichen Alter der Brautpersonen benommen, folglich die von dem oberwähnten Kapital pr 100.000 fl. alljährlich zu bestreiten kommende zwey Heurathsgüter per 2000 fl. denenjenigen, die unter denen sich hierum gemeldeten die ältesten sind, verabfolget, die übrigen aber zur Nachwartung für das künftige Jahr der Ordnung nach verwiesen werden».

In dem ddto 6ten May 795 errichtet, eben gerichtlich kundgemacht — und rechtskräftig Kodizill hingegen weiter verfüget hat:

«1tens. In meinem besagten letzten Willen habe ich zu einer immerwährenden Stiftung 100.000 fl., sage Ein Hundert Tausend Gulden legiret, von welchen abfallenden 4 pct Interessen pr 4000 fl. von meinen zwey Schwestern Cheile und Judita abstammende Kinder und Kindeskindern auf immerwährende Zeiten alle Jahre 2 Personen zur Heurathsausstattung jedes 2000 fl. erhalten sollte. Gegenwärtig ändere ich diesen Punkt nur in dem ab: Daß zu dieser Stiftung bloß 75.000 fl., sage Siebenzigfünf Tausend Gulden, gewidmet werden sollen; von welchen abfallenden Interessen pr 3000 fl. alle 2 Jahr dreye, von bemeldten meinen 2 Schwestern abstammende Kinder, und Kindeskindern zur Heurathsausstattung jedes 2000 fl. erhalten solle. Wenn aber Zeit und Umstände eintreten, daß nach der Zeit von diesen meinen 2 Schwestern ihren Kindern und Kindeskindern durch ein, zwey, und mehr Jahre, keiner heurathsfähig sein sollte, so sollen diese Interessen zum Kapital angelegt, und durch deren abermalige Verzinsung es vermehrt werden, damit in Hinkunft auch mehrere, als die in 2 Jahren drey bestimmte, ihre Ausstattung pr 2000 fl. erhalten könnten.

2tens. Uiber die übrig bleibende 25.000 fl., sage zwanzigfünf Tausend Gulden Stiftungskapital, und der davon alljährlich abfallenden 1000 fl. 4 pcent Interessen, mache ich folgende Verfügung; nämlich:

a) daß davon meine Hausschule auf immer währende Zeiten mit allen Erfordernissen versehen, und in gutem Stand erhalten werde. Dann

b) werden zwey-Rabbiner — worunter immer der Hausrabbiner vorzüglich verstanden wird. — hievon gehörig unterhalten, deren Pflicht und Schuldigkeit seyn wird, das ganze Jahr hindurch, und das immerwährend täglich eine Stunde, in dieser Hausschule für meine und meiner verstorbenen Ehegattin zu lehren und zu beten.

3tens. Die Erhebung der Interessen, und Besorgung der oben angeführten Stiftung wird dem jeweiligen Handlungsvorsteher, der meine Firma führen wird — mit Zuziehung einiger hier anwesenden, und von meinen 2 gesagten Schwestern abstammenden Freunden — obliegen.

4tens. Ungeachtet, daß ich hinlängliche Ursache habe, den Gottfried Johs in keine Betrachtung zu ziehen, so will ich dennoch dessen 2 Kindern, die dermalen existieren, Löbl und Reitzl, weil ich dem ersten zum Gevatter gestanden, letzteren aber der Namen von meiner gottseeligen Gemahlin beygelegt worden, sollen jedes von der gemachten Foundation für meiner Schwestern Kinder, wenn sie einmal heurathen solten, 1000 fl., sage Ein Tausend Gulden zum Heurathsgut erhalten, sollte aber eins oder das andere vor der Zeit absterben, so fallet dieses denen erst bestimmten, nemlich: meinen 2 Schwestern Kindern und Kindeskindern anheim.»

In Hinsicht der Hausschule aber in dem oben berührten Testament § 4. 6. 7 und 8 bestimmt und festgesetzt hat:

«Viertens: Verordne ich, daß die in meinem Haus habende Betschule daselbst auch nach meinem Hinscheiden auf immerwährend in dem nämlichen Stand, in welchem sich selbe gegenwärtig befindet, verbleibe, ohngeachtet nachher hievon alljährlich fünfzig Gulden zu bezahlen kommen werden, welche mein eingesetzter universal Erb zu entrichten, auch sich besonders anlegen seyn zu lassen hat, daß gedachte Schule mit denen benöthigten Lichtern, Schuldienern, und sonstigen Erfordernissen, auf eben die nemliche Art und Weise, wie es bey meinen Lebzeiten beobachtet worden, versehen werde.

Sechstens. Sollte eben dieser mein Hausrabbiner Nephtali Hersch, so lange es ihm gefällig seyn wird, mit dem nämlichen Gehalt, welchen er bey meiner Lebzeit gehabt, in meinem Haus verbleiben können. Sollte er aber austreten wollen: so solle statt Seiner ein anderer rechtschaffener und gelehrter Mann von meinem universal Erben ins Haus aufgenommen werden, dem obliegen wird, meine Hausschule auf das fleißigste abzuwarten, und selbe in dem nämlichen Stand, in welchem solche bisher gewesen, zu erhalten.

Siebtens: Sollen nach Verlauf dieses ersten Jahrs nach meinem Hinscheiden auch noch immerfort auf beständig zu dem Hausrabbiner zween jüdische Gelehrte gegen billige Bezahlung aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht und Leitung des Hausrabbiners, alle Tage nach dem Morgengebet aus dem Tractat Mischnajos einen Absatz oder Perek zu lernen, und das darauf folgende Gebet für meine und meiner verstorbenen Ehegemahlin Seele mit ausdrücklicher Benennung unser beyder Namen zu beten haben, worauf von dem Hausrabbiner der obige Kadisch zu geschehen hat. Nebst dem sollen.

Achtens: Alle Jahr ohne Unterlaß an meinem Sterbtag, nebst dem von mir oben fundirten Hausrabbiner und zween Gelehrten, auch noch sieben Gelehrte zugezogen werden, welche in der Früh nach dem Morgengebete eine ganze Stund lang aus dem Tractat Mischnajos lernen und darnach das

Gebet nebst dem gewöhnlichen Kadisch mit ausdrücklicher Benennung meines und meiner geliebtesten Gemahlin ihres Namens beten sollen». Dagegen aber in dem § 15 des oben schon berührten Codicills erklärt hat:

«Weiters kommt es von dem in meinem erst angeführten Testament gemachten Veranstaltung und Verfügung in Betreff der Unterhaltung meiner Hausschule und der 2 Rabbiner ab, da diese durch die ad 2. angeführte Stiftung ihren Unterhalt bestimmt erhalten.»

Ich also in Befolgung der mir dießfalls obliegenden Pflicht mit vorgehender Bewilligung der Hochlöblichen Landesbehörde fördersamst nachstehende Kapitalien zu einer solchen Stiftung bestimme und benenne:

- | | |
|---|-------------|
| 1. jene auf der Herrschaft Rotenhaus Zeugs Instrum. Buchs No. 750 sub lit. g. 30 an mich als Joachim Edlen v. Popperischen universal Erben lautende — « — » — | 10,000 F. |
| 2. Die ddto 1ten August 797 sub No. 56806 ausgestellte, de praes. 26ten Sept. ej. a. sub No. E. 10291 in die k. landrechtliche Verwahrung erlegte ständische Obligation a 4 pcto pr | 46,000 F. |
| 3. Derley ddto. 1ten May 799 sub No. 85,2576 ausgestellte de praes. 8. Juny 799 No. E. 6813 eben in gerichtliche Verwahrung hinterlegte ständische 4 pcentige Obligation pr | 11,000 F. |
| endlich | |
| 4. die ddto. 1ten May 1780 sub No. 98,829 ausgestellte, de praes. 17. May ej. a. No. E. 6269 gleichfalls in gerichtliche Verwahrung eingelegte 4 pctige ständische Obligation pr | 33,000 F. |
| in Summe | 100,000 Fr. |

welche drey letztere ständische Obligationen bereits auf diese Stiftung umgeschrieben sind; ferner aber mich, meine Erben und Erbnehmer, und einen jeden jeweiligen Handlungsvorsteher, der die Firma der hinterlassenen Handlung des hierortigen Erblassers und Stifters führen wird, verbindet:

1ten mit Zuziehung einiger hier anwesenden und von des Erblassers Schwestern Cheile und Judita abstammenden Freunden, nicht nur die Interessen von dem obigen Stiftungskapital zu erheben, sondern auch: 2do. Diese Stiftung nach der Erblasserischen Willensmeinung zu besorgen, und von den Interessen pr 3000 Fr. vom Kapital pr 75.000 Fr. alle zwey Jahre vom Tag des erblasserischen Hinscheidens 10ten May 795 dreyen von bemeldten zweyen Schwestern abstammenden Kindern und Kindeskindern zur Heurathsausstattung jedem 2000 F zu verabreichen, von welcher Wohltat lediglich die Kinder und Kindeskindern der Cheile aus Königswarth Eheweibs des Salomon Freund's ausgeschlossen werden, wie nicht minder auch meine Kinder, nicht aber meine Enkeln, und weitere Abkömmlinge, welchen selbte allerdings vorgehalten bleibt, nach der erblasserischen Willensmeinung keinen Anspruch stellen, die zwey Kinder des Gottfried Joss hingegen Löbl und Reitzl lediglich jedes mit 1000 F bey ihrer Ausheurathung abgetan und abgefertigt werden sollen. Sollte aber 3to von einer solchen Descendenz dieser zwey erblasserischen Schwestern Niemand heurathsfähig seyn, die von solchen Stiftungskapital abfallenden Interessen zu einem Vermehrungskapital zu dem Ende anzuschlagen, und gesetzmäßig anzulegen, damit andurch eben die-

Zinsungen vermehret, und in Hinkunft hievon auch mehreren als den in zwey Jahren bestimmten 3 Personen eine Heurathsausstattung pr 2000 F. verabreicht werden könnte. Von den Interessen von 25.000 F. aber pr 1000 F.

4to. Die in dem Testamente sowohl, als auch im Codicill verordnete Hausschule, u. zw. in dem nach dem Erblasser hinterbliebenen Hause M. C. 727 in dem Prager Altstädter Hauptviertel, worinn die erblasserische Handlung geführt wird, es wäre dann, daß ich gemäß Hochstelliger Entschließung ddo. 9ten Xbris 1800 Geschäftszahl 40372 anderwärts dazu einen eigentümlichen schicksamen, mit eben denselben Bequemlichkeiten, wie die dormalige Hausschule, versehenen, und von den Stiftungsvorstehern genehmigten Ort mit vorgehenden Genehmigung der hohen Landesbehörde ausweisen dürfte, auf immerwährende Zeiten zu unterhalten, die alljährliche Zahlung hievon pr 50 F. alljährlich zu berichtigen, und diese Schule mit den benöthigten Lichtern, Schuldienern, und sonstigen Erfordernissen auf eben die nämliche Art und Weise, wie es bey Lebzeiten meines Erblassers beobachtet worden, zu versehen, auch

5to. nicht nur allein den dormaligen Hausrabbiner Nephtali Hersch so lang es ihm gefällig sein wird mit dem bei Lebzeiten meines Erblassers gehalten Gehalt im Hause zu behalten, und, wenn er austreten sollte, statt seiner einen anderen rechtschaffenen und gelehrten Mann ins Haus aufzunehmen, und darauf zu wachen, damit dieser Hausschule auf das fleißigste abgewartet, und selbe in dem nämlichen Stand, in welchem solche bisher gewesen, erhalten werden möchte; sondern auch

6to. Gemäß der Anordnung im Codicill § 2 ad 6, wodurch der 7te § des Testaments geändert worden, und von der Aufnahme der 2 Gelehrten abgekommen, annoch, einen zweyten Rabbiner aufzunehmen und zu unterhalten und auf ihre Pflicht und Schuldigkeit, damit sie das ganze Jahr hindurch, und das immerwährend täglich eine Stunde in dieser Hausschule für die Seele des Erblassers, und seiner verstorbenen Ehegattin, lehren und beten möchten, zu invigiliren. Welche 7o nach dem 7. § des Testaments alle Tage nach dem Morgengebete aus dem Tractat Mischnajos einen Absatz oder Perek zu lernen, und das darauf folgende Gebet für die Seele des Erblassers und seiner verstorbenen Ehegemahlin mit ausdrücklicher Benennung ihrer beyden Namen zu beten, verbunden seyn sollen, worauf von den Hausrabbinern das gewöhnliche Gebet Kadisch zu geschehen hat; auch 8o alle Jahre ohne Unterlaß an dem Sterbtag des Erblassers nebst dem Haus- und dem zweyten Rabbiner zur Herstellung der zum Lehren und Gebet nöthigen Zahl auch noch 8 Gelehrte zuzuziehen, welche in der Frühe nach dem Morgengebete eine ganze Stunde lang eben aus dem Tractat Mischnajos lernen, und darnach das Gebet nebst den gewöhnlichen Kadisch mit ausdrücklicher Benennung des Erblassers und seiner verstorbenen Gemahlin Namens beten sollen.

Und da endlich in den 12ten § seines Testaments der Erblasser auch folgendes verordnet hat:

Zwölftens: «Vermache ich in das Prager jüdische Armenwaisenhaus vier Hundert Gulden, wofür aber meiner Familie auf immerwährende Zeiten

das Recht zustehen solle, ein armes Kind aus der Familie, keineswegs aber ein Kind von ihrer Köchin oder Ammel hinzugeben.»

Welche 400 F ich auch diesem gedachten Prager jüdischen Armenwaisen-
hause bereits unterm 29ten July 1796 gegen Quittung der Gemeinde- et
Stiftungs-Vorsteher baar und richtig entrichtet habe; als wird hier zugleich
auch mir und meinen Nachkommen und der übrigen Familie des Erblassers
auf immerwährende Zeiten das Recht vorbehalten, ein Armes Kind aus der
Familie, keineswegs aber ein anderes außer der Familie, oder von der Diener-
schaft derselben in solches jüdische Armenwaisenhaus zu geben.

Schlüßlich wird hier annoch bemerkt: daß zugleich auch der Erb-
lasser in seiner letztwilligen Anordnung § 9, 10 und 11 folgendes geordnet hat:

«Eben so soll auch

Neuntens: Der Rabbiner in der Stadt Brzeznitz mit Zuziehung eines
Gelehrten in dem ersten Jahre nach meinem Absterben auf eben diese Art,
wie ich oben in dem 5ten Absatz dieses meines Testaments angeordnet habe,
für meine Seele beten, und lernen, auch jeden Sabath in der Schule für
mich ein Gebet anstellen, wofür das Sabathlicht, welches ich bey meiner
Lebszeit beständig unterhalten habe, auch nach meinem Tode in Zukunft
auf immerwährende Zeiten beständig unterhalten werden soll.

Zehntens. Sollen meine in Brzeznitz habende Gesätz-Rollen, Thora ge-
nannt, sammt dem dazu gehörigen Geräte von Silber- und Seidenstoff auf
immerfort zum ewigen Angedenken alldort verbleiben; jedoch die Brzeznytzer
Judengemeinde nie befugt seyn, das mindeste davon zu verkaufen, verpfänden,
oder sonst auf eine, wie immer Namen haben mögende Art und Weise zu
beseitigen; worüber der Moses Popper, von welchem weiter die Erwähnung
geschehen wird und seine künftige Erben die Aufsicht zu tragen haben werden.
Ferners

Eilftens bestimme mein in Brzeznitz besitzendes Haus, worinn gegen-
wärtig der dortige Kreis Rabbiner wohnt, sammt allen darzu gehörigen
Effecten und darinn befindlichen Büchern, zu einer immerfortwährenden
Wohnung und Gebrauch des jetzzeitigen Brzeznytzer Rabbiners, welches
jedoch von der Brzeznytzer Gemeinde nie verkauft, einschuldet, verpfändet
oder sonst belastet werden darf, maßen es auf ewig zu einem Wohnort des
dortigen Rabbiners gewidmet verbleiben soll. Die in dem Haus befindlichen
Effekten und Bücher sollen ihm Rabbiner mittels eines eigens zu Verfassen
kommenden Inventarii eingewantwortet und sonach immer diesem Inventario
gemäß, von einem Rabbiner an den anderen übergeben werden.

Und obwohl in dieser Rücksicht, daß ich besagtes Brzeznytzer Haus
zu einer immerwährenden unentgeltlichen Unterbringung des Kreis-Rabbiners
bestimme und überlasse, die Kreisgemeinde allerdings schuldig und gehalten
wäre, daß von sothanem Haus alljährlich zu entrichten kommende Schutz-
geld aus Eigenem zu tragen: so will ich selbe jedannoch hievon auf immer-
währende Zeiten enthaben haben, und verordne hiemit: das sothanes Schutz-
geld von meinem eingesetzten universal Erben, übernommen, und von ihme
und seinen Erben künftighin immer entrichtet werde. Sollte es sich aber
mit der Zeit fügen, daß der Wohnsitz des Kreis-Rabbiners entweder auf An-
ordnung einer Hohen Landesstellé oder auf was immer für eine Veran-

lassungsursache von Brzeznitz an einen anderen Ort übertragen würde, sonst auch anderer Ursachen halber kein Kreis-Rabbiner mehr sich in Brzeznitz für beständig aufhielte; so kommet es von Allem deme, was im gegenwärtigen Absatz von der Bestimmung des Hauses zur immerwährenden Bewohnung und Gebrauch des Kreis-Rabbiners angeordnet worden, gänzlich ab; dahero sich von selbst versteht, daß sothanes Haus sammt allen darinn befindlichen Effekten und Büchern, nach dem aufgenommenen Inventario, anwiederum meinem universal Erben oder dessen Erben und Erbserben anheim zu fallen habe.»

Nachdem nun das Gebet in dem 1ten Jahre verrichtet, auch die Gesätz-Rollen, Thora genannt, sammt den dazu gehörigen Geräte von Silber und Seidenstoff dem Brzezniczer Rabbiner gegen Empfangsschein übergeben, und die Hauseffekten mittels des Brzezniczer Gerichts beschrieben, und eben gegen Empfangsschein eingewortet; endlich aber der gleichberührte 11te § zur Erwerbung des bürgerlichen Besitzstandes für den Brzezniczer Kreis-Rabbiner grundbücherlich eingetragen, hiemit mir dermal ledig obliegt, womit ich in Hinsicht des Kraft 9ten § auf immerwährende Zeiten zu unterhaltenden Sabbathlichts, dann des von dem laut 11ten § für die Wohnung des Kreis-Rabbiners (es wäre dann, daß dessen Wohnsitz etweder auf Anordnung einer Hohen Landesstelle oder auf was immer für eine Veranlassungsursache auf einen anderen Ort übertragen werden oder anderer Ursachen halber sich kein Kreisrabbiner in Brzeznitz für beständig mehr aufhalten, somit dieses Haus in diesen Fällen mir anheim fallen sollte) kunftig immer zu bezahlenden Schutzgeldes mich verbinde: So erkläre ich hiemit, daß, sowie bisher, ich auch auf künftige immerwährende Zeiten, sowohl das Sabbathlicht zu unterhalten, und den von Zeit zu Zeit dazu nötigen Geldbetrag zu berichtigen, als auch das Schutzgeld von dem zur Wohnung des Kreis-Rabbiners bestimmten Hause, wie es dermal die Grundbücher auf 21 f. in halbjährigen Raten zahlbar bestimmen, zu entrichten, mich dergestalt verpflichte, daß ich zu diesem Ende das nur lib. und Jud. albo 40. Fol. 41. p. v. angehörige in der so genannten Altschul sub No. Conskrip. 105 liegende Teilhaus cum omnibus suis adpertenentiis zu einer Sozial Hypothek in der Art hiemit einsetze und benenne, um in nicht Einhaltungsfalle entweder mit der Ausgabe zur Unterhaltung des Sabbathlichts oder aber mit dem Schutzgelde von dem Hause, so lange es nach Maaße der erblasserischen Willensmeinung für die Wohnung des Kreis-Rabbiners verbleiben und mir etwa nicht anheim fallen wird, sich hieran halten, und den in Rückstand etwa belassenen Betrag hievon auch executive eintreiben zu können.

Zu Urkund und Ersthaltung dessen hab' ich gegenwärtige Stiftungsurkunde in 3 gleichlautenden Exemplarien um das eine in meinen, der Verwandten und der Handlung Händen aufzubewahren, das andere bey den Stiftungsvorstehern, das dritte aber bey der Hochlöblichen Landesbehörde zu hinterlegen, ausgefertigt, eigenhändig unterschrieben; und besiegelt, und zur gleichmäßigen doch ihnen unnachtheiligen Mitfertigung die nebenstehenden Hss. Zeugen erbeten, und bin auch zufrieden, womit, nach vorgehender Bestätigung Einer Hochlöblichen Landesbehörde, dieselbe mit Bewilligung Eines Hochlöblichen k. k. Landrechts in Bezug auf das auf der Herrschaft Roten-

haus versicherte Kapital landtäglich einverleibet und ausgezeichnet werden könne und möge.

Prag den 27ten März 1802.

Markus Salomon Eydlitz m. p. L. S. And. Jos. Popper vorher Duseus m. p.
Gemeinde und Fund. L. S. Xaverius Zinsmeister m. p.
Vorsteher erbetener Zeuge
Wocy Moscheleos m. p. L. S. Georg Roltz m. p.
Mydnel Jurist m. p. als ersuchter Zeuge

No. 20589

Vom kaiserl. königl. böhmischen Landes Gubernium wird gegenwärtige Stiftungs Urkunde ihrem ganzen Inhalt nach genehmigt, und durchaus bestätigt.

Prag am 27ten Junius 802.

L. S. Franz Graf Stampach m. p.

Philipp Graf Kolowrat m. p.

Gegenwärtiger Stiftsbrief ist der k. Landtafel den 13. July 1802 Tom. 550 Inft. sub lit. 0.20 ad effectum intabulationis respectu der auf Rothenhaus haftenden 10.000 Fr. von Wort zu Wort eingetragen worden.

24038

L. S. Thad. Ritter von Lilienau m. p.

Registrators-Direktor.

Daß diese Zertifizierung mit dem Original von Wort zu Wort gleichlautend ist, wird anmit von Amtswegen bestätigt.

L. S. Thad. Ritter von Lilienau m. p.

Registrators-Direktor.

Wird zu Gericht angenommen und samt Stiftsbrief Lit. A. zur gehörigen stadtbücherlichen Einverleibung Auszeichnung bewilligt. Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Prag d. 31ten August 1802.

Präs. 27. August 802.

14206

Ad. Kratochwill m. p.

Sekretär.

Ingross. Libro Judeor: albo 43 Fol. 85.

Fr. Karl Pokorny m. p.

Ingrossator.

ad No. E. 1663.

Daß vermöge des H. Hofkanzleidekrets vom 24ten Jänner 1780 dem im Jahre 1795 verstorbenen Joachim Edlen von Popper die von seiner Verlassenschaft und von jener seiner Ehegattin entfallende Erbsteuer mit einem von ihm angetragenen Pauschalbetrag pr Sieben Tausend Gulden berichtigen zu dürfen bewilliget, und dieser Erbsteuerpauschalbetrag von ihm im Jahre 1781 vollständig berichtiget worden ist, sonach zu folge dessen, als auch des herabgelangten weiteren h. Hofkanzleidekrets vom 24ten November 1798 von allen seinen vermachten Legaten, daher auch von den vorstehenden Heurathsausstattung-Hausschülerunterhaltung-Gebet und Waisenhausstiftungen pr 100.000 F. und pr 400 F. keine weitere Erbsteuer mehr anzusprechen komme, wird bestätigt.

Prag, am 24ten July 1838.

In Verhinderung Sr. Excellenz des Herrn Oberstburggrafen

L. S.

R. v. Peche.

Henninger m. p.

O. Magistrat verlangt von Andreas P. Ausweise über Abfahrtsgelder.

(Archiv der Kultusgemeinde, Kopie, Unterschrift fehlt.)

Mit Dekret dd. 24. Febr. d. J. No. 14262 sind denen Gefertigten diejenigen Individuen, welche aus den Joachim Edler von Popperischen-Stiftungs-Kapital-Interessen ausgeheuratet werden, namentlich kundgemacht worden. Gefertigte haben sich zwar zuvor erkundiget, wo eigentlich diese Individuen sich befinden, und zwar

Joachim Janowsky in Wien bei Hofmann und Löwinger¹⁾

Adolf Janowsky in Janowitz bei Klattau²⁾

Paul Pink in Pollnau gestorben³⁾

hat hinterlassen Weib und Kinder;

Benjamin Wolf Pink in Pollnau³⁾

Emanuel Ascher in Raab in Ungarn³⁾

Jakob Ascher in Wien, ohne Zweifel bei Dusensy⁴⁾

Rosalia Ascher in Postelberg bei Laun.

Nanette Ascher, unwissend wo, ohngeachtet aller gemachten Forschungen nicht ausfindig zu machen; dahero möchte den Andreas Popper die Anzeige ihres Aufenthaltsortes aufgetragen werden.

Gleichwie nun von jedem dieser Individuen 200 fl. Abfahrtsgelder⁵⁾ zur hiesigen Domesticalkasse zu berichtigen kommen, so bitten Gefertigte von **Amtsorganen** um geneigte Einschreitung bei der hohen Landesstelle, womit von dort aus denen königl. Kreisämtern, wo sich nämlich diese Individuen befinden, aufgetragen werden möchte, gedachte Individuen zur Berichtigung dieser Abfahrtsgelder zu verhalten.

Dann ersuchen Gefertigte um Auftrag an den Andreas Josef Popper, daß derselbe künftig-hin... das Abfahrtsgeld jedesmal zurückhalten, solches bei der hiesigen Domesticalkasse abführen und sich mit der Zahlungsquittung hievon ausweisen solle, um alle künftige diesfällige Schreibung zu ersparen.

Prag, den Febr. 803.

¹⁾ Gemeint ist wahrscheinlich der Großhändler Samuel Löwinger (Lew. Lev.), toleriert seit 1797, s. Pribram II, 128, 176, 210, 420, 440, 462, 532; auch in meiner Schrift «Geschichte der isr. Armenanstalt in Wien» S. 15. Hofmann und Lewinger steuern bei zu den Kosten des von den Israeliten Wiens im Jahre 1797 zu Ehren des Grafen v. Saurau verfertigten Bildes; s. Ost und West X, 534 ff.

²⁾ Der Name Janowsky stammt wohl eben vom Orte Janowitz.

³⁾ Derselbe im Akte Anhang M a.

⁴⁾ Hieraus erfahren wir, daß Dusensy auch in Wien ein Geschäft hatte.

⁵⁾ Zu dieser Abgabe s. oben S. 35. Also Andreas Popper im Amte eines Primators!

P. Vermerke a b c.

Ex offio.

14262

Nach Äusserung des Andreas Joseph Popper sind aus dem Joachim Edlen v. Popperischen Stiftungskapitalsinteressen folgende Individuen ausgeheuratet worden, als

Joachim Janowsky gebürtig aus Janowitz

Wolf Janowsky do.

Paul Pink Polnau

Benjamin Wolf Pink do.

Emanuel Ascher Wlaschim

Jacob do. do.

Rosalia do. do.

Nanette do. do. und

die Tochter des Markus Schütz aus Raudnitz*).

Ambros m. p.

Vom Magistrate der kgl. Hptstadt Prag
den 24. Fbr. 803.

*) Vgl. Anhang Nr. F.

Stammbaum der Chaille verehel. Duschenes, deren Tochter Rachel verehel. Janowsky, dessen Sohn Wolf Janowsky, dessen Sohn Leopold, dessen Tochter Malke verehel. Straschitz, dessen Tochter Augustine als die letzte dieser Linie von der Stiftung erhielt.

Mutter des Zacharias Popper: Maria, geb. 1708, gest. 1798, also 90 Jahre alt.

Unser Urgroßvater: Zacharias Popper Lukavetz, geb. 1746, gest. 1829 in Lukavetz.

Unser Großvater: Joachim Popper, gest. 1863 in Prag; der l. sel. Vater: Heinrich Popper: geb. 1816 in Techobus bei Babschitz, Patzau, gest. 24. August 1895 in Tabor.

Elisabeth, Gattin d. Zacharias Popper, geb. 1746, gest. 9. Juli 1816.

Judith, Schwester des Edl. von Popper, verehelicht an Israel Pink; auch Poll, in Katharinaberg bei Polna;

deren Sohn Michael heuratete Eva, Tochter des Rbr. (Reuben? Rabbiner?) Juda Poll; dessen Sohn hieß Abraham, welchem der Name Pollauer bewilligt wurde; dieser heuratete Franciska, Tochter des Sal. Bunzl, Prag.

Dieser hatte einen Sohn Michael, der sonach mit dem Stifter im fünften Grade verwandt ist.

Maria geb 2. Oktober 1800, Tochter des Josef Popper, Spezereihändler aus Lukavec, u. d. Katharina geb. Neustadt aus Caslau.

Johanna geb. 1803, 25. Mai, Tochter obiger Eltern.

Anna geb. 1805, 9. Dezember (Eltern wie oben).

Franziska geb. 1807, 10. Juni (wie oben).

Regina geboren 1810, 27. Mai (wie oben).

Eva geb. 1810, 26. Oktober, Tochter des Moses Popper Fleischers und der Anna geb. Schütz.

Marianne geb. 20. September 1812, Tochter des Moses Popper u. Anna.

Helena geb. 6. März 1823, Tochter des Bernard Popper herrschaftlichen Pächters und der Franziska geb. Sternberg aus Raudnitz.

Anna geb. 5. Feber 1835, Tochter des Bernard Popper und der Franziska geb. Sternberg.

Regina geb. 2. November 1828, Tochter des Bernard Popper.

Franziska geb. 3. März 1820, Tochter des Moses u. d. Anna.

Albertine geb. 3. Feber 1847, Tochter des Simon Popper u. d. Sarah.

Aloisie geb. 29. Juli 1848, Tochter des Simon Popper u. d. Sarah.

Maria geb. 13. September 1849, Tochter des Neumann u. d. Sarah.

Judith geb. 1. April 1854, uneheliche Tochter der Anna Popper geb. Sternberg.

Juditha, Tochter des Zacharias P. gest. 27. Aug. 1786 im Alter von 5 J. an den Blattern.

Sara, T. des Z., gest. 2. Sept. 1788 im Alter von 3 J. an Benber (?).

Maria, Mutter des Z. P., gest. 20. März 1798, im Alter von 90 J., geb. 1708*).

Aus den Stiftungsakten verzeichnen wir ferner folgende Bewerber: (Andere s. bei uns S. 74). 1812:

a) Jos. Löwendal, verm. mit Theresia, geb. Weißenfeld (vgl. Theresia Weißbach oben S. 67), für seinen Sohn Joseph.

b) Samuel Heller aus ? verm. mit Appolonia Frank.

c) Zacharias Schüz aus Prag, verm. mit Rebekka geb. Pollnauer.

d) Michael Pollauer, verm. mit Esther Pink aus Pollnau.

1814 (so, vor 1813!):

a) Wilh. Bondi et Eleonora, geb. Dusensi.

b) Judith Weiß, geb. Frank in Dobruska.

c) Judith Ruß, geb. Löwenthal.

d) Joachim Baruch für Tochter erhalten.

20. XII. 1813:

Louis Prinz Rohan (!) sucht bei der Stiftung um eine Hypothek von 6000 fl. nach für 2 Häuser, an zweiter Stelle auf sein Gut, nachdem diese 6000 fl. vorher auf einen Weinberg eingetragen und zurückgezahlt worden waren. (Bescheid nicht verzeichnet.)

Laut des in lib. conditot. alb. 46 Fol. 20—25 ersichtlich gemachten § 16 et 17 des Joachim Edlen von Popperschen Testamentes hat der jeweilige Chef des Handlungshauses Joachim Edler v. Popper et Comp. diese Firma beizubehalten, darf den Fond nicht schmälern, auf das Nachlaßhaus N. C. 922/727 I in der langen Gasse zu Prag keine Schulden kontrahiren oder eine sonstige Vormerkung darauf veranlassen. Das Handlungsgeschäft fortgeführt und bei Absterben des Chefs auf dessen männliche Descendenz, in Ermängelung einer solchen aber auf eine dessen Töchter, respe. deren Gatten übertragen werden. Bei deren allenfälligen Minderjährigkeit ist ein christlicher Buchhalter unter Aufsicht der Vormundschaft aufzustellen. Bezüglich der Verwandten des obgenannten Testators ist deren Unterstützung seitens des jeweiligen Chefs zur Bedingung gestellt, welche sich wesentlich auf die Kinder des Aron Wedeles ausdehnt, von denen Erstere bei ihrer Verhelichung Jedes 1000 Fr., Letztere

*) Siehe schon oben S. 124.

aber so wie Fradel Scheffteles auf ihre Lebensdauer jährlich 200 Fr. zu erhalten haben.

Von jeder Unterstützung ist der Sohn des erblasserischen Schwagers Simon Gottfried Jos ausgeschlossen.

Auf das dem Handlungshause zum Fonde dienende Vermögen, haben die Gattinen der jeweiligen Chefs bei Ableben des Letzteren keine Erbansprüche.

Q. Magistrat verlangt Stammbäume.

Copia.

31280.

J. U. D. Johann Kanka.

In Erledigung des unterm 15. May l. J. hierorts eingebrachten Vorschlags zur weitem Betheiligung mit der von Joachim v. Popper gestifteten Heurathsausstattung, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird die Verabfolgung der Stiftungsmäßigen Ausstattungssumme von zwey Tausend Gulden aus der mit Ende des vorigen Jahres verbliebenen und den diesjährig eingegangenen Stiftungsinteressen an die Judith Pink verhehelichte Markus Philipp aus Polna, welche man unter Einem hievon verständigen läßt, in Rücksicht ihres schon in der hierortigen Verordnung vom 10ten Febr. v. J. Zhl. 56.181, anerkannten vorzugsweisen Anspruch, und des sie betroffenen Unglücksfalls, welcher ihr die baldige Erlangung dieser Unterstützung nur umso wünschenswerther macht, zwar bewilligt, was jedoch die zugleich in Antrag gebrachte Rangordnung der übrigen Prätendenten betrifft, diesfalls findet man es, um für die Zukunft vorschreiten zu können, nothwendig, daß zur genauen Uebersicht, wieviel zur Erlangung der Heurathsausstattung im Stiftsbriefe berufene Abstammlinge der Schwestern des Stifters vorhanden, welche von ihnen mit der Ausstattungssumme schon theilhaft sind, und welche der Verwandtschaft nach hierauf den nächsten Anspruch hätten, vor allem, ein nach Graden abgetheilter Stammbaum, worin die Schwestern des Stifters, ihre Kinder und Kindeskinde, mit der Bemerkung, ob und an wen sie verheurathet oder ledig sind, dann ob sie die Ausstattungssumme bereits erhalten haben oder nicht, unter Beisetzung ihres Geburtsjahres, alle erscheinen, von Seite der Stiftungsvorsteher beigebracht werde, weil nur hiedurch Verlässigkeit erzielt und dieser Ausweis, dessen Zustandebingung dermalen, wo die Verwandtschaft noch nicht so ausgebreitet ist, keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen kann, auch für spätere Zeiten bei vorkommenden Vertheilungen immer ein nützlicher Behelf bleiben wird.

Zum Behuf dieses zu verfassenden Ausweises werden dem H. J. U. D. Kanka die hier noch vorfindigen Dokumente in Betref der Judith Frank, des Joseph Löwenthal und Maria Janowsky in der Anlage mitgetheilt; die gegenwärtig leer ausgehenden Anwerber aber sind mittlerweile zur Geduld mit dem Beisatze anzuweisen, daß wegen Mangel an vorhandener Baarschaft ihren Gesuchen vor der Hand ohnediess nicht willfahrt werden könne, bei den weitem Betheilungen jedoch nach Verhältnis der ihnen im Vergleich mit den übrigen Miterben gebühren werden wird*), wornach sich der H. Bevollmächtigte der Stiftungsvorsteher zu benehmen hat.

Prag den 9ten November 1821.

Mertens m. p.

Böhm m. p.

*) Da fehlt etwas.

R. Ausschreiben des Konkurses. a)

Kundmachung*).

Zufolge des Erlasses der hohen k. k. Statthalterei in Böhmen vom 6. März 1887. Nr. 11454 sind aus der Joachim Edlen von Popperschen Heiratsausstattungsstiftung alljährlich zwei Ausstattungen zu 2100 f. jede zu verleihen.

Laut Stiftsbriefes haben auf diese Stiftung nur ledige Descendenten beiderlei Geschlechtes der stifterischen Schwestern Chajle und Juditha geborene Popper anspruch. Solche Abkömmlinge, welche sich um diese Stiftungsgebühr zu bewerben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche beim gefertigten Magistrate alljährlich bis am 31. May inkl. um so gewisser zu überreichen; als auf Gesuche, die nach dieser Zeit einlangen sollten, keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Gesuche sind nachstehend zu instruiren:

I. mit dem legal ausgefertigten Stammbaume, in welchem die Abstammung von einer der genannten Schwestern gründlich nachzuweisen ist,

II. mit dem ordentlich ausgestellten Geburtsscheine,

III. mit dem amtlich bestätigten Wohlverhaltenszeugnisse neuesten Datums,

IV. mit dem ämtlich ausgefertigten Mittellosigkeitszeugnisse neuesten Datums, in welchem die Erwerbs-, Vermögens- und Existenzverhältnisse sowohl des Bittstellers, als auch seiner Eltern genau angeführt sein müssen,

V. mit dem notariell oder behördlich beglaubigten Zeugnisse neuesten Datums über den bestehenden wirklichen Braut- oder Bräutigamstand, für welchen allein die Verleihung der Gebühr Gültigkeit hat, und darüber, daß Petent ledigen Standes ist.

Magistrat der Königlichen Hauptstadt

Prag, am 16. März 1887.

7867-1.

Detto. b) 35 J. später.

Zahl 13 B — 264/1 ai 1922.

Z. d. p. L. 129619

Konkurs.

Aus der Joachim Popperschen Heiratsausstattungsstiftung gelangen für das Jahr 1921 und 1922 für jedes Jahr zwei Gebühren von je 4.200 K zur Verteilung.

Diese Stiftung ist bestimmt zur Heiratsausstattung der Abkömmlinge der beiden Schwestern des Stifters Cheile (verehelichte Duschenes) und Judith, verehelichte Pink, ohne Unterschied des Geschlechtes.

Diese Stiftungsgebühr wird Personen ledigen Standes, die noch nie verheiratet waren, nicht aber verwitweten oder geschiedenen, die zur zweiten Ehe schreiten, verliehen.

Die älteren haben vor den jüngeren den Vorzug.

*) Vgl. Aehnliches oben S. 102 aus dem Jahre 1840.

Die Bewerber haben ihre mit folgenden Dokumenten belegten Gesuche bis 10. August 1922 bei der politischen Landesverwaltung in Prag einzubringen, und zwar:

1. mit dem legal ausgefertigten Stammbaume,
2. mit dem Geburtsscheine,
3. mit dem amtlich bestätigten Wohlverhaltenszeugnisse neuesten Datums,
4. mit dem amtlich ausgestellten Mittellosigkeitszeugnisse. neuesten Datums über die Erwerbs-, Vermögens- und Existenzverhältnisse des Bittstellers und seiner Eltern,
5. mit dem notariell oder behördlich beglaubigten Zeugnisse neuesten Datums, daß der Bewerber verlobt und ledigen Standes ist.

Politische Landesverwaltung.

Prag, am 26. April 1922.

S. Brief Salomon Kohn an Samuel Krauss.¹⁾

Prag, den 4. Juni 1901.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Herzlichen Dank für die freundliche Zusendung Ihrer interessanten Studie «Joachim Edler von Popper», die ich mit großer Aufmerksamkeit gelesen habe. Als deutlichen Beweis dafür gestatte ich mir einige Bemerkungen, die Sie gefälligst bei einer zweiten Auflage berücksichtigen wollen.

Seite VI²⁾ haben Sie bei Anführung der ausgezeichneten Juden Oesterreichs die zwei bedeutendsten Männer ausgelassen: den Oberhoffaktor Oppenheimer und den Oberhof- und Oberkriegsfaktor Samson Wertheimer³⁾, der auch den Titel eines Oberrabbiners der kaiserlichen Erblande und von Deutschland⁴⁾ sowie eines «Nassi» des heiligen Landes führte. Professor David Kaufmann hat ein sehr schönes Werk «Samson Wertheimer»⁵⁾ geschrieben und mir ein Exemplar desselben eingesendet, ich habe dasselbe in meinem Roman «Fürstengunst»⁶⁾ benutzt.

Der Sohn des Prager Oberrabbiners Ezechiel Landau, welcher Joachim von Poppers Verdienste gewürdigt, hieß nicht, wie Sie irrtümlich angeben, «Isaak», sondern richtig «Israel», und war ein Vater von dem Buchdrucker M. I. Landau, der Gemeindevorsteher in Prag war und sich durch die Herausgabe einer Bibelübersetzung, eines Aruch und anderer Werke einen Namen gemacht hatte.

Unter den Deputierten, welche anlässlich des Militärdienstes der Juden bei Kaiser Josef Audienz nahmen, befand sich Rabbi Samuel Landau nicht, wohl aber Regierungsrat Israel Edler von Hönigsberg, mein Großonkel: Tabak- und Stempelgefällen-Verleger Wertheimer⁷⁾ von Dobruschka, einer der hervorragendsten Männer seiner Zeit, ein Ur- oder Ururenkel von Samson Wertheimer, und Kreisrabbiner Josef Deutsch in Raudnitz in Böhmen. Ob sich unter den Deputierten auch Joachim Edler von Popper befand, weiß ich nicht, aber es wäre immerhin möglich, vielleicht hat mein Großoheim Wert-

heimer meinem Vater s. A., dem ich diese Mitteilungen danke, nicht alle Mitglieder der Deputation genannt.

Mit vorzüglicher Wertschätzung

Ihr ganz ergebener

S. Kohn.

1) Mitgeteilt aus Pietät gegen den Verstorbenen; auch weil er von einer «zweiten» Auflage meiner Studie spricht. Einige lapsus calami wurden von mir stillschweigend beseitigt.

2) Seitenzahl römisch in SA. aus Kfm. Gb.

3) Ich hatte keinen Grund, sie anzuführen. In dieser Arbeit sind die Beiden übrigens oft erwähnt worden.

4) Irrtum statt «Ungarn».

5) Hier oft angeführt.

6) Erschienen 1894.

7) Salomon W. Daß S. Dobruschka zur Familie Wertheimer gehörte, erfahren wir nur aus dieser Angabe des Großneffen.

T. Stimmen in der Jüdischen Literatur.

1. Aus **לישראל חק** von I. E. Lan'dau, Prag 1798, II, 42 b (s. oben S. 47):

אמר הבעל חק לישראל, ברוב שרעפי בקרבי עלה כמה פעמים על רעיוני, מה פתחון פה יש לנו להשיב, על אשר שאלו כמה מן האומות, אין לכם ההבטחה לא יסור שבט מיהודה, ואנחנו בזמן הזה נכנע[נ] תחת האומות. והנה אף שאיש בער אנכי לא שמתי יד לפה ואמרתי... אף מי שנמנה מן המלכות להשגיח על דבר קסן נקרא מושל, ויש לו שבט לעשות עם הדבר כטוב בעיניו, אשר הוא מיועד לזה... והקיסר לאפאלד גדל הגביר הקצין ר' חיים פאפר בשם עדלר פאן פאפר.

2. Abraham Trebitsch, קורות העתים, Brünn 1801 und Lemberg 1851, Nr. 77 (s. oben S. 48):

ר' חיים ברעזניץ פרימוס דמדינת פיהם, מצא חן באור פני מלך חיים הם למוצאיהם, נשאו במיטעל פאן ושר, להיות מיושבי שער.

1) Wortspiel seines Namens Chajjim mit den Stellen Sprüche 16, 15 und 4, 22.

3. Aus **ספר עולת חדש** von Eleazar Fleckeles, Prag 1793, S. 89 (s. oben S. 51):

יען אחרי שלא ראיתי במחברי ספרים האחרונים, שהביאו הספר נשים על הספר, לכן גם אנכי טמנתי הקונטרס הזה בצלחת (ר"ל קונטרס "עקרת הבית"), ולא דפסתי רק הספר אחד מאשה אחת, אשר כבדני כבוד מאורנו ומורנו ורכינו הגדול העולם אב"ד ור"מ נשמתו בגן עדן עליון, ושלח אלי בזה הלשון: אף שמעולם לא נשא קינה ונהי ומספד על שום אשה, עם כל זה על אשה צדקית ומפורסמת כזאת, אלו היה בכחו לצאת מביתו חוצה, היה קרא עליה הספר של רבים, ושמתי על לבי, אם לפני רבינו הגדול נ"ע הגון הדבר כהספר של רבים, גם אנכי חלילה לי מחטוא מחרול להביאו, ועשיתי לו מדור בפני עצמו לאות לזכרון, לדור אחרון, בתוך קהל עדת ישורון.

דרוש י"מ, אשר קראתי למספר על הגבירה יום עש"ק ה' אייר תקנב"ל בתוך קהל ועדה בק"ק פראג.

רייצל אשת הגביר הנבון והשר מהור"ר חיים עדלער סאן סאפר. יקר תפארת גדולת בעלה נודע בשערים, שר וגדול ליהודים רצוי לכל אחיו, רבא דעמיה מדברנא דאומתיה פרימוס המדינה, גם גדלו המלך האדיר ביקר וגדולה, ושמו לאדון ושר בין העמים, בין נגידי מושבו, למי בין היהודים יקר וכבוד יותר ממנו.

מן השמים רמזו לן מיתת ההיא צדקית המפורסמת רייצל ברעזניץ בערב שבת לידע ולהודיע ולהודע שתכנס לשבת מיד.

הגבירה הצנועה המפורסמת רייצל ז"ל היא פרנסה וזנה נפשות רבות, תולדות ואבות, היתה מקרבת קרובים רבים מאד וגם הרחוקים, ועל גופה כל חפצה במדת הסתפקות. לא בקשה מעולם תאות מותרות ותענוגות בני אדם, לא במאכלים לא במלבושים במעטפות ובמחלצות, כאשר נהגו בראש כל חוצות.

4. Aus des Eleazar Fleckeles, Prag 1795 (s. oben S. 48):

דרוש הספר יקר החיים¹⁾ אשר קנן... מהור"ר אדעזר פלעמלש דמ"ש²⁾ בק"ק פראג, בבה"ק³⁾... לפני ממתו של כבוד האדון ושר הנכבד מהור"ר חיים עדלר סאן סאפר שהיה פרימוס בין היהודים במדינת ביהם. יום השני כ"ב אייר תקנ"ה פראג. והובא לבית הדפוס ע"י מחותנו התורני הר"ר משה בן הגאון המפורסם מהר"ר זרחיה איירליץ זצ"ל⁴⁾.

התנצלות⁵⁾ אמר המביא לבית הדפוס, רבים בקשו סני להדפיס ההספר... כי נשא חן באזני השומעים, ובקשתי מאת מחותני כבוד הרב נ"י, ליתן לי כתב ידו ממש, ואמר שאיני בלשון צחות, אלא בלעגי שפה... והבטחתי שאודיע הדבר כן לרבים ונתן לי רשות להדפיסו אות באות מכתב ידו... משה איירליץ.

¹⁾ Dies ganze erste Stück bildet den Titel des Werkes. Pagination fehlt.

²⁾ דיינ מרה שוה, ein in Prag beliebter Titel.

³⁾ בבית הקברות.

⁴⁾ זכר צדיק לברכה לחיי העולם הבא.

⁵⁾ Statt der; in einigen Dingen habe ich ein wenig nachgeholfen.

[p. 4] כך אני אומר, כשמתה הנגידה רייצל אשת הגביר ז"ל קראתי עליה מספר מר, ולא נשאתי פני איש אם כגובה ארזים גבהו! והוכחתי בשבט פי, דור מהור בעיניו ומצואתו לא רוחץ, כי תמכתי ובטחתי על הגביר הנגיד ז"ל... אבל הן היום נפל שר וגדול, שר בין העמים וגדול ליהודים, היום אנו מרגישין ההעדר והחסרון, כי ירא אנכי להוכיח בשבט מוסר ולהספיד כהלכה, ואף שבני אחותו גם המה יראי הי אהבי תורה, ויש להם יד ושם אצל חורי הארץ, ומזגם הטוב ומבעם כאחי אמם, אך עודנה המה צעירים לימים...

[p. 6] אמנם למה לן להתאונן משנים הקדמונים... די לצרותנו זה שני שנים ושנת תמניג לפ"ק נח נפשיה דרבן של ישראל... מרנא ורבנא יחזקאל; בשנת תקנ"ד לפ"ק נח נפשיה דראש בית דין... כמהור"ר זלמן עמריך דיינ מו"ש¹⁾; בשנת קנ"ה לפ"ק נח נפשיה דהאי סבא קדישא... מהור"ר אנשיל ווינר²⁾... ואחרון הכביד נפטר בשם טוב... מהור"ר חיים סאפר ראש משבטי ישראל במדינת סיהם ונגיד מפורסם ברום עולם...

[p. 7] בסתו העבר נאכרו ממנו מופלגי תורה יחידו סגולה... מהר"ר אנשיל הנ"ל ואחריו... מהר"ר סיני רוזניץ¹, ואחריו הסצין התורני המופלג שלשלת היוחסין מ"ה הירץ באנד², ואחריו³ הרבני... ומת בחצי ימיו, כבוד מהר"ר קלמן באנד⁴... וכעת העלה נכל המחזיק לומדי תורה, היה הגביר הנדיב המפורסם שר ומספר מהור"ר חיים פאפר זל"ה...
בעודו בחיים שמו נאה לו, כי כשמו כן תהלתו, גם במותו שמו מפארים נקרא בשם חיים, כי בהספרו ניכר מכבוד שעשו לו במותו כל בני הקהלה גדולי העיר, קציני ארץ... ובאו הנה לכבודו להספידו כראוי וכנכון.

[p. 9] מעולם לא יצא עליו שם רע, מילדותו עד היום הזה... שמע בקולן של סופרים ומשנים, הדריך את בני ביתו בנתיב המצות... מדקדק בביתו על מנהגן של ישראל, וכאשר היה פרימוש⁵ המדינה, יעץ בכל דבר קטן, הנוגע לדת תוה"ק, עם הרבנים היושבים כסאות למשפט...

[p. 10] זכרו נא יום... קראתי להספד... על רבן של ישראל מאור הגולה נ"ע, על מדוכה זו עמד המהולל המפורסם מהור"ר חיים ז"ל, ובכה הרבה בכי...
זכרו נא בהספר של הרבני מ"ה משה אלמ שול⁶... אשר הוא היה מספיקו, עכ"ז בכה בכי רבה. איך לא נשלם לו במדה אשר מרד, ולהוריד דמעות על אדם כשור; מעיד אני שהייתי אצלו זה שמנה שנים, ושמע שמת הרב החסיד... מהר"ר משה באנד⁷ זצ"ל"ה, ואחז בשורו פלצות לקול השמועה, וזכנו עיניו כנחל דמעה...

¹) Salman Emmerich starb 25. Juni 1794 und ist bereits auf dem Wolschaner Friedhof begraben worden. Alles Nötige über ihn s. Kaufmann-Freudenthal, Die Familie Gomperz (Frkf. a. M. 1907) S. 380. Das von ihm herrührende Werk (daselbst 381 Anm. 3) *ששה זרעוני ערוגה*, früher eine Seltenheit, ist jetzt in zweiter Auflage da, besorgt von Béla Fischer, Waitzen 1910 (vgl. oben S. 47).

²) Auf dem *רבנות*-Brief für Ez. Landau, *האשכול* I, 182, finden wir ihn unterschrieben: Ascher Anschel ben Zebi Hirsch Wien, Dajjan.

³) Sinai Rausnitz, Dajjan aus Prag, ist erwähnt bei Hock No. 3340 S. 342 anlässlich eines verstorbenen Kindes, das der Sohn des Eisick ben R. Mordechai Benet war, eines Eidams Sinais.

⁴) Naftali Hirz ben Jom Tob Bondi hat seinerzeit den *רבנות*-Brief für Ezechiel Landau unterschrieben gehabt s. *האשכול* I, 183. Übrigens auch Jom Tob b. Abr. Bondi (daselbst 184). Vgl. die oben S. 25 Anm. 3 citierte Schrift „Zur Geschichte der Familie Jom Tob Bondi“. Jomtob Bondi ist übrigens von El. Fleckeles in einer eigenen Rede betrauert worden.

⁵) Kalman Bondi bei Hock No. 6651 S. 27, gest. Tischri 5519, dürfte sein Großvater gewesen sein.

⁶) Zu dieser Schreibung s. oben S. 17 Anm. 5.

⁷) Mir weiter nicht bekannt.

⁸) Er war Rabbiner in Polna; von ihm *הסכמה* zu Landsofer *מעיל צדקה* Vgl. Hock S. 27 (W).

[p. 11] כשראה אדם גדול בתורה, היה עומד מכסאו ומכבודו בכבוד גדול. והיה קורא אותו רבי רבי, מעולם לא קרא לשום למדן בשמו...

[p. 12] כך תולדותיו של המשכיל הנכון הגביר המכובד על הבריות... כלם אהובים...

[p. 13] היה משיא יתומים ויתומות, והוצאות אשר הוציא עליהם יותר מתשעים וששה אלפים זהובים¹⁾... קרן קימת מסך מאה אלפים זהובים; כיה אלפים זהובים לתית לשני לומדים ולהחזיק בהכני שיהיה בביתו עד היום...
[p. 14] בן פרנס הדור... ר' וואלף ברעזניץ...

¹⁾ Stimmt nicht ganz mit dem überein, was J. Popper in seinem Testamente angibt: 80.000 Fr. (s. oben S. 50).

5. Aus *ספר השעשוע* des Moses Dobruschka (s. oben S. 75) besondere Seite zwischen „Vorwort“ und p. 1 des Buches.

כרם לידודי

וחביבי אדוני חמי הקצין המפורסם החכם המושלם בכל מדה חמודה ידו הרה. הוא נושא הוד ותפארה. על שכמו המשרה תומך שבט עז וגבורה ביהודא וישראל כבוד מהור"ר חיים פאפרש מברעזניץ נר"ו: אשר לקח לו לבת את אשתי הנעימה עלקה תי בת אחי אשתו הצנועה המחוכמת הגבירה הקצינה מרת רייצל תי יאריך השם מיהם ושנותיהם: וירחיב גבולם, עד תאות גבעות עולם:

U. Grabschriften.¹⁾

Nr. 1—5 in Bresnitz, Nr. 6—7 in Prag Wolschan, u. z. Nr. 6: er

(Siehe oben S. 6 und S. 54)

Abt. 6 Nr. 367

1. S. Sondel ben Gerson Poppers, gest. 1743.

Nr. 7: sie

Abt. 6 Nr. 365*)

פ' (Muschel) מ'

ה ה הֹרֵר יְהוּדָא הַמְכּוֹנִ' וּנְדָל בְּהַר"ר גְּרִשׁוֹן פֶּאפֶּרֶשׁ מְבִרְעִזְנִיץ יוֹם ד' ו' ח' כִּסְלוֹ תִקְדָּ ל[פ"ק]

יְהוּדָא

לֵאלֹהֵיוּ הִיָּה נֶאֱמַן

הַלֵּךְ תְּמִים רִיחוֹ כְּאַפְרִסְמָן

וְהַחֲזִיק לְהִיּוֹת בְּבִיָּה מִמַּחֲשָׁכִים וּמִקְדָּם

דֶּרֶךְ הַחַיִּים יֵלֶךְ שֶׁקָּט וְשֶׁאֵנָן

5 אֵף עֲצֻמוֹתָיו בְּתַחִיָּה יִקְוֹמוּן:

Im Datum חדש—ח' , doch las ich vom Stein selbst ein ה'. Der Stein, der 5 Zellen hat, wurde jedoch erneuert, daher wohl der Fehler. Die Anfangsbuchstaben ergeben das Wort יְהוּדָא, welches, als wichtig, in eine besondere Zeile gestellt wurde. Zu Z. 1 vgl. Neh. 9,8. Z. 2 s. Gen. R. 30,9, In Z. 3 stand ursprünglich wohl וּמִקְדָּיִמִים, vgl. b. Berakh. 8a. W schlägt vor וּמִקְדָּמָן zu lesen, wegen des allerdings erbarmungswürdigen Reimes. Vgl. übrigens Nr. 5.

2. Simcha, Frau des Vorigen. Gest. 1729. Bei פ' מ' rechts ein Zierat, links ein Giebel \triangle .

*) Zwischen den beiden Poppers, Abt. 6 Nr. 366, ruhen, nach Aufzeichnungen, Ansel und Reizel, Kinder des Josef Duschenes.

פ מ
האשה

חשובה מרת שמחה בת הרר חיים
אבליש אש' ההויר זונדל פארש
הלכה לעולמה בשבת קודש
מ' טבת תפ"ט דס"ק
תנצב"ה

3. Leb, Sohn des Sondel Poppers (Nr. 1), gest. 1758.

פ מ

איש זך וישר
בה' דבקה נמשו
ביושר ה"ה הר"ר
ליב ב"ה זונדל פא[פרש]
5 ז"ל נפמ' בשי' קני"ל (?)
יום א' כ"ג א"ש תקי"ח
ת' ג' צ' ב' ה'

In Z. 4 der Name merkwürdiger Weise unausgeschrieben. Ungeschicklichkeit des Steinmetzen, was auch an der Anordnung zu merken. Der Stein scheint sehr alt, obzwar er es nicht ist. In Z. 5 קני"ל oder הנ"ל wohl Fehler für קוד[ש] und ונקבר.

4. Wolf Popper, Sohn des Sondel P. (Nr. 1), gest. 1767.

ומת (Bild eines Wolfes) בנימין

בשבת קודש כ"ח תמוז ונקבר ביום א' כ"ט בו
המתאבל אבלו עם אבלי ציון
ינחמו לפ"ק: פי"ג איש
חיל[ל] רב

5

פעלים פרנס ומנהיג מוהר"ר
וואלף פרימז המדינה בן הר"ר זונדל ז"ל
בכו בכי כי שר וגדול בישראל פס סגנו עבר וחלף
נשא קינה לפמירת זקן נשוא פנים יועץ

10

דעת ושר האלף
ירא חמא חכם תורני ובעל מעשים
זימן לישרים ובוגדים סילף
מ"ם שנה פירנס את ישראל ביושר ודעת
וצדקה כשריון צירף

נאמן פשוט נאמן כפוף סמך עניים

15

עז לדת קדש איה תמורתו
זכרון צדקותיו לטוב לא יסוף מעדתו
ענו בו מי דוגמתו: אכדנו איש חסד

הציל נפשות רבות ופתח פיו לאלמים: וגאלם ממות
 ומשבי גאולת עולם וגאולת ימים: כסה האביונים ולבש
 הערומים: וצדקתו עומדת.... עולמים: הניה אחריו
 ברכה ברכת החיים..... סך
 20 מאה אלפים זהו... לקרן קימת... ים
 מהפי... ק בביתו תפלה ובית מדרש
 חכמים... חתנים וכלות ממשפחתו קרובים
 הק... ים: ויתר מעשיו הטובים ושלמים גלויים
 ומפורסמים: נאמנים לעד חיים וקימים: והמלך חי
 25 עולמים יפרום הודו והדרו עליו ברחמים: צדקה
 וחסד ימצא חיים למעלה במרומים: ומנחל
 עדניו ישקרו ויעש לו מטעמים: וינחהו בגן עדן עליון
 יפח הגן יזלו בשמים, יבא שלום וינוח על משכבו,
 מנוחת כבוד והדר יחדו יהיו תמים, ויעמוד לגור צדיקים,
 30 עד כי יבא מנחם משמיע שלומים. א. א.

rgänzungen; Z. 3 [פאר] oder פארש. Dasselbst etwa [האר]יר, W [הנב]יר
 Z. 4 [בר]עונין [מק]ק [פאר]ר. Z. 5 [במ]דינת (Primas der böhm. Landesjuden-
 schaft). Z. 18 [לעולמי], Z. 19 die Lücke muss leider stehen bleiben. Z. 20
 [זהובים]. Dasselbst: etwa [דרור]ים. Z. 21 [ומהפ]ירות, ferner [ת]קן? oder:
 [החזיק]. Z. 22 [הגונים]? Z. 23 [הקמנים]? Die Kopie hat 1923 Prof. S. H.
 Lieben gemacht. Die Kopie von Kalman Lieben, datiert 9. IX. 1890,
 also 33 Jahre früher, ist vollständiger (vgl. Kfm. Gb.). Danach Z. 6: קיא.
 Z. 9: לאומים. Z. 11: בכבוד; במרומים; הולך. Z. 12 ופועל. Z. 14 beidemal
 (statt ברכה). Z. 17: ומשבית. Z. 18 noch לעולמי gelesen. Z. 19 בהנדבה.
 In der Lücke: ... שנאהבים ונעימים. Z. 20 א לי. Z. 21 להחזיק...
 Z. 22: להחזיק... Z. 23: הקדומים. Z. 24 und 25: התפלה; דasselbst: ומהפירות...
 Z. 26 ohne למעלה. Dasselbst: מנחל. Dann noch etwa
 3 Zellen (Z. 28—30).

Uebersetzung. Z. 1—5: Dieses Denkzeichen um des ausgezeichneten¹⁾
 Mannes wegen in Wissen und Sinnen, bei bestem Gewissen, ein Sohn der
 Lehre (Leuchte), der Fürst und Statthalter²⁾, den groß gemacht und erhoben
 hat der König. Der erhabene und vornehme Herr, Morenu ha-rab R. Chajjim
 Edler von Popper, Sohn... des rühmlichst bekannten Morenu ha-rab
 R. Wolf... aus der Gemeinde Bresnitz, Primas im Lande Böhmen.

Z. 5—6. Gestorben am Sonntag und begraben am Montag den 22. Ijjar 555 d. kl. Z.⁵⁾.

Z. 7—11. Wohl ihm, daß er von Jugend auf aufwuchs in gutem Ruf, wie ihn haben Große und Hohe. Groß war er den Juden und eine Zierde Israels unter den Völkern. Sein Name war bekannt unter den Nationen und geehrt zwischen den Fürsten und Adligen der Länder⁴⁾. Er schied dahin in gutem Rufe, in gutem Greisenalter, satt an Tagen. Ehre erwies man ihm bei seinem Tode, die Ehre von weißhaften Weisen. Nun möge er in den Höhen wohnen!

Z. 11—18. Er hat redlich gewandelt und fromm gehandelt, mit vielem gewaltigem Vermögen verheiratete er waise Knaben und Mädchen, ließ an sich heran viele und zahlreiche Verwandte. Er unterstützte die Torabeflissenen und hielt das Gute nicht bevor⁵⁾ denen, die in Frömmigkeit wandeln. Er liebte die Wahrheit, liebte die Redlichen und Frommen. Er verwaltete das Zeitalter⁶⁾ und gab sich mit Gemeindeangelegenheiten ab in des Himmels Namen⁷⁾. Viele Seelen hat er errettet und tat für Stumme den Mund auf⁸⁾, er befreite sie vom Tode und von Gefangenschaft in ewiger und zeitlicher Befreiung. Er bedeckte die Armen und kleidete die Nackten; und seine Tugend [währt] für ewige Zeiten.

Z. 18—23. Er hinterließ Segen, Segen des Lebens⁹⁾, ... die Summe von hunderttausend Gulden als Stiftung ... und von den Zinsen errichtete er] in seinem Hause eine Betschule und eine Lehrstätte für Gelehrte ... Bräutigame und Bräute aus seiner Familie, Verwandte ...

Z. 23—24. Seine übrigen Taten, die guten und herrlichen, sind ja bekannt und berühmt, sie währen für immer und bleiben in Kraft.

Z. 24—30. Also möge der ewig lebende König¹⁰⁾ seine Huld und seinen Glanz breiten über ihn in Erbarmen; Gnade und Liebe möge Chajjim¹¹⁾ finden oben in den Höhen, und vom Strom¹²⁾ seiner Glückseligkeit möge er ihn tränken und ihm Leckerbissen reichen und ihn ruhen lassen im obersten Paradiese.

Er durchwebe den Garten, daß seine Würze strömen¹³⁾. Er gehe zum Frieden ein und ruhe auf seinem Lager¹⁴⁾, Ruhe der Ehre und Pracht seien vereint, auferstehen möge er nach dem Lose der Frommen, bis da kommt der Tröster¹⁵⁾, verkündend das Heil. Amen, Amen.

1) «Denkzeichen» und «ausgezeichnet» bilden im Hebräischen ein Wortspiel. Von «ausgezeichnet» hängt ab «in Wissen u. Sinnen» usw.

2) Zu hoch gegriffene Bezeichnungen.

3) = «der kleinen Zahl», d. h. der Tausender [5]555 ist zu ergänzen.

4) Bezeichnungen, die aus einer Schriftstelle fließen: Esth. 1,3.

5) Vgl. Sprüche 3, 27.

6) Vgl. in der Grabschrift Wolfs oben S. 133.

7) Der hebr. Ausdruck ist fast unübersetzbar; gemeint ist: uneigennützig, um Ehre Gottes wegen.

8) D. h. er trat für Bedrückte als Fürsprecher auf.

9) Anspielung auf seinen Namen «Chajjim».

10) D. i. Gott. Vorher war von ihm, «Chajjim», geredet worden.

11) Vgl. in Anm. 8. Uebrigens doppelsinnig.

12) Vgl. Psalm 36, 9. Zugleich = Garten Eden = Paradies.

13) Nach Hohes Lied 4, 16. 14) Nach Jes. 57, 2. 15) = Messias.

נעשה ונמרה במצות כ"ה סנחם רמ"ך Umschrift
Die Vase oben hat die Umschrift
Metallschmuck unter dem Wappen fehlt, jedenfalls gestohlen.

ש"ס האשה נדונה כשונמית וחכמה מתקועית טובת חן וטעם הצנועה
החסידיה מרת רייצל עדלער פאן פאפערלין בת
די קצין נבר תמים ונעים הקדוש כה"ר זכריה
הנדיב הנגיד

הנדיב

5

המפורסם לשבח כ"ה חיים עדלער פאן פאפערלין
פרימוס במדינת פיהם יע"א : נפטרה ונקברה בשם
מוב עשיק ה' אייר תקנ"ב לפק בפראג יע"א.
אי עובר מה זה תרוץ? לאט! לאט! פעמיד?
10 בת נדיב וקדוש תשכן מה! גל עיניך!
יהודית! ושרתי בגוים! מחיותה שקר
גם שוא אפס בפיה! אך צדק רדמה
די מחסור תת לכל אביון! השקיפה
ווי! אל מי תדמה ותשוה הפלא משליך!
15 רבות בנות עשו ח"י! והיא לאין חקר.
בעלה שר חיים עדלער פאן פאפערלין
נביא ופה לאלם להציל רש! לבו כאריה
שמו נודע בשערים בשבתו עם זקני ארץ
תורת חסד על לשונה.....

Uebersetzung. Hier begraben liegt eine Frau, groß wie die Sunamiterin¹⁾ und klüger als die Thekoäerin²⁾, gefällig an Anmut und Verstand³⁾, die tugend-
same und fromme Frau Reizl Edle von Popperin⁴⁾, Tochter des Reichen,
des frommen und lieblichen Mannes, des Heiligen⁵⁾ k. h. r. Zekharja Joss,
s. A.⁶⁾, Frau des Fürsten, des Führers, des Vornehmen, des rühmlichst be-
kannten k. h. Chajjim Edler von Popper — daß er lebe⁷⁾ — Primus im
Lande Böhmen⁸⁾. Sie verschied und wurde begraben in gutem Rufe am Vor-
abend des heiligen Sabbat, am 5. Ijjar 552 d. k. Z. in Prag⁹⁾.

He, Wanderer! Was läufst du? Gemach, gemach mit deinen Schritten!
Die Tochter eines Vornehmen und Heiligen ruhet hier, öffne deine Augen!
Eine Jüdin¹⁰⁾ und — Fürstin unter den Völkern! Sie wehrte¹¹⁾ der Lüge,
auch Falsch war gebannt von ihrem Munde; nur Gerechtes¹²⁾ übte sie, indem sie
gab, was ihm nötig, jedem Dürftigen. Hieher schaue, weh! Wem vergleichen,
daß sie ähnlich wäre? Rück' ins Hohe deine Gleichnisse!¹³⁾ Viele Töchter
übten Großes¹⁴⁾, sie aber — unendlich! Ihr Mann, der Fürst Chajjim Edler
von Popper — daß er lebe — ein Prophet¹⁵⁾ und Mund dem Stummen¹⁶⁾,
den Armen zu erretten; sein Herz¹⁷⁾ wie der Löwe; sein Name bekannt in
den Toren¹⁸⁾, wenn er sitzt mit den Aeltesten im Lande; die Lehre der Huld
auf ihrer Zunge¹⁹⁾²⁰⁾.

1) Vgl. II. Könige 4, 8.

2) Vgl. II. Samuel 14, 2. Klugheit dieser Frau auch Anhang T. Nr. 5.

3) Nach Redensarten im Buche der Sprüche.

4) So, in deutscher Diktion, im Original, desgleichen auch in Z. 6 und
16 im Titel ihres Mannes, und so auch in der Grabschrift des Mannes (s.
oben). Es war üblich, solche weltliche Titel und solch weltlichen Rang in
der Landessprache auszudrücken. Derart ist auch das Wort «Primas», das
wir hier und sonst häufig haben.

5) Vgl. oben S. 25.

6) = Eulogie: «seligen Andenkens».

7) Eulogie für einen, der noch am Leben.

8) D. h. Primator der böhm. Landesjudenschaft; s. oben.

9) Hier folgt eine Eulogie — auf Jerusalem bezüglich — die nicht in
den Text gehört.

10) Vielleicht auch Anspielung auf die bekannte Heldin Judith.

11) Mutmaßlicher Sinn.

12) Nach V. Mosis 16, 20. Das hebr. Wort kann übrigens auch «Al-
mosen» bedeuten: sie gab immerfort Almosen.

13) Schwer übersetzbar. Der angesprochene Wanderer wird, wenn er im
dichterischen Schwung noch so hoch hinausgeht in der Wahl seiner Gleich-
nisse, nichts finden, was dieser Frau gliche.

14) Nach dem bekannten Worte vom braven Weibe: Sprüche 31, 29.
Dort im Zusammenhange auch der Mann gerühmt; so auch hier.

15) «Prophet» im Sinne von Redner, Fürsprecher, wie der Zusammen-
hang zeigt.

16) Vgl. in der vorigen Nr. Anm. 8.

17) = sein Mut.

18) Nach Sprüche a. O., s. Anm. 14; «in den Toren» = im öffentlichen
Leben oder vor Behörden.

19) Wieder nach Sprüche a. O.

20) Die folgenden Worte sind nicht zu lesen, weil der Stein in die Erde
gesunken ist.

8. 9. Grabschriften der Eltern des Samuel Krauß; beide von dem
Genannten verfaßt. Max Krauß liegt in Bank, Com. Veszprém in Ungarn,

Fanny Kr. geb. Kohn liegt in Csesznek, unweit vom ersteren Orte, begraben. Ihr Vater, Mordechai Kohn, war der Sohn jener Rickel, die im Stammbaum No. 4 genannt ist; sie ist, wie viele dieser Kohns, in Csab-Rendek begraben.

ס"נ

מֵאִיר עֵינֵינוּ אִיכָה בְּמַחְשָׁכִים נֶעְתַּק
אֵיךְ נֶאֱלָמוּ שְׁסֹתֵי נַעַם וְצַדִּיק שָׁב לְעֶפֶר
יֵרָא ה' בִּיגוֹן נֶאֱנַח וְדוֹפֵי לֹא הִיָּה בַחַיִּי
רָבִים הַשֵּׁיב מֵעוֹן בְּנֵיו לְמַד וְדָרְכֵם פֶּלֶם
הִיָּה ר' מֵאִיר בֶּר יְהוֹשֻׁעַ קְרוּיִם
בֶּן ס"ד שָׁנִים מֵת ט' נִסָּן עֶרֶב שַׁבָּת
הַגְּדוֹל וְנִקְבֵר בְּכַבּוֹד יוֹם א' לְסֵר'
אַחֲרֵי מוֹת לְסֵר'

Name und christl. Datum in ungar. Sprache.

ס' מ'

הָאִשָּׁה הַחֲשׂוּבָה הַצְּנוּעָה וְהַחֲסִידָה
מֵרַת פֶּרֶזְמֵט בַּת ר' מֵרְדֵכִי הַכִּי עִיָּה
אִשְׁתֵּי ר' מֵאִיר בֶּן ר' יְהוֹשֻׁעַ קְרוּיִם עִיָּה
נִסְמְרָה בַת שִׁבְעִים וְשָׁתַיִם שָׁנָה בְּאַלְמָנוּת
בְּיוֹם ט' תְּשׁרִי עֶרֶב יוֹם הַכַּסּוּרִים בְּכַקֵּר
וַיִּסְפְּדוּ אוֹתָהּ בְּנֵיהָ וּבָתָהּ וַיִּקְבְּרוּהָ בְּכַבּוֹד
י"א תְּשׁרִי הַתְּרַס"ג ת' ג' צ' ב' ה'

Name und christl. Datum in ungar. Sprache.

V. Memorbücher.

Aus dem Memor-Buch von Bresnitz (s. oben S. 8 Anm. 15). Nr. 1 und 9 gehören nicht sicher zu den Poppers; doch ist Nr. 1 vielleicht darum zu führen, weil „Simeon“ wirklich in der Popper'schen Familie figurirt (vgl. oben S. 14); er war vielleicht ein Bruder Wolfs.

1. נִשְׁמַת ר' שִׁמְעוֹן בֶּן ר' מֵאִיר בְּרַעְזֻנִיץ וְזוּגְתוֹ מֵרַת אֶסְתֵּר לַבַּת הַקְּדוֹשׁ ר' עֲזַרְיָאֵל מֵעֵרְלִי (סג"ל, בַּעֲבוּר שֶׁהִנִּיחוּ אַחֲרֵיהֶם בְּגַדֵי קֹדֶשׁ.
2. נִשְׁמַת סְרִידָל בַּת ר' וואַלֶּף פֶּאפֶר, בַּעֲבוּר שֶׁהִנִּיחָה אַחֲרֶיהָ בְּגַדֵי קֹדֶשׁ.²
3. נִשְׁמַת מוֹהֵר וואַלֶּף בֶּן ר' זוֹנְדֵל פֶּאפֶר פֶּרֶזְמֵט הַמְּדִינָה (וְאִשְׁתּוֹ הַצְּנוּעָה רַעֲלָא בַת ר' אַנְשֵׁל הַרְפֶּסֶר ז"ל, בַּעֲבוּר שֶׁהִנִּיחַ אַחֲרָיו קֶרֶן קִימַת לְנֵר תְּמִיד).⁴
4. ר' [אַשׁוּר] אַנְשֵׁל בֶּן מוֹהֵר וואַלֶּף פֶּאפֶר.⁶ בַּעֲבוּר שֶׁהִקְדִּישׁ סֵפֶר תּוֹרָה כְּלִי וּבְגַדֵי קֹדֶשׁ לְבַהֲיָכָה, גַּם הִנִּיחַ אַחֲרָיו קֶרֶן קִימַת לְחֶלֶק מִיְדֵי (80) שָׁנָה בְּשָׁנָה לְזִכְרוֹת נִשְׁמָתוֹ.

5. נשמת האשה חיילה בת מוה"ר וואלף פאסר¹.
6. נשמת שרה רבקה רייצל בת הקדוש ר' זכריה ז"ל אשת השר ר' חיים עדלר פאן פאפר, בעבור שבעלה נתן פרוכת לתועלת נשמתה לבהכ"נ.
7. נשמת השר ר' חיים עדלר פאן פאסר בן מוה"ר וואלף ז"ל שהניח אחריו ס"ת¹ כלי ובגדי קדש לבהכ"נ, גם קרן קיימת לגר שבת².
8. נשמת הר"ר משה ז"ל בן הר"ר שמעון פאפר, בשביל שהניח אחריו מאה זהובים (ו"ו) גם (2) פרכת (3) לארון הקדש.
9. נשמת³ הר"ר משה ברעזע¹⁰ פר"ח¹¹ פאסר [ברעזוי] מברעזניץ¹², ונשמת אשתו היקרה והצנועה מרת שרל ביה בער סג"ל ז"ל מברעזניץ¹³, בעבור שהקדישו פרוכת גאה של משי עם אותיות של זהב משנת תצ"ל¹⁴ וגם מנורה נחושת עם י"ב קניה לבית הכנסת דק"ק ברעזניץ.

¹) Gleich מערלי verschieden von מירלם bei Hock S. 211. Nach W aber ist מירלם verschieden von מירלם.

- 2) Datum fehlt. Zum Namen Freudl s. oben S. 99.
- 3) Am Margo Datum: ה"ל שבת קדש כ"ח תמוז התקכ"ז
- 4) Dieselbe Spende, die wir oben S. 64 registrierten.
- 5) Am Margo Datum: ה"ל עש"ה ה' שבט תקל"ב לפ"ק
- 6) Am Margo Datum: בעבור... alles Andere verwischt.
- 7) Dieselbe Schenkung, die wir oben S. 64 besprochen haben.
- 8) Siehe oben S. 64.
- 9) Von da an andere Schrift; die Sprache ist breiter; statt מנורה müßte es heißen מנורת; auch sonst ist die Sprache nicht elegant.
- 10) Zu diesem Ortsnamen s. oben S. 10.
- 11) Diese Abbraviatur ist telleicht פרנס חדש
- 12) Am Margo Datum: ה"ל אל"ף ג' ח"י אייר תרז"ל
- 13) Datum: ה"ל א"ל ג' מ"ז שבט תרד"ל
- 14) Diese Jahreszahl soll wahrscheinlich bewirken, daß man dieses Parokheth unterscheiden könne von einem andern, etwa von dem von J. Popper geschenken, das ja ebenfalls goldgestickt war.

10. Ein יזכר-Gedenken aus der ehemaligen Popper-Synagoge in Prag; in Form eines losen Blattes den aus dieser Synagoge stammenden Papieren (s. oben S. 63) beigelegt gewesen. Im Original liniert und punktiert; letzteres nicht ohne Fehler.

יזכר אלהים את נשמת חיים הנולד מן רעל אונשמת אשתו רייצל הנולדת מן סלאווא¹, בעבור שנדרו בחייהם נדבות מרבות לדברי מצוה, והשיאו יתומים ויתומות מכיסם ומכספם; והוא גם הוא הניח אחריו ברכה קרן קיימת מסך עצום לצרכי גישואי קרוביו, בני אחיותיו, וליסד מקום רנה ותפלה בביתו לקיום לעד לדור דורים, ולהחזיק לומדי תורה לשמה לזכות הנשמה; בשכר זה תהיינה נפשותיהם צרוורות בצרור החיים עם נשמת אברהם יצחק ויעקב, שרה רבקה רחל ולאה, עם שאר צדיקים וצדקניות שבגן עדן, ונאמר אמין.

„Gott gedenke der Seele Chajjims, geboren von der Rela, und der Seele seiner Frau Reizl, geboren von der Slava, weil sie bei ihren

Lebzeiten viele Spenden gelobt hatten zu gottesfürchtigen Zwecken, und sie ausgeheiratet hatten Waisenjungen und Waisenmädchen aus ihrem Säckel und ihrem Gelde. Derselbe auch hinterließ ein Legat als immerwährende Stiftung von gewaltiger Summe zur Ausheiratung seiner Verwandten, der Kinder seiner Schwestern, und daß in seinem Hause gegründet werde eine Stätte der Andacht und des Gebets zu ewigem Bestande von Geschlecht zu Geschlecht, und daß unterstützt werden, die Thora lernen um ihretwillen²⁾, um verdient zu machen die Seele. In Entgelt dafür mögen ihre Seelen eingebunden sein im Gebäude des Lebens zusammen mit den Seelen Abrahams, Isaaks und Jakobs, der Sara, Rebekka, Rachel und Lea, zusammen mit den anderen frommen Männern und Frauen, die im Paradiese wellen. Darauf sprechen wir Amen“³⁾.

¹⁾ So punktiert im Original; dies bestätigt, was oben S. 26 über die Aussprache dieses Namens gesagt worden ist.

²⁾ Gemeint sind die zwei Stiftungsrabbiner, die an dieser „Schule“ angestellt sind. Wahrscheinlich wurde das uns vorliegende Gebet von einem dieser Rabbiner verfaßt, abgeschrieben und sogar gesprochen.

³⁾ Die Übersetzung wurde natürlich von mir gemacht; die zeigt, daß alles Wesentliche von Poppers Stiftung in dieser Formel enthalten ist.

W. Inschriften auf Synagogenrequisiten.

Nr. 1 und 2 Parokheth und Mäntel von Wolf Popper und seiner Frau: 1745; 1758; Nr. 3 Parokheth von Freudel, Tochter Wolfs: 1756; Nr. 4 ein Mäntel wieder von Wolf Popper und seiner Frau: 1761; Nr. 5 Parokheth von Cheile, Tochter Wolfs: 1774; Nr. 6 ein Mäntel von Chajjim Popper und seiner Frau: 1761; Nr. 7 Parokheth von Chajjim Popper als Erinnerung an seine verstorbene Frau: 1793. Alle in Bresnitz. Damit ist zu vergleichen, was oben in Anhang U aus dem Bresnitzer Memorbuch an Spenden verzeichnet worden ist. — Nr. 8 Inschrift des von Popper gespendeten Gitters in der Pinkas-Schule in Prag (s. oben S. 52) zur Erinnerung an seine verstorbene Frau; dieses, wie auch Nr. 7, unmittelbar nach dem Todesfall. Nr. 9: Inschrift des Schreins in der Popper-Synagoge, s. oben S. 63.

1 ג'י (1) האלוף הראש והקצין כהר"ר
 וואלף פה"מ (2) מברעזניץ בן כהר"ר
 זונדל ז"ל פארש חוגתו האשה
 חשוכה (3) מרת רעלא בת כה"ר
 אנשל ז"ל הרפמר שנת תק"ה ל"ט

¹⁾ Gewiß נדבת יד zu lesen.

²⁾ המדינה + פרימוס oder פרינס.

³⁾ Derselbe Fehler (statt החשוכה) auch oben S. 134¹ und hier 2 a und 3, 5; daraus kann man auf denselben Verfasser schließen.

2 a קדש ליי' הגיח' אחריה
 האשה חשוכה הצנו[עה]
 מרת רעלא עיה ונגמר

ע"י בעלה האלוף
 2 b הראש והקצין כהר"ר
 וואלף פארש פרימוס
 דמדיני פיהם גר"ו שנת
 תקי"ח לפ"ק

Die zwei Seiten des Mäntels habe ich durch a b bezeichnet. Interessant, daß das Stück von der Frau nicht beendet wurde, da sie starb; vielleicht hat sie eigenhändig daran gearbeitet. Es wurde vom Manne fertiggestellt.

3 קדש ליי" מהאשה חשוב' הצנועה
 מרת פריידל ע"ה¹ בת האלוף הראש
 והקצין פ"ו² כהר"ר וואלף ברעזניץ
 פרימס המדינה גר"ו שנת תקמ"ז

1) Auch aus Memorbuch Nr. 2 sieht man, daß die Freudl dieses Stück hinterlassen hat; sie muß mitten in der Arbeit gestorben sein.

2) פרנס ומנהיג.

4 a ז"ג¹ האלוף הראש
 והקצין כהר"ר וואלף
 ברעזניץ פרימס המדינה
 גר"ו בן כהר"ר זונדיל
 פארש זצ"ל
 4 b וזוגתו הצנועה
 והחסודה מ' מלכה תי"י²
 בת הנעלה כהר"ר יעקב
 ריפחוויץ ז"ל מיימשיץ
 שנת תקכ"א לפ"ק

1) Lies זה oder זאת+גרב.

2) Zu dieser zweiten Frau Wolfs s. oben S. 8.

5 הניחה אחרי' האשה חשובה מ' חיילה ע"ה
 בת הסצי' מו' וואלף פארש זצ"ל מברעזניץ
 פרימוס המדינה אשת הר"ר ליב דושניץ¹
 סג"ל² לתועלת נשמתה להיות בצרור החיים
 צרורה וזכרה לדור דור שמו"ה³ לפ"ק

1) = Duschenes in den Akten, wie wir oft gesehen: Dusensl.

2) Wir erfahren auch von hieraus, daß dieses Geschlecht Leviten waren, vgl. oben S. 79; lies: סגן לוי'ה.

3) Die vier bezeichneten Buchstaben ל ש ד ר ergeben: 534=1774.

6 ג"י הקצין הנעלה
 כה' חיים בן הראש הקי'
 מו"ה וואלף פארש גר"ו
 פרימוס המדינה

זוגתו היקרה והגבירה מרת רייצל
בת הקי' (1) הריד זכרי' יאם
זיל תקביא לפיק

1) Lies הקרוש; vgl. oben S. 25.

7 זינ הקי' 1 רי חיים עדלר פאן
פאפער שיי' (2) לזכות נשמת זוגתו מ'
רייצל עדלה פאן פאפערין זיל
שנת תסניג לפיק

1) Lies הקצין, der Reiche, der Vornehme.

2) Ich hatte copiert שני, aber offenbar ist שיי = שיחיה nötig.

8 כל העמודים סביב
ואדניהם נחשת (1) נרב הקיר (2) חיים
עדלער פאן פאפער שיי' לזכות נשמת
זוגתו רייצל עדלה פאן פאפערין (3) זיל
שנת תסניג לפיק

1) Die ersten 5 Worte biblisch, s. Exodus 27, 17.

2) Lies הקצין רב, vgl. Nr. 7.

3) Diese altdeutsche Form: Popperin auch in Nr. 7 und S. 139; vgl. jedoch bei Eleazar Fleckeles oben S. 130.

9 עץ חיים היא
למחזיקים בה

ונתת אל הארץ את הערת אשר אתן אליך

In einem der Worte oder in mehreren derselben wird wohl ein פומט stecken. Der 1. Satz stammt aus Sprüche 3, 18; der 2. aus II. B. Mosis 25, 16

X. Stammtafeln.

Einige Herren oder Frauen, die zu des Erblässers Familie gehören, haben mich auf diesen Umstand brieflich oder mündlich aufmerksam gemacht; was mir wertvoll zu sein scheint, teile ich in folgendem mit. Das Wertvollste freilich, d. i. die ältere Zeit, mußte ich aus literarischen Quellen oder Akten zusammenstellen. Zum Schlusse füge ich dasjenige bei, was über meine Abstammung zu ermitteln war; da es sich mir durchaus nicht um legalisierte Ansprüche an die Heiratsstiftung handelt, ging ich der Sache auch nicht in der Weise nach, wie es andere Familien taten, sondern begnügte mich, meinen mutmaßlichen Stammbaum zu den übrigen zu stellen. Der literarische Zweck ist wohl auch damit erreicht.

1. Herr Dr. M. S. Stern, Rabbiner in Triesch (Mähren), teilte mir noch 1900 mit, daß ein Cousin seiner Mutter von der Familie sei und die Heiratsprämie erhalten habe. Er fragt: ob eine Schwester des Stifters an einen Aron aus Nachod verheiratet war? was ich verneinen muß. Der Sohn war Dr. Sterns [mütterlicher] Großvater, Aron Joachim Galandauer.

2. Herr Emil Baruch - Marienbad (vgl. oben S. 74), schrieb mir de dato Meran 8. 12. 1923, daß er von der Cheile abstamme und daß er an-

läßlich seiner Heirat die Heiratsprämie richtig erhalten habe. Siehe seinen Stammbaum No. 2.

3. Herr Dr. Gustav Weiner, Rabbiner in Prag-Weinberge, schrieb mir 12. 9. 1924, daß seine Verwandten Nachkommen (so) J. Poppers sind; einen Stammbaum hätten sie.

4. Herr Bankdirektor W. Weissel-Dresden und sein Bruder jur. Dr. Herr O. Weissel in Wien haben mir einen auf viele Glieder sich erstreckenden Stammbaum vorgelegt; dieser Zweig ist von Anfang an christlich gewesen. S. Stammbaum 1.

5. Es wird zuletzt begreiflicherweise mein eigener Stammbaum behandelt werden.

1. Stammbaum Falkenau-Weissel.

Testators Schwester: Chelle, vereh. Löbl Duschenes.

Tochter: Gittel, vereh. Lazar Falkenau.

Sohn: Lazar David Falkenau, genannt Falkenberg,
geboren um 1760 in Falkenau i. B.
gestorben 12. Mai 1813 in Prag,
getauft als Leonhard Anton Falkenberg,
vereh. mit Katharina geb. Seebeck.

Tochter: Katharina, vereh. mit Josua Simon Weissel (W-s, Wehssel),
geboren 1781 in Unterlukavic i. B.
getauft 19. August 1816 als Josef Martin Weissel.
gestorben 21. Juni 1849 in Prag.

2. Stammbaum des Herrn Emil Baruch, Marienbad.

Cheile (wie oben)

Tochter: Lia, vereh. mit Bär Baruch in Königswart.

Sohn: Joachim.

Sohn: Bär (Bernard).

1. Sofie 2. Götzl (Gottlieb) 3. Lisette 4. Julia

1. Mathilde 2. Charlotte vereh. Stern 3. Emil 4. Ferdinand 5. Berthold

3. Stammbaum des Herrn Louis Mosauer, Eger.

Cheile, Lia, Joachim¹⁾ (wie oben)

Tochter: Slowe¹⁾ vereh. Albert Mosauer in Königswart.

Sohn: Bernhard M., Gattin: Sofie geb. Löwenbein.

Söhne: Rudolf, Anton, Louis (Gattin: Anny geb. Hermann).

¹⁾ Zu achten auf die Wiederkehr dieser Namen; s. Register. Diese Slowe wurde modernisiert bereits Charlotte genannt.

4. Stammbaum

der Nachkommenschaft der Frau **Fanny (Frommet) Kohn**, verehelichte **Krausz (-ss)**, zuständig nach **Csab-Rendek** in Ungarn.

Vorbemerkung. Das Poppersche Legat — es handelte sich wirklich um die Erlangung des Legats — wurde in der Familie, zu der ich gehöre, durch Rabbiner (richtiger «Rabby-Assessor», wie er sich selber schrieb) **Jakob Gottlieb**, damals in **Ludbreg** bei **Kopreinitz** in Kroatien (später hat er mehrere andere Posten gehabt), um 1884 in Erinnerung gebracht; vgl. oben S. 74. **J. Gottlieb** war der Schwiegersohn des **A. Hirsch Anhalzer**, Rabbiners in **Zala-Lövö** in Ungarn, dessen Frau, also **Gottliebs Schwiegermutter**, ihm im Jahre 1883 erzählte, sie habe von ihrer Mutter, der Frau **Sarah**, geborenen **Popper** (vgl. jedoch **Stammbaum**, wonach doch nur **Janowsky** möglich), der Ehegattin des **Aron Kopper** und hernach des **Moses Lewy (Löwy; er war Rabbiner in Devecser in Ungarn)**, gehört, daß ihr Onkel **Chajjim Bresnitz** in Prag reiche Legate für die Abkömmlinge seiner beiden Schwestern gestiftet habe. **J. Gottlieb** ging der Sache nach, war persönlich in Prag, bewog auch zwei andere Mitglieder der Familie, das Gleiche zu tun, und es entwickelte sich nun zwischen ihm und den interessierten Familienmitgliedern eine reiche Korrespondenz, die, soweit sie meinen Vater betrifft, sich in meinen Händen befindet. Mein Vater, **Max Krauss**, vormals Handelsmann in mehreren kleinen Orten in Ungarn, damals Schächter, Lehrer und Vorbeter in **Bánk**, einem kleinen Orte im Comitats **Veszprém** in Ungarn, arm, kränklich und alt, der neben 6 Söhnen auch eine Tochter hatte, die verheiratet werden sollte, griff mit Freuden die sich ihm eröffnende Hoffnung auf und bezahlte von seinem kärglichen Gehalte die von **J. Gottlieb** geforderten, übrigens nicht hohen Taxen. **J. Gottlieb**, den ich einmal in **Budapest** auch persönlich bei mir sah, war gewiß ein gottesfürchtiger Mann, der keineswegs auf Betrug ausging, aber der Mann versprach uns einen Erfolg, den er nicht gewährleisten konnte. Kurz, meine Schwester, meine damals noch ledigen Brüder, ich selbst, heirateten, ohne das Poppersche Legat erhalten, ja ohne dasselbe auch nur angesucht zu haben, weil eben unser Stammbaum uns nicht so verlässlich schien, daß wir denselben hätten einreichen können. Es ist nach dieser Richtung auch seitdem von uns nichts unternommen worden, was gewiß zu bedauern ist. Ich selbst habe mir die literarische Erforschung der Sache zur Aufgabe gemacht; die Geldfrage zu lösen — dazu habe ich weder Talent noch Muße.

Der Stammbaum, den ich hier präsentiere, wurde uns von **J. Gottlieb** verfertigt und eingeschickt. Einige Daten, die unmittelbar meine Eltern, meine Geschwister und mich selbst betreffen, habe ich berichtigt, bezw. ergänzt; ich habe das durchaus nicht gedächtnismäßig, sondern auf Grund von Aufzeichnungen, die mir reichlich zu Gebote stehen, gemacht.

J. v. Popper, Fundator. Schwester: **Cheile**, vereh. **Löbl Duschenes**.

Tochter: **Rachel**, verehel. **Moses Abr. Janowsky¹⁾**.

Sohn: **Wolf²⁾**, Gattin: **Ludmilla Steyrer**.

Sohn: **Juda (Leopold)**, Gattin: **Pessel...**

Tochter: **Sarah**, verehel. **Aron Kopper³⁾**.

Tochter: **Rickele**, verehel. **Mordechai Kohn⁴⁾**.

- Tochter: Fanny (Frommet), verehel. Max Krauss⁵).
- gest. 9. Tisri 5663 = 10. Okt. 1902 gest. 9. Nisan 5651 = 17. April 1891.
- Ihre Kinder:
1. Wilhelm (Jakob Wolf), geb. Dienst. 19. Adar scheni 5615 = 29. März 1853. Ohne Kinder.
 2. Charlotte (Schöndl), geb. Sabb. 5. Nisan 5615 = 24. März 1855⁶);
1 Sohn.
 3. Markus (Mordechai Leb)⁷), geb. Sabb. 2. Tag Pfingsten, 7. Sivan 5618 = 30. Mai 1857; 2 Söhne, 3 Töchter.
 4. Sigmund (Selig - Josua)⁸), gest., ledig, 17. Schebat 5654 = 25. Jan. 1894,
33 J. alt.
 5. Ignatz (Isaak), gest., verheiratet, 4. Tammuz 5655 = 26. Juni 1895,
31 Jahre alt, ohne Kinder.
 6. Samuel⁹), geb. 3. Adar 5626 = 18. Februar 1866¹⁰).
 7. Moritz (Michael, Machl, Jechiel)¹¹), gest. 12. Schebat 5674 = 8. Februar 1914, 45 Jahre alt, verheiratet, hinterließ 3 Kinder.

1) Ihr Sohn Joachim wurde später als Johann Friedrich J. getauft; vgl. oben S. 67.

2) Er wohnte in Urpecht in Böhmen.

3) Er wohnte in Csab-Rendek, Comitat Zala, in Ungarn. Dieser Ort wird von uns seither als Sitz der (Kohn'schen, doch auch der Krauss'schen) Familie betrachtet; es wäre leicht, am dortigen Friedhofe die Grabsteine einiger der hier genannten Personen zu finden.

4) Mordechai Kohn, mein Großvater mütterlicherseits, war ein angesehener Mann, desgleichen sein Sohn Aron (Adam), beide wohnhaft in Goganfa (nächst Csab-Rendek); in beiden genannten Orten war ich oftmals. Das Dorf Ükk, in dem ich geboren bin, liegt ganz in deren Nähe.

5) Hebräisch Meir. Mein Vater war ein im Jüdischen ziemlich gelehrter Mann. Seine ersten drei Kinder wurden von ihm in bei Juden gewohnter Weise in den Pentateuch ed. Wien, 4^o Anton Schmidt (ohne Jahr), eingetragen; bei den anderen 4 (eigentlich 5, denn zwischen 6 und 7 war ein früh verstorbenes Mädchen) geschah das im Buche Mischle, Preßburg 1833, 8^o. Die erwähnte Bibel rührt von meinem Großvater väterlicherseits her: Salomon (Selig) Krausz, der sich eintrug: Rigacs 2. April 1838. Weitere Eintragungen darin (im 1. und 2. Bande) rühren von meinem älteren Bruder und von mir her.

6) Gestorben 25. Kislev 5675 = 15. Dez. 1914. Begraben in Csesznek unweit Bank, Ungarn.

7) Nach dem Großvater mütterlicherseits genannt.

8) Nach dem Großvater väterlicherseits genannt.

9) Ich schreibe mich auch hebräisch Samuel, obwohl mein Vater mich nach einem Freunde Simson Leb nannte.

10) Die Namen meiner Kinder (3 Töchter, 1 Sohn) findet man in den mir gewidmeten Artikeln der Lexika.

11) Er war magyarisirt mit dem Namen Karsai.

Auf diesem Stammbaum, den ich nur bedeutend gekürzt, doch auch mit Daten, die erst später eingetreten, versehen habe, liest man folgende Bemerkung J. Gottliebs:

«Obiger Stammbaum wurde von mir bis zur fünften Linie (Juda oder Leopold heiratete Pessel - Prag) auf [Grund] einer aus Neumark am 20. August 1843 datierten Stammbaum-Kopie, und von da an auf Grund legaler Original-Dokumente zusammengestellt, und übernehme für die Richtigkeit der oben angeführten Daten die Verantwortung.» 21. August 1890. — Dann

folgt ein amtlicher Vermerk und ein Siegel eines k. Kreis-Notars in Ungarn; der bestätigt, jene Stammbaum-Copie aus Neumark und die Original-Dokumente für richtig befunden zu haben. 21. August 1890.

Aber all das erweckt nicht das nötige Vertrauen. J. Gottlieb hat die Klausel beigefügt — das Ganze ist seine Handschrift — und der Notar, der ihm gefällig sein wollte, hat bestätigt, was verlangt wurde. Von des Notars Hand rührt nur ein einziger Satz (in ungar. Sprache) her, wonach die vorgelegten Dokumente mit den Originalen (?) Wort für Wort übereinstimmen. Auch ein «Familienbogen» liegt vor, von meinem Vater s. A. geschrieben, der die Namen und Geburtsdaten seiner sieben Kinder enthält; «für die Richtigkeit des Matrikenauszuges bürget», Bank, 28. Jänner 1887, N. N. (es folgen Unterschriften von je 3 Vorstehern der politischen und jüdischen Gemeinde, ebenso der beiden Gemeinden Insiegel), Dinge, für die ja nicht zu «bürgen» war, denn die sieben Kinder waren ja leibhaftig da, und es hat gewiß auch deren Geburtszeugnis beschafft werden können. All das ändert nichts an der Tatsache, daß die Familie Krauss bis jetzt nicht «legal» an diejenige Poppers hat angehängt werden können.

5. *Stammbaum*

der Frau Rosa Weil in Bresnitz.

Erblässers Schwester Judith, vereh. Isr. Pink, Sohn: Löbl Pink, Bresnitz (soweit legalisiert Polna, 12. Nov. 1854, dann Bezirksgericht Br.), Sohn: Isr. Philipp, Gattin?, Tochter: Julie (Judith), vereh. Adolf Weil in Br., Tochter Elsa, vereh. Em. Feldmann, Tochter: Rosa, vereh. Jakob Ernst Weil (soweit aufgenommen 13. Dezember 1923 in Bresnitz).

NACHTRÄGE UND BERICHTIGUNGEN.

Allgemein: Siglen der Dokumente des Anhanges (s. „Inhalt“) sind manchmal verändert.

S. 7 Z. 25 eizigen l. einzigen.

S. 25 „Ursprung und Sinn des Wortes J o s s“ — glaube ich jetzt darin gefunden zu haben, daß dieses „Joß“ einerlei ist mit dem Stadtnamen „Jassy“ in Rumänien. Die Juden schreiben für Jassy: „Jos“ oder „Joss“; vgl. z. B. als Druckort im Werke „Darke ha-Emuna“ von Josef David ha-Kohen, יאס 1857. Dasselbst יאס אב"ד, ferner daselbst: הגבורים דספה יאס. Ich bemerke nebenbei, daß dieses Werk in Ben-Jacobs bekanntem bibliographischem Werke nicht verzeichnet ist.

S. 31 Z. 18 „Aktionisten“; so in der Quelle; heute sagt man „Aktionäre“.

S. 48 Z. 3 lies „und den [von Kaiser] Joseph [geadelten] Isr. Kuttentplan, [Hönig] Edler von Hönigsberg“ (L. Ruzicka).

S. 50 Z. 4 lies Geschäftsmann.

S. 69 Anm. 10 K. soll nicht Königswarth, sondern Kuttentplan sein.

S. 73 Z. 11 1826 lies 1862.

S. 75 u. „Der Mann ging bald darauf zum Militär“ — bis S. 76 „geht aus einem weiteren Akt hervor“ gilt vom Bruder des Fr. Th. Schönfeld, von Carolus Sch. (L. Ruzicka).

S. 77 „Das Gericht mußte ihm... Recht geben“: L. Ruzicka meint, das stehe nicht in den Akten. Dasselbe gilt für S. 81 Z. 18.

S. 78 Anm. 1. Für Erklärung des Wortes „Duschenes“ verweise ich jetzt auf H. Fleisch in Hickl's Volkskalender 1925/6 (Band 25) S. 108: die jüdischen Frauennamen Duscha, Duschena, Tuschena stammen aus cechisch Duše; daher auch Familienname Dushenes, Duschinsky. Derselbe stellt Dobrusha etc. zu cechisch dobra=gut. Vgl. bei uns oben S. 75.

S. 80 Anm. 14: zu ergänzen mit Anm. auf S. 132.

S. 83 Z. 25 lies: ursprünglich.

S. 86 Z. 22 „Ragepon“ in der Abschrift verfehlt; lies Raggion, was soviel ist wie Geschäftsfirma (L. Ruzicka).

S. 96 Fries. Es hat wohl ein Interesse zu wissen, daß ein Graf Moriz Fries, der sein Haus in Wien, Hafnergasse (heute Große Mohreng. 16) hatte, so heruntergekommen ist, daß er sein Haus an die Bankfirma Arnstein-Eskeles verkaufen mußte; s. W. Kisch, Die alten Straßen u. Plätze Wiens I. 237.

S. 129. Salomo Dobruschka hat eigentlich Wertheimer geheissen; s. S. 75 Anm. 1. Nur auf Grund der Aussage des Großneffen angenommen. Wird aber von L. Ruzicka als unrichtig bezeichnet.

NAMEN- UND SACHREGISTER.

- Abeles Chajjim** 6 21 22
Abfahrtsgelder 123
Abraham Ascher 104
Adelsdiplom 43
Adelsstand 18 37
Advokat 72 126
Aguilar, Diego d' 30 37
Altschul Moses 49, 131
Ar[e]nstein[er] Adam 31 32
 " David 80
 " Eleonora = Eli 80
 " Nathan 48 149
Ascher Ansel 131
Baruch Emil 74 144 145
 " Löbl 31 35
Bassevi Jakob 37
Bernhard Abraham 14
Bondl (-y) Aron 67
 " Jom Tob 131
 " Jonas 25
 " Kalman 131
 " Moses 49 131
 " Naftall Hirz 131
 " Rebekka 104
Breschnitzer J. 23
Bresnice s. Bresnitz
Bresnitz (Stadt) 1 10 19 22 23 29 39
 68 120 148
 " Abraham 9
 " Cajjim = Joachim 7 9 14 22
 23 43 146, s. Popper
 " Isaak Eisik 9, s. Schick
 " Israel 24
 " Jakob 13
Brezan 10
Breze Moses 10
Brezova David 10
Buriak Salomon 9
Cheile 21 66 123
 " Freund 69
 " Schick 9
Deutsch Josef 40 123
Dobrus(ch)ka Moses 75 149
 " Salomon 30 31 75
Dub Albert 61 82
Duschenes (Dusensi) Abr. (der Ältere)
 78 149
 " Abr. Andreas Josef (später
 Popper) 29 35 44 66 77 78
 98 123
 " Aron 104
 " Friedrich 59 73
Duschenes Lazar 31 66 68
 " Salomo 30
Eidlitz Markus 62
 " Zerach 53 62
Elke, Frau des M. Dobruschka 75
Elkele s. Joss
Emmerich Salman 131
Eskeies Berusch 37
Fabriken 24 29 41 42
Fest, patriotisches 38
Fleckeles Eleazar 25 48 50 53
Frankel Israel 30 31 38 56 78 79
Frankl Ludw. Aug. 16 46
 " S. 46
Franz, Kaiser, 44
Freudenthal M. Dr., 13 23
Freudl 9 21
 " 15
Freund Salomon 69
 " Samuel 60
Friedhof in Bresnitz 5, in Wolschan 52
 54
Fürth David 61
 " Lazar 13
Gersthof, Schloß 81
Gerstl Salomon 77
Glogau Michael 80
Gottlieb Jakob 74 146
Grabmal -schrift -stein 6 26 27 132
Großhändler 44 45 55
Grün N., Dr., 61
Grünhut Lazar 45
Gutfreund Heinrich 74
Handel 28 29 41 42
Harfemer (-ner) 7 21
Heiratsstiftung 65 u. oft
Hersch Naftali 58 104
Hirsch s. Hersch
Hofarchiv 40 -Kanzlei 41
Hönig Isaak 31
 " Israel 30 31 38 39 41 44 48 149
 " Löbl 14 31
 " Moses 15 31
Hungersnot 39
Israel, Rabbiner 8
Janov(w)skl(y) Joachim 123 124
 " Leopold 60 73
 " Moses Abraham 146
Janowitz Z. 25 123
Joel Israel 34
Josef II., Kaiser, 40
Joss Aron Beer 36 70 99

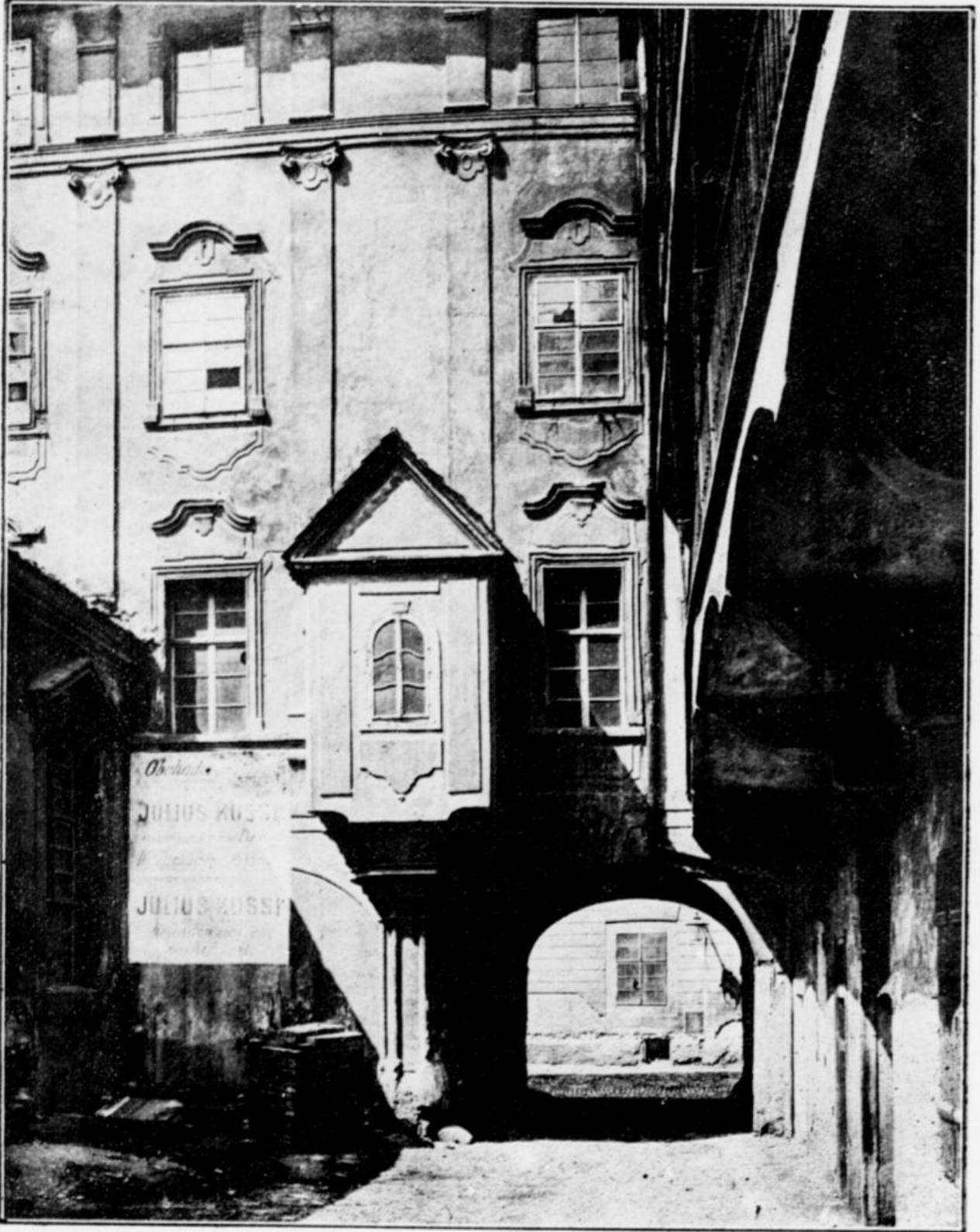
Joss Elkele 6 26
 „ **Gottfried** 26 70 99 103
 „ **Isaak Juda** 26
 „ **Löbl** 36
 „ **Reiz[e]l** 25 50
 „ **Rosalla** 44, s. Reizl
 „ **Serl** 26
 „ **Slova** 26
 „ **Zekharja** 25 149
Jude -en 2 u. oft
 „ -ältesten in Prag 35
 „ -haus in Bresnitz 11
 „ -schaft 33
 „ -stadt in Br. 2, in Prag 25
 „ -tum 44
Judith 9 21 66 68 123, s. Pink
Kaufmann David 128
Kirche in Bresnitz 10 12, in Wien 81
Kisch Abr., Dr., 36
Klotz M., Dr., 61
Knöpfelmacher Salomon 61
Kodizill 71 101 102
Kohn Fanny 146
Kohn Salomon 40 61 128
Kohn Tauberle 104
Kolowrat 1 42
Königswarter, Familie 69
Koppel Theben 40
Krauss, Familie 146
 „ **Samuel** 128 139
Krieg 18 20 44 65
Krönung 34 38
Kuh Herzel 38
 „ **Michael** 26 27
 „ **Slova** 27
 „ **Simeon** 55
Landau Ezechiel 26 27 50 56 79
 „ **Israel** 47
 „ **M. I.** 47
 „ **Samuel** 39
Landesjudenschaft 16 19 20 24 34 44
Leopold II., Kaiser, 34 38 40 42
Levi Wolf 17
Levy Ascher 8
Lokschan 2 4 10
Mäntel -chen 8 142
Marla Theresia 2 41 45 85
Märtyrer 25
Memorbücher 140
Mendelssohn Moses 75
Messe, Messegäste in Leipzig 13 23
Meyerle Benjamin 17
Militärdienst der Juden 39
Mischelus Moses 60
Mosauer Louis 145
Müller W. 6 63
Muneles Moses 13
 „ -les Baruch 19
Nachod Menasse 24
Nobilitierung 40 48, s. Adelsstand

Oesterreicher Sender 30 37
Oettinger Abraham 16
Osers Veit A. 61
Palfy 2
Perdon von Wein und Bier 35 36
Philipps, Familie 13 74, vgl. 126
Pink Judith 126
 „ **Löbl** 103
 „ **Paul** 72, s. Polnauer
Pinkasschule 26
Polnauer (-llauer, -llnauer) Abr. 73
 „ **Levi Isr. Pink** 57 68
 „ **Michl** 103 124 125
Popper (-s) (-t) Abr. 13
 „ **Ascher Ansel** 21 64
 „ **Benjamin** 13
 „ **Ernestine** 85
 „ **Frumet** 62
 „ **Isaak (Kohen)** 31 32 38 55
 „ **Jakob** 13
 „ **Joachim (= Chajjim)** 3 12 15
 „ 22 25ff. 27 35 39 40 41 42 49ff.
 „ 64 80 83 u. oft
 „ **Joachim (ein späterer)** 124
 „ **Joel** 13
 „ **Juda, genannt Sundel,** 6
 „ **Löb 6, Löbl** 13
 „ **Malka** 8
 „ **Mose** 13 65
 „ **Reizel s. Joss**
 „ **Rela** 7 21
 „ **Richard** 74
 „ **Sara** 146
 „ **Simcha, Frau des Juda** 6
 „ **Simon** 13 14 104
 „ „ (ein anderer) 84
 „ **Wolf** 2 3 6 9 11 12 14 15 23
 „ 24 40 42 64 u. oft
 „ **Zacharias** 124
Poppersches Haus 2 3 24 28 36 57 82
 „ 125
Prag 16 21 22 24 26 33 80 146
Preßbürger Gabriel I. 61
Primas, Primator 3 15ff. 17 22 27 33
 „ 41 78 123
Prozeß 61
Rabbiner 3 -haus 3 Kreis- 3 10 121
 „ 12 40 -stellen 63
Rakowitz Meir 64
Rausnitz Sinai 131
Reichenau Mordechai 26
Retzer 32
Rifchowitz Jakob 8
Rohan, Louis, Prinz 125
Ruß Josef 73
 „ **Michael** 73
 „ **Paul** 74
Scheffteles Fradel 70 99
Schick, Familie 9
Schlackenwerth Aron 16

Schloß 1 12 81
 Schöfteleles s. Schef-
 Schönfeld Carolus 77
 " Franz Thomas 75 81
 " Wilhelmine 75 81, s. Elke
 Schtadlan 20
 Simelis A. S. 13
 Staar (hebr.) 77 108
 Staatsarchiv Prag 40
 Stammtafeln 144
 Stern M. S., Dr. 144
 Steuer 11 16 18, s. Perdon
 Stiftung -en 54 55
 -rabbiner 3
 -verwalter 73
 Synagoge, Bresnitz 3 8
 " Poppersche 28 58
 " -nspenden 64
 " -nstiftung 58
 Tabakpachtung 29 30 31 32 38 39 41
 42
 Testament 23 26 57
 Teweles Ephraim 60
 " Herschmann 60
 " Jakob 60 61
 Trauerrede 51
 Uj(y)ezd 11
 Universalerbe 54 56 114 u. oft
 Veitel Moses 9
 Wappenbeschreibung 42
 Wechsler 29 30 41
 Wedeles Salomon 99 104
 Wehli Ernst 73
 Weil A. 10
 Weil Rosa 148
 Weiner G., Dr., 145
 Weissel W. 84 145
 Wertheimer S. (von Dobruska) 40 149
 " Gebrüder 48
 Wetzlar Abraham 38 41
 Wien 15 40 80 123
 Wohltätigkeit 50
 Wolf Gerson 17 18



1. Gassenansicht des Popperschen Hauses in Prag.



2. Frontansicht des Popperschen Hauses in Prag.



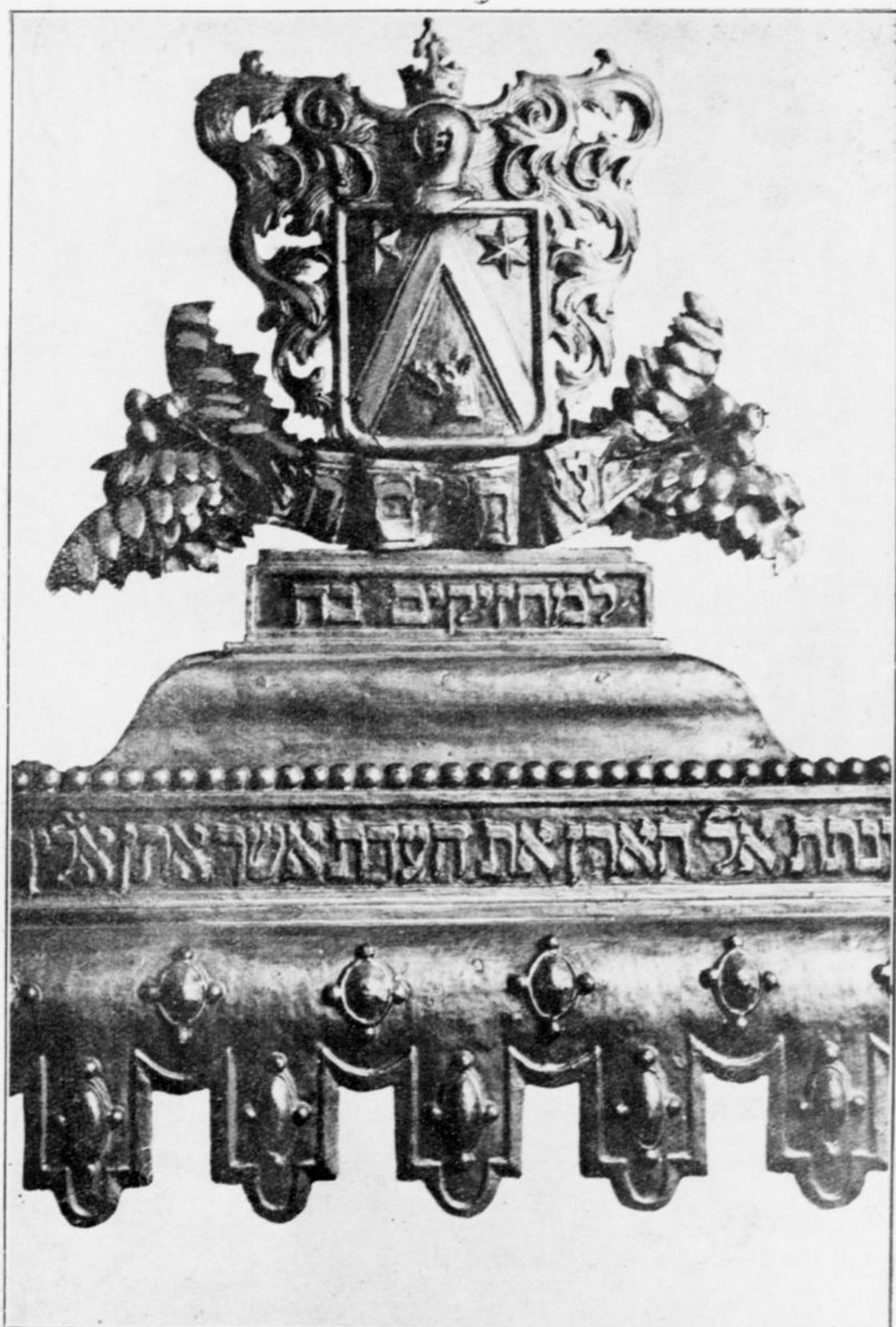
3. Hofansicht des Popperschen Hauses in Prag.



4. Eckansicht des Popperschen Hauses in Prag.



5. Farbiges Wappen auf dem Adelsdiplom.



6. Wappen über dem Thoraschrein in der Popperschen Synagoge in Prag.



7. Wappen auf dem Popperschen Hause
aus dem städtischen Museum in Prag).

Wolf Popper Brzeßnitzer



Joachim Popper



8. u. 9. Namenszug des Wolf Popper Brzeßnitzer und des Joachim Popper
samt Siegelabdruck (aus den Akten der Tabakpachtung in Wien).



10. Grabstein Joachim Poppers und seiner Frau
(auf dem alten jüd. Friedhofe in Wolschan bei Prag).

ספר
Abraham Lederer

מחבר

השעשוע

והוא פירוש מספיק באור המלות והטעמים מן המאמר
ושלא מן המאמר על הספר היקר הנכבד לא יערבונה
פז ופנינים וחרוץ לא ידמוח : והוא

ספר

בחינת עולם

להדגיש הפילוסוף אלקי התורני המליץ ר' יצחק הפנימי הכדוש פ"ק פמני הכמוך
משה בן כבוד אדוני אבי המפורסם החכם השלם המוכשר התורני קל"ן ונביד
מהור"ר זלמן דאברושקי לכית בלו יהי כפשו כלומר החיים
כרורה וזכרו לטובה ולכרכה שמורה :

תחת חשבת אדנותינו הנבירה אלמנה הקיכרתה המיוחסת מאר סאריא
בערעזיא מלכה במדינת אוכלדין ופיהם ערץ הערלאנין באיסטריין
בשט ירום הורה ותכשא הלכותה לאריכות ימים ושנים אכ"ר :

בשנת קהלת לפ"ק

Ex Commissione Reverendissimi (pl. tit.) Archi-Epif-
copalis Pragensis Consistorii revidi Librum praesentem
Bechinas olam id est Probatio seu Examen mundi dictum
Judicoque Typis dari posse.

Leopoldus Tirsch Libr. Hebr. Revisor Reg. & Cenfor Consist.

בדפוס של המפות מהור"ר חסה כ"ץ ז"ל : ונחיה ע"י כדור הכעלה
ר' ישראל בן כהר"ר בער"ר יעלם ז"ל :

כרם ליד ידי

וחכיבי

אדוני חמי הקנין המפורסם החכם, המופלס בכל מדה חמדה יד:
הדה • הוא נושא הוד ותפארה • על סכמו המפדה תומך סכנו
עו וגבורה ביהודא וישראל כבה עהור"ר **חיים פאפרש**
מברעזניץ נרו ; אשר לקח לו לנת את
אשתי הנשימה **עלקה** תי נת אחי אשתו הכנועה המחוכמת
בנצירה הקטנה **מרת רויצ'ל** תי יארדך השם ימיהם
ושנתיהם ; וירחיב גבולם ; עד האות גבעות גולם :



12. Widmung an J. Popper aus demselben Werke.